

## Das deutsche Grundgesetz - ein Provisorium wird 60 Jahre alt

Kolle, Christian

Veröffentlichungsversion / Published Version

Bibliographie / bibliography

Zur Verfügung gestellt in Kooperation mit / provided in cooperation with:

GESIS - Leibniz-Institut für Sozialwissenschaften

### Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Kolle, C. (2009). *Das deutsche Grundgesetz - ein Provisorium wird 60 Jahre alt*. (Recherche Spezial, 5/2009). Bonn: GESIS - Leibniz-Institut für Sozialwissenschaften. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-371868>

### Nutzungsbedingungen:

*Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung - keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.*

*Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.*

### Terms of use:

*This document is made available under Deposit Licence (No Redistribution - no modifications). We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, non-commercial use. All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.*

*By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.*

## Das deutsche Grundgesetz - Ein Provisorium wird 60 Jahre alt

2009|05



---

**Das deutsche Grundgesetz -  
Ein Provisorium wird 60 Jahre alt**

bearbeitet von  
Christian Kolle

ISSN: 1866-5810 (Print)  
1866-5829 (Online)  
Herausgeber: GESIS - Leibniz-Institut für Sozialwissenschaften  
Abteilung Fachinformation für die Sozialwissenschaften  
bearbeitet von:  
Programmierung: Siegfried Schomisch  
Druck u. Vertrieb: GESIS - Leibniz-Institut für Sozialwissenschaften  
Lennéstr. 30, 53113 Bonn, Tel.: (0228)2281-0  
Printed in Germany

Die Mittel für diese Veröffentlichung wurden im Rahmen der institutionellen Förderung von GESIS durch den Bund und die Länder gemeinsam bereitgestellt.

© 2009 GESIS. Alle Rechte vorbehalten. Insbesondere ist die Überführung in maschinenlesbare Form sowie das Speichern in Informationssystemen, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Einwilligung des Herausgebers gestattet.

## Inhalt

Vorwort .....	7
---------------	---

### Sachgebiete

1	Ideen- und Verfassungsgeschichte.....	9
2	Grundpfeiler deutscher Verfassung.....	27
3	Bundesverfassungsgericht als Gestaltungsfaktor des Grundgesetzes.....	41
4	Sicherheit vs Freiheit? Das Grundgesetz im Spannungsfeld zwischen Bundeswehr und Polizei... 50	
5	Der institutionelle Rahmen im Grundgesetz.....	61
6	Themengebiete und Streitfälle.....	71
7	Das Grundgesetz im Licht der europäischen Einigung.....	81

### Register

Hinweise zur Registerbenutzung.....	89
Personenregister.....	91
Sachregister.....	95
Institutionenregister.....	103

### Anhang

Hinweise zur Originalbeschaffung von Literatur.....	107
Zur Benutzung der Forschungsnachweise.....	107



## Vorwort

Das Messer für die Guillotine in Rheinland-Pfalz war bereits bestellt, als die insgesamt 65 Männer und Frauen des parlamentarischen Rates noch immer heftig darüber debattierten, ob die Todesstrafe ein legaler Teil des Sanktionssystem der zukünftigen Bundesrepublik werden sollte.<sup>1</sup> Man entschied sich, wie man heute weiß, dagegen, doch nur wenigen sind die Kontroversen gegenwärtig, die am Anfang des Grundgesetzes standen.

Am 1. September 1948 trat der parlamentarische Rat im Auftrag der drei Militärgouverneure der westlichen Besatzungsmächte zusammen, mit dem Ziel vor Augen, dem zukünftigen neuen Staat ein sicheres und freiheitliches Fundament zu erbauen - eine Verfassung für das neue Deutschland. Doch dieses anvisierte neue Deutschland hatte unter der Teilung in Ost und West zu leiden, die letztlich mehr als 40 Jahre andauern sollte und dem parlamentarischen Rat die Arbeit freilich sehr erschwerte. Man sah sich in einer Zwickmühle gefangen: Auf der einen Seite waren die westdeutschen Politiker "von Anfang an daran interessiert, mehr Befugnisse und eine größere Autonomie zu erhalten; sie wollten als Deutsche aber nicht dazu beitragen, Deutschland zu teilen."<sup>2</sup> Also zogen sie sich auf das Feld der definitorischen Feinjustierung zurück und schlugen der verzwickten Lage gleichsam ein Schnippchen. Nicht eine Nationalversammlung sollte als Vertreter Gesamtdeutschlands verfassungsgebend tätig werden, sondern der parlamentarische Rat, der aus Vertretern der westdeutschen Länderparlamente bestand. Die Verfassung selbst erhielt ebenfalls eine andere Bezeichnung und wurde fortan "Grundgesetz" genannt. Damit betonte man den provisorischen Charakter der bundesrepublikanischen Verfassung, die quasi als Platzhalter auf eine nach der überwundenen Teilung Deutschlands gesamtdeutsche Staatsverfassung diente.

Doch das Grundgesetz erwies sich als kluges, lebendiges und vor allem stabil-dauerhaftes Machwerk: "Einerseits ist es eine relevante Verfassung, welche dem politischen Prozess wirksame Leitlinien und Grenzen gezogen hat. Andererseits hat es unabwiesbaren Änderungsbedürfnissen keine unüberwindlichen Grenzen entgegengesetzt."<sup>3</sup> 52 Verfassungsänderungen und der Zuwachs von ursprünglich 146 auf 181 Artikel konnten das kontraktualistische Fundament der Bundesrepublik Deutschland bislang nicht erschüttern. Allerdings blieben die Beben nicht aus, die die Bundesrepublik als "demokratischer und sozialer Bundesstaat"<sup>4</sup> über die Jahrzehnte hinweg heimsuchten. In regelmäßigen Abständen wird die Frage nach der zeitgemäßen Aktualität der deutschen Verfassung aufgeworfen, wenn zum Beispiel der Einsatz der Bundeswehr im Innern oder die Entflechtung der föderalen Struktur kontrovers diskutiert werden. Doch ein ums andere Mal zeigt sich, dass die Mitglieder des Parlamentarischen Rates nicht nur beim Streitthema Todesstrafe kühlen Kopf behielten, und so die am 23. Mai 1949 proklamierte deutsche Staatsverfassung gleichzeitig die für eine streitbare Demokratie nötigen Freiräume bietet und dabei trotzdem ein Höchstmaß an staatlicher und gesellschaftlicher Stabilität garantiert.

Die vorliegende Mai-Ausgabe der Reihe "Recherche Spezial" führt im ersten Kapitel Nachweise von Forschungsprojekten und Literatur auf, die sich allgemein mit der politischen Ideengeschichte und im Besonderen mit der deutschen Verfassungsgeschichte beschäftigen. Im zweiten Kapitel werden grundlegende Themen wie Föderalismus, Laizismus, Sozialstaatlichkeit, Grund- und Menschenrechte behandelt. Kapitel 3 ist dem Bundesverfassungsgericht als Gestaltungsfaktor des Grundgesetzes gewidmet, während sich die Nachweise in Kapitel 4 mit den Widersprüchen zwischen innerer Sicherheit und Freiheit der "offenen Gesellschaft" auseinandersetzen. Die im fünften Kapitel nachgewiesenen Arbeiten beleuchten den vom Grundgesetz vorgegebenen institutionellen Rahmen und dessen Ausgestaltung. So wird Literatur zur Richtlinienkompetenz des Bundeskanzlers oder zur Auflösung des Bundestages nach gescheiterter Vertrauensfrage aufgeführt. Das folgende Kapitel sechs beschäftigt sich mit Themen und Streitfällen, die immer wieder im thematischen Umfeld des Grundgesetzes auftauchen: das fehlende plebiszitäre Element in der deutschen Verfassung, die Forschung mit embryonalen Stammzellen, Gleichheitsgebote, Minderhei-

1 Vgl. Bommarius, Christian: Das Grundgesetz - Eine Biographie, Berlin 2009.

2 Sontheimer, Kurt; Bleek, Wilhelm: Grundzüge des politischen Systems der Bundesrepublik Deutschland, aktualisierte Neuauflage, Zürich 1999, S. 27.

3 Gusy, Christoph: Das Grundgesetz im Wandel der Zeit,

[http://www.bpb.de/themen/DJ9A84.0.Das\\_Grundgesetz\\_im\\_Wandel\\_der\\_Zeit.html](http://www.bpb.de/themen/DJ9A84.0.Das_Grundgesetz_im_Wandel_der_Zeit.html) (18. Mai 2009).

4 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Artikel 20, Absatz 1.



tenschutz, u. ä. Abschließend beleuchtet das siebte Kapitel die Auswirkungen und Folgen der europäischen Einigung und der sich, wenn auch nur blass, am Horizont abzeichnenden europäischen Verfassung auf das deutsche Grundgesetz.

\*\*\*

Quellen der nachfolgenden Informationen sind die GESIS-Datenbanken SOLIS und SOFIS, die in [www.sowiport.de](http://www.sowiport.de) eingebunden sind. Die Datenbank SOLIS stützt sich vorwiegend auf deutschsprachige Veröffentlichungen, d.h. Zeitschriftenaufsätze, Monographien, Beiträge in Sammelwerken in den zentralen sozialwissenschaftlichen Disziplinen. Wesentliche Quelle zur Informationsgewinnung für SOFIS sind Erhebungen in den deutschsprachigen Ländern bei Institutionen, die sozialwissenschaftliche Forschung betreiben.

Die Nachweise sind alphabetisch nach Autoren sortiert. Nachweise aus der Literaturdatenbank SOLIS sind durch ein "-L" nach der laufenden Nummer gekennzeichnet, Nachweise aus der Forschungsprojektdatenbank SOFIS mit einem "-F".

Alle Zahlenangaben in den Registern beziehen sich auf die laufenden Nummern der Eintragungen, nicht auf Seitenzahlen.

---

## 1 Ideen- und Verfassungsgeschichte

[1-L] Auer, Karl Heinz:

**Das Menschenbild als rechtsethische Dimension**, in: Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie (ARSP), Bd. 93/2007, H. 4, S. 493-518 (Standort: USB Köln(38)-Fa5; Kopie über den Literaturdienst erhältlich)

**INHALT:** Der Autor erörtert im ersten Teil seiner Abhandlung die Frage nach dem Menschen als Vorgebenheit des Rechts und unternimmt einen Streifzug durch ausgewählte Fragestellungen der philosophischen Anthropologie und der Kulturanthropologie. Im zweiten Teil thematisiert er das Menschenbild als Einheitsbezug von Ethik und Recht und arbeitet typische Strukturen des Menschenbildbegriffs heraus. Denn unterschiedliche Menschenbild-Elemente auf einfachgesetzlicher wie auch auf der Ebene der Menschen- und Bürgerrechte verdeutlichen, dass es kein einheitliches Menschenbild schlechthin gibt. Menschenbilder setzen sich aus verschiedenen Elementen zusammen und sind polyvalent. Die Menschenwürde bildet dabei das Fundament des personalen Menschenbildes, wie der Autor im dritten Teil näher ausführt. Er zeigt rechtsethische Leitlinien und Dimensionen auf, die in einer pluralistischen und multikulturellen Gesellschaft von Bedeutung sind. Da das Menschenbild gleichermaßen im Recht und im gesellschaftlichen Bewusstsein verankert ist, leistet es einen wesentlichen Beitrag zum sozialen Frieden, wie der Autor in seinem Ausblick betont. (ICI2)

[2-L] Benz, Arthur:

**Über den Umgang mit der Verfassung: Anmerkungen zur Verfassungskultur im deutschen Bundesstaat**, in: Dieter Gosewinkel, Gunnar Folke Schuppert (Hrsg.): WZB-Jahrbuch 2007 : politische Kultur im Wandel von Staatlichkeit, Berlin: Ed. Sigma, 2008, S. 65-83, ISBN: 978-3-89404-007-9

**INHALT:** Am Beispiel der föderativen Verfassungsordnung zeigt der Verfasser, dass die Politik dazu tendiert, Konflikte zwischen den Gebietskörperschaften zu Verfassungsfragen zu erklären, dass deswegen die Verfassung häufig geändert und mit zunehmend detaillierteren Regelungen versehen wird und dass das Bundesverfassungsgericht sowohl als Streit entscheidende Instanz als auch als Akteur der Verfassungspolitik erhebliches Gewicht erhalten hat. Die Ursache dieser Entwicklung liegt, so die These, in einer institutionellen Konfiguration des politischen Systems, das einen kooperativen Bundesstaat mit einem parlamentarischen Regierungssystem verbindet. Demokratisch verantwortliche Regierungen und die sie unterstützenden Parlamentsmehrheiten stehen ständig vor dem Dilemma, kooperieren zu müssen und gleichzeitig als Gegner im Parteienwettbewerb zu stehen. Die Verlagerung von Entscheidungen auf die Verfassungsebene ermöglicht es ihnen, Vereinbarungen durch Verfassungsrecht oder das Verfassungsgericht als notwendig zu deklarieren oder sich dem Konsenszwang von Verfassungsänderungen zu unterwerfen. Die Folge ist aber, dass die Effektivität des Regierens erschwert wird, die demokratische Verantwortlichkeit im Parteienwettbewerb leidet und die "veralltäglichte" Verfassung ihre stabilisierende Wirkung verlieren könnte. (ICF2)

[3-L] Biegi, Mandana; Förster, Jürgen; Otten, Henrique Ricardo; Philipp, Thomas (Hrsg.):

**Demokratie, Recht und Legitimität im 21. Jahrhundert**, Wiesbaden: VS Verl. für Sozialwiss. 2008, 290 S., ISBN: 978-3-531-15200-4 (Standort: THB Aachen(82)-Lf5619)

**INHALT:** "Die Verhältnisbestimmung von Demokratie, Recht und Legitimität ist ein zentrales Thema politikwissenschaftlicher Reflexion. Diese Beziehung wird in dem Buch neu befragt und ausgelotet. Der Wandel der Staatlichkeit nach dem Zerfall der bipolaren Weltordnung und insbesondere die Entwicklungen seit den Terroranschlägen vom 11. September 2001 geben hierzu dringenden Anlass. Darüber hinaus machen es auch technische, sozio-kulturelle und verfassungsrechtliche Entwicklungen notwendig, die normativen Grundlagen und legitimatorischen Grenzen des demokratischen Rechtsstaates zu analysieren. Wenngleich damit thematisch ein breiter Bogen gespannt wird, so bleibt doch in allen Beiträgen des Sammelbandes zielführend, anhand aktueller Problemlagen die demokratische Legitimität mit Blick auf das 21. Jahrhundert perspektivisch auszudeuten." (Autorenreferat). Inhaltsverzeichnis: Michael Steber: Legitimität und politische Partizipation - Zur Frage der

Vereinbarkeit von Volkssouveränität und Kapitalismus im 21. Jahrhundert (13-28); Henrique Ricardo Otten: Doppelpes Recht oder Das Recht zur Ausnahme - Die Aktualität Carl Schmitts im 'war on terror' (29-50); Thomas Philipp: Der liberale Rechts- und Verfassungsstaat: Zur Genese und Bedeutung der Trennung von Recht und Religion (51-72); Manus Müller-Hennig: Unsere Demokratie - unser Territorium: Zur Legitimität exklusiver Raumannsprüche (73-94); Jürgen Förster: Leben im Ausnahmezustand - Über den Widerspruch zwischen Freiheit und Sicherheit (95-110); Annette Förster: Ja zur Folter - Ja zum Rechtsstaat? ; Wider die Relegitimierung der Folter in Deutschland (111-128); Christian Volk: Die Garantie der Menschenrechte als politisches Argument - Eine Skizze des Arendtschen Rechtsverständnisses (129-144); Sabine Schielke: Grenzen der Demokratie - Die Herausforderung durch die gentechnische Revolution (145-162); Thorsten Thiel: Braucht Europa eine Verfassung? ; Einige Anmerkungen zur Grimm-Habermas-Debatte (163-180); Jan Rohwerder: Legitimation jenseits von Staatlichkeit - Nichtregierungsorganisationen als Akteure der internationalen Politik (181-198); Mandana Biegi: Rechtsverhinderung oder Systembestätigung? - Zur Funktion nichtparlamentarischer Untersuchungskommissionen in den USA: Die Tower Commission und die Schlesinger Commission (199-210); Aram Ziai: Demokratie in den Nord-Süd Beziehungen - Politische Konsequenzen theoretischer Entscheidungen (211-230); Bruno Ortman: Afrikanische Demokratiemodelle als Wegweiser? (231-246); Ralph Rotte: "... a general loosening of the ties of civilized society..." - 'Democratic Interventionism' als legales oder legitimes außenpolitisches Instrument im 21. Jahrhundert? (247-268); Christoph Schwarz: Krieg trotz Risikoaversion - Die fragwürdige These von der post-heroischen Verfasstheit entwickelter Gesellschaften und die soziale Dimension strategischen Handelns (269-288).

[4-L] Bleek, Wilhelm:

**Friedrich Christoph Dahlmann und die "gute" Verfassung**, in: Politische Vierteljahresschrift : Zeitschrift der Deutschen Vereinigung für Politische Wissenschaft, Jg. 48/2007, H. 1, S. 28-43 (Standort: USB Köln(38)-XE00036; Kopie über den Literaturdienst erhältlich; [www.pvs-digital.de/](http://www.pvs-digital.de/))

**INHALT:** "Im Mittelpunkt des geschichts- und politikwissenschaftlichen Werkes von Friedrich Christoph Dahlmann (1785-1860) steht seine Verfassungslehre. Verfassung verstand er weniger in einem formalen Sinne als die geschriebene Verfassungsurkunde, sondern mehr in einem materialen, an Aristoteles anknüpfenden Verständnis als die materiale Ordnung eines politischen Gemeinwesens. Diese Verfassungskonzeption war auch grundlegend für drei politische Bewährungsproben, die Dahlmann als Kieler Protagonist der schleswig-holsteinischen Zugehörigkeit zum deutschen Nationalverband, als Wortführer des Protestes der Göttinger Sieben gegen den Verfassungsbruch des hannoverschen Königs und schließlich als Bonner Professor bei der Konzipierung der Reichsverfassung von 1849 zu bestehen hatte. Dahlmanns wesentliches Vermächtnis ist die Einsicht in die Bedeutung einer politikwissenschaftlichen Verfassungslehre." (Autorenreferat)

[5-L] Böckenförde, Ernst-Wolfgang:

**Recht, Staat, Freiheit: Studien zur Rechtsphilosophie, Staatstheorie und Verfassungsgeschichte**, (Suhrkamp-Taschenbuch Wissenschaft, 914), Frankfurt am Main: Suhrkamp 2006, 425 S., ISBN: 3-518-28514-9

**INHALT:** Im Mittelpunkt der erstmalig 1976 erschienenen (und mehrere Jahre vergriffenen) Aufsatzsammlung, die für die vorliegende Neuauflage um drei weitere Abhandlungen zu Fragen der Menschenwürde ergänzt wurde, stehen zentrale Fragen staatlicher Ordnung, wie sie sich an dem bestehenden, historisch bedingten Zusammenhang von Freiheit und Recht bzw. Freiheit und Staat ablesen lassen. Der Autor legt dar, dass das Recht nicht nur eine notwendige Bedingung von Freiheit ist, sondern zugleich den Staat als Macht- und Entscheidungseinheit und Inhaber des Monopols legitimer Gewaltausübung voraussetzt. Andererseits muss der Staat der damit verbundenen Verantwortung sowohl in organisatorischer als auch in pragmatischer Hinsicht gerecht werden. Denn erst in der konkreten Ausgestaltung des demokratisch und rechtsstaatlich verfassten und sozialstaatlich handelnden Staates wird reale Freiheit ermöglicht und gesichert - auch und gerade angesichts der Herausforderungen, die aus den ökonomischen Problemen einer Industriegesellschaft sowie dem geistig-ethischen Pluralismus für die staatliche Ordnung und das Recht erwachsen. Der Band enthält Arbeiten zu

folgenden Themen: (1) die Historische Rechtsschule und das Problem der Geschichtlichkeit des Rechts, (2) Freiheit und Recht, Freiheit und Staat; (3) das Bild vom Menschen in der Perspektive der heutigen Rechtsordnung; (4) Kritik der Wertbegründung des Rechts; (5) die Entstehung des Staates als Vorgang der Säkularisation; (6) Verhältnis von Staat und Religion bei Hegel; (7) Entstehung und Wandel des Rechtsstaatsbegriffs; (8) Lorenz von Stein als Theoretiker der Bewegung von Staat und Gesellschaft zum Sozialstaat; (9) die Bedeutung der Unterscheidung von Staat und Gesellschaft im demokratischen Sozialstaat der Gegenwart; (10) Verfassungsprobleme und Verfassungsbewegung des 19. Jahrhunderts; (11) die staatstheoretisch-verfassungspolitischen Diskussion im frühen Konstitutionalismus; (12) der deutsche Typ der konstitutionellen Monarchie im 19. Jahrhundert; (13) der Zusammenbruch der Monarchie und die Entstehung der Weimarer Republik; (14) der Begriff des Politischen als Schlüssel zum staatsrechtlichen Werk Carl Schmitts; (15) Gerhard Anschütz; (16) die Menschenwürdegarantie des Grundgesetzes; (17) Menschenwürde als normatives Prinzip - die Grundrechte in der bioethischen Debatte. (ICA2)

[6-L] Brandt, Peter; Schlegelmilch, Arthur; Wendt, Reinhard (Hrsg.):

**Symbolische Macht und inszenierte Staatlichkeit: "Verfassungskultur" als Element der Verfassungsgeschichte**, (Forschungsinstitut der Friedrich-Ebert-Stiftung, Reihe Politik- und Gesellschaftsgeschichte, Bd. 65), Bonn: J. H. W. Dietz Nachf. 2005, 408 S., ISBN: 3-8012-4151-3

**INHALT:** "Drei Varianten von 'Verfassungskultur' stehen im Mittelpunkt dieses Bandes, der aus einer Tagung des Historischen Instituts der FernUniversität in Hagen hervorgegangen ist: die Inszenierung der Herrschaftsträger, die kulturelle Praxis der Untertanen und Bürger sowie die Diskurse der Verfassungsinterpreten aus Wissenschaft und Politik. Die Kategorien 'Staat' und 'Verfassung' werden dabei nicht nur auf die Moderne angewendet, sondern auch auf das Mittelalter, die Frühe Neuzeit und außereuropäische Zivilisationskreise." (Autorenreferat). Inhaltsverzeichnis: Arthur Schlegelmilch: 'Verfassungskultur' ab Gegenstand der Geschichtswissenschaft (9-14); Wolfgang Reinhard: Historische Anthropologie politischer Architektur (17-40); Manuela Sissakis: Bei Hof zu Tisch - Inszenierter Überfluss und Spazwang am Fürstenhof um 1600 (41-64); Sören Brinkmann: Chronik eines Misserfolgs: Die spanische Hauptstadt und das Nationalpantheon (65-80); Monika Wienfort: Zurschaustellung der Monarchie - Huldigungen und Thronjubiläen in Preußen-Deutschland und Großbritannien im 19. Jahrhundert (81-100); Michael Mann: Pomp and Circumstance in Delhi, 1877-1937 oder: Die hohle Krone des British Raj (101-134); Wolfgang Kruse: Die Entzauberung Louis Capets - Zur symbolischen Destruktion des Königtums in der Französischen Revolution (137-157); Werner Daum: Zwischen Supplik und Sozialprotest - Populäre Öffentlichkeiten in der Revolution des Königreichs beider Sizilien 1820/21 (158-189); Reinhard Wendt: 'Nicht angesteckt von der amerikanischen Seuche': Ferdinand VII. dankt den Philippinen und lässt sich feiern (190-211); Peter Brandt: Verfassungstag und nationale Identitätsbildung - Die Feier des 17. Mai in der norwegischen Geschichte (212-243); Karin Gille-Linne/Heike Meyer-Schoppa: Geschlecht als Projektionsfläche politischer Inszenierung - Elisabeth Selbert und die Verfassungsgebung der Bundesrepublik Deutschland von 1948/49 (244-262); Klaus H. Schreiner: Nationaler Heldenkult in Indonesien als Nationenbildung und Herrschaftslegitimation (263-280); Ewald Grothe: Für und wider 'die modernen Constitutionmacher' - Die Verfassungsdiskussion zwischen den Brüdern Grimm und Ludwig Hassenpflug (283-297); Reinhard Blänkner: Verfassungsgeschichte als aufgeklärte Kulturhistorie - Karl Heinrich Ludwig Pölitz und das Programm einer vergleichenden konstitutionellen Verfassungsgeschichte der Neuzeit (298-330); Anna Gianna Manca: Staatsrechtliche Diskurse als Verfassungsfaktor? - Der italienische Sonderweg zur parlamentarischen Regierung (331-352); Arthur Schlegelmilch: Vom Topos zum Typus? - Der 'deutschen Konstitutionalismus' als Gegenstand verfassungswissenschaftlicher Forschung und Diskussion (353-381); Gesa Westermann: 'Das Japan von heute ist das Vietnam von morgen' - Vietnamesische Japanrezeptionen in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts (382-403).

[7-F] Brugger, Winfried, Prof.Dr. (Bearbeitung):

**Rechtsphilosophie des Grundgesetzes**

**INHALT:** Die "Allgemeine Staatslehre" ist eine traditionelle Grundlagenvorlesung an Juristischen Fakultäten. Ihr Hörerkreis geht über Jurastudenten weit hinaus. Ziel des Projektes ist ein Lehrbuch "Allge-

meine Staatslehre" in Form einer "Rechtsphilosophie des Grundgesetzes". Zwei Beobachtungen bewegen den Bearbeiter zu diesem Vorhaben. 1. Anders als der Titel "Allgemeine Staatslehre" nahe legt, steht im Vordergrund heutiger Lehrbücher zu diesem Thema der "moderne Staat"; vorrangiges Beispiel ist meist das deutsche Grundgesetz. 2. Die neueren Entwicklungen der Staatlichkeit zur stärkeren Einbindung in Europa- und Völkerrecht finden bei der Mehrzahl der gängigen Lehrbücher keine angemessene Berücksichtigung. Demgegenüber versucht das Projekt, die transnationalen Entwicklungen systematisch einzubinden und einen Aufbau des Lehrbuches zu wählen, der das Verhältnis von Verfassung, Recht und Staat unter den gegenwärtigen Bedingungen angemessen erhellt. Ein Aufbau- und Darstellungsproblem besteht in der Tat, denn solange Europa- und Völkerrecht vertragsrechtlich aus Übereinkünften von Mitgliedsstaaten hervorgehen, muss eine systematisch angelegte Staats- und Verfassungslehre nach wie vor vom "modernen Nationalstaat" als Basiskategorie ausgehen. Für eine systematische Verbindung von staatlichem und überstaatlichem Recht bietet sich zum einen die Kategorie der Öffnungsklauseln in nationalstaatlichen Verfassungen an, über die supranationale Bindungen möglich sind. Zum anderen lässt sich ein gemeinsamer Bezugsrahmen von staatlicher und außerstaatlicher, ja sogar außerrechtlicher Normierung beschreiben: Alle Handlungsnormierungen bauen auf minimalen naturrechtlichen Anforderungen auf; alle Ordnungsnormierungen beziehen sich auf ein Gemeinwohl. Zudem basieren Recht und Staat explizit oder implizit auf entwicklungstheoretischen Annahmen über typische Probleme und dazu passende institutionelle Lösungen politischer Organisation, die etwa G. Jellinek und Nonet/ Selznick thematisiert haben und die einer Fortschreibung auf supranationale Gestaltungen bedürfen. Dies wird im ersten Teil des Lehrbuches thematisiert. Die Diskussion wichtiger verfassungsrechtlicher und verfassungstheoretischer Begriffe, Konzeptionen und Typen moderner Staatlichkeit im zweiten Hauptteil des Lehrbuches wird neben dem bundesdeutschen Grundgesetz - anhand der US-Verfassung geführt und um nicht-staatliche (UN) bzw. noch-nicht-staatliche (EU) Verfassungsorganisationen erweitert. Der abschließende Teil stellt eine rechtsphilosophische Reflexion auf den Normenbestand an Freiheits-, Gleichheits- oder Gemeinschaftsrechten des Grundgesetzes dar, die mit dazu passenden, sie rechtfertigenden Rechtsphilosophien (Liberalismus, Egalitarismus, Kommunitarismus) verglichen werden.

#### VERÖFFENTLICHUNGEN:

Siehe unter: [www.uni-erfurt.de/maxwe/personen/brugger/wb-literatur\\_1.doc](http://www.uni-erfurt.de/maxwe/personen/brugger/wb-literatur_1.doc) .

**ART:** *AUFTRAGGEBER*: keine Angabe *FINANZIERER*: keine Angabe

**INSTITUTION:** Universität Erfurt, Max-Weber-Kolleg für kultur- und sozialwissenschaftliche Studien (Am Hügel 1, 99084 Erfurt)

**KONTAKT:** Bearbeiter (Tel. 0361-737-2810 od. -2820, Fax: 0361-737-2829, e-mail: [winfried.brugger@uni-erfurt.de](mailto:winfried.brugger@uni-erfurt.de))

[8-L] Brugger, Winfried:

**Zur Rationalität des Kommunitarismus und zu seiner Bedeutung für die Verfassung Deutschlands und Europas**, in: Ralf Elm (Hrsg.): Vernunft und Freiheit in der Kultur Europas : Ursprünge, Wandel, Herausforderungen, Freiburg im Breisgau: Alber, 2006, S. 383-424, ISBN: 978-3-495-48170-7 (Standort: ULB Düsseldorf(61)-phi g/806/e 48)

**INHALT:** Der Aufsatz zu Vernunft und Freiheit in der Kultur Europas beschäftigt sich mit der politisch-philosophischen Theorie des Kommunitarismus und seinem möglichen Beitrag für die Verfassung Deutschlands und eines erweiterten Europas. So werden im ersten Schritt zunächst die Entstehung in den frühen 1980er Jahren und die Autoren (J. Rawls u.a.) des Kommunitarismus genannt. Im Anschluss werden sodann die drei Kernpunkte des Kommunitarismus skizziert und zwischen (1) konservativem, (2) liberalem und (3) universalistischem Kommunitarismus unterschieden. Der vierte Schritt beschreibt schließlich das Menschenbild sowie das Gesellschafts- und Staatsverständnis in der liberalen Erfahrung und in der liberalen Gesellschaftsvertragstheorie. Vor diesem Hintergrund wird die kommunitaristische Sicht anhand folgender Punkte dargestellt: (1) Mensch und Gemeinschaft, (2) soziale Gerechtigkeit und Verantwortung füreinander, (3) Begriff der Moral, (4) der kommunitaristische Rawls, (5) praktische Rationalität im Kommunitarismus sowie (6) der moderne Staat in kommunitaristischer Perspektive. Diese Grundzüge werden im sechsten Schritt abschließend auf den politischen und gesellschaftlichen Prozess der Einigung Europas angewendet. In diesem Zusammenhang gilt das Augenmerk vier Aspekten: (1) Vorrang der Gesellschaft vor dem Staat, (2) Ent-

wicklungsschritte der europäischen Einigung, (3) Einordnung in das kommunitaristische Rationalitätsverständnis und (4) die Frage nach dem Endziel einer immer engeren Union. (ICG2)

[9-L] Busch, Andreas:

**Verfassungspolitik: Stabilität und permanentes Austarieren**, in: Manfred G. Schmidt, Reimut Zohlnhöfer (Hrsg.): *Regieren in der Bundesrepublik Deutschland : Innen- und Außenpolitik seit 1949*, Wiesbaden: VS Verl. für Sozialwiss., 2006, S. 33-56, ISBN: 978-3-531-14344-6

**INHALT:** Der Rückblick auf mehr als 55 Jahre Verfassungspolitik in der Bundesrepublik Deutschland bietet kein einheitliches Bild. Zahlreiche Änderungen am Verfassungstext kontrastieren mit großer Stabilität hinsichtlich der Akzeptanz der Bürger. Die Änderungen am Verfassungstext sind stark auf bestimmte Themengebiete konzentriert und lassen Institutionen und Grundrechte weitgehend unverändert. Die Mobilisierungskraft verfassungspolitischer Streitfragen ist in der Geschichte der Bundesrepublik gesunken. Die Verfassungspolitik wurde immer mehr eine Sache der politischen Eliten. Die große Konstante bundesdeutscher Verfassungspolitik ist die Austarierung der Macht- und Kompetenzverteilung im föderalen System. (GB)

[10-L] Darnstädt, Thomas:

**Die Konsensfalle: wie das Grundgesetz Reformen blockiert**, München: Dt. Verl.-Anst. 2004, 188 S., ISBN: 3-421-05773-7

**INHALT:** Da der Bundeskanzler im Gegensatz zum amerikanischen Präsidenten nicht entscheiden kann, ob auf Plastikbecher mit Erdbeermilch Pfand genommen werden soll, wie der Verfassungsexperte für die USA Thomas Darnstädt weiß, ist die Republik blockiert; denn 'der Kanzler kann kaum noch etwas machen ohne seinen dicken Freund, den Koalitionspartner, ohne die Gewerkschaften und ohne seine Partei' (8). Und dann sind da noch all die anderen Veto-Player, vorneweg der Bundesrat, der Parlament, Regierung und Justiz 'unter dem Daumen' (27) hält. Aber damit ist immer noch nicht genug: 'es gibt nicht nur eine deutsche Kleinstaaterei, sondern auch eine europäische' (39). Dabei weiß McKinsey doch Abhilfe, wenn die Verfassung nur einem Baumkuchen nachgezeichnet wäre: 'Oberscheibe: die EU, mittlere Scheibe: Berlin, untere Scheibe: die Länder' (39). Ja, da sind auch noch die Partei, die weder das Nachdenken noch dem Abgeordneten Gauweiler eine Reise nach Bagdad erlauben wollen (72 f.). Bei soviel Unreformierbarkeit bleibt nur die Hoffnung auf Brüssel: 'wenn das Land sich nicht reformiert, dann wird es reformiert' (101). Und die Gemeinden? 'Opfer organisierter Verantwortungslosigkeit' (103). Bildungspolitik? Längst geopfert auf dem Altar des kleinsten gemeinsamen Nenners der Kultusministerien. Da der Staat sich auch noch in den Fängen der Verbände und Global Player wiederfindet, ist keine Hoffnung: 'Das Elend in Deutschland ist das Grundgesetz, das klare Regierungsentscheidungen verhindert. Die komplizierten Verflechtungen im deutschen Föderalismus, die Vetorechte der Bundesländer bei nahezu jeder wichtigen Entscheidung der Regierung oder des Parlaments: Die ganze Konsensrepublik funktioniert in sich nicht mehr. So ein Staat kann den Verbänden keine eigene Souveränität mehr entgegensetzen. Der Kanzler zappelt hilflos an Verhandlungstischen' (181). 'Dieses Buch ist eine Streitschrift. Es ist eine Erweiterung der SPIEGEL-Serie' (10). (ZPol, VS)

[11-L] Derleder, Peter:

**Rechtsstaat - Sozialstaat - Kulturstaat: Überlegungen zur Fortentwicklung alter Theorien**, in: *Kritische Justiz : Vierteljahresschrift für Recht und Politik*, Jg. 40/2007, H. 2, S. 110-123 (Standort: USB Köln(38)-XF126; Kopie über den Literaturdienst erhältlich)

**INHALT:** "In Anknüpfung an theoretische Ansätze aus den frühen Jahren der Bundesrepublik Deutschland soll der Frage nachgegangen werden, in welcher Grundkonstellation sich Staat und Gesellschaft im Prozess der Europäisierung und Globalisierung wieder finden, der Nationalstaat in seinen Ausformungen vor allem als Sozialstaat, Rechtsstaat und Steuerstaat, die Wirtschaft mit ihren tief greifenden wirtschaftlichen Internationalisierungs- und Vermachtungsprozessen und die Zivilgesellschaft mit ihren auf die Spitze getriebenen Individualisierungsprozessen inmitten kultureller Differenzen.

Die Kompendien der verschiedenen, für die gesellschaftstheoretische Analyse maßgeblichen Disziplinen der Rechts-, Sozial- und Wirtschaftswissenschaften über die äußerst vielfältigen und widerspruchsvollen Entwicklungen lassen so viel an Klarheit vermissen, dass eine zusammenfassende Skizze angezeigt erscheint." (Autorenreferat)

[12-L] Gabriel, Karl; Große Kracht, Hermann-Josef (Hrsg.):

**Brauchen wir einen neuen Gesellschaftsvertrag?**, Wiesbaden: VS Verl. für Sozialwiss. 2005, 210 S., ISBN: 3-531-14766-8 (Standort: UB Bonn(5)-2006-1262)

**INHALT:** "Das Konzept des Gesellschaftsvertrags gehört seit langem zum Grundbestand der normativen Selbstwahrnehmung moderner Gesellschaften. Aber auch im Kontext der gegenwärtigen Umbrüche in Staat und Gesellschaft erfreuen sich contract culture, Vertragslogik und Gesellschaftsverträge aller Art einer zunehmenden Wertschätzung. Vor diesem Hintergrund versammelt dieses Buch aktuelle Bestandsaufnahmen zur Relevanz des vertragstheoretischen Denkens in den Geistes- und Sozialwissenschaften. Zur Sprache kommen Geschichts-, Rechts-, und Politikwissenschaft, Philosophie, Ökonomie und Soziologie sowie Evangelische und Katholische Theologie. Die Beiträge machen deutlich, dass die Angemessenheit, Tragfähigkeit und Leistungskraft des vertragstheoretischen Denkens innerhalb wie zwischen den verschiedenen Wissenschaftsdiskursen in hohem Maße heterogen beurteilt werden. In der Frage, ob wir einen "neuen Gesellschaftsvertrag" brauchen, herrscht offensichtlich ein produktiver Dissens, der in den Geistes- und Sozialwissenschaften ebenso wie in der politischen Öffentlichkeit noch weiter zu bearbeiten ist." (Autorenreferat). Inhaltsverzeichnis: Hermann-Josef Große Kracht: Kontraktualistische Vernunft - quo vadis? Zu Aktualitätsprofil und Theoriekontext der Rede vom 'Gesellschaftsvertrag' (9-33); Hans-Ulrich Thamer: Sozialstaat und Gesellschaftsvertrag. Historische Anmerkungen zu einer aktuellen Debatte (35-52); Bodo Pieroth: Das Grundgesetz als Gesellschaftsvertrag (53-68); Aloys Prinz: Metaökonomik der Wirtschaftsordnung. Ein Versuch über Effizienz, Gerechtigkeit und Macht (69-90); Norbert Herold: Der Gesellschaftsvertrag - eine Idee der Vernunft (91-110); Annette Zimmer: Der Vertrag aus politikwissenschaftlicher Sicht (111-130); Sven Papcke: Zeitgemäßer Gesellschaftsvertrag oder neues Mittelalter? Anmerkungen zu einer ausbleibenden Debatte (131-148); Matthias Grundmann: Gesellschaftsvertrag ohne soziale Bindung? Argumente für eine handlungstheoretische Herleitung sozialer Ordnungen (149-170); Hans-Richard Reuter: Der 'Generationenvertrag'. Zur ethischen Problematik einer sozialpolitischen Leitvorstellung (171-192); Karl Gabriel: Transformation oder Ende des Gesellschaftsvertrags der industriellen Moderne? (193-208).

[13-L] Galka, Sebastian; Schuett-Wetschky, Eberhard:

**Parlamentarismuskritik und Grundgesetz: hat der Parlamentarische Rat Fraktionsdisziplin abgelehnt?**, in: Zeitschrift für Politikwissenschaft : Journal of Political Science, Jg. 17/2007, H. 4, S. 1095-1117 (Standort: USB Köln(38)-EWA Z3338; Kopie über den Literaturdienst erhältlich)

**INHALT:** "'Fraktionsdisziplin' bezeichnet das nach außen geschlossene (übereinstimmende) Agieren der Mitglieder einer Partei im Parlament. Seit Jahrzehnten wird Fraktionsdisziplin als Verletzung der vom Grundgesetz gewährleisteten Entscheidungsfreiheit des einzelnen Abgeordneten kritisiert. Paul Kirchhof zum Beispiel vertritt die Auffassung, dass die 'Dominanz der politischen Parteien im parlamentarischen Gesetzgebungsverfahren' die 'Verfassungserwartung des unparteilichen (...) Abgeordneten (...) gefährdet' (2004b: 364). Grundlage derartiger Kritik ist die - auch bei Kirchhof erkennbare - klassisch-liberale Theorie parlamentarischer Repräsentation. Nach dieser Theorie sollen alle Abgeordneten als Einzelne miteinander beraten und dann jeder nach seiner persönlichen Auffassung entscheiden, unabhängig von Fraktion und Partei, orientiert an 'truth and justice' (John Stuart Mill). Schon im 19. Jahrhundert entsprach die Praxis nicht dieser Theorie. Wollten die Verfasser des Grundgesetzes, dass die Praxis doch noch entsprechend jener Theorie geändert werden sollte? Ist Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG im klassisch-liberalen Sinne zu interpretieren? Als ein Beitrag zur Beantwortung dieser Frage werden sowohl die Diskussionen als auch die Praxis im Parlamentarischen Rat 1948/49 analysiert. Ergebnis: Die Behauptung einer 'Verfassungserwartung' des 'unparteilichen' Abgeordneten kann sich nicht auf die Verfasser des Grundgesetzes stützen. Fraktionsdisziplin war auch

schon im Parlamentarischen Rat ständige, hinsichtlich ihrer Legitimität unbestrittene Praxis." (Autorenreferat)

[14-L] Gessenharter, Wolfgang:

**Der Schmittismus der "Jungen Freiheit" und seine Unvereinbarkeit mit dem Grundgesetz**, in: Stephan Braun, Ute Vogt (Hrsg.): Die Wochenzeitung "Junge Freiheit" : kritische Analysen zu Programmatik, Inhalten, Autoren und Kunden, Wiesbaden: VS Verl. für Sozialwiss., 2007, S. 77-94, ISBN: 978-3-531-15421-3 (Standort: UB Köln(38)-35A902)

**INHALT:** Ziel des Beitrags ist es, die Unvereinbarkeit Schmitt'schen Denkens mit dem Grundgesetz darzulegen. Er stellt die Zeitschrift "Junge Freiheit" und ihre neurechte Ausrichtung vor und umreißt im Anschluss die Positionen Carl Schmitts, der Zeit seines Lebens antiparlamentarische und antilibérale Einstellungen gepflegt und die in der Verfassung verbürgten Grundrechte verspottet habe ("unveräußerliche Eselsrechte"). Anhand von zwei Beispielen aus aktuellen Heften der "Jungen Freiheit" wird gezeigt, dass Carl Schmitts Denken hier als vorbildlich dargestellt wird und die "Junge Freiheit" einen heroisierenden "Schmittismus" pflegt. Auch aus der "Mitte der Gesellschaft", so wird abschließend gezeigt, gibt es in Deutschland immer wieder Beispiele dafür, dass Grundgesetz widrige Positionen durchaus zum normalen politischen Alltag gehören. (ICE2)

[15-L] Grothe, Ewald:

**Zwischen Geschichte und Recht: deutsche Verfassungsgeschichtsschreibung 1900-1970**, (Ordnungssysteme : Studien zur Ideengeschichte der Neuzeit, 16), München: Oldenbourg 2005, 486 S., ISBN: 3-486-57784-0

**INHALT:** Der Autor zeichnet in dieser exzellenten und detailreichen Arbeit die Entwicklung der Verfassungsgeschichtsschreibung seit dem Kaiserreich bis zur Mitte des zwanzigsten Jahrhunderts nach. Dieser zwischen Geschichtsschreibung und Rechtswissenschaft angesiedelte Gegenstand ist für ein politologisches Publikum deshalb von Interesse, weil der Autor unter verfassungsgeschichtlichen Schriften Arbeiten definiert, die sich 'mit den politisch-gesellschaftlichen Strukturen der Vergangenheit auseinandersetzen, indem sie historische Fragen nach der Staatsform und dem Regierungssystem, nach politischer Partizipation und Repräsentation, nach den politisch-gesellschaftlichen Institutionen und Organisationen untersuchen.' (17) Im Mittelpunkt der Darstellung stehen Fritz Hartung, Otto Hintze und Ernst Rudolf Huber, die jeweils drei Generationen der Verfassungsgeschichtsschreibung repräsentieren. Dabei erfährt Huber die ausführlichste Würdigung, liegt doch der wesentliche Schwerpunkt der Arbeit auf der Zeit nach 1933. Die antipositivistische Ausrichtung machte die Verfassungsgeschichtsschreibung leicht instrumentalisierbar für die historischen Rechtfertigungen des Dritten Reiches. Die Grenzen dieser Nähe werden vor allem anhand der Diskussion zwischen Carl Schmitt und Huber über den Stellenwert des deutschen Konstitutionalismus deutlich, zu dem sich alle drei Verfassungsgeschichtsschreiber bekennen. Bei aller Wertschätzung, die Der Autor Huber und Hintze zuteil werden lässt, erklärt diese konservative Orientierung am Kaiserreich, weshalb die neuere Forschung andere Wege geht. (ZPol, NOMOS)

[16-F] Herrmann, Dietrich, Dr.phil.; Schulze Wessel, Julia, Dr.phil.; Schmidt, Rainer, Dr.phil.; Brodacz, André, PD Dr.phil.; Creutzburg, Claudia, M.A.; Schäller, Steven, M.A. (Bearbeitung); Vorländer, Hans, Prof.Dr. (Leitung); Vorländer, Hans, Prof.Dr. (Betreuung):

**Verfassung als institutionelle Ordnung des Politischen (Teilprojekt I)**

**INHALT:** Als Teil des Sonderforschungsbereichs 537 "Institutionalität und Geschichtlichkeit" geht das Projekt von der systematischen Überlegung aus, dass Verfassungen als Institutionen über eine instrumentelle und eine symbolische Dimension verfügen. In ihrer instrumentellen Dimension erfüllt die Verfassung eine Steuerungsfunktion, indem sie als Spielregelwerk des politischen Systems jene Institutionen und Verfahren konstituiert, die den politischen Prozess organisieren und regulieren. In der symbolischen Dimension übernimmt eine Verfassung dagegen eine Integrationsfunktion, sobald sie die grundlegenden Formen und Prinzipien gesellschaftlicher Verfasstheit, also die politischen Ord-



nungsvorstellungen eines Gemeinwesens, symbolisch repräsentiert. Notwendig ist diese Symbolisierung, weil die Ordnungsvorstellungen allein zu abstrakt bleiben, um eine handlungsstrukturierende Wirkung erzielen zu können. Kommen diese Ordnungsvorstellungen durch eine Verfassung symbolisch zur Darstellung, dann werden die abstrakten Ordnungsvorstellungen als Verfassungsnormen kodifiziert und gewinnen so jenes Maß an Präzision und Verbindlichkeit, die zur dauerhaften Stabilisierung von sozialen Ordnungen beitragen. Umgekehrt findet der Verbindlichkeitsanspruch von Verfassungsnormen über seine momenthafte Erzwingbarkeit hinaus einen dauerhaften Halt wiederum in der symbolischen Qualität der Verfassung, aus der sich ihr normativer Gehalt speist. Verfassungen bringen die von ihnen symbolisierten politischen Ordnungsvorstellungen jedoch nicht von selbst zur Sprache. Ihre symbolische und instrumentelle Wirkungsmächtigkeit ist darum darauf angewiesen, dass ihr symbolischer Gehalt gedeutet und ihr instrumenteller Steuerungsanspruch ausgeführt wird. Verfassungen und Verfassungsgerichte fungieren aus diesem Grund wie eine institutionelle Kaskade: Die Institution 'Verfassung' institutionalisiert das Verfassungsgericht, welches fortan insofern exklusiv über die Institutionalität der Verfassung verfügt, als allein ihm im Fall sich widersprechender Deutungen die verbindliche Interpretation der Verfassung obliegt. Im Prozess der Institutionalisierung konstitutioneller Leitideen wird so eine Deutungsmacht generiert, die das Verfassungsgericht zwar alleine ausübt, über deren Ressourcen das Verfassungsgericht jedoch nicht allein verfügt. So ist es stets darauf angewiesen, dass der von ihm gedeuteten Verfassung überhaupt jener symbolische Gehalt zugeschrieben wird, durch den sich die Deutung der Verfassung zu einem Akt von Macht, von Deutungsmacht, steigert. Erst wenn eine Verfassung dementsprechend integrativ wirkt und ihr darum ein hohes Maß an Vertrauen entgegengebracht wird, transformiert sich die kommunikative Macht der gedeuteten Verfassung in die Deutungsmacht ihres Interpreten. *ZEITRAUM:* ab 1776 *GEOGRAPHISCHER RAUM:* USA, Frankreich, Deutschland, Großbritannien, EU

**METHODE:** a) Ideen- und theoriegeschichtliche Perspektive: Wenn Institutionen Ordnungsleistungen zur Vereinheitlichung von Verhaltenserwartungen erbringen, kann der Dynamik von Begründungsleistungen - sowohl für den deutschen Frühkonstitutionalismus als auch für die Verfassungsgeschichte der DDR - am besten durch eine Sprach- und Diskursanalyse Rechnung getragen werden. Die Diskurs- und Sprachanalyse der Cambridge School bietet die entsprechende Methode an, um die Entwicklung von ursprünglichen Teil- und Fachdiskursen - in diesem Fall der juristischen Teilöffentlichkeit - zu hegemonialen Deutungsmächten innerhalb einer breiteren Öffentlichkeit zu untersuchen. Auch die Diskurse um die DDR-Verfassung werden auf die Frage nach der symbolischen Dimension diskurs- und inhaltsanalytisch untersucht. Dabei soll die Untersuchung von Argumentationsfiguren, Legitimationsbegründungen, rhetorischer Muster und Diskursstrategien Aufschluss darüber geben, welcher Stellenwert der Verfassung innerhalb der DDR-Gesellschaft zukam, wie und ob der Status der Verfassung reflektiert wurde. So können auch hier die Strategien der Invisibilisierung und Visibilisierung von Herrschaftslegitimation und Deutungsmacht herausgearbeitet werden. b) komparativ-empirische Perspektive: Unter der komparativ-empirischen Perspektive steht die Frage im Zentrum, auf welche Weise die institutionelle Praxis der Verfassungsrechtsprechung auf die Institutionalisierung politischer Ordnungsvorstellungen durch Verfassungen einwirkt. Für die symbolisch und instrumentell starke Verfassungsgerichtsbarkeit in der Bundesrepublik Deutschland und den USA sowie für die im Vergleich dazu symbolisch und instrumentell schwache französische Verfassungsgerichtsbarkeit soll mit Hilfe einer Ressourcenanalyse (I) und einer Reflexionsanalyse (II) rekonstruiert werden, wie Deutungsmacht in der Gründungsphase der Verfassungsgerichtsbarkeit institutionalisiert, in der Konfliktphase behauptet und in der Konsolidierungsphase gefestigt wird. Vorgeschaltet wird deshalb eine dichte Beschreibung' des jeweiligen politischen Settings und der institutionellen Entwicklungsprozesse in den drei Referenzsystemen, um diese drei Phasen identifizieren zu können (Verlaufsanalyse). c) demoskopische Perspektive: Für die Beziehung des Bundesverfassungsgerichts zur Öffentlichkeit ist eine demoskopische Studie vorgesehen. Denn in dieser Beziehung stellt sich die Frage nach den Ressourcen der Deutungsmacht als Frage nach den Quellen des Institutionenvertrauens, welches die Öffentlichkeit dem Verfassungsgericht entgegenbringt. Zwar kann etwa das Bundesverfassungsgericht - wie die bisherigen Ergebnisse unseres Projekts zeigen - mit einem hohen Institutionenvertrauen seinen Mangel an Zwangsgewalt kompensieren, doch erklärt dies noch nicht, wie sich das öffentliche Vertrauen in das Bundesverfassungsgericht aufbaut.

**VERÖFFENTLICHUNGEN:** Vorländer, H.: Hinter dem Schleier des Nichtpolitischen. Das unsichtbare Verfassungsgericht. in: Melville, G. (Hrsg.): Das Sichtbare und das Unsichtbare der Macht. Institutionelle Prozesse in Antike, Mittelalter und Neuzeit. Köln u.a. 2005, S. 113-127.+++Vorländer, H.: Einleitung. in: Ders. (Hrsg.): Die Deutungsmacht der Verfassungsgerichtsbarkeit. Wiesbaden 2006,

S. 9-36.+++Vorländer, H.: Verfassung als symbolische Ordnung. in: Becker, M.; Zimmerling, R. (Hrsg.): Recht und Politik. PVS-Sonderheft. Wiesbaden 2006, S. 229-249.+++Vorländer, H.: Macht und Ansehen des Bundesverfassungsgerichts. in: Jahrbuch des italienisch-deutschen historischen Instituts in Trient, Jg. XXXI, Bologna 2006, S. 417-437.+++Vorländer, H.: Was ist und zu welchem Ende brauchen wir eine Verfassung? in: Sächsischer Landtag (Hrsg.): 175 Jahre Sächsische Verfassung. Veranstaltungen des Sächsischen Landtags, H. 35. Dresden 2006, S. 36-43.+++Vorländer, H.: Art. "Verfassung". in: Fuchs, D.; Roller, E. (Hrsg.): Lexikon Politik. Stuttgart 2007.+++Vorländer, H.: Art. "Liberalismus". in: ebd.+++Vorländer, H.: Gesellschaftliche Wertvorstellungen und politische Ideologien. in: Jäger, W.; Haas, Ch.M.; Welz, W. (Hrsg.): Regierungssystem der USA. 3. Aufl. Frankfurt a.M. 2007, S. 25-44.+++Vorländer, H.: Verfassungspatriotismus als Modell. Der Rechts- und Verfassungsstaat im Ordnungsdiskurs der Bundesrepublik Deutschland. in: Hertfelder, T.; Rödder, A. (Hrsg.): Modell Deutschland. Erfolgsgeschichte oder Illusion? Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 2007, S. 110-120.+++Vorländer, H.: Europas multiple Konstitutionalismen. in: Zeitschrift für Staats- und Europawissenschaften, 5, 2007, Nr. 2, S. 160-180.+++Vorländer, H.: Verfassungswissenschaft als Kulturwissenschaft. "Verfassungskultur" aus politikwissenschaftlicher Perspektive. in: Institut für Europäische Verfassungswissenschaften (Hrsg.): Verfassungskulturen im europäischen Vergleich. Berlin 2008 (im Erscheinen).+++Brodocz, A.: Die Grundrechte-Charta der EU und ihre Chancen zur symbolischen Integration Europas. in: Ullbert, C.; Weller, C. (Hrsg.): Konstruktivistische Analysen der internationalen Politik. Wiesbaden: VS Verl. 2005, S. 191-214.+++Brodocz, A.: Georg Jellinek und die zwei Seiten der Verfassung. in: Anter, A. (Hrsg.): Die normative Kraft des Faktischen. Das Staatsverständnis Georg Jellineks. Baden-Baden 2004, S. 153-174.+++Brodocz, A.: Warum darf Karl-Dieter Möller nicht live aus der Arena des Bundesverfassungsgerichts berichten? in: Frankenberg, G.; Niesen, P. (Hrsg.): Bilderverbot. Recht, Ethik und Ästhetik der öffentlichen Darstellung. Münster 2004, S. 121-136.+++Brodocz, A.: Lüth und die Deutungsmacht des Bundesverfassungsgerichts. in: Henne, T.; Riedlinger, A. (Hrsg.): Das Lüth-Urteil in (rechts-)historischer Sicht. Die Grundlegung der Grundrechtsjudikatur in den 1950er Jahren. Berlin 2005, S. 271-289.+++Brodocz, A.; Schäller, S.: Selbstreferentielles Entscheiden und institutionelle Eigengeschichte. Eine quantitative Analyse zur Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Dresdner Beiträge zur Politischen Theorie und Ideengeschichte, 3/2005.+++Brodocz, A. (Hrsg.): Erfahrung als Argument. Zur Renaissance eines ideengeschichtlichen Grundbegriffs. Baden-Baden 2007.+++Brodocz, A.: Art. "Macht". in: Fuchs, D.; Roller, E. (Hrsg.): Lexikon Politik. Stuttgart 2007, S. 165-167.+++Brodocz, A.: Erfahrung - zur Rückkehr eines alten Arguments. in: Ders. (Hrsg.): Erfahrung als Argument. Zur Renaissance eines ideengeschichtlichen Grundbegriffs. Baden-Baden 2007, S. 9-24.+++Brodocz, A.: Bilderfeindliche Verfassungsgerichte. Zur Gedächtnispolitik des Bundesverfassungsgerichts und des Supreme Court. in: Vismann, C.; Weitin, Th. (Hrsg.): Bildregime des Rechts. Stuttgart 2007, S. 101-129.+++Umfangreiche Literaturliste bitte beim Institut anfordern. S.a. [www.sfb537.de/teilprojekte/i/vi.htm](http://www.sfb537.de/teilprojekte/i/vi.htm). *ARBEITSPAPIERE*: Vorländer, H. (Hrsg.): Dresdner Beiträge zur Politischen Theorie und Ideengeschichte.+++Ottow, R.: Politische Institutionen und der Ort der Tugend im politischen Diskurs der frühen Neuzeit. 1/1999.+++Meyert, R.: Die Klassiker und die Gründer. Die Rezeption politischen Ordnungsdenkens im Streit zwischen Federalists und Anti-Federalists. 2/1999.+++Ottow, R.: Eine kommentierte Bibliographie zum britischen Verfassungsdenken in der frühen Neuzeit. 4/1999.+++Schaal, G.S.; Vorländer, H.: Einstellungen zu Demokratie und Verfassung. Eine empirische Untersuchung von Studierenden der Politikwissenschaft in Dresden. Mainz/Erlangen 5/1999.+++Herrmann, D.: Die Debatte über die Schulgebets-Entscheidungen des amerikanischen Supreme Court. 6/1999.+++Schaal, G.S.: Faktoren der gesellschaftlichen Akzeptanz von Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts. Empirische und theoretische Aspekte. 7/1999.+++Schaal, G.S.: Der Kreuzifix-Konflikt. Methodenbericht über eine Diskursanalyse der Debatte zum Kreuzifix-Beschluß in der SZ und der FAZ. 8/1999.+++Schulz, D.: Verfassungen in Frankreich zwischen symbolischer und instrumenteller Dimension. Von der Französischen Revolution bis zur III. Republik. 1/2001.+++Schulze Wessel, J.: Über die Gründung moderner Gesellschaften. Hannah Arendt und die Aporie des Anfangs. 1/2002.+++Brodocz, A.: Die Grundrechte-Charta der Europäischen Union und ihre Chancen zur symbolischen Integration Europas. 2/2002.+++Schmidt, R.: Republikanischer Konstitutionalismus in Deutschland. Anmerkungen zu Karl Heinrich Pöhlitz' politischen Denken im deutschen Vormärz. 3/2002.+++Herrmann, D.: Neu-Gründung und Geltung. Die Gründung der V. Französischen Republik und die Institutionalisierung ihrer Verfassung. 4/2002.+++Brodocz, A.: Über die institutionelle Konstruktion von Eigenzeit am Bundesverfassungsgericht. 5/2002.+++Schmidt, R.: Ideengeschichte und Institutionentheorie. Begriffe, Diskurse und in-

stitutionelle Mechanismen als Bausteine für ein Modell der Ideengeschichtsschreibung. 1/2005.+++Brodocz, A.: Neue Integrationslehre. Über Rudolf Smend und die symbolische Dimension der Verfassung. 2/2005.+++Brodocz, A.; Schäller, S.: Selbstreferentielles Entscheiden und institutionelle Eigengeschichte. Eine quantitative Analyse zur Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. 3/2005.+++Creutzburg, C.: Deutsche und englische Verfassungskultur im Vergleich und Perspektiven für eine europäische Verfassung. Dresden, Techn. Univ., unveröff. Magisterarbeit, 2004.

**ART:** *BEGINN:* 1997-01 *ENDE:* 2008-12 *AUFTRAGGEBER:* nein *FINANZIERER:* Deutsche Forschungsgemeinschaft

**INSTITUTION:** Technische Universität Dresden, SFB 537 Institutionalität und Geschichtlichkeit (Helmholtzstr. 10, 01062 Dresden); Technische Universität Dresden, Philosophische Fakultät, Institut für Politikwissenschaft Lehrstuhl Politische Theorie und Ideengeschichte (01062 Dresden)

**KONTAKT:** Herrmann, Dietrich (Dr. Tel. 0351-463-35723,  
e-mail: Dietrich.Herrmann@tu-dresden.de)

[17-L] Huber, Joseph:

**GG-Szenario: 159 Artikel für einen neuen Gesellschaftsvertrag**, Frankfurt am Main: Büchergilde Gutenberg 2008, 495 S., ISBN: 3-936428-51-4 (Standort: UB Trier(385)-r48666)

**INHALT:** Der "Sozialetatismus" in Deutschland ist zusammengebrochen. Die politische Ordnung ist gefährdet durch demokratischen Etatismus, klientelistische Parteienherrschaft, eigennützige Majorisierung durch die Mehrheit der Nichterwerbstätigen, zweckentfremdeten Föderalismus, Sozialkorporatismus und managerkapitalistischen Finanzkorporatismus. Angesichts dieses Befundes plädiert der Verfasser für eine Veränderung der bestehenden Ordnung, die hier im Rahmen eines "GG-Szenario", also eines Szenarios eines revidierten und erweiterten Grundgesetzes, "literarisch inszeniert" wird. Dieses "GG-Szenario" umfasst die Abschnitte (1) Verfassungsgrundsätze, allgemeine Staatsziele und Staatsbürgerschaft, (2) Grundrechte und Bürgerpflichten, (3) Staatsaufgaben, (4) Territorium, Gebietskörperschaften, Bundes-, Landes- und Kommunalrecht, Internationales Recht, (5) Landesverteidigung, Verteidigungsfall, Ausnahmezustand, (6) Politische Ordnung (Parlamentarismus, Wahlen, Politiker und Parteien, Volksabstimmungen), (7) Rechtsprechung, (8) Regierung und Verwaltung, (9) Fiskal- und Geldordnung, Öffentliche Haushalte, (10) Wirtschaftsordnung (Marktordnung, Entgeltordnung), (11) Berufs- und Arbeitsordnung sowie (12) Sozialordnung. (ICE)

[18-L] Jesse, Eckhard:

**Der Streit um die streitbare Demokratie**, in: Helmut Wagner (Hrsg.): Europa und Deutschland - Deutschland und Europa : Liber amicorum für Heiner Timmermann zum 65. Geburtstag, Münster: Lit Verl., 2005, S. 247-256, ISBN: 3-8258-8583-6

**INHALT:** Der Verfasser geht von der Annahme aus, dass der demokratische Verfassungsstaat ein großes Experiment darstellt. Zur Freiheit gehört auch ihr Missbrauch, dem die Konzeption der streitbaren Demokratie entgegengesetzt werden soll. Vor diesem Hintergrund werden die Entstehungsgeschichte des Konzepts der streitbaren Demokratie, deren Grundprinzipien und rechtlichen Grundlagen analysiert. Angesichts der politischen Praxis in der Bundesrepublik Deutschland wird argumentiert, dass der demokratische Verfassungsstaat sich im Spannungsverhältnis bewegt, nämlich zwischen der Notwendigkeit, sich vor Feinden zu wehren, und dem Grundsatz, diesen Feinden kein ideologisch geprägtes Feindbild aufzusetzen. Die systematische Produktion von Feindbildern wird als eine Hilfe für den politischen Extremismus gekennzeichnet, der sich der Feindbilder zu bedienen weiß. (ICG2)

[19-L] Jung, Otmar:

**Regieren mit dem obligatorischen Verfassungsreferendum: Wirkung, Konterstrategie, Nutzungsversuche und Umgangweise**, in: Zeitschrift für Parlamentsfragen, Jg. 36/2005, H. 1, S. 161-187 (Standort: USB Köln(38)-XF148; Kopie über den Literaturdienst erhältlich)

**INHALT:** "Das obligatorische Verfassungsreferendum gilt gemeinhin als Instrument zur Stabilisierung einer Verfassung, was im Ergebnis durchaus ambivalent zu beurteilen ist: Solche Verfassungen kön-

nen einerseits zum Gegenstand einer religion civile werden, drohen aber andererseits auch zu veralten. In den deutschen Bundesländern deutet vieles auf die stabilisierende Wirkung hin, ohne dass sie sich empirisch streng beweisen ließe. In jenen Ländern, die das obligatorische Verfassungsreferendum kennen (Bayern, Hessen und Bremen), zeigen sich einige charakteristische Züge des Regierungshandelns: Regierungen streben meist danach, sich der Referendumskontrolle zu entwinden. Dazu setzen sie vor allem auf die Strategie, aus den unterschiedlichsten Themen 'Pakete' zu schnüren. Diese Verletzung des Prinzips der 'Einheit der Materie' ist bislang von Verfassungsgerichten allerdings nicht beanstandet worden. Außerdem versuchen Regierungen, diese Volksabstimmungen plebiszitär zu instrumentalisieren oder Basisinitiativen 'abzufangen' und in die Referendumsform zu überführen. Die politischen Repräsentanten zeigen sich zudem nicht besonders interessiert an Abstimmungsdebatten über kommende Referenden; Schlagworte scheinen ihnen oft zu genügen." (Autorenreferat)

[20-L] Kim, Dokyun:

**Gerechtigkeit und Verfassung: eine Rawlssche Deutung der bundesverfassungsgerichtlichen Formel 'eine am Gerechtigkeitsgedanken orientierte Betrachtungsweise'**, (Kieler Rechtswissenschaftliche Abhandlungen, 44), Baden-Baden: Nomos Verl.-Ges. 2004, 559 S., ISBN: 3-8329-0705-X

**INHALT:** In dieser rechtsphilosophischen Arbeit wird versucht, die politische Theorie von Rawls für die verfassungstheoretische Bestimmung des grundgesetzlichen Gerechtigkeitsbegriffs nutzbar zu machen. Kim stellt eingangs fest, dass sich das Bundesverfassungsgericht zwar ständig auf eine der Verfassung zugrunde liegende Idee der Gerechtigkeit bezieht; wie 'das Gericht die Idee (...) auffasst, ist jedoch (...) alles andere als klar' (27). Kim arbeitet daher zunächst heraus, aus welchen Komponenten die verfassungsgerichtliche Konzeption der Gerechtigkeit besteht. Hieraus ergebe sich die Notwendigkeit einer 'konstitutionalistischen Theorie der Verfassungsgerechtigkeit', die hinsichtlich der Gemeinschaftskomponente 'liberal' sein müsse und bezogen auf die praktische Vernunft 'prozedural' im Sinne von 'Fairness' und 'Diskursivität'. Zugleich müsse die dabei zugrunde gelegte Vorstellung der 'moralischen Autonomie, der Gemeinschaftsbezogenheit und der Interessensmaximierung Rechnung tragen' (529). Kim prüft nun umfassend, inwieweit Rawls' politische Konzeption der Gerechtigkeit diese Grundbedingungen erfüllt. Er kommt zum Ergebnis: 'Rawls' liberal-politischer Konzeption der Gerechtigkeit fehlt ein adäquates Verfahren der Abwägung zwischen den Gerechtigkeitskriterien' (532). Umgekehrt bedeutet dies, dass sie eine vollständige konstitutionalistische Theorie der Verfassungsgerechtigkeit wäre, soweit man sie nur um eine solche 'Abwägungstheorie' erweiterte. Zugleich ist damit gezeigt, dass verfassungsgerichtliche Rechtsprechung zu Begriffen wie 'Gerechtigkeit', 'Gemeinwohl' usw. ohne fundierte politisch-philosophische Reflexion höchst fragwürdig bleibt. (ZPol, VS)

[21-L] Kocka, Jürgen:

**The idea of freedom in German history**, in: Thomas Meyer, Udo Vorholt (Hrsg.): Freiheit und kulturelle Differenzen, Dortmund: Projekt-Verl., 2006, S. 94-101, ISBN: 3-89733-138-1 (Standort: LB Stuttgart(24)-55C4295)

**INHALT:** Anknüpfend an den vorstehend publizierten Vortrag von Eric Foner, "The Idea of Freedom in American History", thematisiert der Verfasser drei Konstellationen, die - im Unterschied zu den USA - für die Geschichte der Freiheit in Deutschland wichtig sind. Hierbei geht es erstens um die Wurzeln der Freiheit im spätmittelalterlichen und frühmodernen West- und Südwestdeutschland, deren Auswirkungen in Gestalt des Föderalismus und der kommunalen Selbstverwaltung sich auch im Grundgesetz von 1949 widerspiegeln. Die zweite Konstellation betrifft die Rolle der deutschen Sozialdemokratie als Vorkämpferin der Freiheit, wenn auch expressis verbis erst seit dem Godesberger Programm von 1959. Der dritte Punkt betrifft das Dritte Reich als Tiefpunkt in der Geschichte der Freiheit in Deutschland, illustriert anhand der Memoiren Ralf Dahrendorfs. (ICE)

[22-L] Kronenberg, Volker:

**Die Verfassung als Vaterland?: deutscher Patriotismus und die Perspektive einer weltoffenen Nation**, in: Matthias Rößler (Hrsg.): Einigkeit und Recht und Freiheit : deutscher Patriotismus in Europa, Freiburg im Breisgau: Herder, 2006, S. 147-170, ISBN: 978-3-451-23032-5 (Standort: UB Bonn(5)-2006-9948)

**INHALT:** Der Verfasser setzt sich mit dem neuen Patriotismuskurs des beginnenden 21. Jahrhunderts in Deutschland auseinander. Er referiert zunächst Sternbergers Konzept des Verfassungspatriotismus aus dem Jahr 1979, das Habermas im Zuge des Historikerstreits in den 1980er Jahren erneut aufgriff. Er fragt im Folgenden nach dem "Sinn der Nation" und betont, dass ein nationalstaatlich orientierter Patriotismus "zeitgemäß und gerade auch pro-europäisch" sein. Abschließend werden Notwendigkeit, Bedingungen und Perspektiven eines gemeinwohlorientierten bürgerschaftlichen Engagements behandelt. Der Patriotismus ist nach Ansicht des Verfassers "der Zement, der Säulen sowie das gemeinsame Haus, die Nation, zusammenhält". (ICE)

[23-L] Kutscha, Martin:

**"Verteidigung": vom Wandel eines Verfassungsbegriffs**, in: Kritische Justiz : Vierteljahresschrift für Recht und Politik, Jg. 37/2004, H. 3, S. 228-240 (Standort: USB Köln(38)-XF126; Kopie über den Literaturdienst erhältlich)

**INHALT:** Der Verfasser gibt zunächst einen Überblick über die Entwicklung der Wehrverfassung in den 1950er Jahren und die Einfügung entsprechender Artikel ins Grundgesetz, das ursprünglich keinerlei Bestimmungen über Einsätze deutscher Streitkräfte und deren Modalitäten enthalten hatte. Er skizziert dann die sicherheitspolitische Wende der 1990er Jahre, mit der ein Auslandseinsatz der Bundeswehr zunächst politisch salonfähig und dann mit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom Juni 1994 auch rechtlich geregelt wurde. Der vom Bundesverfassungsgericht für einen solchen Einsatz formulierte Parlamentsvorbehalt führte nach immerhin zehn Jahren zu einem von den Regierungsfractionen vorgelegten Entwurf für ein "Parlamentsbeteiligungsgesetz". Der Verfasser entwickelt eine kritische Position zu Bundeswehreinmärschen im Ausland - vor allem einer aktiven Beteiligung an kriegerischen Maßnahmen - wie auch im Inland, wo die klassische Grenzziehung zwischen dem Schutz der äußeren und der inneren Sicherheit zunehmend aufweicht. (ICE)

[24-L] Lachaise, Francis:

**Histoire des idées politiques en Allemagne: XIXe et XXe siècles**, (Les essentiels de civilisation allemande), Paris: Ellipses 2004, 223 S., ISBN: 2-7298-1886-3 (Standort: B d. Friedrich-Ebert-Stiftung(Bo 133)-5075)

**INHALT:** Die Publikation liefert einen Überblick zur politischen Geschichte Deutschlands, die hier ihren Anfang mit der Auflösung des Deutschen Reiches 1797 im Zeitalter Napoleons nimmt und mit der Skizzierung der Bundestagswahl 2002 und dem Wahlsieg von SPD sowie Bündnis 90/Die Grünen endet. Der Inhalt gliedert sich im einzelnen in die folgenden Zeitabschnitte: (1) der historische Verlauf bis zur Gründung des (zweiten) deutschen Kaiserreiches, 1800-1871, (2) die Entstehung der parlamentarischen Republik 1871-1933, (3) die Diktaturen des Nationalsozialismus und der DDR, (4) der wirtschaftliche und politische Wiederaufbau Deutschlands 1945-1966, (5) Deutschland unter der Regierungspartei der SPD 1966-1982, (6) die politische Ära H. Kohl (CDU) 1982-1998, (7) die Rückkehr der SPD in der Regierungskoalition mit Bündnis 90/Die Grünen 1998-2002 sowie abschließend (8) das Wesen der Parteipolitik gemäß dem Grundgesetz bzw. dem Parteiengesetz. (ICG)

[25-L] Lachaussee, Ingeburg:

**Das Problem des Verfassens**, in: Tönnies-Forum : Rundbrief der Ferdinand-Tönnies-Gesellschaft e.V. für ihre Mitglieder und Freunde, Jg. 17/2008, H. 1/2, S. 11-19

**INHALT:** Der Beitrag bringt die tönniesche Soziologie mit der (europäischen) Verfassungsfrage in Beziehung, um seine Unterscheidung von Gemeinschaft und Gesellschaft vom Standpunkt der Verfas-

sensgebungs-kompetenz näher untersuchen. Dabei steht zunächst die Frage im Vordergrund, welche Formen der Verbindung von Menschen existieren und wie sich diese je nach Art und Ziel der Gruppe verändern. Ferdinand Tönnies geht in seinem Denken einem Leitgedanken nach. Es geht ihm um Festigkeit und Dauerhaftigkeit lebendiger sozialer Gebilde, die sich selbst erhalten. Dieser Wille zum Leben beruht auf dem "Wesenwillen", der dem "Kürwillen" zugrunde liegt. Die Doppelstruktur Gemeinschaft und Gesellschaft lässt sich so als Verfassungsgeschichte lesen, als Beitrag zum "Werden in der Politik". Der "politische Körper" der Gesellschaft strebt nach Einheit und Allgemeinheit, um diese unter Beachtung von rechtlichen Regeln zu produzieren. Der von Hobbes inspirierte Tönnies stellt sich jedoch nicht den Leviathan in Form des biblischen Ungeheuers vor. Es ist nicht die Vorstellung von einem Urzustand, den Hobbes als "Krieg aller gegen alle" charakterisiert, den Tönnies als Ausgangspunkt seiner Sozialerzählung nimmt. Für Tönnies steht hinter der politischen Verfasstheit, die Folge eines gesellschaftlichen Kontrakts ist, die platonische Idee einer "guten Gesellschaft". (ICA2)

[26-L] Leisner, Walter:

**Das Volk: realer oder fiktiver Souverän?**, Berlin: Duncker & Humblot 2005, 269 S., ISBN: 3-428-11831-6

**INHALT:** Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. So formuliert das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland das Grundprinzip der Demokratie, die Volkssouveränität. Was aber ist unter den Begriffen Volk und Volkswille zu verstehen und wie wird Letzterer gebildet? Diese Fragen legt sich Leisner vor. Angesichts der Probleme und Auflösungserscheinungen, vor denen nach Leisners einführender Analyse die klassischen Staatsgewalten - Gesetzgebung, Exekutive, Judikative - stehen, wird nach dem Status der souveränen Verfassungsgewalt des Volkes gefragt. Insbesondere der Begriff des Volkes stellt dabei erhebliche Probleme. Nach Leisner habe sich auch der natürliche Volkssouverän aufgelöst, das Volk selbst befinde sich in einem ethnischen und gesellschaftlichen Zerfallsprozess. So stehe der Begriff 'Volk' nur mehr für eine rechtliche Fiktion. Auch von einer realen Willensbildung des Volkes könne schwerlich gesprochen werden. Stattdessen wird breiter Raum für Betrachtungen über 'das geleitete Volk' (185) genutzt und eine Theorie der Demagogie in Ansätzen vorgestellt. Im Ergebnis der zunehmend meditativen Betrachtungen, die sich eines wissenschaftlichen Apparates völlig enthalten, wird die Idee der Volkssouveränität als letzter Irrationalismus der Staatslehre dargestellt. Der anfangs zitierte Grundgesetzpassus erhält so den Status eines Glaubenssatzes: 'Säkularisiertes Staatsrecht setzt das Volk als Gott ein. Etwas vom Volk Gottes aber sollte sein und bleiben im Volkssouverän, etwas vom Gott im Volk' (269). (ZPol, NOMOS)

[27-L] Masing, Johannes:

**Zwischen Kontinuität und Diskontinuität: die Verfassungsänderung**, in: Der Staat : Zeitschrift für Staatslehre und Verfassungsgeschichte, deutsches und europäisches öffentliches Recht, Bd. 44/2005, H. 1, S. 1-17 (Standort: USB Köln(38)-FHM XF7; Kopie über den Literaturdienst erhältlich)

**INHALT:** Verfassungsänderungen stehen im Spannungsfeld von Kontinuität und Diskontinuität und gehören in Deutschland zur rechtspolitischen Normalität. Ihre Regeln und Praxis bestimmen das Verhältnis von Verfassung und Geschichte und reflektieren damit zugleich die Beziehung von Recht und Freiheit. Dieser Zusammenhang wird im vorliegenden Beitrag in drei Schritten genauer erläutert: Zunächst wird das Spannungsverhältnis von Setzung und Bindung als Grundkonstante der Verfassungs-idee aufgezeigt. Im Anschluss daran werden verschiedene internationale Konzepte von Verfassungs-änderungen erörtert und kritische Anfragen an das deutsche Regelungsmodell formuliert. Vor diesem Hintergrund werden drittens Schlussfolgerungen für das Verhältnis von Verfassungsänderung und Verfassungsinterpretation gezogen. (ICI)

[28-L] Müller, Christian:

**Das staatliche Gewaltmonopol: historische Entwicklung, verfassungsrechtliche Bedeutung und aktuelle Rechtsfragen**, Berlin: Logos-Verl. 2007, IX, 244 S., ISBN: 978-3-8325-1560-7 (Standort: UB Bonn(5)-2007/4983)

**INHALT:** "Den zahlreichen terroristischen Anschlägen seit dem 11. September 2001 und der zunehmenden Gewaltbereitschaft innerhalb der Gesellschaft ist der Ruf nach dem starken Staat gefolgt. Gefordert wird eine Stärkung des staatlichen Gewaltmonopols. Dass grundsätzlich allein der Staat befugt sein soll, Gewalt anzuwenden, um Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwenden, ist heute praktisch allgemeine Ansicht. Im ersten, rechtshistorischen Teil seiner Dissertation 'Das staatliche Gewaltmonopol' geht Christian Müller der grundsätzlichen Frage nach, weshalb der Einzelne auf eigenmächtige Rechtsdurchsetzung zugunsten eines übergeordneten Gemeinwesens, des Staates, verzichtet hat. Es wird herausgearbeitet, wie das Gewaltmonopol entstanden ist und sich konsolidiert hat. Anhand der Darstellung der nationalsozialistischen Herrschaft wird die Gefahr des Missbrauchs staatlicher Machtmittel aufgezeigt. Im zweiten Teil untersucht der Verfasser, welche Bedeutung das staatliche Gewaltmonopol unter der Geltung des Grundgesetzes hat. Der Autor macht deutlich, weshalb derzeit von einer Legitimationskrise des staatlichen Gewaltmonopols auszugehen ist. Anschließend wird die Entwicklung der Rechtsprechung der Obergerichte zu den Rechtfertigungs- und Entschuldigungsgründen, welche ausnahmsweise ein eigenmächtiges Handeln des Bürgers erlauben, nachgezeichnet. Im letzten Teil der Arbeit wird verdeutlicht, inwieweit Private einen Beitrag zur Gefahrenabwehr leisten können." (Autorenreferat)

[29-L] Müller, Jan-Werner:

**Verfassungspatriotismus - ein deutscher Mythos?**, in: Vorgänge : Zeitschrift für Bürgerrechte und Gesellschaftspolitik, Jg. 46/2007, H. 1 = H. 177, S. 40-46 (Standort: USB Köln(38)-XG2258; Kopie über den Literaturdienst erhältlich)

**INHALT:** Der Essay setzt sich mit der Frage auseinander, ob Verfassungspatriotismus Teil eines vermeintlichen intellektuell-kulturellen Sonderwegs der Bonner Republik ist und ob man ihn angesichts seiner emotionalen Unterkühlung als genuinen politischen Mythos bezeichnen kann. Er zeigt, dass Verfassungspatriotismus aus einer besonderen historischen Situation heraus entstand und Ausdruck des postnationalistischen Selbstbilds der Bundesrepublik ist. Angesichts der Herausforderungen, mit denen sich die Einwanderungsgesellschaften Europas gegenwärtig konfrontiert sehen, stellt Verfassungspatriotismus für den Autor gegenwärtig das beste Modell politischer Integration dar. (ICE2)

[30-L] Münch, Richard:

**Republikanismus versus Verfassungspatriotismus: politische Kulturen zwischen national divergenten Entwicklungspfaden und globaler Konvergenz im Pluralismus**, in: Dieter Gosewinkel, Gunnar Folke Schuppert (Hrsg.): WZB-Jahrbuch 2007 : politische Kultur im Wandel von Staatlichkeit, Berlin: Ed. Sigma, 2008, S. 85-104, ISBN: 978-3-89404-007-9

**INHALT:** Die Vermittlung zwischen dem vom Staat zu verwirklichenden Gemeinwohl und den partikularen Interessen der Privatbürger ist, so der Verfasser, ein wesentlicher Bestandteil der politischen Kultur. In der historischen Entwicklung wurden dafür auf je spezifischen nationalen Entwicklungspfaden besondere Modelle hervorgebracht und in der politischen Philosophie begründet. Das wird exemplarisch durch einen Vergleich des französischen Modells des Republikanismus, das in der "Staatsnation" konkretisiert wurde, mit dem deutschen Modell des Verfassungspatriotismus als einer späten Überwindung der "Kulturnation" und des Korporatismus gezeigt. Beide Modelle, so die These, stoßen jedoch im Kontext der sich herausbildenden Weltkultur an die Grenzen ihrer legitimen Geltung und sehen sich zu einem Wandel in die Richtung des weltkulturell dominanten Modells des liberalen Pluralismus gezwungen. (ICF2)

[31-L] Niclauß, Karlheinz:

**Parlament und Zweite Kammer in der westdeutschen Verfassungsdiskussion von 1946 bis zum Parlamentarischen Rat**, in: Zeitschrift für Parlamentsfragen, Jg. 39/2008, H. 3, S. 594-611 (Standort: USB Köln(38)-XF148; Kopie über den Literaturdienst erhältlich)

**INHALT:** "The papers of the Parliamentary Council, which 60 years ago formulated the Basic Law, have been published almost entirely now. Although the genesis of the articles of the Basic Law may easily be reconstructed, the political intentions of its authors remain rather vague. The reasons for this were the political situation of the Parliamentary Council as well as its debating style. Since the Basic Law had to be approved by the occupying powers, administrative and judicial arguments seemed to be appropriate. Apart from this, the politicians in the Parliamentary Council had to curb their temper in order to reassure a broad majority for the provisional constitution. Therefore, the motivations of the authors can only be understood by analysing the debate on constitution making and democracy since 1946. The 'parents' of the Basic Law intensively contributed to this debate. The position of the elected parliament was the salient issue of their discussion. At this point the different versions of democracy confronted each other. The outcome was the questionable compromise of a 'semisovereign state' which until now has been subject of various constitutional reform projects." (author's abstract)

[32-L] Ooyen, Robert Chr. van:

**Politik und Verfassung: Beiträge zu einer politikwissenschaftlichen Verfassungslehre**, Wiesbaden: VS Verl. für Sozialwiss. 2006, 314 S., ISBN: 3-531-15075-8 (Standort: UB Bonn(5)-2006/7034)

**INHALT:** Der Sammelband fasst Aufsätze des Verfassers auf dem Gebiet der "Verfassungspolitologie" zu sechs Themenbereichen zusammen: (1) Verfassungstheorie und pluralistische Gesellschaft (Kelsen, Fraenkel, Loewenstein, Leibholz, Böckenförde); (2) Verfassung und Religion (Voegelin; Kopf-tuchstreit); (3) Verfassung und Menschenrechte (Ausländerwahlrecht; Hegel, Hobbes und Asylrecht); (4) Verfassung und Regierungssystem (Grundgesetz, Rechtschreibreform, Vertrauensfrage, Präsidialsystem, Bundespräsident, Wettbewerbsföderalismus, Verfassungsgerichtsbarkeit); (5) Verfassungsvergleich (Parlamentsauflösung in Ostmitteleuropa); (6) Internationalisierung der Verfassung und Konstitutionalisierung des internationalen Rechts (Auslandseinsatz der Bundeswehr, Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, Internationaler Strafgerichtshof). (ICE)

[33-L] Palm, Ulrich:

**Die Person als ethische Rechtsgrundlage der Verfassungsordnung**, in: Der Staat : Zeitschrift für Staatslehre und Verfassungsgeschichte, deutsches und europäisches öffentliches Recht, Bd. 47/2008, H. 1, S. 41-62 (Standort: USB Köln(38)-FHM XF7; Kopie über den Literaturdienst erhältlich; [www.atypon-link.com/DH/doi/abs/10.3790/staa.47.1.41](http://www.atypon-link.com/DH/doi/abs/10.3790/staa.47.1.41))

**INHALT:** Um die Bedeutung der Menschenwürde als höchsten Verfassungswert im Grundgesetz zu verstehen, bedarf es eines grundlegenden Vorverständnisses dieses Begriffs. In der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts steht hier der Mensch als Person im Mittelpunkt. Das Bundesverfassungsgericht folgt hier einem Ansatz, der mit Hermann Heller als ethischer Rechtsgrundsatz bezeichnet werden kann. Der Beitrag behandelt die Ideengeschichte des ethischen Personalismus, wie ihn das Bundesverfassungsgericht vertritt, und fragt, welche Schlussfolgerungen aus diesem ethischen Rechtsgrundsatz für der Interpretation der Menschenwürde gezogen werden können, dies wiederum auf die jüngste Rechtsprechung des BVerfG bezogen. Er thematisiert auch das Verhältnis zwischen Achtungspflicht und Schutzpflicht, das im jüngsten Bundesverfassungsgerichtsentscheid über die Verfassungsmäßigkeit des Luftsicherheitsgesetzes eine Rolle gespielt hat. (ICEÜbers)

[34-L] Robert, Rüdiger; Wittkämper, Gerhard W.:

**Grundgesetz und Globalisierung**, in: Rüdiger Robert (Hrsg.) - 4., vollst. überarb. und erw. Aufl.: Bundesrepublik Deutschland - politisches System und Globalisierung : eine Einführung, Münster: Waxmann, 2007, S. 69-90, ISBN: 978-3-8309-1873-8 (Standort: UB Bonn(5)-2007/9731)



**INHALT:** Obwohl zu dem Zeitpunkt, als der Parlamentarische Rat das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland verabschiedete, von Globalisierung noch keine Rede war, bekennt sich das Grundgesetz zu einem politischen Drei-Ebenen-Modell, bestehend aus der Bundesrepublik Deutschland, einem vereinten Europa und der Welt, bekennt. Erst zu Beginn des 21. Jahrhunderts sind "Entgrenzung und Verflechtung" so wie "Komprimierung von Raum und Zeit" zu Selbstverständlichkeiten in der Realität und Wahrnehmung des internationalen Systems geworden. Diesem Bekenntnis zur Weltoffenheit kommt neben der politischen auch rechtliche Bedeutung zu. Es handelt sich nicht nur um eine programmatische Erklärung. Vielmehr haben alle Staatsorgane der Bundesrepublik Deutschland die Rechtspflicht, den Willen des deutschen Volkes zur europäischen Einigung und zum Frieden in der Welt in die Tat umzusetzen. Es wird die These vertreten, dass insgesamt die für die internationale Offenheit des Grundgesetzes wichtigen Grenzen durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts aufgezeigt sind. Sie eröffnet keineswegs schrankenlose integrationstheoretische Perspektiven, obwohl das Grundgesetz auf die Voraussetzungen von "Governance" als einem Schlüsselbegriff von Politik im Zeitalter der Globalisierung in einer Weise vorbereitet ist wie kaum eine andere Verfassung. Mit seiner Weigerung, eine Kompetenz des Europäischen Gerichtshofs zur Bestimmung der Grenzen der EG-Zuständigkeiten anzuerkennen, hat das Grundgesetz den Gedanken des Territorialstaates und der einzelstaatlichen Souveränität zu Lasten des Prinzips der internationalen Offenheit des Grundgesetzes gestärkt. Ob diese Rechtsprechung angesichts fortschreitender Entgrenzung und Verflechtung auf Dauer Bestand haben wird, bleibt abzuwarten. (ICG2)

[35-L] Schröder, Ulrich Jan:

**Kriterien und Grenzen der Gesetzgebungskompetenz kraft Sachzusammenhangs nach dem Grundgesetz**, (Münsterische Beiträge zur Rechtswissenschaft, 180), Berlin: Duncker & Humblot 2007, 443 S., ISBN: 978-3-428-12468-8

**INHALT:** Die Verteilung der Gesetzgebungskompetenzen zwischen Bund und Ländern ist für den Bundesstaat von grundlegender Bedeutung. Nach Meinung des Autors existieren zentripetale Tendenzen, so habe die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts den Weg zum unitarischen Bundesstaat geebnet. Schröder fragt, inwieweit es gerechtfertigt ist, die Gesetzgebungskompetenzen des Grundgesetzes mithilfe der Auslegung kraft Sachzusammenhangs auszudehnen. Dabei werden Kriterien untersucht, die zur Disziplinierung der Auslegung beitragen sollen. (ZPol, NOMOS)

[36-L] Sieckmann, Jan-R. (Hrsg.):

**Verfassung und Argumentation**, (Interdisziplinäre Studien zu Recht und Staat, 36), Baden-Baden: Nomos Verl.-Ges. 2005, 173 S., ISBN: 3-8329-1173-1

**INHALT:** Verfassung und Argumentation sind 'zentrale Elemente des demokratischen Verfassungsstaates' (9), die sich in einem Spannungsverhältnis zu demokratischen Entscheidungsverfahren befinden. Dieses auszuloten war das Ziel eines deutsch-argentinischen Forschungsprojektes zum Thema 'Die Produktion des Rechts'. Der Band dokumentiert eine Tagung der beiden Forschergruppen, die im Dezember 2003 in Bamberg stattfand. Die Autorinnen und Autoren fragen nach demokratietheoretisch begründeten 'Anforderungen an verfassungsrechtliche Argumentationen' (9) und untersuchen, inwieweit solche Anforderungen erfüllt werden können. Neben übergeordneten Fragen von Verfassung und Argumentation finden sich Beiträge zum Zusammenhang von Richterwahl und Argumentation sowie - am Beispiel der Stammzelledebatte des Deutschen Bundestags - zur parlamentarischen Argumentation. Aus dem Inhaltsverzeichnis: Pavel Holländer: Verfassungsrechtliche Auslegung: methodologisches Kopfzerbrechen (15-31); Stanley L. Paulson: Zum 'Formalismus'-Vorwurf im Weimarer verfassungsrechtlichen Richtungstreit (33-50); Eugenio Bulygin: Über die Objektivität des Rechts (51-59); Robert Alexy: Grund- und Menschenrechte (61-72); Anibal D'Auria: Diskurse im Recht (73-84); Nancy Cardinaux / Laura Clerico: Argumentation im Verfahren der Richterwahl im Consejo de la Magistratura (85-94); Axel Tschentscher: Rechtsrahmen und Rechtspraxis der Bestellung von Richterinnen und Richtern zum Bundesverfassungsgericht (95-113); Jan-R. Sieckmann: Argumentation im Parlament - Die Debatten über das Stammzellgesetz (115-128); A. Daniel Oliver-Lalana: Über die Begründungsfähigkeit der legislativen Argumentation (129-143); Michel Becker: Argumentation und Gesetzgebung - Die 'Stammzelledebatte' im Deutschen Bundestag (145-171). (ZPol, VS)

[37-L] Sturm, Roland:

**Deutschland in guter Verfassung?**, in: Gesellschaft Wirtschaft Politik : Sozialwissenschaften für politische Bildung, N. F., Jg. 57/2008, H. 1, S. 5-10 (Standort: UB Bonn(5)-Z62/84; USB Köln(38)-M XG00116; Kopie über den Literaturdienst erhältlich)

**INHALT:** "1949 entstand ein Provisorium, das Grundgesetz. Trotz mehr als 50 Jahre politischen und sozialen Wandels erwies sich dieses Provisorium als echte Verfassung, die auch für das vereinigte Deutschland in ihren Grundprinzipien Gültigkeit behalten konnte. Deutschland ist also in guter Verfassung. Mit der Verfassung verbindet sich ein Wertekonsens. Greifbarer Ausdruck dieses Wertekonsenses ist die Bereitschaft, den politischen Wettstreit auf die freiheitlich-demokratische Grundordnung des Landes zu gründen. Aber haben Parteien und Regierungen, ja auch das Bundesverfassungsgericht, immer verstanden, was es heißt, mit einer Verfassung im politischen Alltag zu leben?" (Autorenreferat)

[38-L] Thiele, Ulrich:

**Die politischen Ideen: von der Antike bis zur Gegenwart**, Wiesbaden: Marix Verl. 2008, 252 S., ISBN: 978-3-86539-939-7

**INHALT:** Für seine Darstellung der politischen Ideen von der Antike bis zur Gegenwart nutzt Thiele einen durchaus ungewöhnlichen Ansatz: Er strukturiert sein Buch entlang der in Artikel 20 I unseres Grundgesetzes aufgeführten Staatsgrundsätze: des 'pouvoir constituant' des Volkes, der Demokratie, des Rechtsstaats und des Sozialstaats. Diese seien es, so der Autor, die nicht nur unseren Staat, sondern auch das Denken der politischen Philosophen von Beginn an prägen würden bzw. geprägt haben. (ZPol, NOMOS)

[39-L] Tiedemann, Paul:

**Was ist Menschenwürde?: eine Einführung**, Darmstadt: Wissenschaftl. Buchges. 2006, 203 S., ISBN: 3-534-18254-5

**INHALT:** Der Begriff der Menschenwürde ist in die Diskussion geraten. Zeichen dafür ist beispielsweise die Aufregung, die die Neukommentierung des Art. 1 GG im Grundgesetzkommentar von Maunz/Dürig erfahren hat. Ein halbes Jahrhundert lang herrschte auf breitem Konsens beruhendes Schweigen in der juristischen Diskussion um den Begriff der Menschenwürde. Politische und technische Entwicklungen der jüngsten Zeit wie die Grenzüberschreitungen der Bio- und Gentechnik oder die Folterdebatte im Zusammenhang der Terrorbekämpfung haben althergebrachte Definitionen und juristische Formeln von der unbedingten Würde des Menschen - etwa Günter Dürigs 'Objektformel' - fragwürdig gemacht. Vor diesem Hintergrund legt Tiedemann eine Darstellung der jüngeren rechtsphilosophischen Debatte um die Menschenwürde vor. Nach einem historischen Abriss zur Verrechtlichung der Menschenwürde werden die juristische Rezeption und die philosophische Herkunft des Begriffs beschrieben. Im weiteren Verlauf der Abhandlung plädiert Tiedemann für ein auf die Willensfreiheit des Menschen abstellendes Konzept der Menschenwürde, das er als 'Identitätstheorie der Menschenwürde' (104) bezeichnet. Damit steht er im Wesentlichen in der kantischen Tradition des Menschenrechtsdenkens. Anhand einer Vielzahl unterschiedlicher Beispiele werden die Überlegungen zur Theorie der Menschenwürde dann konkretisiert. (ZPol, NOMOS)

[40-L] Uhle, Arnd:

**Freiheitlicher Verfassungsstaat und kulturelle Identität**, (Jus publicum : Beiträge zum öffentlichen Recht, Bd. 121), Tübingen: Mohr Siebeck 2004, XXI, 590 S., ISBN: 3-16-148478-9 (Standort: UB Bonn(5)-2005-1673)

**INHALT:** In verfassungstheoretischer Perspektive wird deutlich, dass die kulturelle Identität für den freiheitlichen Verfassungsstaat eine doppelte Bedeutung als Entstehungs- und Geltungsbedingung hat.

Eine Bestandsaufnahme kultureller Identitätselemente im Verfassungsrecht ermöglicht eine systematisierende Betrachtung der Frage, in welcher Form und in wie weit das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland an die kulturelle Identität anknüpft. Es zeigt sich, dass die verfassungsrechtliche Anknüpfung in planmäßiger und strukturierter Weise erfolgt. Ausgehend vom verfassungsimpliciten Staatsziel der Vitalität und Dauerhaftigkeit der freiheitlichen Verfassungsordnung verpflichtet das Grundgesetz den Staat zur verfassungsstaatlichen Pflege der kulturellen Identität. Das grundgesetzliche Instrumentarium zur Pflege und Förderung der kulturellen Identität erfährt umfassenden europarechtlichen Bestandsschutz. Darüber hinaus anerkennt die Europäische Union auch allen Mitgliedstaaten gemeinsame kulturell geprägte Grundsätze. (ICE2)

[41-L] Ullmann, Wolfgang:

**Die Einheit der Bundesrepublik Deutschland als Verfassungsaufgabe**, in: Rainer Hufnagel, Titus Simon (Hrsg.): Problemfall deutsche Einheit : interdisziplinäre Betrachtungen zu gesamtdeutschen Fragestellungen, Wiesbaden: VS Verl. für Sozialwiss., 2004, S. 45-61, ISBN: 3-531-14318-2 (Standort: UuStB Köln(38)-32A2004)

**INHALT:** Der Verfasser geht von der These aus, dass die deutsche Einheit noch nicht vollendet ist. Ausschlaggebend hierfür ist für ihn der Umstand, dass der im Grundgesetz vorgesehene Weg der Vereinigung (Staatsziel Einheit aller Länder, alte Präambel), Beitritt der 1949 nicht handlungsfähigen Teile (Art. 23 alt) und Verfassunggebung durch die Gesamtbevölkerung (Art. 146) nicht gegangen worden ist. Die deutsche Wiedervereinigung wurde weder durch die Idee einer politischen Union noch die einer Staatsrekonstruktion oder durch vorsichtige Schritte in föderative Strukturen bestimmt, sondern durch den Vertrag über eine Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion. Der Einigungsvertrag, dessen Inhalt die rechtliche Normierung des Beitritts nach Art. 23 GG (alte Fassung) sein sollte, ist nichts anderes als eine ausführliche Sammlung von Ausführungsbestimmungen zum Vertrag über die Währungsunion. (ICE2)

[42-L] Unruh, Peter:

**Weimarer Staatsrechtslehre und Grundgesetz: ein verfassungstheoretischer Vergleich**, (Schriften zur Verfassungsgeschichte, 68), Berlin: Duncker & Humblot 2004, 215 S., ISBN: 3-428-11450-7

**INHALT:** Die Kontrastierung von Grundgesetz und Weimarer Staatsrechtslehre ist für den Autor sinnvoll, weil so die Umriss einer Verfassungstheorie des Grundgesetzes, mit der sich Unruh bereits in seiner Habilitation auseinander gesetzt hatte (siehe ZPol 1/03: 314), besonders prägnant hervortreten. Während der Weimarer Staatsrechtsdiskurs unvermindert wissenschaftliche Attraktivität besitzt, stellt sich die Frage, ob die Verfassungslehren von Hans Kelsen, Hermann Heller, Rudolf Smend und Carl Schmitt auch einen Beitrag zum Verständnis des Grundgesetzes leisten können. Die Grundlage für den Verfassungsbegriff des Grundgesetzes liege in der Autonomie der Bürger. Die einzelnen verfassungstheoretischen Bausteine des Grundgesetzes ließen sich jedoch bei keinem der diskutierten Staatsrechtler völlig nachweisen. Die weitreichendsten Übereinstimmungen fänden sich bei Heller, der den verfassungstheoretischen Ausgangspunkt des Grundgesetzes - die Autonomie des Bürgers - und dessen Sozialstaatsgedanken teile, und bei Hans Kelsen, der den Vorrang der Verfassung und Verfassungsgerichtsbarkeit betone. Während Unruh in Smends Verfassungslehre zumindest noch den Vorrang und die Normativität der Verfassung erkennt, jedoch die Unvereinbarkeit von Integrationslehre mit der fundamentalen Selbstbestimmung der Bürger hervorhebt, schließt Schmitts Orientierung an politischer Homogenität seiner Meinung nach jegliche individuelle Autonomie aus. (ZPol, VS)

[43-L] Vorländer, Hans:

**Die Verfassung als symbolische Ordnung: Perspektiven einer kulturwissenschaftlich-institutionalisierten Verfassungstheorie**, in: Politische Vierteljahresschrift : Zeitschrift der Deutschen Vereinigung für Politische Wissenschaft, Sonderheft, 2006, H. 36, S. 229-249 (Standort: UB Bonn(5)-Einzelsign; USB Köln(38)-FHM-XE00036; Kopie über den Literaturdienst erhältlich)

**INHALT:** "Die Politikwissenschaft entdeckt den Gegenstand der Verfassung neu. Das hat vor allem mit dem Bedeutungszuwachs von Verfassung und Verfassungsgerichtsbarkeit für politische Systeme und gesellschaftliche Selbstverständigungsprozesse zu tun. Doch sind Theorie und Analyse der Verfassung immer noch in den jeweilig halbierten Perspektiven einer juristischen Norm- und einer wirklichkeitswissenschaftlichen Politikwissenschaft gefangen. Sie verkürzen die Analyse von Verfassungen entweder auf die Normen des schon geltenden Textes oder auf die Faktizität bestehender Verfassungspraxen. Der Autor schlägt eine Rekonzeptualisierung des Verfassungsbegriffs vor, die die Verfassung als symbolische Ordnung begreift und die Wiederverklammerung der juristischen und der politischen Perspektive auf die Verfassung über die Frage nach den konstitutionellen Geltungsmechanismen sucht." (Autorenreferat)

[44-L] Wiegand, Hanns-Jürgen:

**Direktdemokratische Elemente in der deutschen Verfassungsgeschichte**, (Juristische Zeitgeschichte : Abt. 1, Allgemeine Reihe, Bd. 20), Berlin: Berliner Wissenschafts-Verl. 2006, XVIII, 631 S., ISBN: 3-8305-1210-4 (Standort: UB Würzburg(20)-PL/310/W645)

**INHALT:** Der Verfasser thematisiert die direktdemokratischen Elemente als Gegenstände der deutschen Verfassungsgeschichte in ihrer Bedeutung für die aktuelle Verfassungsinterpretation und Verfassungsreform. Anschließend wird die verfassungsgeschichtliche Entwicklung des Themas dargestellt, von der Vorgeschichte der Weimarer Republik über den nationalsozialistischen Staat bis hin zu der Entstehung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland. Im Anschluss werden die direktdemokratischen Elemente in der jüngsten deutschen Verfassungsgeschichte - sowohl auf der Bundes- als auch auf der Länderebene - untersucht. Abschließend werden vergleichend direktdemokratische Elemente in der Europäischen Union analysiert. (ICG)

[45-L] Will, Rosemarie:

**Christus oder Kant: der Glaubenskrieg um die Menschenwürde**, in: Blätter für deutsche und internationale Politik, Jg. 49/2004, H. 10, S. 1228-1241 (Standort: UB Bonn(5)-Z59/69; USB Köln(38)-FHM XE00157; Kopie über den Literaturdienst erhältlich)

**INHALT:** Der Beitrag setzt sich mit dem Kommentar von Ernst-Wolfgang Böckenförde "Menschenwürde als normatives Prinzip, die Grundrechte in der bioethischen Debatte" (Juristische Zeitung, 2003, S.809ff) auseinander. Für Böckenförde folgt aus dem Bezug auf das vorpositive Fundament von 1949, dass von der Befruchtung der Eizelle an menschliches Leben existiert, dessen Menschenwürde abwägungsresistent zu schützen ist. Mit Art. 1 Abs. 1 GG sei anerkannt worden, dass die befruchtete Eizelle Träger der Menschenwürde und somit unantastbar sei. Die Autorin geht der Frage nach, wie weit Böckenfördes Argumente und sein ausdrückliches Festhalten an der Kommentierung von Günter Dürig aus dem Jahre 1958 tragen. Sie gibt zu bedenken: Warum sollte ausgerechnet diese Kommentierung des Grundgesetzes, die 45 Jahre lang völlig unbeeinflusst von Rechtsprechung und Forschungsentwicklungen geblieben ist, eindeutige Antworten auf neue Fragen geben können, die sich nicht nur in Deutschland, sondern international stellen? Die Ausführungen plädieren für die folgende Sicht der Dinge: Gewissheiten darüber, wann die Menschenwürde verletzt ist, werden sich nur dann einstellen, wenn wir die Vernunft in Anspruch nehmen, die im demokratischen Willensbildungsprozess zum Ausdruck kommt. Davon wird die rechtliche Wirksamkeit des Bekenntnisses zur Menschenwürde letztlich abhängen - ebenso wie von der Nichtaufgabe einmal errungener Menschenwürdestandards, zu denen nicht zuletzt das absolute Folterverbot zählt. (ICA2)

## 2 Grundpfeiler deutscher Verfassung

[46-F] Benz, Arthur, Univ.-Prof.Dr. (Bearbeitung):

**Muster der Verfassungsreform von föderalen Strukturen**

**INHALT:** keine Angaben

**ART: AUFTRAGGEBER:** nein **FINANZIERER:** Deutsche Forschungsgemeinschaft  
**INSTITUTION:** Fernuniversität Hagen, FB Kultur- und Sozialwissenschaften, Institut für Politikwissenschaft Lehrgebiet Politikwissenschaft I Staat und Regieren (58084 Hagen)  
**KONTAKT:** Bearbeiter (Tel. 02331-987-2160, Fax: 02331-987-326,  
 e-mail: arthur.benz@fernuni-hagen.de)

[47-L] Bernstorff, Jochen von:

**Pflichtenkollision und Menschenwürdegarantie: zum Vorrang staatlicher Achtungspflichten im Normbereich von Art. 1 GG,** in: Der Staat : Zeitschrift für Staatslehre und Verfassungsgeschichte, deutsches und europäisches öffentliches Recht, Bd. 47/2008, H. 1, S. 21-40 (Standort: USB Köln(38)-FHM XF7; Kopie über den Literaturdienst erhältlich;  
[www.atypon-link.com/DH/doi/abs/10.3790/staa.47.1.21](http://www.atypon-link.com/DH/doi/abs/10.3790/staa.47.1.21))

**INHALT:** Der Beitrag setzt sich mit der Frage auseinander, ob das Abwägungsverbot der Menschenwürdegarantie auch in Extremkonstellationen weiter beibehalten werden kann. Der Verfasser ordnet diese staatliche Pflichtenkollision in Grenzsituationen zunächst rechtsdogmatisch ein. Über eine Gesamtauslegung von Art. 1 Abs. 1 und Art. 19 Abs. 2 GG in Verbindung mit den Einzelgrundrechten leitet er dann eine generelle Vorrangregel für die beschriebenen menschenwürderelevanten staatlichen Pflichtenkollisionen her. Die in Teilen der Literatur geforderte Abwägung der Würde des Eingriffsofners mit dem Leben und der Würde der potentiellen Opfer eines Anschlags oder eines anderen kriminellen Übergriffs ist seiner Auffassung nach mit der Verfassung nicht bruchlos in Einklang zu bringen. Als rechtspolitisch zu bevorzugenden Lösungsvorschlag für die legislative Behandlung von Extremfällen schlägt der Verfasser eine ex-post Strafflosstellung durch Parlamentsgesetz vor. (ICE2)

[48-L] Böckenförde, Ernst-Wolfgang:

**Bleibt die Menschenwürde unantastbar?,** in: Blätter für deutsche und internationale Politik, Jg. 49/2004, H. 10, S. 1216-1227 (Standort: UB Bonn(5)-Z59/69; USB Köln(38)-FHM XE00157; Kopie über den Literaturdienst erhältlich)

**INHALT:** Der Inhalt der Menschenwürdegarantie des Grundgesetzes ist in den letzten Jahren lebhaft in die Diskussion geraten. Hervorgerufen wurde das nicht zuletzt durch die Fortschritte der Biomedizin und Biotechnologie vor allem im vergangenen Jahrzehnt. Symptomatisch für den Vorgang, der sich im rechtswissenschaftlichen Diskurs abspielt, ist die 2003 erschienene Neukommentierung von Art. 1 Abs. 1 des Grundgesetzes im großen und lange tonangebenden Kommentar von Maunz/Dürig durch Matthias Herdegen. Der vorliegende Essay kommentiert die Erstkommentierung von Günter Dürig, die 1958 erschien, und die nahezu 45 Jahre unangetastet im Kommentar stehen blieb, obwohl fast alle anderen Artikel des Grundgesetzes in dieser Zeit eine Zweitkommentierung, teilweise sogar eine Drittkommentierung erfahren haben. Der "Kommentar des Kommentars" kommt im wesentlichen zu folgendem Schluss: Ob dem menschlichen Embryo der Schutz der Menschenwürde und damit auch das Recht auf Leben zukommt, ist nicht Ausfluss eines ontologischen Fundamentalismus. Entscheidend ist vielmehr, dass die Anerkennung der Würde des Menschen, wie das Grundgesetz sie ausspricht, nach ihrem normativen Gehalt, wird er nicht willkürlich verkürzt, auch die ersten Anfänge des Lebens eines jeden Menschen umgreift. (ICA2)

[49-L] Borchard, Michael; Margedant, Udo (Hrsg.):

**Sozialer Bundesstaat,** (Zukunftsforum Politik, Nr. 66), Sankt Augustin 2005, 85 S., ISBN: 3-937731-49-0 (Graue Literatur;  
[www.kas.de/db\\_files/dokumente/zukunftsforum\\_politik/7\\_dokument\\_dok\\_pdf\\_6618\\_1.pdf](http://www.kas.de/db_files/dokumente/zukunftsforum_politik/7_dokument_dok_pdf_6618_1.pdf))

**INHALT:** "Das Heft befasst sich mit der zentralen Frage, wie der heutige Sozialstaat, dessen Leistungs-, Verteilungs- und Versorgungssysteme die Schwelle der Finanzierbarkeit überschritten haben und der vor europäischen Herausforderungen steht, reformiert werden kann. Rupert Scholz geht in 'Sozialer Rechtsstaat und sozialer Bundesstaat' der Frage nach, wie das Sozialstaatsprinzip wieder in den Kon-

text zurückzuführen ist, in den das Grundgesetz den Sozialstaat eingebunden hat. Das Sozialstaatsprinzip ist korrespondierend an das Rechtsstaats- und das Bundesstaatsprinzip gebunden, die sich komplementär und teilweise antinomisch gegenüberstehen. Die Suche nach 'sozialer Gerechtigkeit' im Sinne sozialpolitischer Verteilungsgerechtigkeit hat unter dem Aspekt der 'Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse' zur Unitarisierung des Bundesstaates geführt. Die Grundprinzipien des 'sozialen Bundesstaates', zu denen das Subsidiaritätsprinzip gehört, wurden dabei vernachlässigt. Nur die umfassende Beachtung des Prinzips 'sozialer Bundesstaat' vermittelt auch maßgebliche Steuerungsimpulse für die Reform des bundesstaatlichen Systems insgesamt. Das erfordert für eine Reihe von sozialpolitischen und sozialrechtlichen Gesetzgebungskompetenzen mehr differenzierende Antworten, als dies in der bisherigen Verfassungspraxis der Fall gewesen ist. Das gilt vor allem für die Kompetenzbereiche 'öffentliche Fürsorge', 'Arbeitslosenvermittlung' und 'Arbeitslosenversicherung' sowie 'Sozialversicherung'. Hildegard Müller befasst sich in 'Soziale Sicherung: Aufgaben des Staates und Aufgaben des Bürgers' unter ordnungspolitischen Aspekten mit Grundsatzfragen der künftigen Wirtschafts- und Sozialordnung: Wie ist die soziale Sicherung angesichts der demografischen und ökonomischen Herausforderungen auszugestalten? Wie soll die Verantwortung zwischen dem Staat und seinen Bürgern aussehen? Wie ist künftig die Soziale Marktwirtschaft auszurichten? Im Verhältnis von Bürgern und Staat ist die verantwortete Freiheit ein Kerngedanke der Sozialen Marktwirtschaft, die dem Menschen Freiräume schafft und zugleich seine Solidarität anspricht. Der Staat setzt den Ordnungsrahmen. Es ist nicht seine Aufgabe, den Weg zum Ziel vorzuschreiben. In diesem Kontext ist auch die Diskussion um 'soziale Gerechtigkeit' zu sehen. Eine zu stark ausgeprägte Verflechtung aus Vorsorge und staatlichen Hilfen macht die Bürger abhängig von öffentlicher Unterstützung. Da nur Wettbewerb effizientes Wirtschaften fördert, darf die soziale Sicherung diesen nicht überlagern. Die aktuellen ökonomischen Herausforderungen, Beschäftigung, steigende Transferleistungen im heutigen Sozialstaat und demografische Entwicklung sind vor diesem Hintergrund zu sehen. Ein wünschenswerter Sozialstaat soll ein hohes Maß an individueller Wahl- und Entscheidungsfreiheit mit Selbstbeteiligung des Bürgers bei gleichzeitig garantierter Grundsicherung auf der Grundlage des Subsidiaritätsprinzips beinhalten. Die sozialen Sicherungssysteme sind grundlegender Aufgabenkritik zu unterziehen, die Abgabendisziplin und Steuergerechtigkeit wieder herzustellen. Stephan Articus befasst sich in 'Sicherung kommunaler Daseinsvorsorge auf dem Prüfstand' mit dem Liberalisierungs- und Privatisierungsdruck, denen die Kommunen und ihre Unternehmen in der Daseinsvorsorge ausgesetzt sind. Das europäische Wettbewerbsrecht stellt in Frage, dass die überkommene Art der Aufgabenerledigung durch die Kommunen mit dem europäischen Binnenmarkt in Einklang zu bringen ist. Das betrifft insbesondere die Bereiche Beihilferecht (öffentliche Zuschüsse) und Vergabe öffentlicher Aufträge." (Textauszug)

[50-L] Boysen, Sigrid:

**Gleichheit im Bundesstaat**, Tübingen: Mohr Siebeck 2005, XII, 355 S., ISBN: 3-16-148481-9 (Standort: USB Köln(38)-11Z7947)

**INHALT:** Die bundesstaatliche Staatsstruktur für den "Reformstau" in Deutschland verantwortlich zu machen, hat Konjunktur im Rahmen der Debatten um eine Reform des Föderalismus. Die vorliegende verfassungshistorische Studie zeigt indes, dass solche Klagen weder neu sind noch in ihrem theoretischen Ansatz an Überzeugungskraft gewonnen haben. Nach wie vor herrscht hier die Tendenz vor, Fehlentwicklungen einer unitarischen Verfassungspraxis, die durch weitgreifende Zentralisierungsbewegungen letztlich den Schritt zum "dezentralisierten Einheitsstaat" vollzogen hat, dem bundesstaatlichen Prinzip anzulasten. Auf der Verlustliste dieses unreflektierten Umgangs mit den tatsächlichen Gegebenheiten der bundesstaatlichen Verfassungspraxis steht neben den unabweisbar vorhandenen Vorteilen bundesstaatlicher Staatsorganisation auch der Gewährleistungsgehalt des Art. 79 Abs. 3 GG und damit einer der zentralen Bausteine des Grundgesetzes. Die Ausführungen der Autorin zeigen insgesamt, dass die deutsche Bundesstaatlichkeit in ihrer variablen Gewichtung von Föderalismus und Unitarismus ein Wandlungspotential wie kaum ein anderes staatsstrukturelles Prinzip in sich birgt. Die Verfassung gibt hinreichend Antwort auf die Frage, wie viel Einheit der Bundesstaat erfordert bzw. wie viel Vielfalt er zulässt. (ICA2)

[51-L] Braun, Stefan:

**Das Staat-Religionen-Verhältnis in seiner historischen Entwicklung: Bd. 1: Deutschland**, Berlin: Wiss. Verl. Berlin 2005, 129 S., ISBN: 3-86573-087-6

**INHALT:** Der Autor gibt einen Überblick über die Entwicklung des Verhältnisses von Staat und Religion vom Römischen Reich bis zum Grundgesetz. Dabei konzentriert er sich auf 'wenige Weichenstellungen in der historischen Entwicklung' (8), anhand derer sich zeigen lässt, wie sich sowohl das individuelle Recht auf Religionsfreiheit als auch die bis heute nicht vollständig vollzogene Trennung von Staat und Kirche historisch entwickelt hat. In den ersten beiden Kapiteln handelt er den Zeitraum bis zur Weimarer Reichsverfassung ab. Eine etwas intensivere Auseinandersetzung erfahren dabei unter anderem Augustinus Schrift 'De civitate Dei' und Luthers Lehre von den zwei Regimenten. In zwei weiteren Kapiteln, die die zweite Hälfte des Buches einnehmen, setzt sich der Autor mit der Situation in der Bundesrepublik auseinander. Dazu gibt er zunächst einen Einblick in die Diskussion über die einschlägigen Grundgesetzartikel im Parlamentarischen Rat. Er verdeutlicht sowohl den Einfluss der Kirchen als auch die Bedeutung parteipolitisch unterschiedlich ausgeprägter Verbindungen zu den Kirchen. Insgesamt seien im Grundgesetz 'auf Seiten der Großkirchen die wichtigsten Forderungen erfüllt worden' (90). Abschließend diskutiert der Autor die für das Verhältnis von Staat und Religion zentralen Grundgesetzartikel, wobei er immer wieder auf neue Herausforderungen für das etablierte System hinweist, die durch sinkende Mitgliederzahlen der christlichen Großkirchen und durch einen zunehmenden religiösen und weltanschaulichen Pluralismus entstehen. (ZPol, NOMOS)

[52-L] Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung (Hrsg.):

**Das Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen als Beitrag zur Umsetzung des Benachteiligungsverbot im Grundgesetz**, Berlin 2005, 122 S. (Standort: IAB-96-500-21 BR 494; Graue Literatur)

**INHALT:** "Kernstück des Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen ist die Herstellung umfassender Barrierefreiheit. Die Broschüre gibt umfassend Auskunft über die neu geregelten Bereiche - wie z.B. den uneingeschränkten Zugang zu öffentlichen Einrichtungen und die Verbesserung der Kommunikationsmöglichkeiten blinder, seh- oder hörbehinderter Menschen - oder das neue Instrument der Zielvereinbarung. Im zweiten Teil der Broschüre sind die wichtigsten Gesetzestexte und Verordnungen aufgeführt." (Autorenreferat)

[53-L] Essen, Georg:

**Sinnstiftende Unruhe im System des Rechts: Religion im Beziehungsgeflecht von modernem Verfassungsstaat und säkularer Zivilgesellschaft**, (Essener Kulturwissenschaftliche Vorträge, 14), Göttingen: Wallstein 2004, 103 S., ISBN: 3-89244-829-9

**INHALT:** Essen, katholischer Theologe, formuliert in seinen Vorträgen aus dem Jahr 2003 ein eindeutiges Plädoyer für die Einfügung eines Gottesbezuges in die europäische Verfassung. Auch nach der diesbezüglich negativen Entscheidung bleibt die Schrift interessant, da sie - vorrangig am Grundgesetz orientiert - grundsätzlich den Sinn solcher Bezüge sowie wichtige Aspekte der Bedeutung des Christentums im säkularen Staat thematisiert. Essen setzt sich kritisch mit Habermas und mit dem vielfach rezipierten Satz Böckenfördes auseinander, dass moderne demokratische Verfassungsstaaten auf Voraussetzungen angewiesen sind, die sie nicht selbst schaffen können. Daraus entwickelt Essen eine Grundlegung für einen Gottesbezug in der Verfassung, die mit dem säkularen, demokratischen und freiheitlichen Staatsverständnis vereinbar sei. Der 'Präambelgott' dient in der Konzeption Essens weder einer christlichen Ausrichtung des Gemeinwesens noch einer Überhöhung des Staates. Vielmehr gilt: 'In der nominatio dei erhält (...) die Selbstbeschränkung des modernen Verfassungsstaates ihren inhaltlich bestimmten Ausdruck: Der Staat hat seinen Sinn nicht in sich selbst, und es ist nicht seine Aufgabe Sinn zu produzieren.' (76) (ZPol, VS)

[54-L] Estel, Denise:

**Bundesstaatsprinzip und direkte Demokratie im Grundgesetz**, (Studien zur Sachunmittelbaren Demokratie, 1), Baden-Baden: Nomos Verl.-Ges. 2006, 323 S., ISBN: 3-8329-1754-3

**INHALT:** Vor dem Hintergrund der seit den 90er-Jahren anhaltenden Debatte um die Einführung direkt-demokratischer Elemente auf Bundesebene wird inzwischen auch die Frage nach deren Vereinbarkeit mit dem Bundesstaatsprinzip gestellt. Da die 'Ewigkeitsklausel' des Art. 79 Abs. 3 GG weder eine 'Versteinerung der Verfassung' bezweckt noch die 'Preisgabe der Strukturprinzipien' der Verfassung erlaubt, ist die Arbeit darauf angelegt, 'einen Weg für die Vereinbarkeit (...) mit dem Erfordernis der grundsätzlichen Mitwirkung der Länder an der Bundesgesetzgebung zu finden' (20). Der Verfasser kommt nach der Diskussion verschiedener Modelle unter Einschluss rechtsvergleichender Aspekte (insbesondere geht es um das Schweizer Ständemehr bei der Volksgesetzgebung) zu der These, dass nur die Lösung, 'die Länder bei der Volksgesetzgebung ausnahmsweise nicht zu beteiligen', im Ergebnis praktikabel ist (300). Dies sei noch durch die Vorgabe der bloß 'grundsätzlichen' Mitwirkung gedeckt: Da die 'Beteiligungsrechte seit Erlass des Grundgesetzes (...) kontinuierlich ausgebaut wurden' und 'Plebiszite in der Verfassungswirklichkeit (...) seltene Ereignisse darstellen werden', könne insgesamt 'nicht von einer umfassenden Verschiebung der Gewichte zwischen Bund und Ländern (...) ausgegangen werden' (300). Dies ist aus politikwissenschaftlicher Sicht schon deshalb von Interesse, weil die politische Diskussion um Plebiszite gerade auch mit Mitteln des Verfassungsrechts ausgefochten wird. (ZPol, NOMOS)

[55-L] Fabio, Udo Di:

**Soziale Gerechtigkeit und Verfassung**, in: Politische Studien : Zweimonatszeitschrift für Politik und Zeitgeschehen, Jg. 57/2006, H. 406, S. 51-60 (Standort: USB Köln(38)-POL2927; Kopie über den Literaturdienst erhältlich; [www.hss.de/downloads/PolitischeStudien406.pdf](http://www.hss.de/downloads/PolitischeStudien406.pdf))

**INHALT:** Der Beitrag erörtert den Anspruch der sozialen Gerechtigkeit und seine Verankerung in der Verfassung der Bundesrepublik Deutschland. Nach einer Beschreibung der sozialen Gerechtigkeit als unbestimmtem Leitwert in der Politik und der Darstellung des sozialen Verfassungsauftrages werden folgende Aspekte betrachtet: (1) soziale Gerechtigkeit als Teil der deutschen Nationalkultur seit dem 19. Jahrhundert, (2) das deutsche Sozialsystem und seine soziale Sicherheit bei existenziellen Lebensrisiken, (3) Arbeit und soziale Sicherheit sowie (4) Chancengleichheit und Gemeinwohl in der offenen Wirtschaftsgesellschaft. Nach Ansicht des Autors muss soziale Gerechtigkeit viel stärker als bisher mit dem Leitprinzip individueller Freiheit zusammen gedacht werden, wenn sie als Verfassungsgrundsatz Konturen gewinnen soll. Soziale Sicherheit und Hilfe in Lebenslagen, die der Einzelne und seine Familie nicht mehr meistern können, bleibt für den sozialen Zusammenhalt der Gesellschaft zentral. Der Sozialstaat darf aber nicht so organisiert und bemessen sein, dass Anreize zu arbeiten gemindert werden. (ICG2)

[56-L] Franz, Thorsten:

**Die Zukunft der deutschen Bundesstaatlichkeit: verfassungsrechtliche Vorgaben für einen Systemwandel**, in: Zeitschrift für Parlamentsfragen, Jg. 35/2004, H. 3, S. 409-427 (Standort: USB Köln(38)-XF148; Kopie über den Literaturdienst erhältlich)

**INHALT:** Eine Reihe der traditionellen Argumente zugunsten eines Bundesstaates können das gegenwärtige System in Deutschland nicht mehr rechtfertigen. Die hohen Kosten dieses Systems, seine geringe Wandlungsfähigkeit und die fortschreitende europäische Integration könnten die Forderung nach Ersetzung des föderalen Systems durch einen zentralisierten Staat substantiieren. Im Gegensatz zu einer weit verbreiteten Auffassung steht das Grundgesetz einem zentralisierten Staat nicht im Wege. Die sogenannte Ewigkeitsklausel des Artikel 79 GG schützt den Bundesstaat nur gegen die Legislative (pouvoir constitué). Die verfassungsgebende Macht des Volkes (pouvoir constituant), wie sie Artikel 146 GG anerkennt, wird nicht von der Ewigkeitsklausel eingeschränkt und ist auch nicht an das föderale System gebunden, sodass eine Abschaffung des Föderalismus möglich wäre. (ICE-Übers)



[57-L] Frey, Rainer; Nienaber, Georg:

**Zustand und Zukunft des Föderalismus - Regionen in der Politikverflechtungsfalle**, in: Nicole Munk, Georg Nienaber (Hrsg.): Standpunkte in der Stadtpolitik : kommunal-, regional- und medienwissenschaftliche Ansätze, Aachen: Shaker, 2004, S. 91-111, ISBN: 3-8322-3378-4 (Standort: UB Duisburg(464)-PDH4692d)

**INHALT:** Die Autoren erörtern die Frage des Föderalismusprinzips im Hinblick auf seine gegenwärtige Form und seine zukünftige Reform in Richtung einer Aufhebung der Politikverflechtung. Sie zeigen dabei die grundlegenden Probleme und Bestrebungen der Diskussion um den Zustand und die Zukunft des deutschen Föderalismus auf. Sie skizzieren zunächst die Verankerung des Föderalismusprinzips im Grundgesetz, das eine klare Trennung zwischen den Kompetenzen der Landes- und Bundesebene vorsieht. Anschließend thematisieren sie die Landesschwäche durch die Verflechtungen bei den Gesetzgebungskompetenzen und im Finanzsektor sowie die negativen Folgen der Politikverflechtung im Bundesstaat. Nach ihrer Einschätzung gehen beide Entwicklungen - eine verstärkte Zusammenarbeit und Verflechtung auf der einen Seite und eine deutlich nachweisbare Zentralisierung auf der anderen Seite - größtenteils zu Lasten der Landesparlamente, deren Autonomie durch die Föderalismuspraxis tendenziell bedroht wird. Die Autoren skizzieren vor diesem Hintergrund einige Reformansätze zur Stärkung der Bundesländer. (ICI)

[58-L] Gabriel, Karl:

**Religionen und ihre Stellung zum Staat: eine soziologische Bestandsaufnahme**, in: Burkhard Kämper, Hans-Werner Thönnies (Hrsg.): Religionen in Deutschland und das Staatskirchenrecht, Münster: Aschendorff, 2005, S. 11-50, ISBN: 3-402-04370-X

**INHALT:** Deutschlands religiöse Landkarte hat sich in den Jahrzehnten seit dem 2. Weltkrieg gravierend verändert. Schon das Sprechen im Plural in der Themenstellung des Beitrags verweist auf signifikante Veränderungen. Dem Autor geht es darum, auf die Gleichzeitigkeit von anhaltenden Prozessen der Entkirchlichung und Privatisierung einerseits und neuen Tendenzen des "Sichtbar- und Öffentlich-Werdens" von Religion auch in Deutschland hinzuweisen. Der Beitrag beginnt mit einem Blick auf die Religionen in Deutschland und ihre quantitative Verteilung. Die Sonderstellung der großen christlichen Kirchen kommt in der Kontinuität ihrer faktischen Verflechtung in und mit Gesellschaft und Politik zum Ausdruck. Die Tendenzen, denen die religiöse Landschaft in Deutschland ausgesetzt ist, wird dann um drei teils gleich- teils aber auch gegenläufige Prozesse herum gruppiert: die Entkirchlichung, die Pluralisierung der Religion und in den Religionen und die Entprivatisierung bzw. neue Sichtbarkeit der Religionen. Sie bilden den Hintergrund für die Frage nach den Entwicklungen im Verhältnis der Religionen zum Staat. Die Ausführungen zeigen, dass sich die Vielfalt der Religionen in Deutschland nicht auf die beiden großen christlichen Kirchen, die christlichen Freikirchen, die orthodoxen Kirchen und die zunehmende Präsenz der übrigen Weltreligionen beschränkt. Daneben hat sich mit teilweise wachsender Tendenz und zunehmender öffentlicher Aufmerksamkeit eine religiöse Szene außerhalb der christlichen Groß- und Freikirchen herausgebildet. (ICA2)

[59-L] Hoffmann, Josef:

**Soziale Gerechtigkeit für Kinder: zur Chancengleichheit des Aufwachens im Sozialstaat des Grundgesetzes**, Baden-Baden: Nomos Verl.-Ges. 2006, 205 S., ISBN: 3-8329-1888-4 (Standort: UB Bonn(5)-2006/6573)

**INHALT:** "Chancengleichheit und Chancengerechtigkeit für Kinder ist ein notwendiges Ziel deutscher Sozialpolitik. Die Arbeit von Josef Hoffmann geht den rechtlichen Grundlagen detailliert nach. Zunächst werden dabei die Begriffe Chancengleichheit und Chancengerechtigkeit für Kinder geklärt. Der Autor untersucht, inwieweit die Verwirklichung des genannten Zieles durch das Grundgesetz geboten ist. Er arbeitet heraus, dass soziale Gerechtigkeit für Kinder herzustellen eine Aufgabe des Sozialstaats ist und konkretisiert das Sozialstaatsprinzip mit Hilfe des 'Capabilities Approach'. Er erstellt eine Liste grundlegender Fähigkeiten, die Kinder benötigen, um die sich ihnen bietenden Chancen angemessen nutzen zu können. Es ist Aufgabe des Sozialstaates, die Erlangung dieser Fähigkeiten

ten zu fördern. Die Grundrechte schützen Kinder insbesondere vor Diskriminierungen und Gefährdungen des Kindeswohls. Der allgemeine Besuch einer Vorschuleinrichtung ist eine wesentliche Voraussetzung für die Verbesserung der Chancengerechtigkeit. Der Autor plädiert dafür, eine Kindergartentpflicht verfassungsrechtlich zu normieren. Josef Hoffmann lehrt an der FH Frankfurt Kinder- und Jugendhilferecht und Theorien sozialer Gerechtigkeit. Sein Buch wendet sich an alle, die sich für Kinderrechte und Sozialpolitik interessieren." (Autorenreferat)

[60-L] Klie, Thomas:

**Würdekonzept für Menschen mit Behinderung und Pflegebedarf, Balancen zwischen Autonomie und Sorgeskultur**, in: Zeitschrift für Gerontologie und Geriatrie : Organ der Deutschen Gesellschaft für Gerontologie und Geriatrie, Bd. 38/2005, Nr. 4, S. 268-272  
(springerlink.metapress.com/content/1435-1269/)

**INHALT:** "In diesem Beitrag wird das Würdekonzept des Grundgesetzes in seiner Mehrdeutigkeit entfaltet und ein allein am Autonomiekonzept orientiertes Bild von Menschenwürde problematisiert. Das Doppelgesicht der Menschenwürde verlangt in besonderer Weise, sich um die Herstellung von Würde auch in Situationen zu sorgen, in denen Menschen gegebenenfalls nichts mehr bleibt als die 'Autonomie des Augenblicks' und sie verwiesen sind auf würdige Rahmenbedingungen und Würdigung in Interaktion und die Akzeptanz von Abhängigkeit. In einer solchen Akzentuierung des Würdekonzeptes und seiner Habitualisierung liegt eine der zentralen kulturellen Herausforderungen einer sich im demographischen und sozialen Wandel befindenden Gesellschaft, die ihre Solidaritätsfähigkeit unter Beweis stellen will." (Autorenreferat)

[61-L] Kokott, Juliane:

**Laizismus und Religionsfreiheit im öffentlichen Raum**, in: Der Staat : Zeitschrift für Staatslehre und Verfassungsgeschichte, deutsches und europäisches öffentliches Recht, Bd. 44/2005, H. 3, S. 343-365  
(Standort: USB Köln(38)-FHM XF7; Kopie über den Literaturdienst erhältlich)

**INHALT:** Dieser Beitrag beschäftigt sich mit Laizismus und Religionsfreiheit im öffentlichen Bereich und konzentriert sich dabei auf das Konfliktfeld zwischen Staaten christlicher Prägung und dem Islam. Es gibt drei verschiedene Modelle, mit denen man das Verhältnis zwischen Staat und Religionsgemeinschaft charakterisieren kann: das Staatskirchenmodell, das Trennungsmodell und das deutsche Modell einer partnerschaftlichen Trennung, auch Kooperationsmodell genannt. Dabei ist das Staatskirchenmodell, heute beispielsweise noch in Großbritannien etabliert, für die Bundesrepublik verfassungsrechtlich ausgeschlossen. Anders als in Frankreich kam es in Deutschland nie zu einem endgültigen Bruch im Sinne einer strikten Trennung von Staat und Kirche. Das deutsche Kooperationsmodell lässt sich als hinkende Trennung von Religion und Staat umschreiben. Das Grundgesetz anerkennt die Kirchen, aber auch die Religionsgesellschaften in der Tradition der Weimarer Reichsverfassung als Körperschaften des öffentlichen Rechts. Dies ist eine bewusste Absage an das französische Trennungsmodell, das man gerade in Weimar zeitlich unmittelbar vor Augen hatte: Religion und Kirche sollten nicht vollständig auf den Bereich des Privaten verwiesen werden. Abschließend plädiert der Verfasser für den religionsneutralen, aber nicht religionsblinden Staat im Rahmen eines fortentwickelten, modernen Kooperationsmodells. (ICB2)

[62-L] Kühling, Jürgen:

**Wie viel Religion verträgt eine offene Gesellschaft?: Möglichkeiten und Grenzen religiöser Einflussnahme in demokratischen Verfassungen**, in: Gerhard Besier, Hermann Lübke (Hrsg.): Politische Religion und Religionspolitik : zwischen Totalitarismus und Bürgerfreiheit, Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, 2005, S. 377-390, ISBN: 3-525-36904-2 (Standort: UB Bonn(5)-2005/8715)

**INHALT:** Die Erörterung der Frage nach dem Verträglichkeitsumfang von Religion für die offene moderne Gesellschaft beginnt mit einer Skizzierung des möglichen Nutzens der Religion für Staat und Gesellschaft. In diesem Zusammenhang wird festgestellt, dass Existenz und Gedeihen des freiheitlichen Rechtsstaates nicht auf der Existenz von Kirchen und anderen Religionsgemeinschaften basie-

ren. Die anschließende Betrachtung der Verträglichkeit von Staat und Religionen gliedert sich in folgende Aspekte: (1) kirchliche Moral und staatliche Gesetzgebung, (2) der Autonomieanspruch der Religionsgemeinschaften, (3) Verbreitung der Lehre mit staatlicher Hilfe, (4) die übermäßige Inanspruchnahme staatlicher Mittel sowie (5) die teilweise widersprüchliche Handhabung der Religionsfreiheit seitens der Kirchen. Die Frage, wie viel Religion eine offene Gesellschaft verträgt, lässt sich nicht eindeutig beantworten. Mit dem nachlassenden Einfluss der Kirchen und dem Rückgang ihrer Mitglieder werden sich die Probleme abschwächen. Ein höheres Maß an staatlicher Neutralität wird sich mit der wachsenden Bedeutung nichtchristlicher Religionsgemeinschaften unausweichlich einstellen. Das Bundesverfassungsgericht hat seine anfängliche Kirchenfreundlichkeit längst aufgegeben, wie z.B. die Kopftuchentscheidung zeigt. (ICG2)

[63-L] Lepsius, Oliver:

**Die Religionsfreiheit als Minderheitenrecht in Deutschland, Frankreich und den USA**, in: Leviathan : Berliner Zeitschrift für Sozialwissenschaft, Jg. 34/2006, H. 3, S. 321-349 (Standort: USB Köln(38)-XG01679; Kopie über den Literaturdienst erhältlich)

**INHALT:** Religiöser Pluralismus und religiös induziertes Verhalten von Minderheiten fordern das traditionelle Verständnis der verfassungsmäßig garantierten Religionsfreiheit heraus. Der Verfasser zeichnet das Verständnis von Religionsfreiheit im deutschen, französischen und amerikanischen Verfassungsrecht nach. Dabei werden signifikante Unterschiede in der rechtlichen Behandlung von religiös bestimmtem Sozialverhalten sichtbar. Hier zeigt sich die Wirkungsweise von Recht - der Wille der Mehrheit schützt Minderheiten. Recht ist sowohl Instrument der Demokratie als auch individueller Schutz. Gesellschaft und Individuum teilen sich in die Freiheit. Die Vorschriften zur Religionsfreiheit sind Ausdruck unterschiedlicher Bürgerrechtsmodelle in den drei Staaten. Diese Modelle sind Ergebnis unterschiedlicher historischer Entwicklungen und machen so deutlich, dass unser Verständnis der Bürgerrechte auf deren gesellschaftlicher, politischer und historischer Entwicklung basiert. (ICEÜbers)

[64-L] Leunig, Sven:

**Erfolgreich gescheitert?: Bundesrat, Länder und Parteien nach dem vorläufigen Ende der Föderalismuskommission**, in: Winand Gellner, Martin Reichinger (Hrsg.): PIN - Politik im Netz - Jahrbuch 2005 : Deutschland nach der Bundestagswahl 2005 ; fit für die globalen Aufgaben der erweiterten EU?, Baden-Baden: Nomos Verl.-Ges., 2006, S. 27-34, ISBN: 3-8329-1877-9 (Standort: UB Paderborn(466)-PEN6143)

**INHALT:** Am 16. bzw. 17. Oktober 2003 wurde die "Kommission von Bundestag und Bundesrat zur Modernisierung der bundesstaatlichen Ordnung", kurz Föderalismuskommission genannt, ins Leben gerufen worden. Ihre Zielsetzung war die Wiederherstellung der Handlungsfähigkeit der bundesstaatlichen Institutionen. Der politische Spielraum der Bundesregierung und der sie stützenden Fraktionen des Bundestags sollte erweitert werden. Dieser war in den vergangenen Jahrzehnten durch den auf bis zu 60 Prozent angestiegenen Anteil der zustimmungspflichtigen Gesetze mehr und mehr eingeschränkt worden. Zugleich war der Machtzuwachs der Länder im Bundesrat eine der Ursachen für den Verlust ihrer eigenen Handlungsfähigkeit. Die hohe Zahl an Zustimmungsgesetzen hatte zwei Gründe: zum einen die ausgedehnte Wahrnehmung der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz durch den Bund, zum anderen die detaillierte Regelung des Verfahrens bei von den Ländern auszuführenden Gesetzen. Das ermöglichte den Landesregierungen, über den Bundesrat auf eine Vielzahl von Bundesgesetzen Einfluss zu nehmen. Im Prinzip bestand zwischen den Vertretern der Länder und des Bundes Einigkeit darüber, dass eine wesentliche Maßnahme zur Verringerung der Zahl der Zustimmungsgesetze die Entflechtung der Kompetenzen zwischen beiden Ebenen sein müsste. Freilich hätte eine Verlagerung der Kompetenzen vom Bund auf die Länder zwar einerseits eine Mehr an Handlungsfähigkeit auf beiden Seiten, zugleich aber auch einen deutlichen Verlust an Einflussmöglichkeiten für beide Seiten mit sich gebracht. Und dazu waren sowohl Bund als auch Länder nur gegen entsprechende Kompensationen bereit. (ICB2)

[65-L] Margedant, Udo:

**Die Föderalismusdiskussion in Wissenschaft und Politik**, in: Winand Gellner, Martin Reichinger (Hrsg.): PIN - Politik im Netz - Jahrbuch 2005 : Deutschland nach der Bundestagswahl 2005 ; fit für die globalen Aufgaben der erweiterten EU?, Baden-Baden: Nomos Verl.-Ges., 2006, S. 17-26, ISBN: 3-8329-1877-9 (Standort: UB Paderborn(466)-PEN6143)

**INHALT:** Seit geraumer Zeit übt die Wissenschaft Kritik am deutschen Föderalismus; Politikverflechtung, fehlende Transparenz der politischen Entscheidungsprozesse und fehlende Effizienz werden beklagt. Der Föderalismus ist im Grundgesetz als festes und unveränderbares Prinzip verankert. Art. 30 GG enthält eine umfassende Zuständigkeitsvermutung für alle staatlichen Aufgaben zugunsten der Länder, die jedoch mit der Einschränkung versehen ist, "soweit dieses Grundgesetz keine andere Regelung trifft oder zulässt". Gleiches gilt nach Art. 70 GG auch für den Bereich der Gesetzgebung. Durch mehrere Grundgesetzänderungen sind Gesetzgebungsmaterien in die Bundeszuständigkeit bzw. von der Länderhoheit in die Rahmengesetzgebung verlagert worden. Diese Verschiebung der Machtverhältnisse zwischen den politischen Ebenen gründet in dem für föderale Staaten spezifischen Spannungsfeld zwischen Selbstständigkeit, Eigenverantwortlichkeit und Bewahrung der Individualität der Länder einerseits und solidarischer Mitverantwortung gegenüber dem Ganzen andererseits. In der wissenschaftlichen wie in der politischen Diskussion besteht heute weitgehende Übereinstimmung darin, dass zur Bewältigung dringender Zukunftsfragen Reformen des föderalen Gefüges dringend erforderlich seien. Strittig ist jedoch, wie weit diese Reformmaßnahmen gehen sollten. Die gegenwärtige Reformdiskussion bewegt sich in einem breiten Spektrum zwischen Beteiligungs- und Wettbewerbsföderalismus. (ICB2)

[66-L] Margedant, Udo:

**Das Spannungsfeld im Staatsstrukturprinzip "sozialer Bundesstaat"**, in: Bernhard Vogel, Rudolph Hrbek, Thomas Fischer (Hrsg.): Halbzeitbilanz : die Arbeitsergebnisse der deutschen Bundesstaatskommission im europäischen Vergleich, Baden-Baden: Nomos Verl.-Ges., 2006, S. 130-141, ISBN: 3-8329-2397-7 (Standort: UB Bonn(5)-20073226)

**INHALT:** Der Verfasser argumentiert, dass das Festhalten an der Klausel "gleichwertiger Lebensverhältnisse" in der vorliegenden Fassung zusammen mit der in der Finanzordnung verankerten Formel der "Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse" föderale Gestaltungsräume einengt. Politisches Handeln, das politische Gleichheit im Ergebnis anstrebt, ist weniger effizient als politisches Handeln, das sich vorrangig an der Chancengleichheit und an den demokratischen der Bürgerinnen und Bürger und damit auch an den kleinen Einheiten orientiert. Letzteres eröffnet eine größere Bandbreite unterschiedlicher Lösungen. Das Bemühen, einen möglichst hohen Grad an Gleichheit vorzugeben, geht auch auf Kosten politischer Freiheit. Die Balance zwischen föderaler Vielfalt, die sich in der Selbstständigkeit und Bewahrung der Individualität der Länder ausdrückt, und solidarischer Mitverantwortung für das Ganze kann nur gewährleistet werden, wenn die Beziehungen zwischen den Ebenen grundlegend entflochten und die staatlichen Aufgaben eindeutig zugeordnet sind. Eine Staatsordnung, die das Verfassungsstrukturprinzip "sozialer Bundesstaat" voll zur Geltung bringt, ist bürgernah und effizient zugleich, wenn sie gesamtstaatliche Einheit mit regional bedingter wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Verschiedenheit verbindet. Wettbewerb und Solidarität ergänzen sich dann auf sinnvolle Weise. (ICG2)

[67-F] Menke, Christoph, Prof.Dr.phil.; Gosepath, Stephan, PD Dr.; Pollmann, Arnd, Dr. (Bearbeitung); Klein, Eckart, Prof.Dr.jur.; Menke, Christoph, Prof.Dr.phil. (Leitung):

#### **Das Recht der Würde**

**INHALT:** Die neuesten Entwicklungen im Bereich der modernen Humanmedizin haben zu einer tiefgreifenden Erschütterung unserer Sichtweise auf den Menschen, seine Natur und eben auch auf seine Würde geführt. Inzwischen ist nicht nur unklar, was genau den Inhalt des Menschenwürdebegriffs ausmacht, sondern ob tatsächlich jedem Mitglied der menschlichen Gemeinschaft Würde und entsprechend deren Schutz zuzuerkennen ist, wie es Artikel 1 Absatz des Grundgesetzes zu fordern scheint. Auf der Tagung wurden die vielfältigen Konsequenzen eines sich augenscheinlich wandeln-

den Würdebegriffs für unser Grund- und Menschenrechtsverständnis insgesamt ergründet und erörtert.

**ART:** *BEGINN:* 2004-03 *AUFTRAGGEBER:* nein *FINANZIERER:* Deutsche Forschungsgemeinschaft  
**INSTITUTION:** Universität Potsdam, MenschenRechtsZentrum (August-Bebel-Str. 89, 14482 Potsdam)  
**KONTAKT:** Institution (Tel. 0331-977-3450, Fax: 0331-977-3451,  
 e-mail: sekremrz@rz.uni-potsdam.de)

[68-L] Merten, Detlef (Hrsg.):

**Die Zukunft des Föderalismus in Deutschland und Europa**, (Schriftenreihe der Hochschule Speyer, Bd. 187), Berlin: Duncker & Humblot 2007, 249 S., ISBN: 978-3-428-12585-2 (Standort: UB Bonn(5)-2008/1468)

**INHALT:** "Der Föderalismus hat in Deutschland eine lange Tradition und ist prägendes Element der demokratisch-föderativen Verfassungsstaatlichkeit. Die Bundesstaatlichkeit als hergebrachtes Strukturprinzip deutscher Staatlichkeit hat jedoch im Laufe der Jahrzehnte Probleme mit sich gebracht, wobei das System insbesondere zunehmend undurchschaubarer und schwerfälliger geworden war und Verantwortlichkeiten nicht immer erkennen ließ. Vor dem Hintergrund der anhaltenden Diskussion über die Reform des föderalen Systems in Deutschland fand im Frühjahr 2005 in Speyer die 73. Staatswissenschaftliche Fortbildungstagung statt, in deren Rahmen die wichtigsten Probleme, rechtliche Rahmenbedingungen und Perspektiven möglicher Reformen einer kritischen Analyse unterzogen wurden. Die Vorträge und Berichte über die Diskussionen werden im vorliegenden Band publiziert. Im Hinblick auf die nach der Tagung verabschiedete Föderalismus-Reform wird des weiteren ein Beitrag von Wito Schwanengel zum Thema 'Die Modernisierung des deutschen Bundesstaats zwischen Anspruch und Wirklichkeit' abgedruckt, der prüft, ob das Bekenntnis zu größerer Vielfalt, geringerer Politikverflechtung und klarerer Verantwortungszurechnung eingelöst wurde." (Autorenreferat). Inhaltsverzeichnis: Detlef Merten: Einführung in das Tagungsthema (9-12); Klaus Stern: Die bundesstaatliche Ordnung auf dem Prüfstand (13-36); Katrin Schoppa: Diskussion im Anschluß an den Vortrag von Klaus Stern (37-42); Horst Risse: Föderalismusreform in der Sackgasse? - Bericht über die Kommission von Bundestag und Bundesrat zur Modernisierung der bundesstaatlichen Ordnung (43-64); Doris Dietze: Diskussion im Anschluß an das Referat von Horst Risse (65-68); Georg-Berndt Oschatz: Kultur und Bildung im Bundesstaat (69-86); Ewald Wiederin: Bundesstaatsreform in Österreich (87-118); Lippold Frhr. v. Bredow: Diskussion im Anschluß an den Vortrag von Ewald Wiederin (119-122); Hans-Jürgen Papier: Reformstau durch Föderalismus? (123-136); Stefan Ittner: Diskussion im Anschluß an den Vortrag von Hans-Jürgen Papier (137-146); Edzard Schmidt-Jortzig: Entflechtung bundesstaatlicher Verantwortung im Bereich der Gesetzgebung (147-158); Annette Schorr: Diskussion im Anschluß an den Vortrag von Edzard Schmidt-Jortzig (159-164); Ferdinand Kirchhof: Aufgabengerechte Finanzausstattung im Bundesstaat (165-180); Christian Koch: Diskussion im Anschluß an den Vortrag von Ferdinand Kirchhof (181-184); Christoph Grimm: Landesparlamente im Mehrebenensystem (185-200); Regina Heiny: Diskussion im Anschluß an den Vortrag von Christoph Grimm (201-208); Peter M. Huber: Die Europatauglichkeit des Art. 23 GG (209-224); Ramona Trautmann: Diskussion im Anschluß an den Vortrag von Peter M. Huber (225-226); Wito Schwanengel: Die Modernisierung des deutschen Bundesstaats zwischen Anspruch und Wirklichkeit (227-250).

[69-L] Nessel, Thomas:

**Das grundgesetzliche Zensurverbot**, (Schriften zum öffentlichen Recht, 973), Berlin: Duncker & Humblot 2004, 237 S., ISBN: 3-428-11499-X

**INHALT:** Obwohl das Zensurverbot im Grundgesetz verankert ist und ausnahmslos gilt, bedeutet dies in der Praxis nicht, dass es überhaupt kein Verbot der Meinungsäußerung geben kann. Als unvereinbar mit dem Zensurverbot gilt, juristisch gesehen, insbesondere die behördliche Prüfung von Inhalten vor deren Veröffentlichung, danach sind Verbote aber möglich. Im politischen Alltag können jedoch auch solche Eingriffe in die Meinungsfreiheit durchaus als Zensur wahrgenommen werden. Hinzu kommen die technischen Entwicklungen, allen voran das Internet, die weit reichende Überwachungs- und Eingriffsmöglichkeiten bieten. Vor diesem Hintergrund fragt der Autor nach der Bedeutung und

Reichweite des grundgesetzlich verankerten Zensurverbots und analysiert diese Frage aus juristischer Perspektive. Dabei kommt er zu dem Ergebnis, dass nicht die Möglichkeit eines Verbotes von Meinungsäußerungen überhaupt den Zensurcharakter der Maßnahmen ausmache. Entscheidend sei vielmehr die Frage, inwieweit solche Eingriffe einen Einfluss nicht nur auf den einzelnen Kommunikationsvorgang, sondern auf den Kommunikationsprozess im Ganzen hätten, indem sie diesen, z. B. aufgrund von antizipierten Sanktionen, bereits im Vorfeld einschränken und lähmen. Dies sei immer dann der Fall, wenn mit einer generellen inhaltlichen Überprüfung der Meinungsäußerungen nach dem Beginn ihrer Verbreitung zu rechnen sei. (ZPol, VS)

[70-L] Papier, Hans-Jürgen:

**Wirtschaftsordnung und Grundgesetz**, in: Aus Politik und Zeitgeschichte : Beilage zur Wochenzeitung Das Parlament, 2007, H. 13, S. 3-9 ([www.bpb.de/files/7BPP2D.pdf](http://www.bpb.de/files/7BPP2D.pdf))

**INHALT:** "Die Soziale Marktwirtschaft prägt die Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung der Bundesrepublik Deutschland. Dieses System hat dem Land über Jahrzehnte ein hohes Maß an Wohlstand für breite Kreise der Bevölkerung und sozialen Frieden erworben. Dazu hat auch das Grundgesetz beigetragen, das eine solide, tragfähige, offene und flexible Grundlage einer freiheitlichen Wirtschaftsordnung ist." (Autorenreferat)

[71-L] Pleyer, Marcus C. F.:

**Föderative Gleichheit**, (Schriften zum öffentlichen Recht, 979), Berlin: Duncker & Humblot 2005, 383 S., ISBN: 3-428-11507-4

**INHALT:** Pleyer unternimmt den Versuch einer dogmatischen Herleitung des Prinzips der föderativen Gleichheit und diskutiert die konkreten verfassungsrechtlichen Auswirkungen auf das Verhalten von Bund und Ländern. Zunächst grenzt der Autor seinen Gegenstand ab: Föderative Gleichheit bezieht sich auf den rechtlichen Status, die Rechte und Pflichten, die den Teilen eines föderativen Gebildes zukommen. Das Prinzip ist nicht aus dem völkerrechtlichen Grundsatz der Staatengleichheit ableitbar, sondern ergibt sich letztlich aus der konkreten Ausgestaltung der verfassungsrechtlichen Grundlage des jeweiligen Bundesstaates. Föderative Gleichheit meint nicht in erster Linie die Gleichheit der Bürger oder eine Verpflichtung zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse, auch wenn sie im 'anthropozentrischen Gesamtzusammenhang der Verfassung steht' (338). Pleyer zeigt zunächst, dass das Prinzip der föderativen Gleichheit keine Erfindung des Grundgesetzes ist, sondern auf ältere Verfassungs- und Staatsrechtslehretraditionen zurückgeführt werden kann. Anschließend leitet er das Prinzip der föderativen Gleichheit aus dem Grundgesetz ab und zeigt anhand konkreter Beispiele, welche Anforderungen das Prinzip an das Verhalten des Bundes gegenüber den Ländern stellt. In Bezug auf den Länderfinanzausgleich konstatiert er dabei einen Verstoß gegen das Prinzip, der erst durch das Maßstäbengesetz zumindest teilweise behoben wurde. Bezogen auf das horizontale Zusammenwirken der Länder sieht Pleyer nur eine sehr eingeschränkte Grenzziehung durch das Prinzip der föderativen Gleichheit gegeben, da diesem grundsätzlich die Autonomie der Länder bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben entgegensteht. (ZPol, VS)

[72-L] Pollmann, Arnd:

**Würde nach Maß**, in: Deutsche Zeitschrift für Philosophie : Zweimonatsschrift der internationalen philosophischen Forschung, Jg. 53/2005, H. 4, S. 611-619 (Standort: USB Köln(38)FHM BP1740; Kopie über den Literaturdienst erhältlich)

**INHALT:** Die Würdedebatte der letzten Jahre ist von einem merkwürdigen Widerspruch gekennzeichnet. Auf der einen Seite gehen die weitaus meisten Interpreten der Menschenwürde davon aus, dass der Begriff eine Werteigenschaft oder auch "Mitgift" des Menschen meint, von der es heißt, sie sei grundsätzlich "unveräußerlich" und unverlierbar. Demnach soll allen Menschen, und zwar ausnahmslos und gleichermaßen, Würde qua Zugehörigkeit zur menschlichen Spezies zukommen. Auf der anderen Seite ist unumstritten, dass die Menschenwürde de facto angegriffen und verletzt werden kann. Gerade deshalb ist sie kategorisch unter grund- und menschenrechtlichen Schutz zu stellen. Aus die-

sen beiden Auffassungen ergibt sich ein philosophisches Problem: Wieso muss geschützt werden, was doch im Prinzip unverlierbar ist? Wenn der Mensch seine Würde "immer schon" besitzt, warum hat der Staat dann rechtlich über sie zu wachen? Bereits Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes transportiert eben diesen Widerspruch: "Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu schützen und zu achten ist Aufgabe aller staatlichen Gewalt." Der Autor versucht, diese "Verwirrung" aufzuklären. Er bezieht Stellung, indem genau sieben definitorische Merkmale des Begriffs aufzeigt werden, die es notwendig erscheinen lassen, unter Würde buchstäblich eine "Haltung" zu verstehen. Die Idee "verkörperter Selbstachtung" soll helfen, das skizzierte Paradoxon aufzulösen. Die These lautet hier: Der vermeintliche Widerspruch beruht schlicht auf einem kategorialen Kurzschluss. Von einem unbedingten Menschenrecht auf Schutz der Würde sollte nicht schon auf deren uneingeschränkten Besitz geschlossen werden. Die Würde des Menschen ist deshalb bedingungslos unter Schutz zu stellen, weil wir zwar immer schon an ihr teilhaben, ohne sie jedoch von vornherein in gleichem Maße zu besitzen. (ICA2)

[73-L] Poscher, Ralf:

**Religion und Verfassungstreue: Konstitutionalisierung der Religion - Sakralisierung der Verfassung?**, in: Janbernd Oebbecke, Bodo Pieroth, Emanuel Towfigh (Hrsg.): Islam und Verfassungsschutz : Dokumentation der Tagung am 7. Dezember 2006 an der Universität Münster, Frankfurt am Main: P. Lang, 2007, S. 11-34, ISBN: 978-3-631-56351-9 (Standort: UB Bielefeld(361)-KG225I8V4)

**INHALT:** Der Autor beleuchtet ausführlich das Verhältnis von Verfassungstreue und Grundgesetz, die allgemeinen Grundsätze der individuellen und der korporativen Religionsausübung, den Status der Körperschaft des öffentlichen Rechts sowie die Ziele des Religionsunterrichts nach Art. 7 Abs. 3 Grundgesetz. Da die bundesdeutsche Verfassung die Inhalte einer Religion deren Selbstverständnis überlässt, können religiöse Vorstellungen nach Meinung des Autors nicht in dem Sinne verfassungswidrig sein, dass die Träger der religiösen Vorstellungen damit gegen Normen der Verfassung verstoßen. Die Träger der religiösen Vorstellungen - Individuen oder Religionsgemeinschaften - sind weder Adressaten der Grundrechte noch des Demokratie-, Rechts- oder Bundesstaatsprinzips. Die Rede von der "Verfassungswidrigkeit" einer Religion impliziert einen Rechtsverstoß, wo jedoch nur eine fehlende inhaltliche Übereinstimmung von einander unabhängigen verfassungsrechtlichen und religiösen Überzeugungssystemen vorliegt, die durch das Grundgesetz nicht auf Harmonie festgelegt sind. Das differenzierte Verfassungsschutzkonzept des Grundgesetzes, das zwischen religiöser Gesinnung und Äußerung auf der einen und verfassungsfeindlicher Bestrebung auf der anderen Seite unterscheidet, schützt vielmehr vor einer Konstitutionalisierung der Religion. (ICI2)

[74-L] Reutter, Werner:

**Föderalismus, Parlamentarismus und Demokratie: Landesparlamente im Bundesstaat**, (UTB, 2874), Opladen: B. Budrich 2008, 402 S., ISBN: 978-3-86649-973-7 (Standort: UB Bonn(5)-2008/4504)

**INHALT:** Der Verfasser setzt sich zunächst aus verfassungsrechtlicher und demokratietheoretischer Sicht mit der Rolle der Landesparlamente im demokratischen Bundesstaat auseinander. Er zeichnet sodann Entstehung und Inhalte der Verfassungen der deutschen Bundesländer nach. Im Folgenden werden Wahlen in den Bundesländern und Parteiensysteme auf Länderebene sowie die Landesparlamentarier (Sozialstruktur, Rechte und Pflichten) behandelt. Eine Darstellung der Landesparlamente aus organisationstheoretischer Sicht (Größe, Strukturen, Funktionsprinzipien) sowie im Hinblick auf ihre politischen Funktionen (Wahl der Landesregierungen, Gesetzgebung, politische Kontrolle, Öffentlichkeitsfunktion) schließt sich an. Zudem wird die Position der Landesparlamente im Mehrebenensystem von Landespolitik, Bundespolitik und EU-Politik behandelt. Abschließend wird nach der Zukunft des Landesparlamentarismus gefragt. (ICE2)

[75-L] Roitsch, Jutta:

**Föderaler Schlussakt: von der kreativen Kooperation zum ruinösen Wettbewerb**, in: Blätter für deutsche und internationale Politik, Jg. 51/2006, H. 8, S. 977-984 (Standort: UB Bonn(5)-Z59/69; USB Köln(38)-FHM XE00157; Kopie über den Literaturdienst erhältlich)

**INHALT:** Der Beitrag zum politischen System der Bundesrepublik Deutschland erörtert die Abschaffung des kooperativen Föderalismus durch die große Koalition 35 Jahre nach seiner Einführung. Nach einer parlamentarischen Beratungszeit von fünf Monaten wird in Bundestag und Bundesrat ein Eingriff in das Grundgesetz vorgenommen, der die bisherige Machtbalance zwischen Bund und Ländern grundlegend verändert. Die kritische Betrachtung dieses politischen Prozesses seit den 1990er Jahren gliedert sich in folgende Aspekte: (1) die Änderung der Artikel 72 und 93 GG zu den Lebensverhältnissen (Bedürfnisklausel), (2) die Verbreitung einer neoliberalen Manifestpolitik, (3) die fehlende Bürgernähe, (4) die Forderung nach mehr Übersichtlichkeit statt mehr Wettbewerb sowie (5) die Skizzierung der Verfassungsreform in der Schweiz. Der bisher am weitesten reichende Eingriff in die deutsche Verfassung nennt sich 'Modernisierung der bundesdeutschen Ordnung'. Nach Einschätzung der Autorin geht es jedoch nicht darum, die Verantwortung neu zu ordnen oder angesichts der europäischen Entwicklung die Kompetenzen klug zu verteilen. Im Gegenteil: Die in Bundestag und Bundesrat beschlossenen Änderungen des Grundgesetzes sind der dritte Schritt eines machtpolitischen Projektes, dessen Ziel es war und ist, die Position der Ministerpräsidenten und des Bundesverfassungsgerichts nachhaltig zu stärken, die Position des Bundestages aber zu schwächen. Daraus resultiert ein Kooperationsverbot zwischen der Bundesregierung und dem Bundestag bei dem Beschluss von politischen Programmen. (ICG2)

[76-L] Rossi, Matthias:

**Informationszugangsfreiheit und Verfassungsrecht: zu den Wechselwirkungen zwischen Informationsfreiheitsgrenzen und der Verfassungsordnung in Deutschland**, (Beiträge zum Informationsrecht, 11), Berlin: Duncker & Humblot 2004, 384 S., ISBN: 3-428-11593-7

**INHALT:** Informationszugangsgesetze gewährleisten einen weitgehend uneingeschränkten Zugang der Bürger zu den Daten und Informationen der staatlichen Verwaltung, der bislang in Deutschland nicht realisiert worden ist. Allerdings zeigt die internationale Rechtsentwicklung eine deutliche Tendenz zur Gewährleistung entsprechender Rechte. Im ersten Teil stellt der Verfasser die entsprechende Rechtslage in den USA, in Schweden sowie in weiteren europäischen Ländern dar. Anschließend diskutiert er die mit den Informationszugangsgesetzen verfolgten Ziele und erhofften Wirkungen, wie beispielsweise Demokratisierungseffekte und eine verbesserte Kontrolle. Anschließend prüft der Autor die verfassungsrechtliche Wirkung von Informationszugangsfreiheitsgesetzen in Deutschland. Dabei untersucht er zunächst, inwieweit die verfassungsrechtlichen Vorgaben prägend für die Informationszugangsgesetze sind. Er erörtert einerseits die verfassungsrechtlichen Anspruchsbegründungen, andererseits die aus dem Grundgesetz ableitbaren Beschränkungen des Informationszugangs. Im Anschluss betrachtet er die entgegengesetzte Wirkungsrichtung und analysiert, inwieweit Informationszugangsgesetze selbst wiederum eine Rückwirkung auf das Verfassungsrecht haben. (ZPol, NOMOS)

[77-L] Soo-Hyun, Mun:

**Die Frauenlohnfrage in der frühen Bundesrepublik: gleiche Arbeit vs. gleiche Leistung?**, in: Feministische Studien : Zeitschrift für interdisziplinäre Frauen- und Geschlechterforschung, Jg. 23/2005, H. 2, S. 199-213 (Standort: USB Köln(38)-M XG05803; Kopie über den Literaturdienst erhältlich)

**INHALT:** Der Beitrag untersucht am Beispiel von Arbeitsgerichtsverfahren der 1950er Jahre, wie die deutsche Justiz zeitgenössische geschlechtsspezifische Vorurteile reproduzierte. In der ersten Hälfte der 1950er Jahre setzten sich die deutschen Arbeitsgerichte mit der Frage gleicher Entlohnung für Männer und Frauen auseinander. Das Bundesarbeitsgericht entschied schließlich, dass das Grundgesetz gleiche Bezahlung vorschreiben sollte, aber nur für die Fälle, in denen Männer und Frauen exakt dasselbe taten. Der wesentliche Bereich weiblicher Arbeitstätigkeit, die typischen Frauenjobs, blieb damit ausgeklammert. Diese Verengung spiegelte die geschlechtsspezifischen Vorurteile der Zeit wi-



der. Nicht nur konservative Juristen und Arbeitgeber, auch liberale Juristen und Gewerkschafter glaubten nicht, dass die Arbeit einer Frau den gleichen Wert hatte wie die Arbeit eines Mannes. (ICEÜbers)

[78-L] Spinner, Johannes:

**Die Situation der Menschenwürde in der westlichen Kultur**, Berlin: Wiss. Verl. Berlin 2005, 260 S., ISBN: 3-86573-084-1 (Standort: UuStB Köln(38)-13Y2782)

**INHALT:** Der Verfasser beschreibt einleitend die Lage der Menschenwürde innerhalb der westlichen Zivilisation und den geistigen Hintergrund der gegenwärtigen Kultur. Er fragt im Folgenden in einem geistesgeschichtlichen Rückblick nach den erkenntnistheoretischen Prämissen, die hinter der besonderen Prägung der Gegenwart liegen, und ermöglicht so die Einnahme einer "gesunden Distanz" zur gegenwärtigen Prägung der Kultur. Es schließt sich eine phänomenologische Annäherung an die Menschenwürde an, die psychologische, ethische, metaphysische und historische Faktoren umfasst. Der Verfasser fragt weiter nach der Menschenwürde im nationalen (Verfassungen, Grundgesetz) und internationalen (Menschenrechtserklärung) Recht und der aktuellen philosophischen Diskussion (Empirismus, Utilitarismus, Transzendentalphilosophie, Metaphysik). Das letzte Kapitel der Untersuchung ist der Auseinandersetzung mit Plotin gewidmet, der sich für das Thema Menschenwürde als wertvolle philosophische Quelle erweist, die mit dem neuzeitlichen Menschenwürde-Diskurs verknüpft werden kann. (ICE2)

[79-L] Welti, Felix:

**Behinderung und Rehabilitation im sozialen Rechtsstaat: Freiheit, Gleichheit und Teilhabe behinderter Menschen**, (Jus publicum : Beiträge zum öffentlichen Recht, Bd. 139), Tübingen: Mohr Siebeck 2005, 841 S., ISBN: 3-16-148725-7

**INHALT:** "Behinderung, Rehabilitation, Gleichstellung, Selbstbestimmung und Teilhabe behinderter Menschen sind grundlegende Begriffe des Verfassungsrechts, des öffentlichen Rechts und hier speziell des Sozialrechts geworden. Der Autor arbeitet die Rechtsbegriffe Behinderung und Rehabilitation aus ihren gesellschaftlichen, sozialmedizinischen, sozialwissenschaftlichen, institutionellen und politischen Bezügen heraus und berücksichtigt insbesondere die Bemühungen der Weltgesundheitsorganisation um einen einheitlichen wissenschaftlichen Begriff der Behinderung. Auf historischer, verfassungsrechtlicher und systematischer Ebene untersucht er die Verantwortung des sozialen Rechtsstaats für behinderte Menschen und ihre Rehabilitation. Der Autor begründet, dass Anerkennung und Schutz der Menschenwürde und der Grundrechte allen behinderten Menschen zukommt und entfaltet dogmatisch ihren Benachteiligungsschutz durch das Grundgesetz und die europäischen Antidiskriminierungsregeln. Dieser Schutz wird dabei als Regel rechtlicher Gleichheit und Prinzip sozialer Gleichheit gedeutet. Selbstbestimmung und Teilhabe behinderter Menschen sind Wirkungsweisen staatlich geschützter Grundrechte behinderter Menschen. An zahlreichen Beispielen aus dem Sozialrecht, Betreuungsrecht, Schadensersatzrecht und Arbeitsrecht erläutert der Autor diese Wirkungsweisen." (Autorenreferat)

[80-L] Wichard, Rudolf:

**Religionsunterricht an staatlichen Schulen in Deutschland**, in: Irimie Marga, Gerald G. Sander, Dan Sandu (Hrsg.): Religion zwischen Kirche, Staat und Gesellschaft, Hamburg: Kovac, 2007, S. 53-76, ISBN: 978-3-8300-2570-2

**INHALT:** Vor dem Hintergrund eines historischen Überblicks zum Thema Religionsfreiheit behandelt der Verfasser die gegenwärtige Rechtslage, wie sie durch das Grundgesetz und die rechtlichen Regelungen in den Verfassungen und Schulgesetzen der Bundesländer gegeben ist, und fasst die unterschiedliche Ausgestaltung des Religionsunterrichts in den Bundesländern zu einer Typologie zusammen. Im Folgenden werden Problemfelder des schulischen Religionsunterrichts angesprochen: die Stellung des Fachs als "ordentliches Lehrfach" an staatlichen Schulen, die Teilnahmepflicht der Schüler, die von den Lehrern verlangte Qualifikation, die Inhalte des Religionsunterrichts sowie ge-

nerell der Stellenwert von Religion in der Schule. Abschließend fragt der Verfasser nach der Zukunft des konfessionellen Religionsunterrichts in öffentlichen Schulen in Deutschland. (ICE)

[81-L] Wiese, Kirsten:

**Das Grundgesetz im Glaubenskampf: rechtspolitische Dialektik: Kopftuchverbote können das Grundrecht der Religionsfreiheit wieder beleben**, in: Vorgänge : Zeitschrift für Bürgerrechte und Gesellschaftspolitik, Jg. 45/2006, H. 1 = H. 173, S. 63-70 (Standort: USB Köln(38)-XG2258; Kopie über den Literaturdienst erhältlich)

**INHALT:** Die Autorin nimmt das Kopftuchverbot im Fall der Lehrerin Fereshta Ludin durch das Bundesverfassungsgericht im Jahr 2003 zum Anlass, um sich kritisch mit der grundrechtlich garantierten Religionsfreiheit in der Bundesrepublik auseinanderzusetzen. Der umfassenden Reichweite der Religionsfreiheit von Christinnen im öffentlichen Dienst steht ihrer Meinung nach das verfassungsrechtliche Gebot strikter Gleichbehandlungen aller Religionsgemeinschaften entgegen, welches keine Ausnahme für christliche Religionsausübung erlaubt. Die Religionsfreiheit wird aber in Deutschland nicht ausreichend zum Schutz der muslimischen Minderheit eingesetzt, wie die Autorin betont. Sie plädiert für eine stärkere Beachtung des Grundrechts der Religionsfreiheit als Minderheitenrecht und zeigt anhand von Beispielen, dass Muslime der Religionsfreiheit gegenwärtig eine neue Vitalität verleihen, indem sie sie für ihre religiös bedingten Verhaltensweisen in Anspruch nehmen. Diese Veränderungen sowie die rechtspolitisch geführten Diskussionen könnten am Ende die Religionsfreiheit stärken. (ICI)

### 3 Bundesverfassungsgericht als Gestaltungsfaktor des Grundgesetzes

[82-L] Bouchouaf, Ssoufian:

**Statistische Altersdiskriminierung: ein Problemaufriss anhand von Beispielen aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts**, in: Kritische Justiz : Vierteljahresschrift für Recht und Politik, Jg. 39/2006, H. 3, S. 310-319 (Standort: USB Köln(38)-XF126; Kopie über den Literaturdienst erhältlich)

**INHALT:** Der Beitrag befasst sich mit dem zu beobachtenden Problem der statistischen Alterdiskriminierung in der Bundesrepublik Deutschland unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. So wird in einem ersten Schritt zunächst das bei der Normierung von Höchstaltersgrenzen auftretende Problem der statistischen Diskriminierung erklärt. Der zweite Schritt zeigt Beispiele in Bezug auf die Altersdiskriminierung auf, die Gegenstand von Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts sind. Der dritte Schritt skizziert schließlich Eckpunkte für die juristische Einordnung und Bewältigung des Problems der statistischen Altersdiskriminierung. Dabei werden als Prüfungsmaßstäbe die Gleichheitsvorgaben des deutschen Grundgesetzes und des einschlägigen Europarechts herangezogen. Abschließend wird der Frage nachgegangen, ob der Schutz der Altersdiskriminierung im Allgemeinen notwendig ist. (ICG2)

[83-F] Creutzburg, Claudia, M.A. (Bearbeitung); Vorländer, Hans, Prof.Dr. (Betreuung):

**Der Beitrag nationalstaatlicher Verfassungsgerichte und des EuGH zur Konstituierung der Europäischen Union am Beispiel der BRD, Frankreichs und des Vereinigten Königreiches**

**INHALT:** Im Rahmen der Dissertation wird der europäische Konstitutionalisierungsprozess im Zusammenhang einer umfassenderen Fragestellung untersucht. Übergreifend geht es einerseits um die Frage, was einen Konstitutionalisierungsprozess als politischen Prozess auszeichnet, welches die spezifischen Qualitäten sind, die einen solchen Prozess von anderen Prozessen, in denen sich politische und rechtliche Kooperationsbeziehungen verdichten, unterscheiden. Andererseits geht es darum, zu zeigen, dass Konstitutionalisierung nicht an Staatlichkeit gebunden sein muss. Dies soll anhand einer Untersuchung nationaler Konstitutionalisierungsprozesse am Beispiel der Bundesrepublik Deutschland und Englands, am Konstitutionalisierungsprozess der Europäischen Gemeinschaft/ Europäi-

schen Union und der Entwicklung des Europarats gezeigt werden. *GEOGRAPHISCHER RAUM*: Europäische Union, insb. BRD, Frankreich, Vereinigtes Königreich  
**ART**: *AUFTRAGGEBER*: keine Angabe *FINANZIERER*: keine Angabe  
**INSTITUTION**: Technische Universität Dresden, Philosophische Fakultät, Institut für Politikwissenschaft Lehrstuhl Politische Theorie und Ideengeschichte (01062 Dresden)  
**KONTAKT**: Bearbeiterin (Tel. 0351-463-35723, e-mail: claudia.creutzburg@tu-dresden.de)

[84-F] Fichtl, Gertrud (Bearbeitung); Knöpfle, Franz, Prof.Dr. (Betreuung):

**Das Parteienverbot vor dem Bundesverfassungsgericht**

**INHALT**: Die verfassungsrechtliche Verankerung der politischen Parteien und des Parteienverbots- Stellung der Parteien in der Verfassung - Finanzierung der Parteien- verfassungsrechtliche Legitimität des Parteienverbots - Parteienverbot im Einzelnen. Die Praxis des Parteienverbots: das SRP-Urteil, BVerfGE 2,1; das KPD-Urteil, BVerfGE 5,85; der NPD-Verbotsantrag. Argumente für bzw. gegen ein Parteienverbot. *GEOGRAPHISCHER RAUM*: Bundesrepublik Deutschland

**METHODE**: analytisch; deskriptiv

**ART**: *BEGINN*: 2001-12 *ENDE*: 2002-06 *AUFTRAGGEBER*: nein *FINANZIERER*: Wissenschaftler

**INSTITUTION**: Hochschule für Politik München (Ludwigstr. 8, 80539 München)

**KONTAKT**: Herr Grün (Tel. 089-285018)

[85-L] Hwang, Shu-Perng:

**Verfassungsgerichtlicher Jurisdiktionsstaat?: eine rechtsvergleichende Analyse zur Kompetenzabgrenzung von Verfassung und Gesetzgeber in den USA und der Bundesrepublik Deutschland**, (Schriften zum öffentlichen Recht, 984), Berlin: Duncker & Humblot 2005, 265 S., ISBN: 3-428-11654-2

**INHALT**: In dieser rechtsvergleichenden Arbeit wird die Kompetenzabgrenzung zwischen Parlament und Verfassungsgericht aus demokratietheoretischer Perspektive vor dem Hintergrund der unterschiedlichen Rechtstraditionen problematisiert. Dabei stehen die Grundrechte im Vordergrund, da sich die u. a. vom früheren Richter Böckenförde in Anlehnung an Carl Schmitt formulierte Kritik am 'Jurisdiktionsstaat' primär an der Verfassungsrechtsprechung zur 'objektiven Dimension' der Grundrechte entzündet hat. Hwang zeigt, dass die so genannte 'countermajoritarian difficulty' des Supreme Courts aus der traditionellen Gewaltenteilung des amerikanischen Regierungssystems und unter dem Einfluss des Common Law entstand. Demgegenüber basiert die kontinentaleuropäische Tradition vor allem auf der Unterscheidung von Rechtsanwendung und Rechtsetzung. Sie kommt hinsichtlich der Problematik der Kompetenzabgrenzung zu dem Ergebnis, dass sich 'die Politisierungsgefahren der Verfassungsgerichtsbarkeit immer noch dadurch vermeiden (lassen), dass der Rechtsanwendungscharakter des BVerfG durch die Gebote der Gebundenheit und der Fallbezogenheit der Verfassungsrechtsprechung garantiert ist' (231). (ZPol, VS)

[86-L] Jaberg, Sabine:

**Abschied von der Friedensnorm?: Urteile des Bundesverfassungsgerichts, verteidigungspolitische Grundsatzdokumente und die friedenspolitische Substanz des Grundgesetzes**, in: Peter Schlotter, Wilhelm Nolte, Renate Grasse (Hrsg.): Berliner Friedenspolitik? : militärische Transformation - zivile Impulse - europäische Einbindung, Baden-Baden: Nomos Verl.-Ges., 2008, S. 83-106, ISBN: 978-3-8329-3434-7 (Standort: UB Bonn(5)-20084817)

**INHALT**: Der Beitrag focussiert zunächst auf die Grundarchitektur des Grundgesetzes als einer "Verfassung des Friedens". Von der in der Präambel auferlegten Friedenspflicht ausgehend, ergibt sich die Verpflichtung deutscher Politik, sich in Systeme kollektiver Sicherheit einzubinden und den Zweck von Streitkräften auf die strikte Defensive zu begrenzen. Diesen normativen Grundkonsens, der bis 1990 galt, sieht die Autorin mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes im Jahr 1994 über die Zulässigkeit von Auslandseinsätzen der Bundeswehr erstmalig aufgebrochen, weil nunmehr militärische Bündnisse wie die NATO als Systeme kollektiver Sicherheit höchststrichterlich interpretiert wer-

den. In einem weiteren Urteil aus dem Jahr 2001 bediente sich das Bundesverfassungsgericht politischer und militärstrategischer Argumente und unterzog die Vereinten Nationen, im Kern ein System kollektiver Sicherheit, einer "augenfälligen friedensstrategischen Relativierung". Gezeigt wird dies am Wandel des Sicherheitsbegriffs: Die Verteidigungspolitischen Richtlinien der rot-grünen Bundesregierung (2003), wie auch schon deren Vorgängerdokumente (1992 und Weißbuch 1994) sind die Wegbereiter eines Wandels, der über den erweiterten Sicherheitsbegriff zu einem umfassenderen Verteidigungsbegriff hinführt und damit die "Enttabuisierung des Militärischen" vorantreibt. An den Beispielen Afghanistan und Irak verdeutlicht die Autorin die Konsequenzen, die es nun erlauben, "Streitkräfte zu nahezu jedem Zweck einzusetzen". (ICA2)

[87-L] Jungheim, Stephanie:

**Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 11. September 2007 zu den Rundfunkgebühren: eine verpasste Chance**, in: Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht : ZUM, Jg. 52/2008, Nr. 6, S. 493-499 (Standort: USB Köln(38)-XD107; Kopie über den Literaturdienst erhältlich)

**INHALT:** Das BVerfG hat die Chance verpasst, die Auslegung des Art. 5 GG den veränderten Medienrealitäten anzupassen, indem die Vielfaltsgewährleistung von der einseitigen Verknüpfung mit dem Rundfunk gelöst und zum übergeordneten Rechtsprinzip aller Massenmedien erhoben wird. Nur auf diesem Wege ist der crossmedialen Verflechtung großer Medienkonzerne und den daraus erwachsenen Gefahren für die öffentliche Meinungsbildung zu begegnen. (KB)

[88-L] Kneip, Sascha:

**Demokratieimmanente Grenzen der Verfassungsgerichtsbarkeit**, in: Politische Vierteljahresschrift : Zeitschrift der Deutschen Vereinigung für Politische Wissenschaft, Sonderheft, 2006, H. 36, S. 259-281 (Standort: UB Bonn(5)-Einzelsign; USB Köln(38)-FHM-XE00036; Kopie über den Literaturdienst erhältlich)

**INHALT:** "Verfassungsgerichte übernehmen in liberalen Demokratien wichtige Funktionen. Durch ihre Normenkontrollkompetenz können sie zu - direktdemokratisch nur schwach legitimierten - Vetospielern werden, wenn sie Gesetzesakte der Legislative annullieren. Umstritten ist, wo die Grenzen eines solchen Eingriffs in die Kompetenzen des Gesetzgebers verlaufen sollten. Der vorliegende Beitrag versucht, auf der Basis eines differenzierten Demokratiebegriffs demokratieimmanente Grenzen der Verfassungsgerichtsbarkeit herauszuarbeiten. Dazu wird zwischen den Kerninstitutionen und den institutionellen Rahmenbedingungen von Demokratie unterschieden. Auf dieser Grundlage wird anhand einer Differenzierung nach Politikfeldern das Agieren von Verfassungsgerichten als demokratietheoretisch funktional oder dysfunktional typologisiert." (Autorenreferat)

[89-L] Kranenpohl, Uwe:

**Funktionen des Bundesverfassungsgerichts: eine politikwissenschaftliche Analyse**, in: Aus Politik und Zeitgeschichte : Beilage zur Wochenzeitung Das Parlament, 2004, B 50/51, S. 39-46 ([www.bpb.de/files/M854KJ.pdf](http://www.bpb.de/files/M854KJ.pdf))

**INHALT:** "Dem BVerfG wird in Meinungsumfragen höchstes Vertrauen entgegengebracht. Gleichwohl bleiben seine Aufgaben im politischen System seltsam schemenhaft. Aus politikwissenschaftlicher Perspektive sind der Verfassungsrechtsprechung jedoch vielfältige Funktionen zuzuschreiben: Hierzu zählen vor allem die Kontrolle politischer Akteure und die Normenkontrolle, daneben agiert die Verfassungsgerichtsbarkeit aber auch normformulierend und wirkt bei der Anpassung der Verfassung an veränderte Verhältnisse mit. Zum Erhalt des 'Kitts der Gesellschaft' trägt das BVerfG auch durch seine Integrations-, Legitimations- und Thematisierungsfunktion bei. Substitutiv übernimmt es zudem mitunter die Aufgaben anderer Staatsorgane. Zentrale Aufgabe der Verfassungsrechtsprechung ist aber die Verknüpfung der unterschiedlichen Diskurse von Politik, Jurisprudenz und Gesellschaft." (Autorenreferat)

[90-L] Kutscha, Martin:

**Grundrechtsschutz im Dreieck: Karlsruhe - Straßburg - Luxemburg**, in: Recht und Politik : Vierteljahreshefte für Rechts- und Verwaltungspolitik, Jg. 41/2005, H. 3, S. 175-180 (Standort: USB Köln(38)-XF98; Kopie über den Literaturdienst erhältlich)

**INHALT:** Der Schutz der Grundrechte ist neben dem Bundesverfassungsgericht allen deutschen Gerichten anvertraut, wie sich aus den Art. 1 III und 19 IV GG ergibt. Im Zuge der Europäisierung und Internationalisierung auch des Rechts spielt darüber hinaus der supranationale Grundrechtsschutz eine wachsende Rolle. Inzwischen lässt sich schon von einem Mehrebenensystem sprechen, das neben dem deutschen Bundesverfassungsgericht von EGMR in Straßburg und - zumindest teilweise - auch vom EuGH in Luxemburg gebildet wird. Ob dabei aber die Entwicklung hin zu einem "Interpretationsverbund" der drei Gerichtshöfe bzw. zu einem "Qualitätswettbewerb der Grundrechtsordnung" verläuft, muss angesichts einiger neuer Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts sowie des EGMR bezweifelt werden. Die unterschiedliche Haltung des Bundesverfassungsgerichts gegenüber der Grundrechtsjudikatur des EuGH in Luxemburg einerseits und des EGMR in Straßburg andererseits ließe sich zwar mit dem besonderen Charakter des Gemeinschaftsrechts gegenüber dem Völkerrecht und damit auch der EMRK rechtfertigen. Sie provoziert aber die Gefahr zweier unterschiedlicher Geschwindigkeiten bei der Verwirklichung einer europäischen Grundrechtsgemeinschaft, vor allem aber künftigen Konfliktstoff weit über das Verhältnis Straßburg-Karlsruhe hinaus. (ICB2)

[91-L] Massing, Otwin:

**Politik als Recht - Recht als Politik: Studien zu einer Theorie der Verfassungsgerichtsbarkeit**, (Rechtspolitologie, 18), Baden-Baden: Nomos Verl.-Ges. 2005, 276 S., ISBN: 3-8329-1520-6

**INHALT:** Der Sammelband fasst bereits früher publizierte Aufsätze des vormaligen an der Universität Hannover lehrenden Politikwissenschaftlers zusammen. In den insgesamt zwölf Beiträgen der Jahre 1967-2000 werden einerseits wichtige Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts diskutiert ('Gruppenuniversität', 'Grundlagenvertrag', 'Radikalenbeschluss', 'Volkszählung', 'Kruzifix' und 'Soldaten-sind-Mörder'), ergänzt um die EuGH-Entscheidung 'Militärdienst von Frauen' die unlängst zu einer Grundgesetzänderung führte. Auf der anderen Seite finden sich Beiträge über Verfassung, Demokratie und Rechtsstaat, über die Entscheidungsfindung ('Dritter Senat') und die Funktion der Verfassungsgerichtsbarkeit, sodass sich in der Summe eine 'Theorie der Verfassungsgerichtsbarkeit' als Skizze ergibt. (ZPol, NOMOS). Inhaltsverzeichnis: Kapitel 1: Statt einer Einleitung - Kritik, die nicht veralten will: Das Grundgesetz als Organisationsstatut, Wertesystem oder Lebensordnung? (17-22); Kapitel 2: Politische Demokratie und Rechtsstaatskultur (23-40); Kapitel 3: Recht als Korrelat der Macht? Überlegungen zu Status und Funktion der Verfassungsgerichtsbarkeit (41-80); Kapitel 4: Das Bundesverfassungsgericht als Instrument sozialer Kontrolle. Propädeutische Skizzen zu einer funktionskritischen Formanalyse der Verfassungsgerichtsbarkeit (81-132); Kapitel 5: "Gruppenuniversität" und "forschendes Lernen." Folgerungen aus dem verfassungsgerichtlichen Formelkompromiss zu Art. 5 Abs. 3 Grundgesetz (133-156); Kapitel 6: "Verfassungskonsens" als Alibi Anmerkungen zur Kritik an Kanzler und Parlament (157-164); Kapitel 7: Von der Volkszählungsboykottbewegung zur Verrechtlichung oder: Öffentlichkeit, Herrschaftsrationalisierung und Verfahren (165-186); Kapitel 8: Zur Rolle und Funktion der wissenschaftlichen Mitarbeiter im Entscheidungsprozess des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) oder: Eine juristische "black box" als Forschungsgegenstand? (187-196); Kapitel 9: Identität als Mythopoem - Zur politischen Symbolisierungsfunktion verfassungsgerichtlicher Spruchweisheiten (197-220); Kapitel 10: Erste Anmerkungen zu einigen Voraussetzungen und (nichtintendierten) Folgen der Kruzifix-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (221-236); Kapitel 11: Verfassungsgerichtliche Norm-Codierungen als Verhaltenssteuerung. Anmerkungen zum "Soldaten-sind-Mörder"-Beschluss des BVerfG (237-258); Kapitel 12: Wie durch formalrechtliches Problemhandling seitens des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) materiale (nationalstaatliche) Politiklösungen erzwungen werden - "Frauen an die Gewehre" (259-274).

[92-L] Möllers, Martin H.W.:

**Voraussetzungen, Ablauf und Rechtsfolgen von Verfahren, die zu Partei- und Vereinsverboten sowie zur Grundrechtsverwirkung führen**, in: Martin H.W. Möllers, Robert Chr. van Ooyen (Hrsg.): Politischer Extremismus : Bd. 2, Terrorismus und wehrhafte Demokratie, Frankfurt am Main: Verl. für Polizeiwiss., 2007, S. 371-418, ISBN: 978-3-86676-008-0

**INHALT:** Die Anerkennung höchster unabänderlicher Werte, wie das BVerfG sie vorsieht, die auch von einer formaldemokratisch zustande gekommenen verfassungsändernden Mehrheit nach Art. 1 und 20 GG nicht aufgehoben werden dürfen, schafft ein Spannungsverhältnis zwischen den durch Maßnahmen zum Schutz der Demokratie erforderlichen Eingriffen in die Freiheitssphäre des Einzelnen und dem Prinzip der Freiheit und weiterer "unveräußerlicher" Grundrechte. Eine "scharfe Waffe" bietet das Grundgesetz hier jedoch durch die Möglichkeit des Parteienverbots nach Art. 21 Abs. 2 GG. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der durch das Bundesverfassungsgericht ausgesprochenen Verwirkung von Grundrechten nach Art. 18 GG, zu denen es zwar schon Verfahren gegeben hat, die aber bisher durch das Gericht noch nicht verhängt wurde. Die Möglichkeit von Vereinsverboten nach Art. 9 Abs. 2 GG dringen nur selten an die massenmediale Öffentlichkeit. Die vorliegende Abhandlung diskutiert allgemein die staatsrechtlichen Zusammenhänge sowie Ablauf und Rechtsfolgen der Verfahren und bewertet abschließend die Bedeutung dieser demokratischen Abwehrmöglichkeiten einer "wehrhaften Demokratie". (ICA2)

[93-L] Möllers, Martin H.W.:

**Aktuelle Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zur Versammlungsfreiheit zwischen "Rechtsprechungstradition", "Zeitgeist" und "Staatsräson"**, in: Martin H.W. Möllers, Robert Chr. van Ooyen (Hrsg.): Jahrbuch Öffentliche Sicherheit 2006/2007, Frankfurt am Main: Verl. für Polizeiwiss., 2007, S. 353-364, ISBN: 978-3-86676-000-4 (Standort: UB Koblenz(KOB7)-PO/M/2007/2558-2006/07)

**INHALT:** In der Grundrechts-Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) zeigt sich eine Traditionslinie der Grundrechtsinterpretation, die dem BVerfG nicht nur einen erheblichen Entscheidungsspielraum eröffnet, sondern seine Entscheidungen bisweilen ganz erheblich zulasten der individuellen Freiheit staatsrätsonistisch kippen lässt. Diese Ambivalenz des liberalen Etatismus wird im ersten Schritt beispielhaft an der Rechtsprechung zur Demonstrations- und Versammlungsfreiheit dargestellt. In diesem Zusammenhang wird zunächst die Demonstrations- und Versammlungsfreiheit in der vorkonstitutionellen deutschen Tradition beschrieben. Sodann wird der Brokdorf-Beschluss von 1985 als Grundsatzentscheidung des BVerfG betrachtet, und zwar hinsichtlich folgender Aspekte: (1) die Versammlungsfreiheit als demokratisches Teilhaberecht und (2) die verfassungsrechtlichen Anforderungen an Beschränkung, Verbot und Auflösung einer Versammlung. Ob in dieser Rechtsprechungstradition auch die Entscheidungen des BVerfG zur Versammlungsfreiheit aus dem Jahr 2006 liegen, wird anschließend im zweiten Schritt untersucht. Dabei gilt das Augenmerk (1) der Entscheidung des BVerfG zur Aufhebung eines Versammlungsverbots sowie (2) der Änderung des Versammlungsgesetzes. (ICG2)

[94-L] Mückl, Stefan:

**Kooperation oder Konfrontation?: das Verhältnis zwischen Bundesverfassungsgericht und Europäischem Gerichtshof für Menschenrechte**, in: Der Staat : Zeitschrift für Staatslehre und Verfassungsgeschichte, deutsches und europäisches öffentliches Recht, Bd. 44/2005, H. 3, S. 403-431 (Standort: USB Köln(38)-FHM XF7; Kopie über den Literaturdienst erhältlich)

**INHALT:** Wird das denkbare Verhältnis zweier Gerichtshöfe mit dem Gegensatzpaar "Kooperation" oder "Konfrontation" beschrieben, denkt man instinktiv an das Beziehungsgefüge zwischen Bundesverfassungsgericht und Europäischem Gerichtshof. Die Zuordnung der jeweiligen Zuständigkeiten, insbesondere die Frage nach der Kontrollkompetenz über die Grundrechtskonformität von Gemeinschaftsrechtsakten, stand im Zentrum der staats- und europarechtlichen Konfliktfelder der vergangenen drei Jahrzehnte. Mittlerweile scheint indes auch in der Rechtsprechung des BVerfG das Verhältnis dieser beiden Gerichte weitgehend geklärt und damit entspannt: Die Prüfung von Gemeinschafts-

rechtsakten auf ihre Vereinbarkeit mit Grundrechten erfolgt grundsätzlich durch den EuGH. Lediglich für den Fall, dass in der Europäischen Gemeinschaft "der jeweils als unabdingbar gebotene Grundrechtsschutz generell nicht gewährleistet ist", behält sich das BVerfG eine Art "Notkompetenz" vor. Droht ein weiterer Bedeutungsverlust des BVerfG oder gar der deutschen Staatlichkeit? Wirft man einen Blick auf andere europäische Staaten, die - wie Großbritannien und Frankreich - der EMRK in ihrer innerstaatlichen Rechtsordnung einen eher größeren Stellenwert einräumen als Deutschland, sollten sich derartige Bedenken relativieren. Der deutsche Staat ist und bleibt der Garant für die wirksame Gewährleistungen von Grundrechten - auch dann, wenn im Einzelfall der EGMR anders als der BVerfG entscheidet. (ICB2)

[95-L] Ooyen, Robert Chr. van; Möllers, Martin H.W. (Hrsg.):

**Das Bundesverfassungsgericht im politischen System**, Wiesbaden: VS Verl. für Sozialwiss. 2006, 543 S., ISBN: 978-3-531-14762-8 (Standort: UuStB Köln(38)-34A7298)

**INHALT:** "Das Bundesverfassungsgericht wird seit Jahrzehnten von der Politikwissenschaft eher selten thematisiert, obwohl es gerade im deutschen Regierungssystem ein machtvoller politischer Akteur ist. Der als Handbuch konzipierte Sammelband schließt diese Lücke. In über 30 Beiträgen werden Stellung und Funktion des Bundesverfassungsgerichts im Spannungsfeld von Politik und Recht einer umfassenden, aktuellen sozial- und rechtswissenschaftlichen Analyse unterzogen. Der politische Prozess und die (rechts-)politischen Implikationen der Verfassungsrechtsprechung stehen im Vordergrund. Dabei werden theoretische Grundfragen der Verfassungsgerichtsbarkeit, methodische Zugänge der Analyse und die historischen Entwicklungen ausführlich miteinbezogen." (Autorenreferat). Inhaltsverzeichnis: Robert Chr. van Ooyen, Martin H.W. Möllers: Einführung: Recht gegen Politik - politik- und rechtswissenschaftliche Versäumnisse bei der Erforschung des Bundesverfassungsgerichts (9-13); Thorsten Bürklin: Bauen als (demokratische) Sinnstiftung - Das Gebäude des Bundesverfassungsgerichts als 'Staatsbau' (17-32); Peter Häberle: Verfassungsgerichtsbarkeit in der offenen Gesellschaft (35-46); Ulrich Haltern: Mythos als Integration - Zur symbolischen Bedeutung des Bundesverfassungsgerichts (47-63); Rüdiger Voigt: Das Bundesverfassungsgericht in rechtspolitologischer Sicht (65-85); Hans Albrecht Hesse: Das Bundesverfassungsgericht in der Perspektive der Rechtssoziologie (87-98); Robert Chr. van Ooyen: Der Streit um die Staatsgerichtsbarkeit in Weimar aus demokratietheoretischer Sicht: Triepel - Kelsen - Schmitt - Leibholz (99-113); Karlheinz Nicolauß: Der Parlamentarische Rat und das Bundesverfassungsgericht (117-128); Frieder Günther: Wer beeinflusst hier wen? Die westdeutsche Staatsrechtslehre und das Bundesverfassungsgericht während der 1950er und 1960er Jahre (129-139); Thomas Henne: 'Smend oder Hennis' - Bedeutung, Rezeption und Problematik der 'Lüth-Entscheidung' des Bundesverfassungsgerichts von 1958 (141-150); Oliver Lembcke: Das Bundesverfassungsgericht und die Regierung Adenauer vom Streit um den Status zur Anerkennung der Autorität (151-161); Klaus J. Grigoleit: Bundesverfassungsgericht und sozialliberale Koalition unter Willy Brandt: Der Streit um den Grundvertrag (163-174); Gary S. Schaal: Crisis! What Crisis? - Der 'Kruzifix-Beschluss' und seine Folgen (175-186); Hans Vorländer: Die Deutungsmacht des Bundesverfassungsgerichts (189-199); Christoph Gusy: Die Verfassungsbeschwerde (201-213); Klaus Stüwe: Bundesverfassungsgericht und Opposition (215-228); Christine Landfried: Die Wahl der Bundesverfassungsrichter und ihre Folgen für die Legitimität der Verfassungsgerichtsbarkeit (229-241); Andre Brodocz, Steven Schäller: Fernsehen, Demokratie und Verfassungsgerichtsbarkeit (243-252); Christine Hohmann-Dennhardt: Das Bundesverfassungsgericht und die Frauen (253-267); Hans J. Lietzmann: Kontingenz und Geheimnis - Die Veröffentlichung der Sondervoten beim Bundesverfassungsgericht (269-282); Rüdiger Zuck: Die Wissenschaftlichen Mitarbeiter des Bundesverfassungsgerichts (283-292); Michael Piazzolo: 'Ein politisch Lied! Pfui! Ein garstig Lied?' - Das Bundesverfassungsgericht und die Behandlung von politischen Fragen (293-303); Andreas Anter: Ordnungsdenken in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts Wertordnung, Ordnungsmacht und Menschenbild des Grundgesetzes (307-320); Brun-Otto Bryde: Der Beitrag des Bundesverfassungsgerichts zur Demokratisierung der Bundesrepublik (321-331); Robert Chr. van Ooyen: Die Parteiverbotsverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (333-349); Martin H.W. Möllers: Paradigmenwechsel im Bereich der Menschenwürde? Der Einfluss der Staatsrechtslehre auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (351-366); Martin H.W. Möllers, Robert Chr. van Ooyen: Bürgerfreiheit, Menschenrechte und Staatsräson - ausgewählte Grundrecht-Rechtsprechung im Bereich 'Innere Sicherheit' (367-389); Stefan Koriath: Die Rechtsprechung des

Bundesverfassungsgerichts zum Bundesstaat (391-405); Frank Pilz: Das Bundesverfassungsgericht und der Sozialstaat (407-417); Rudolf Steinberg, Henrik Müller: Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Umweltschutz (419-434); Olaf Köppe: Bundesverfassungsgericht und Steuergesetzgebung. Politik mit den Mitteln der Verfassungsrechtsprechung? (435-447); Hans Peter Bull: Der Beitrag des Bundesverfassungsgerichts zur Berücksichtigung der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums (449-461); Roland Lhotta, Jörn Ketelhut: Bundesverfassungsgericht und Europäische Integration (465-476); Rainer Wahl: Das Bundesverfassungsgericht im europäischen und internationalen Umfeld (477-493); Daniel Burchardt: Zur Reformulierung der verfassungsgerichtlichen Kompetenz (497-517); Klaus von Beyme: Modell für neue Demokratien? - Die Vorbildrolle des Bundesverfassungsgerichts (519-531).

[96-L] Ooyen, Robert Chr. van:

**Krieg, Frieden und außenpolitische Parlamentskompetenz: John Lockes 'föderative Gewalt' im Staatsverständnis des Bundesverfassungsgerichts**, in: Internationale Politik und Gesellschaft, 2008, H. 3, S. 86-106 ([library.fes.de/pdf-files/ipg/ipg-2008-3/08\\_a\\_ooyen\\_d.pdf](http://library.fes.de/pdf-files/ipg/ipg-2008-3/08_a_ooyen_d.pdf))

**INHALT:** "Seit der ersten 'Out-of-Area-Entscheidung' im Jahr 1994 gibt das Bundesverfassungsgericht der Regierung bei Auslandseinsätzen der Bundeswehr stets so weit wie möglich freie Hand. Durch die Flexibilisierung der Verfassung sind Auslandseinsätze jetzt mit einfacher Parlamentszustimmung nahezu unbegrenzt möglich. Nach dem konservativ-etatistischen Politikverständnis des Gerichts soll die Außenpolitik als Regierungsdomäne weitestgehend von parlamentarischer Kontrolle freigehalten werden." (Autorenreferat)

[97-L] Ooyen, Robert Chr. van:

**(K)ein Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts?: die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum EU-Haftbefehl**, in: Martin H.W. Möller, Robert Chr. van Ooyen (Hrsg.): Jahrbuch Öffentliche Sicherheit 2006/2007, Frankfurt am Main: Verl. für Polizeiwiss., 2007, S. 375-384, ISBN: 978-3-86676-000-4 (Standort: UB Koblenz(KOB7)-PO/M/2007/2558-2006/07)

**INHALT:** Mit den Verträgen von Amsterdam und Nizza haben die EU-Staaten in Anschluss an den Maastricht-Vertrag den Auf- und Ausbau eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts beschlossen, indem die EU ein gemeinsames Vorgehen der Mitgliedsstaaten im Bereich der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen entwickelt sowie Rassismus und Fremdenfeindlichkeit verhütet und bekämpft. Vor diesem Hintergrund erläutert der Beitrag die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum EU-Haftbefehlsgesetz, welche auf der Verfassungsbeschwerde eines mutmaßlichen Terroristen und der Gegenposition der Bundesregierung basiert: Im Jahr 2004 liegt ein Auslieferungsersuchen der spanischen Behörden gegen einen Bürger deutscher und syrischer Staatsangehörigkeit vor und auf Grundlage des EU-Haftbefehlsgesetzes wird eine Auslieferungshaft verhängt. Dagegen legt die betroffene Person Verfassungsbeschwerde ein mit der Begründung des so genannten Legitimationsdefizits sowie mit Verstößen gegen das Rechtsstaatsprinzip. Demgegenüber bestreitet die Bundesregierung in ihrer Stellungnahme nicht nur einen Verstoß gegen das Grundgesetz (Art. 19 und 103), sondern darüber hinaus schon die Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde. Dieser Sicht der Bundesregierung folgt das BVerfG nicht; es hält dagegen die Verfassungsbeschwerde nicht nur für zulässig, sondern auch für begründet. Dabei weist das Gericht zwar teilweise auch Argumente des Beschwerdeführers zurück (kein Verstoß gegen das Demokratieprinzip, da keine Entstaatlichung) - dies aber auf der Grundlage desselben etatistischen Verständnisses des europäischen Integrationsprozesses, das schon die Maastricht-Entscheidung dominiert hat. (ICG2)

[98-L] Ooyen, Robert Chr. van:

**"Vereinsverbote" gegen "Scheinparteien": zum Beschluss des Bundesverfassungsgerichts**, in: Martin H.W. Möllers, Robert Chr. van Ooyen (Hrsg.): Politischer Extremismus : Bd. 2, Terrorismus und wehrhafte Demokratie, Frankfurt am Main: Verl. für Polizeiwiss., 2007, S. 419-429, ISBN: 978-3-86676-008-0



**INHALT:** Der Beitrag erörtert die Möglichkeit eines sogenannten "kalten Parteiverbots" und dessen verfassungsrechtliche Implikationen. Das Verfassungsgericht hat in den 1990er Jahren zwei Anträge auf Parteiverbote als unzulässig abgewiesen: nämlich die "Nationale Liste" (NL) und die "Freiheitliche Deutsche Arbeiterpartei" (FAP). Das Verfassungsgericht beschloss in überraschender Weise, dass NL und FAP gar keine Parteien sind. Ohne die Verfassungswidrigkeit überhaupt zu prüfen, scheiterte daher aus Sicht der Antragsteller - und zu deren Verwunderung - das Verfahren, weil ein Parteiverbot ohne Parteistatus natürlich unmöglich ist. Da NL und FAP nun gar keine Parteien im Rechtssinne waren, fielen sie nicht mehr unter den mit Art. 21 II GG verbundenen privilegierten Status, sodass der jeweils zuständige Innenminister diese jetzt über das Vereinsverbot nach Art. 9 II GG direkt selbst auflösen konnte. Das Verfassungsgericht hatte damit die heikle Klippe der begrifflichen Abgrenzung von Partei und Verein und damit von Parteiverbotsverfahren nach Art. 21 II oder Vereinsverbot nach Art. 9 GG in einer Weise "umschiff", die es anderen rechtsextremistischen Vereinigungen in Zukunft nicht erlauben würde, sich unter den Schutz des Parteienprivilegs zu begeben, um hierüber ein drohendes Vereinsverbot durch den Innenminister auszuhebeln. (ICA2)

[99-L] Pestalozza, Christian:

**Die echte Verfassungsbeschwerde**, (Schriftenreihe der Juristischen Gesellschaft zu Berlin, 181), Berlin: de Gruyter Recht 2007, 39 S., ISBN: 978-3-89949-398-6

**INHALT:** In seinem Vortrag, gehalten vor der Juristischen Gesellschaft zu Berlin im Oktober 2006, nimmt Pestalozza die Verfassungsbeschwerde kritisch unter die Lupe. Er kommt zu dem Schluss, dass die Grundrechte zentraler Maßstab der Verfassungsbeschwerde sind und juristische Personen sich nach Art. 19 GG als Beschwerdeführer qualifizieren können. Die Skepsis des Autors gegenüber der Verfassungsbeschwerde kristallisiert sich vor allem in seinem Vorschlag für 'Die große Reform' (35) heraus. Wenn man die Verfassungsbeschwerde nicht abschaffen könne, so sei doch zumindest das Prinzip der Subsidiarität anzuwenden und der Entscheidungskompetenz der Fachgerichte zu vertrauen. Zudem stoße das Bundesverfassungsgericht bei der Vielzahl an Verfassungsbeschwerden an seine Kapazitätsgrenzen und treffe nur sehr langsam Entscheidungen. Abgesehen von weiteren Kritikpunkten und Verbesserungsvorschlägen plädiert der Autor deshalb für eine 'experimentelle Aussetzung auf Zeit' (37). (ZPol, NOMOS)

[100-L] Petersen, Niels:

**Auf dem Weg zur zweckrationalen Relativität des Menschenwürdeschutzes: zugleich Besprechung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 3. 3. 2004 zum großen Lauschangriff**, in: Kritische Justiz : Vierteljahresschrift für Recht und Politik, Jg. 37/2004, H. 3, S. 316-326 (Standort: USB Köln(38)-XF126; Kopie über den Literaturdienst erhältlich)

**INHALT:** Gegenstand des Beitrags ist der Bundesverfassungsgerichtsentscheid zur Verfassungsmäßigkeit der Änderung des Art. 13 GG, mit der die akustische Überwachung von Wohnraum zugelassen wird. Das Urteil berührt im Wesentlichen zwei zusammenhängende Problemkreise: zum einen den Maßstab bei der Änderung von Verfassungsrecht, zum anderen die Konkretisierung der Menschenwürdegarantie. Das Bundesverfassungsgericht unterzieht die Verfassungsänderung einer zweistufigen Prüfung. Erster Prüfungsmaßstab ist die Menschenwürdegarantie des Art. 1 GG, auf der zweiten Stufe wird der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz herangezogen. Die vom Bundesverfassungsgericht gefundene Lösung, die Forderung nach einer "verfassungskonformen Auslegung von Verfassungsnormen", kritisiert der Autor als Kompromiss auf Kosten der tradierten Grundrechtsdogmatik. (ICE2)

[101-F] Schaller, Steven, M.A. (Bearbeitung); Vorländer, Hans, Prof.Dr. (Leitung); Vorländer, Hans, Prof.Dr. (Betreuung):

**Der Beitrag des Bundesverfassungsgerichts zur Entwicklung des Föderalismus in der Bundesrepublik Deutschland**

**INHALT:** Das Projekt setzt sich zum Ziel, die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgericht zum Föderalismus als entscheidenden Beitrag für die Entwicklung zum unitarischen Bundesstaat zu analysieren.

ren. Damit leistet das Projekt einen Beitrag zur aktuellen Föderalismusreform. *ZEITRAUM*: ab 1951  
*GEOGRAPHISCHER RAUM*: Bundesrepublik Deutschland

**METHODE**: Als Teil des Sonderforschungsbereichs 537 "Institutionalität und Geschichtlichkeit" geht das Projekt von der systematischen Überlegung aus, dass Verfassungen als Institutionen über eine instrumentelle und eine symbolische Dimension verfügen. In ihrer instrumentellen Dimension erfüllt die Verfassung eine Steuerungsfunktion, indem sie als Spielregelwerk des politischen Systems jene Institutionen und Verfahren konstituiert, die den politischen Prozess organisieren und regulieren. In der symbolischen Dimension übernimmt eine Verfassung dagegen eine Integrationsfunktion, sobald sie die grundlegenden Formen und Prinzipien gesellschaftlicher Verfasstheit, also die politischen Ordnungsvorstellungen eines Gemeinwesens, symbolisch repräsentiert. Notwendig ist diese Symbolisierung, weil die Ordnungsvorstellungen allein zu abstrakt bleiben, um eine handlungsstrukturierende Wirkung erzielen zu können. Das Bundesverfassungsgericht verfügt in seiner Rechtsprechung über den instrumentellen und symbolischen Gehalt des Grundgesetzes - und damit auch über die konkrete Ausgestaltung und die Idee des in der Bundesrepublik verfolgten Föderalismusmodells.

**ART**: *BEGINN*: 2004-11 *ENDE*: 2007-11 *AUFTRAGGEBER*: nein *FINANZIERER*: Deutsche Forschungsgemeinschaft

**INSTITUTION**: Technische Universität Dresden, Philosophische Fakultät, Institut für Politikwissenschaft Lehrstuhl Politische Theorie und Ideengeschichte (01062 Dresden); Technische Universität Dresden, SFB 537 Institutionalität und Geschichtlichkeit (Helmholtzstr. 10, 01062 Dresden)

**KONTAKT**: Bearbeiter (Tel. 0351-4633-5723,  
e-mail: steven.schaeller@mailbox.tu-dresden.de)

[102-L] Vorländer, Hans (Hrsg.):

**Die Deutungsmacht der Verfassungsgerichtsbarkeit**, (Schriftenreihe Verfassung und Politik), Wiesbaden: VS Verl. für Sozialwiss. 2006, 393 S., ISBN: 3-531-14959-8 (Standort: UB Bonn(5)-2006/2809)

**INHALT**: "Es fällt auf, dass die Frage nach der Macht von Verfassungsgerichten nicht gestellt wird. Dabei nehmen Verfassungsgerichte zunehmend eine bedeutende Rolle im politischen System ein. Sie sprechen nicht nur Recht, sie gestalten auch Politik. Über ihre Funktion als Hüter der Verfassung, als Streitschlichter oder Schiedsrichter, sind Verfassungsgerichte hinausgewachsen. Sie sind policy maker, mit ihnen muss im Prozess des Regierens gerechnet werden. Darüber hinaus gestalten Verfassungsgerichte, über die Rechtsprechung zu den Grund- und Bürgerrechten, die Verfassung der Zivilgesellschaft in entscheidender Weise. Die Machtvergessenheit bei der Beschäftigung mit der Verfassungsgerichtsbarkeit hat Tradition. Ein Montesquieu hielt die Macht der Judikative für en quelque façon nulle, die amerikanischen Federalists waren der Auffassung, dass die Rechtsprechung nicht über die Ressourcen von sword or purse, Schwert oder Geldbörse, verfügen kann. Danach besitzt die Verfassungsgerichtsbarkeit weder exekutive Verfügungs- noch legislative Gestaltungsmacht. Haben Verfassungsgerichte also überhaupt Macht? Das Buch versucht ein neues Feld zu erschließen. Gegen die politische Ideengeschichte, auch gegen die Annahmen der Systemlehre, wird versucht, zur Entwicklung einer Konzeption von Deutungsmacht als der spezifischen Macht der Verfassungsgerichtsbarkeit beizutragen. Deutungsmacht ist Bestimmungsmacht ohne Verfügungsmacht - eine weiche Form der Macht, die auf der Mobilisierung von Sinn- und Geltungsressourcen beruht und sich in der Akzeptanz und Befolgung einer verfassungsgerichtlichen Interpretation der Verfassung zeigt. Verfassungsgerichtliche Deutungsmacht wird im komplexen Zusammenspiel der politischen und judikativen Institutionen und im Verhältnis von Verfassungsgerichtsbarkeit und Öffentlichkeit erzeugt. Jenseits des eigenen Vermögens, im einzelnen Entscheidungsfall überzeugen zu können und Akzeptanz zu finden, kann die Verfassungsgerichtsbarkeit auch Praktiken der Rechtsprechung und Strategien der Selbstlegitimierung entwickeln, die ihr helfen, Deutungsmacht zu gewinnen und zu erhalten. Die Beiträge dieses Bandes entwickeln das Konzept der Deutungsmacht in theoretischer und empirisch-vergleichender Perspektive. Die Arbeiten sind in den letzten zwei, drei Jahren im Rahmen des Teilprojektes 'Verfassung als institutionelle Ordnung des Politischen' am Dresdner Sonderforschungsbereich 537 'Institutionalität und Geschichtlichkeit' entstanden." (Autorenreferat). Inhaltsverzeichnis: Hans Vorländer: Deutungsmacht - Die Macht der Verfassungsgerichtsbarkeit (9-33); Rainer Schmidt: Macht, Autorität, Charisma. Deutungsmacht in Max Webers Herrschaftssoziologie (37-55); Julia Schulze Wessel: Über Autorität (57-65); Daniel Schulz: Theorien der Deutungsmacht. Ein Kon-

zeptualisierungsversuch im Kontext des Rechts (67-93); André Brodocz: Die souveränen Deuter. Symbolische Voraussetzungen - instrumentelle Rahmenbedingungen - praktische Auswirkungen (95-119); Gary S. Schaal: Verfassungsgerichtliche Deutungsmacht und rationale Selbstbindung (121-137); Dietrich Herrmann: Akte der Selbstautorisierung als Grundstock institutioneller Macht von Verfassungsgerichten (141-173); André Brodocz: Balancen der Macht. Über die Deutungsmacht des Bundesverfassungsgerichts in den 50er Jahren (175-204); Steven Schäller: Präjudizien als selbstreferenzielle Geltungsressource des Bundesverfassungsgerichts (205-234); André Brodocz/Steven Schäller: Hinter der Blende der Richterbank. Über den Tag der offenen Tür am Bundesverfassungsgericht (235-258); Hans Vorländer/André Brodocz: Das Vertrauen in das Bundesverfassungsgericht. Ergebnisse einer repräsentativen Bevölkerungsumfrage (259-295); Daniel Schulz: Juristische Deutungsmacht in Frankreich. Verfassungsrecht und Politikwissenschaft in der V. Republik (299-316); Jutta Stamer: Zur Deutungsmacht des Supreme Court of Canada in der Kanadischen Föderation (317-337); Claudia Creutzburg: Deutungsmacht und ungeschriebene Verfassung: England (339-362); Julia Schulze Wessel: Mächtiger Autor - Ohnmächtiger Interpret. Die Verfassungsgebung in der Deutschen Demokratischen Republik (363-378).

[103-L] Wolf, Sebastian:

**Demokratische Legitimation in der EU aus Sicht des Bundesverfassungsgerichts nach dem Urteil zum Europäischen Haftbefehlgesetz**, in: Kritische Justiz : Vierteljahresschrift für Recht und Politik, Jg. 38/2005, H. 4, S. 350-358 (Standort: USB Köln(38)-XF126; Kopie über den Literaturdienst erhältlich)

**INHALT:** "Das Bundesverfassungsgericht hat am 18. Juli 2005 das Europäische Haftbefehlgesetz für nichtig erklärt. Dieses Gesetz setzt den Rahmenbeschluss des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten in deutsches Recht um. Der Europäische Haftbefehl 'stellt im strafrechtlichen Bereich die erste konkrete Verwirklichung des vom Europäischen Rat als Eckstein der justitiellen Zusammenarbeit qualifizierten Prinzips der gegenseitigen Anerkennung dar'. Nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts hätte der deutsche Gesetzgeber eine grundrechtsschonendere Umsetzung des Rahmenbeschlusses wählen müssen, die den aus Art. 16 Abs. 2 GG folgenden grundrechtlichen Erfordernissen Rechnung trägt und durch eine Ausschöpfung der Spielräume des Rahmenbeschlusses möglich gewesen wäre. Im Hinblick auf Deutsche, denen Straftaten mit Inlandsbezug vorgeworfen werden, seien hohe Auslieferungshürden und die gerichtliche Anfechtbarkeit einer Bewilligungsentscheidung unabdingbar." (Autorenreferat)

## 4 Sicherheit vs Freiheit? Das Grundgesetz im Spannungsfeld zwischen Bundeswehr und Polizei

[104-L] Bald, Detlef:

**Militärreform und Grundgesetz: zum Konzept der "Inneren Führung"**, in: Aus Politik und Zeitgeschichte : Beilage zur Wochenzeitung Das Parlament, 2005, H. 21, S. 22-26 ([www.bpb.de/files/DH3W33.pdf](http://www.bpb.de/files/DH3W33.pdf))

**INHALT:** "In einer Welt neuer Bedrohungen gewinnt das Konzept der 'Inneren Führung' eine neue Bedeutung für die essenzielle Ziel- und Zweckbestimmung des Militärs. Das Gebot der Glaubwürdigkeit gilt für die gesamte staatliche Politik, also auch für die Ausrichtung der Sicherheits- und Militärpolitik." (Autorenreferat)

[105-L] Bartsch, Verena:

**Rechtsvergleichende Betrachtung präventiv-polizeilicher Videoüberwachungen öffentlich zugänglicher Orte in Deutschland und in den USA**, (Schriften zum Internationalen Recht, 141), Berlin: Duncker & Humblot 2004, 275 S., ISBN: 3-428-11391-8

**INHALT:** Seit Mitte der 90er-Jahre haben immer mehr Bundesländer der Polizei das Recht eingeräumt, öffentliche Plätze mit Videokameras dauerhaft zu überwachen. Dadurch soll die Kriminalitätsvermeidung verbessert und die Strafverfolgung erleichtert werden. Bartsch untersucht diese Maßnahme im empirischen und rechtlichen Vergleich mit den USA, wo dieses Instrument bereits sehr viel länger und großflächiger zum Einsatz kommt. Verlässliche Langzeituntersuchungen über die Effektivität der Überwachung liegen allerdings bisher noch nicht vor. Im zweiten, verfassungsrechtlichen Teil erörtert Bartsch zunächst die Grundlagen des Schutzes der Privatsphäre und Persönlichkeit in den USA und Deutschland. Es folgt eine detaillierte Erörterung, ob eine Videoüberwachung mit den einschlägigen verfassungsrechtlichen Bestimmungen im Konflikt steht. Im Gegensatz zu den USA, wo nach durchaus umstrittener Ansicht des Supreme Court das 4. Amendment der polizeilichen Videoüberwachung nicht entgegensteht, stelle die Videoüberwachung nach dem Grundgesetz, abhängig von ihrer konkreten Ausgestaltung, einen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung dar. Dieser Eingriff sei jedoch durch die bestehenden Vorschriften in den Landesgesetzen gerechtfertigt, die das Kriterium einer 'verfassungsmäßigen gesetzlichen Grundlage (...), die dem Prinzip der Normenklarheit entspricht und das Verhältnismäßigkeitsprinzip wahr' (254), erfüllen. Bartsch stellt fest, dass die Videoüberwachung materiellen Einschränkungen unterliegt, die 'zur Sicherung der mit dem grundrechtlichen Persönlichkeitsrecht geschützten und aus der Menschenwürde folgenden Autonomie des einzelnen notwendig' sind (261). Bei Beachtung dieser Voraussetzungen bestehe keine Gefahr einer 'Realisierung des 'gläsernen Menschen' (261). (ZPol, VS)

[106-L] Berndt, Michael:

**Bundeswehreinsätze im Inneren: betriebswirtschaftliche Argumentation als Triebfeder**, in: Wissenschaft und Frieden : W&F, Jg. 24/2006, H. 4, S. 35-38

**INHALT:** "Im Frühjahr dieses Jahres erregte Bundesinnenminister Schäuble Aufsehen mit seiner Forderung, die Bundeswehr verstärkt im Inland einzusetzen. Dabei dachte er an Großereignisse wie die Fußballweltmeisterschaft und an einen besonderen Beitrag der Bundeswehr zum Kampf gegen den Terrorismus. Die Argumentationskette: Die Bundeswehr verfügt über Fähigkeiten, die die Polizei nicht besitzt, diese Fähigkeiten müssen auch im Inland zur Terrorismusabwehr genutzt werden, und da Großereignisse immer auch die Gefahr terroristischer Anschläge in sich bergen, bietet sich ein Bundeswehreinsatz hier direkt an. Im Spätsommer sind diese Forderungen weitgehend aus den Medien verschwunden. Die Bundeswehrediskussion wird beherrscht von der aktuellen Situation in Afghanistan und dem Einsatz vor der Küste des Libanon. Bundeswehreinsätze stellen sich wieder als Auslandseinsätze dar. Doch Schäubles Vorstellungen sind genau so wenig vom Tisch, wie das am 15.02.2006 vom Bundesverfassungsgericht für nicht Grundgesetz konform erklärte Luftsicherheitsgesetz. Im Entwurf des neuen 'Weißbuchs zur Sicherheitspolitik', dass die Bundeskanzlerin zu einem wichtigen Arbeitsschwerpunkt der Bundesregierung für das Restjahr erklärte, finden sich all diese Themen wieder. Was ist der Hintergrund für diese neue Debatte über die Erweiterung der Einsatzmöglichkeiten der Bundeswehr?" (Autorenreferat)

[107-L] Beste, Hubert:

**Zur Privatisierung verloren geglaubter Sicherheit in der Kontrollgesellschaft**, in: Hans-Jürgen Lange, H. Peter Ohly, Jo Reichertz (Hrsg.): Auf der Suche nach neuer Sicherheit : Fakten, Theorien und Folgen, Wiesbaden: VS Verl. für Sozialwiss., 2008, S. 183-202, ISBN: 978-3-531-16124-2

**INHALT:** Der Beitrag befasst sich mit der Privatisierung von Sicherheit. Sicherheit wurde mehr und mehr zur Ware, die "eingekauft" werden kann. Private Formen der Sicherheit, wie etwa die "Bayerische Sicherheitswacht", werden von der Politik ins Leben gerufen, um die lokale Sicherheit zu verbessern. Der Artikel äußert nicht die Befürchtung, dass die privaten Sicherheitsdienste die Polizei verdrängen könnten; die Polizei ist einfach besser ausgebildet. Allerdings gibt es Überschneidungen zwischen privaten Diensten und dem polizeilichen Aufgabenspektrum. Die privaten Dienste werden das Gewaltmonopol nicht gefährden, können aber aufgrund ihres Mangels an Professionalität eine Gefahr für den Bürger und sich selbst darstellen. Der Beitrag führt dann ausgiebig die Entwicklungen in der Innen- und Sicherheitspolitik aus, die seit dem 11. September 2001 zu einer massiven Aufwertung des Sicherheitsthemas führten. Hier wird eine Instrumentalisierung der Terrorangst befürchtet,

die als Herrschaftsmechanismus beschrieben wird. Der Artikel kritisiert die Aufwertung der Thematik als "Mobilisierung" und befürchtet weitere Ausweitungen polizeilicher Befugnisse und eine Einschränkung von Bürgerrechten. Der Beitrag wendet sich schließlich gegen einen von ihm so beschriebenen "Sicherheitsstaat" und eine neo-liberale "städtische Kontrollgesellschaft". Gesellschaftliche Minderheiten, wie etwa Obdachlose, werden zunehmend schikaniert und etwa aus Einkaufszonen vertrieben und verdrängt. Der Artikel geht schließlich grundsätzlicher auf gesellschaftliche Kontrollstrukturen ein, die demnach auch "Ein-Euro-Jobs" umfassen können und sieht eine Diskriminierung von sozial schwachen gesellschaftlichen Gruppen. Abschließend wird "Sicherheit" als ein neo-liberales ideologisches Konstrukt dargestellt, als ein politisches Element der Zurichtung der Bevölkerung. Die bürgerlichen Freiheitsrechte werden als gefährdet beschrieben und ein neo-liberaler Sicherheits- und Kontrollstaat mit totalitären Anleihen wird befürchtet. (ICB)

[108-L] Denkowski, Charles A. von:

**Von der Zentralstelle zur Staatspolizei: zum Wandel des BKA**, in: Polizei & Wissenschaft : unabhängige interdisziplinäre Zeitschrift für Wissenschaft und Polizei, 2008, H. 3, S. 28-37

**INHALT:** "Der Autor diskutiert den im Bundestag am 20. Juni in erster Lesung behandelten Gesetzentwurf zur Reform des BKA - Gesetzes (BKA - GA). Er hinterfragt den Wandel des BKA von einer polizeilichen Zentralstelle hin zu einer zentralen, im Vorfeld politisch motivierter Straftaten informationell vorsorgenden Staatspolizei. Dazu vertieft er seine eigenen Praxiserfahrungen im Bezug auf Vorfeldermittlungen zur Früherkennung islamistischer Strukturen und prüft die Folgen neuer Befugnisse über heimliche Ermittlungen für die verfassungsrechtliche Stellung des BKA. In diesem Zusammenhang beleuchtet er die Folgen der Reform für das Trennungsgebot, die Stellung der Generalbundesanwaltschaft innerhalb der Sicherheitsarchitektur sowie für die aus Art. 19 Abs. IV GG abgeleiteten Rechtsschutzmöglichkeiten. Abschließend stellt er Thesen auf, die belegen sollen, wonach die vom Bundesinnenminister angedachte Reform eine neue Sicherheitsarchitektur schaffe, welche mit dem Grundgesetz nicht vereinbar wäre." (Autorenreferat)

[109-L] Denninger, Erhard:

**Freiheit durch Sicherheit?: wie viel Schutz der inneren Sicherheit verlangt und verträgt das deutsche Grundgesetz?**, in: Rainer Pitschas, Harald Stolzlechner (Hrsg.): Auf dem Weg in einen 'neuen Rechtsstaat' : zur künftigen Architektur der inneren Sicherheit in Deutschland und Österreich ; Vorträge und Berichte im deutsch-österreichischen Werkstattgespräch zur inneren Sicherheit an der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften, Speyer, Oktober 2002, Berlin: Duncker & Humblot, 2004, S. 113-125, ISBN: 3-428-11384-5 (Standort: UB Bonn(5)-2005/102)

**INHALT:** Der Unionsvertrag der EU erteilt der Vorstellung eine Absage, es gäbe im "europäischen Haus" getrennte Räume der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts. Vielmehr sind Freiheit und Sicherheit in einem und demselben "Raum" zu verwirklichen, und zwar mit den Mitteln des Rechts. Damit ist zugleich das Grundproblem jeder Antiterror-Gesetzgebung formuliert; für den Autor ist dies jedoch "der Quadratur des Zirkels nicht unähnlich". So bietet das Terrorismusbekämpfungsgesetz zahlreiche Beispiele für das Wirksamwerden einer "Präventionslogik". Die "Versicherheitlichung" (securitization) zehrt an der Substanz "normativer Errungenschaften" rechtsstaatlichen Sicherheitsrechts. Die Ausführungen zeigen dennoch, wie schwer der Gesetzgeber sich mit der Wahrung grundlegender rechtsstaatlicher Prinzipien getan hat; neben dem Übermaßverbot sind vor allem die Grundsätze der Normbestimmtheit und der Wesentlichkeit zu nennen, und sogar an den Gleichheitsgrundsatz wird erinnert. Die Schwierigkeiten sind nicht in politischer Unfähigkeit oder Unwilligkeit begründet, sondern in der strukturellen Diskrepanz zwischen einem rechtsstaatlich entwickelten Rechtssystem und dem Versuch, ein sicherheitspolitisches Präventivprogramm mit transnationalen Bezügen in das Rechtssystem einzubauen. (ICA2)

[110-L] Depenheuer, Otto:

**Doppelmoral im Rechtsstaat?: das Luftsicherheitsgesetz als Verfassungautismus**, in: Die Politische Meinung : Monatsschrift zu Fragen der Zeit, Jg. 54/2008, H. 6 = Nr. 463, S. 19-24 (Standort: USB Köln(38)-EP15460; Kopie über den Literaturdienst erhältlich; [www.kas.de/wf/doc/kas\\_13901-544-1-30.pdf](http://www.kas.de/wf/doc/kas_13901-544-1-30.pdf))

**INHALT:** In seinem jüngsten Urteil zum Luftsicherheitsgesetz hat das Bundesverfassungsgericht den Abschluss einer zur Angriffswaffe umfunktionierten Passagiermaschine für verfassungswidrig erklärt. Begründet wird dies mit dem Verstoß gegen das Recht auf Leben in Verbindung mit der Menschenwürdegarantie derjenigen, die als unbeteiligte Menschen an Bord des Luftfahrzeugs betroffen wären. Damit hat das Bundesverfassungsgericht die juristische Möglichkeit des Rechtsstaats, sich gegen Terrorangriffe angemessen zu verteidigen, nach Meinung des Autors massiv beschränkt. Das Urteil bedeutet seiner These zufolge nichts anderes als eine vorsorgliche Kapitulation gegenüber terroristischen Angriffen. Fatales Ergebnis ist, dass sich der "Staat der Menschenwürde" in der Konfrontation mit seiner gewaltsamen Negation aufgibt. Das sachlich Gebotene und politisch Notwendige soll demnach moralisch gerechtfertigt sein können, zugleich aber als Verstoß gegen die Menschenwürde verfassungsrechtlich als "schlechthin unvorstellbar" verboten sein. Liegt hier ein Fall von Verfassungsheuchelei und moralisch verwerflicher Doppelmoral im Rechtsstaat vor? Ist eine derartige verfassungsgerichtliche Privatisierungsstrategie im Grenzfall staatlicher Selbstbehauptung zivilisatorisch hilfreich, oder muss nicht das positive Recht selbst eine Antwort auf die Frage nach der Selbstbehauptung einer freiheitlichen Demokratie gegen ihre Feinde geben? Diese Fragen stehen im Mittelpunkt des vorliegenden Aufsatzes. (ICI2)

[111-F] Esklony, Daniel (Bearbeitung); Heun, Werner, Prof.Dr. (Betreuung):

**Das Recht des inneren Notstands: verfassungsgeschichtliche Entwicklung unter besonderer Berücksichtigung der tatbestandlichen Voraussetzungen von Notstandsmaßnahmen und ihrer parlamentarischen Kontrolle**

**INHALT:** keine Angaben

**VERÖFFENTLICHUNGEN:** Esklony, D.: Das Recht des inneren Notstands: verfassungsgeschichtliche Entwicklung unter besonderer Berücksichtigung der tatbestandlichen Voraussetzungen von Notstandsmassnahmen und ihrer parlamentarischen Kontrolle. Göttingen: Verl. dissertation.de 2000, 238 S.

**ART:** *AUFTRAGGEBER*: keine Angabe *FINANZIERER*: keine Angabe

**INSTITUTION:** Universität Göttingen, Juristische Fakultät, Institut für Allgemeine Staatslehre und Politische Wissenschaften (Gosserstr. 11, 37073 Göttingen)

**KONTAKT:** Institution (e-mail: [staatsl@gwdg.de](mailto:staatsl@gwdg.de))

[112-L] Fiebig, Jan-Peter:

**Der Einsatz der Bundeswehr im Innern: verfassungsrechtliche Zulässigkeit von innerstaatlichen Verwendungen der Streitkräfte bei Großveranstaltungen und terroristischen Bedrohungen,**

(Schriften zum öffentlichen Recht, 943), Berlin: Duncker & Humblot 2004, 467 S., ISBN: 3-428-11118-4

**INHALT:** Ausgehend von der seit Beginn der 90er-Jahre und in besonderer Weise seit dem 11. September 2001 geführten Diskussion über Notwendigkeit und verfassungsrechtliche Grenzen eines Einsatzes der Bundeswehr im Innern analysiert Fiebig eine Vielzahl konkreter Einsatzmöglichkeiten im Hinblick auf ihre verfassungsrechtliche Zulässigkeit. Als reale Ausgangssituationen wählt der Autor zum einen Großveranstaltungen mit ihrem Bedarf an (verfassungsrechtlich zulässigen) Service- wie an (verfassungsrechtlich unzulässigen) Bewachungstätigkeiten. Zentrales Augenmerk liegt darüber hinaus auf verschiedenen Szenarien terroristischer Bedrohung. Fiebig bestätigt den auch in der öffentlichen Diskussion weitgehend herrschenden Konsens, dass das Grundgesetz in seiner gültigen Fassung einem Einsatz der Bundeswehr im Inneren bis auf eng begrenzte Ausnahmen entgegensteht. 'Abgesehen von terroristischen Angriffen, die außerhalb der Bundesrepublik begonnen werden, von Angriffen auf Einrichtungen der Bundeswehr i. e. S. selbst und von terroristischen Angriffen unter Verwendung von Massenvernichtungswaffen oder Methoden mit dem Potential einer Wirkung wie

solche sind Einsätze der Bundeswehr i. e. S. nach dem GG ausgeschlossen.' (418) Die im Grundgesetz getroffenen Regelungen sind insofern abschließend, jede Erweiterung setzt eine Grundgesetzänderung voraus. Ob dies verfassungspolitisch sinnvoll und das geeignete Mittel wäre, steht nicht im Zentrum der Untersuchung. (ZPol, VS)

[113-L] Gusy, Christoph:

**Freiwilliger Verzicht auf Bürgerrechte**, in: Hans-Jürgen Lange, H. Peter Ohly, Jo Reichertz (Hrsg.): Auf der Suche nach neuer Sicherheit : Fakten, Theorien und Folgen, Wiesbaden: VS Verl. für Sozialwiss., 2008, S. 321-329, ISBN: 978-3-531-16124-2

**INHALT:** Der Beitrag führt kurz in grundlegende Freiheitsrechte in Deutschland ein, etwa das Versammlungsrecht. Rechte müssen aber nicht nur gewährleistet sein - sie werden erst wirksam, wenn sie in Anspruch genommen und aktiv ausgeübt werden. Es wird die Frage des Grundrechts auf "Freiheit von Furcht" diskutiert, einer aus den USA stammenden Rechtsfigur, die aber für die Ausübung von Freiheitsrechten unabdingbar erscheint. Es gibt aber das Paradoxon, dass Freiheit und Vielgestaltigkeit der Gesellschaft (also die Abwesenheit von Furcht und der Gestaltungswille von einigen) die Quelle für Furcht bei anderen sein können, die eine weniger unübersichtliche Gesellschaft bevorzugen würden. Der Artikel weist darauf hin, dass etablierte und garantierte Grundrechte durch begleitende Maßnahmen quasi ausgehebelt werden können. So existiert das Recht auf Versammlungsfreiheit. Wenn die Teilnahme an einer Versammlung aber stets mit Polizeikontrollen verbunden ist, werden viele Bürger nicht mehr teilnehmen wollen. Der Beitrag beschreibt das Paradoxon eines "Übermaßes" oder "Untermaßes" von Sicherheit. Es kann einen "Freiheitsverzicht" aufgrund von "Staatsversagen" geben, etwa wenn Linke nicht mehr ihr Recht auf Meinungsäußerung in Anspruch nehmen, da Rache der Rechtsextremen zu befürchten ist, die die Straße beherrschen. Abwesenheit von staatlicher Ordnungsmacht führt so zu Freiheitseinschränkung. Es kann aber auch einen "Freiheitsverzicht" aufgrund von zu massiver Sicherheitspolitik geben, wenn damit ein Übermaß an Kontrolle und Überwachung verbunden ist. Über- und Untermaß an Sicherheit können zu gefühlter Unsicherheit und Furcht führen. Abschließend beschreibt der Beitrag, dass zunehmend "freiwillig" auf Freiheiten verzichtet wird. Etwa durch die "freiwillige" Teilnahme an einem DNA-Massentest oder die "freiwillige" Hinnahme von Videoüberwachung. Nimmt man nicht "freiwillig" teil, gerät man in Verdacht. Will man einen videoüberwachten Marktplatz überqueren, "verzichtet" man also entweder auf Anonymität - oder aber auf sein Recht auf Fortbewegung und Nutzung öffentlicher Räume. Der Artikel betont, dass somit auch das Leitbild der Gesellschaft zur Debatte steht. Freiheitsgebrauch oder -verzicht bestimmen auch den Charakter von Staat und Gesellschaft. (ICB)

[114-L] Hawel, Marcus:

**Freiheitssinn und Widerstandsrecht: zur Aktualität von Artikel zwanzig, Absatz vier, Grundgesetz**, in: Utopie kreativ : Diskussion sozialistischer Alternativen, 2008, H. 207, S. 52-58 ([www.rosalux.de/cms/fileadmin/rls\\_uploads/pdfs/Utopie\\_kreativ/207/207Hawel.pdf](http://www.rosalux.de/cms/fileadmin/rls_uploads/pdfs/Utopie_kreativ/207/207Hawel.pdf))

**INHALT:** Im Vorfeld des G8-Gipfels in Heiligendamm im Juni 2007 wurden Gipfelgegner als dem Terrorismus nahestehend dargestellt, obwohl sie nie Gewalt propagiert hatten. Das zeigt für den Verfasser, wie absurd die Debatte um legitimen Widerstand werden kann. Er charakterisiert die deutschen Militärmissionen im Kosovo und in Afghanistan als Verletzung des internationalen Rechts und ihrem Wesen nach terroristisch und verteidigt den Widerstand gegen diese Militärmissionen auf der Basis des Artikels 20.4 GG. (ICEÜbers)

[115-L] Jaberg, Sabine:

**Sag mir, wo...?: auf der Suche nach der grundgesetzlichen Friedensnorm beim Streitkräfteeinsatz**, (Hamburger Beiträge zur Friedensforschung und Sicherheitspolitik, H. 143), Hamburg 2006, 86 S. (Graue Literatur; [www.ifsh.de/pdf/publikationen/hb/hb143.pdf](http://www.ifsh.de/pdf/publikationen/hb/hb143.pdf))

**INHALT:** Im der vorliegenden Studie geht es darum, beginnend mit dem grundgesetzlichen Friedensauftrag die Verschiebung des Wertehorizonts beim Streitkräfteeinsatz aufzuzeigen. Zwei Dokumente

besitzen mit Blick auf das Thema der vorliegenden Studie unmittelbare Bedeutung: erstens das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 12. Juli 1994 zur Zulässigkeit von Bundeswehreinmächtigkeiten im Ausland, zweitens die Verteidigungspolitischen Richtlinien vom 21. Mai 2003. Obwohl beide Texte den Wortlaut der Verfassung unberührt lassen, nehmen sie durch eine Neuinterpretation zentraler Artikel bzw. fundamentaler Begrifflichkeiten des Grundgesetzes Revisionen am friedensnormativen Gesamtbestand vor, der die hohe Politik verpflichtet. Ein weiteres Papier erlangt zumindest indirekt Relevanz: das Parlamentsbeteiligungsgesetz vom 18. März 2005. Es stellt seinerseits zwar keinen weiteren Eingriff in die Werteordnung dar, setzt aber der Regierung zumindest der Möglichkeit nach Grenzen beim Rückgriff auf die militärische Option. Dem wird in einem eigenen Exkurs Rechnung getragen. (ICD2)

[116-L] Knelangen, Wilhelm:

**Innere Sicherheit als neue Aufgabe für die Bundeswehr?**, in: Joachim Krause, Jan C. Irlenkaeuser (Hrsg.): Bundeswehr - die nächsten 50 Jahre : Anforderungen an deutsche Streitkräfte im 21. Jahrhundert, Opladen: B. Budrich, 2006, S. 253-273, ISBN: 3-86649-006-2 (Standort: UB Bonn(5)-2006-4907)

**INHALT:** Der Beitrag zu den Einsatzbereichen der Bundeswehr beleuchtet die innere Sicherheit als neue Aufgabe der deutschen Streitkräfte. Im ersten Abschnitt geht es zunächst um die Untersuchung der verfassungsrechtlichen Ausgangslage, die von einer prinzipiellen Trennung von innerer und äußerer Sicherheit ausgeht, innerhalb enger Grenzen jedoch auch Aufweichungen vorsieht. Im zweiten Abschnitt wird dann aufgezeigt, welche Fähigkeiten und Instrumente der Bundeswehr überhaupt zur Debatte stehen, wenn es um einen Inlandseinsatz geht. Dass der 11. September 2001 keineswegs den Beginn der Auseinandersetzung über die Rolle des Militärs in der inneren Sicherheit markiert, wird im dritten Abschnitt verdeutlicht. Forderungen nach einer Ausweitung der Aufgaben für die Bundeswehr werden seit den frühen 1990er Jahren insbesondere von Seiten der CDU/CSU regelmäßig erhoben - und ebenso regelmäßig verworfen. Im vierten Abschnitt steht die Frage im Vordergrund, welche Schlussfolgerungen die innenpolitischen Akteure in Deutschland aus den Terroranschlägen in den USA gezogen haben, die in der Tat eine Wendemarke für das Thema darstellen. Von besonderer Bedeutung ist dabei die Auseinandersetzung um das Luftsicherungsgesetz, die im fünften Abschnitt näher beleuchtet wird. Der Beitrag kommt zu einem differenzierten Ergebnis: Auf der einen Seite spricht wenig für eine grundsätzliche Abkehr von der Aufgabenverteilung zwischen Polizei und Bundeswehr. Aber auch ohne eine substantielle Änderung der Konstruktion des Grundgesetzes bleibt eine akzentuierte Rolle der deutschen Streitkräfte im Innland in dem Maße wahrscheinlich, in dem von einer nachhaltigen terroristischen Bedrohung ausgegangen werden muss. (ICG2)

[117-F] Kötter, Matthias (Bearbeitung):

**Das Staats- und Bürgerverständnis im Sicherheitsrecht der Bundesrepublik Deutschland. Eine Analyse des rechtswissenschaftlichen Diskurses über die fortgesetzte Neueinführung polizeilicher Befugnisse zu verdeckten Ermittlungen**

**INHALT:** Im Juni 1968 werden die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen zur Telefonüberwachung durch Geheimdienste und Ermittlungsbehörden geschaffen. Seitdem diskutieren Verfassungsjuristen über die Zulässigkeit verdeckter d.h. heimlicher Erhebung privater Informationen. Die Diskussion wird zu Anfang bedingungslos ablehnend geführt. Die Grundgesetzänderung und das mit ihr zusammen verabschiedete Gesetz zu Art. 10 des Grundgesetzes (G10) werden wegen der Heimlichkeit des staatlichen Handelns und der fehlenden nachträglichen Mitteilungspflicht als Verstoß gegen die Menschenwürde, die sich aus dem Rechtsstaatsprinzip ergebende Rechtsschutzgarantie und ein sich aus dem Demokratieprinzip ergebendes Transparenzgebot angesehen, und damit als Verstoß gegen die Ewigkeitsklausel im Grundgesetz. Erst das Bundesverfassungsgericht befindet die Gesetzesänderungen in seinem sog. Abhörurteil vom 15.12.1970 grundsätzlich für verfassungsgemäß, was schließlich auch zur (teilweisen) Unterstützung durch die Staatsrechtslehrerschaft führt und die Diskussion verstummen läßt. Erst im Jahre 1992, als zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität die gesetzliche Umsetzung des Verdeckten Ermittlers, der Rasterfahndung, der polizeilichen Beobachtung, und im Jahre 1998 der Einsatz technischer Mittel (Wanzen) zur akustischen Überwachung von Wohnraum (sog. Großer Lauschangriff) erfolgt, erfährt die Debatte einen zweiten Höhepunkt. Unzählige



Veröffentlichungen beschäftigen sich mit der Verfassungsmäßigkeit der neuen heimlichen Ermittlungsmethoden. Doch anders als in den Jahren um 1968 wird die staatliche Befugnis zu heimlichem Handeln nicht grundsätzlich in Frage gestellt, der Ton ist ruhiger, sachlich, es wird nicht mit der Menschenwürde argumentiert und auch nicht mit dem Demokratieprinzip. Es wird vielmehr allein auf die Frage nach der Erforderlichkeit der Maßnahmen abgestellt, die eine Reihe von Stimmen bezweifeln. Im Rahmen des Dissertationsprojektes soll die Verschiebung in der Argumentation nachgezeichnet und analysiert werden. Dabei wird sich eine grundlegende Veränderung des Staats- und Bürgerverständnisses in der Bundesrepublik Deutschland in den Jahren zwischen 1968 und 1998 zeigen. Diese These soll anhand der Diskussionsbeiträge in dreierlei Hinsicht verfolgt werden: die Veränderung des Staatsbegriffs, ein Wandel im Verständnis von Grundrechten und Rechtsstaat und eine Verschiebung zwischen den rechtlich differenzierten Bereichen privat und öffentlich. *ZEITRAUM: 1968-1998 GEOGRAPHISCHER RAUM: Bundesrepublik Deutschland*

**ART:** *AUFTRAGGEBER:* nein *FINANZIERER:* Deutsche Forschungsgemeinschaft

**INSTITUTION:** Humboldt-Universität Berlin, Graduiertenkolleg "Codierung von Gewalt im medialen Wandel" (Unter den Linden 6, 10099 Berlin)

**KONTAKT:** Bearbeiter (e-mail: Matthias.Koetter@rz.hu-berlin.de)

[118-L] Krasmann, Susanne:

**Folter, Rechtsstaat und Sicherheit: zur politischen Anatomie einer Debatte**, in: Klaus Sessar (Hrsg.): Herrschaft und Verbrechen : Kontrolle der Gesellschaft durch Kriminalisierung und Exklusion, Münster: Lit Verl., 2008, S. 29-47, ISBN: 978-3-8258-1028-3

**INHALT:** "Folter ist international geächtet und mit der deutschen Verfassung nicht vereinbar, Folterpraktiken stellen die Geltung rechtsstaatlicher Prinzipien grundsätzlich in Frage. Gleichwohl behaupten die Verteidiger der so genannten Rettungsfolter, dass diese unter bestimmten Umständen zulässig, nach den Prinzipien der Verfassung sogar geboten sein sollte. Das Recht, so die These des Beitrags, fungiert in diesen Argumentationsstrategien jedoch eher als Vehikel. So erweist sich nicht nur die Trennung von Recht und Moral als ein trügerisches Ideal, vielmehr ordnet sich das Recht einem Paradigma der Sicherheit unter, in deren Namen bisher geltende rechtsstaatliche Prinzipien unterlaufen würden." (Autorenreferat)

[119-L] Kröger, Nicoletta:

**Europol: europäisches Polizeiamt und Individualrechtsschutz ; Vereinbarkeit mit Grundgesetz und europäischer Menschenrechtskonvention**, (Europäische Hochschulschriften. Reihe 2, Rechtswissenschaft, 3985), Frankfurt am Main: P. Lang 2004, 230 S., ISBN: 3-631-52757-8

**INHALT:** Im Rahmen der Europäisierung von Institutionen gibt es nicht nur das viel beschworene 'Demokratiedefizit', sondern auch ein 'Rechtsstaatsdefizit', das eher selten thematisiert wird. Europol, als zwischenstaatliche Einrichtung der EU-Staaten gegründet, greift mit seiner Tätigkeit der Datenanalyse in Bürgerrechte ein. Die Betroffenen können sich - soweit sie davon überhaupt erfahren - jedoch bloß an einen speziell eingerichteten Beschwerdeausschuss wenden. Kröger prüft nun, ob dieses Verfahren den verfassungs- und völkerrechtlichen Standards genügt - und zwar insbesondere dem Grundsatz der Gewaltenteilung sowie den Grund- und Menschenrechten auf Datenschutz und effektiven Rechtsschutz. Sie kommt zu dem Ergebnis, dass vor allem wegen des fehlenden Individualrechtsschutzes vor einer unabhängigen, richterlichen Instanz 'die Europol-Konvention (...) weder den Vorgaben des deutschen Grundgesetzes noch denen der Europäischen Menschenrechtskonvention genügt' (191). (ZPol, VS)

[120-L] Kutscha, Martin:

**Innere Sicherheit und bürgerrechtliche Freiheit: von der "Rettungsfolter" bis zur elektronischen Rundumüberwachung**, in: Hans-Jürgen Lange, H. Peter Ohly, Jo Reichertz (Hrsg.): Auf der Suche nach neuer Sicherheit : Fakten, Theorien und Folgen, Wiesbaden: VS Verl. für Sozialwiss., 2008, S. 309-319, ISBN: 978-3-531-16124-2

**INHALT:** Der Beitrag geht kritisch auf die Einschränkung bürgerlicher Rechte im Namen der Inneren Sicherheit ein. Der Mordfall Jakob von Metzler wird geschildert, in dessen Verlauf es zu einer Androhung von Gewalt seitens der Polizei gegen den Mörder kam. Ist die Androhung von "Folter" gestattet, um unter Zeitdruck das Leben eines Kindes zu retten? Der Artikel schildert die damalige Debatte. Es wird dann das Gesetzesvorhaben des "Rettungsabschlusses" geschildert, also die juristische Möglichkeit, ein entführtes Passagierflugzeug, das "als Waffe" gegen eine Stadt verwendet werden soll, von der Bundesluftwaffe abschießen zu lassen. Schließlich wird auch noch auf die Überwachung von Datennetzen und Telefonverbindungen eingegangen. Es wird der Befürchtung Ausdruck verliehen, dass durch Vernetzung von Informationen "Persönlichkeitsprofile" von Bürgern erstellt werden könnten. Der Artikel befürchtet eine fundamentale Aushöhlung von bürgerlichen und grundgesetzlich garantierten Rechten und eine Umkehrung der Beweislast, da alle Menschen zunächst als verdächtig gelten könnten und die Freiheit des Individuums wie auch die Rationalität des Rechts verloren gehen könnten. (ICB)

[121-L] Lepsius, Oliver:

**Die Terrorismusgesetzgebung und das Verhältnis von Freiheit und Sicherheit in Deutschland**, in: Beate Rosenzweig, Ulrich Eith (Hrsg.): Islamistischer Terrorismus : Hintergründe und Gegenstrategien, Schwalbach: Wochenschau Verl., 2006, S. 119-149, ISBN: 3-89974301-6

**INHALT:** "Am Beispiel der Terrorismusgesetzgebung in Deutschland diskutiert der Autor das grundlegende Verhältnis von Freiheit und Sicherheit. Die seit 2002 für fünf Jahre geltenden weitreichenden Regelungen des zweiten Sicherheitspakets umfassen insbesondere gravierende Einschränkungen der grundgesetzlich geschützten Privatsphäre, beschränken die öffentliche rechtsstaatliche Kontrolle und somit den individuellen Rechtsschutz und vergrößern die generellen Zuständigkeiten des Bundesamts für Verfassungsschutz zu Lasten bisheriger gewaltenteiliger und somit freiheitssichernder Behördenkompetenzen. Der zentrale rechtsstaatliche Mangel dieser Akzentverschiebung zu Gunsten der Sicherheit liegt vor allem in dem bisherigen Verzicht des Gesetzgebers auf eine nähere Bestimmung von Sicherheit und Gefahr. Eine rationale Abwägung rechtlicher Normen - etwa Sicherheit versus Freiheit - wird somit nahezu unmöglich." (Autorenreferat)

[122-L] Linke, Tobias:

**Innere Sicherheit durch die Bundeswehr?: zu Möglichkeiten und Grenzen der Inlandsverwendung der Streitkräfte**, in: Archiv des öffentlichen Rechts, Bd. 129/2004, H. 4, S. 489-541 ([www.ingentaconnect.com/content/mohr/aoer/2004/00000129/00000004/art00002](http://www.ingentaconnect.com/content/mohr/aoer/2004/00000129/00000004/art00002))

**INHALT:** Der Terrorismus hat die nationale Sicherheitslage ins Zentrum des innenpolitischen Interesses treten lassen. In diesem Zusammenhang fordern Politiker zunehmend Militäreinsätze gegen terroristische Angriffe. Die letzte Antwort auf diese Forderungen ist der Entwurf eines "Luftsicherungsgesetzes", das der Bundeswehr erlaubt, in bestimmten Fällen von Terroristen entführte Flugzeuge abzuschießen. Der Autor untersucht die Rechtslage für derartige Erweiterungen beim Aufgabenbereich der Bundeswehr und kommt zu dem Schluss, dass verfassungsrechtliche Zweifel an der Zulässigkeit derartiger Einsätze angesagt sind. (LO)

[123-L] Marx, Reinhard:

**Folter: eine zulässige polizeiliche Präventionsmaßnahme?**, in: Kritische Justiz : Vierteljahresschrift für Recht und Politik, Jg. 37/2004, H. 3, S. 278-304 (Standort: USB Köln(38)-XF126; Kopie über den Literaturdienst erhältlich)

**INHALT:** Ereignisse im In- und Ausland haben die Folterdiskussion wieder auf die Tagesordnung gesetzt. Vor dem Hintergrund dieser unerfreulichen Aktualität setzt sich der Verfasser zunächst aus Sicht des Völkerrechts mit den positiv-rechtlichen Grenzen polizeilicher Ermittlungs- und Präventivarbeit auseinander. Er skizziert die Erfolgsgeschichte des völkerrechtlichen Folterverbots seit 1945 und diskutiert völkerrechtliche Abgrenzungsfragen (Stigmatisierungsfunktion, Folterbegriff). Es schließt sich eine kritische Auseinandersetzung mit der neu geschaffenen Legitimationsfigur der Ret-

tungsföler an, in deren Verlauf Grundsätze herausgearbeitet werden, die diese Legitimationsbasis in Frage stellen. Eine menschenrechtliche Strategie gegen die Erschütterung des Folterverbots kann sich auf völkerrechtliche Verpflichtungen ebenso berufen wie auf historische Unrechtserfahrungen. Sie muss der Wandlung vom demokratischen Verfassungs- zum Präventionsstaat entgegentreten und sich gegen eine bilanzierende Gewichtung und Bewertung der Menschenwürde wenden. (ICE2)

[124-L] Mitsch, Wolfgang:

**Die Legalisierung staatlich angeordneter Tötung von Terror-Geiseln**, in: Leviathan : Zeitschrift für Sozialwissenschaft, Jg. 33/2005, H. 3, S. 279-283 (Standort: USB Köln(38)-XG01679; Kopie über den Literaturdienst erhältlich)

**INHALT:** "Erlaubt Paragraph 14 Abs. 3 LuftSiG wirklich den Flugzeugabschuss mit Todesfolge? Das Anfang des Jahres 2005 in Kraft getretene neue 'Luftsicherheitsgesetz' hat heftige Kontroversen ausgelöst, weil es in seinem § 14 Abs. 3 dem Verteidigungsminister eine Befugnis verleiht, die die Tötung unschuldiger Menschen zu umfassen scheint. Das unter dem noch frischen Eindruck der Anschläge vom 11. September 2001 entworfene und von den Gesetzgebungskörperschaften des Bundes im Sommer 2004 verabschiedete Gesetz sieht als ultima ratio zur Terrorabwehr die unmittelbare Gewaltanwendung gegen Flugzeuge vor. Viele Beobachter verstehen diese Regelung so, dass damit auch die Tötung der in dem Flugzeug befindlichen Menschen - der Terroristen und ihrer Geiseln - legalisiert sein soll. Wäre das tatsächlich der Fall, würde das Gesetz einen bisher als unantastbar geltenden Rechtsgrundsatz ins Wanken bringen: Jenseits der Fälle der 'Notwehr' ist es bislang unzulässig, einen Menschen zu töten, um den Tod eines anderen Menschen abzuwenden. Daher wird sich demnächst das Bundesverfassungsgericht der Frage widmen müssen, ob Paragraph 14 Abs. 3 LuftSiG mit dem Grundgesetz vereinbar ist." (Autorenreferat)

[125-L] Morlok, Martin; Krüper, Julian:

**Sicherheitsgewährleistung im kooperativen Verfassungsstaat**, in: Hans-Jürgen Lange, H. Peter Ohly, Jo Reichertz (Hrsg.): Auf der Suche nach neuer Sicherheit : Fakten, Theorien und Folgen, Wiesbaden: VS Verl. für Sozialwiss., 2008, S. 331-340, ISBN: 978-3-531-16124-2

**INHALT:** Der Beitrag wendet sich modernen Verfassungsprinzipien zu. Eines davon ist die Gewährleistung von Sicherheit, die von manchen als wichtigstes Ziel von Staatlichkeit benannt wird. In der Sicherheitsherstellung geht es immer um das Spannungsfeld von Freiheit und Sicherheit. Klassische Ausdrucksformen staatlicher Sicherheitsproduktion sind Ge- und Verbote, ihre Durchsetzung und Strafbewehrung im Falle des Verstoßes. Da jedoch öffentliches und privates Interesse immer mehr verschmelzen - etwa beim Bau eines Kraftwerks, das einem privaten Betreiber gehört, gleichzeitig aber im öffentlichen Interesse liegt - kommt es immer häufiger zu Kooperationen zwischen dem Staat und privaten Akteuren, seien es Unternehmen oder Bürger. Der Beitrag unterstreicht, dass "Kooperation" und "Verantwortung" einen hohen Stellenwert in der Verfassung haben. Der Beitrag hebt sodann hervor, dass Sicherheitsgewährleistung in der modernen Industriegesellschaft nicht mehr nur von "bekannten" Gefahren ausgehen kann, sondern unvorhersehbare Ereignisse so weit wie möglich antizipieren muss. Die Gefahren des Betriebs eines Atomkraftwerks wie auch mögliche Folgen bei einem Unfall müssen prognostiziert werden; so kommt "Experten" eine immer größere Bedeutung zu. Die Gesellschaft entwickelt sich so zu einer "Risikogesellschaft", wobei "Restrisiken" akzeptiert werden müssen - und möglichst beherrschbar sein sollen. Der Artikel erläutert dann verschiedene Rechtsgebiete, auf denen der Gedanke der "Kooperation" sichtbar ist und beschreibt den "Rechtsstaat" als Grund und Grenze moderner Sicherheitsgewährleistung. Sicherheit ist aber nicht allein Aufgabe des Staates: Das Grundgesetz vertritt hier einen "teilhabefreundlichen" Ansatz. Verschiedene Akteure der Gesellschaft sollen kooperieren - schon, weil es Grenzen staatlicher Steuerungsfähigkeit gibt. (ICB)

[126-L] Müller, Sebastian:

**Präventive Sicherungshaft?: zu den rechtsstaatlichen Grenzen der Terrorismusabwehr**, (Essay / Deutsches Institut für Menschenrechte, No. 4), Berlin 2006, 26 S., ISBN: 3-937714-22-7 (Standort: Dt. Inst. f. Menschenrechte Berlin(4339)-Xd4.1-zm2; Graue Literatur)

**INHALT:** Der vorliegende Text ist ein Beitrag zur Diskussion um menschenrechtliche und rechtsstaatliche Grenzen der staatlich gebotenen Terrorismusabwehr. Er verfolgt drei Zielsetzungen: Zum ersten soll deutlich werden, dass der Staat mit der Einführung einer präventiven Sicherungshaft neues Terrain betreten würde. Die Sicherungshaft lässt sich nicht als bloße graduelle Erweiterung von bereits bestehenden Instrumenten von Strafverfolgung und Gefahrenabwehr verstehen, sondern stellt ein Novum dar. Die zweite Zielsetzung des Aufsatzes besteht darin, das zur Begründung neuer Instrumente wie der präventiven Sicherungshaft vorgebrachte Argument, es bestehe eine "Schutzlücke", einer kritischen Betrachtung zu unterziehen. Dabei zeigt sich, dass angesichts bereits vorhandener Instrumente von Strafverfolgung und Gefahrenabwehr von einer großen Schutzlücke nicht die Rede sein kann. Die dritte und wichtigste Zielsetzung ist der Nachweis, dass eine präventive Sicherungshaft mit der Logik des freiheitlichen Rechtsstaats unvereinbar wäre. Insofern versteht sich der vorliegende Aufsatz als ein Beitrag zur Klärung der Grenzen rechtsstaatlicher legitimer Gefahrenabwehr. (ICD)

[127-L] Prantl, Heribert:

**Innere Sicherheit contra Pressefreiheit: warum der Artikel 5 Grundgesetz der Restaurierung bedarf**, in: Publizistik : Vierteljahreshefte für Kommunikationsforschung, Jg. 52/2007, Nr. 3, S. 303-307 (Standort: UB Bonn (5)-Z57/193; USB Köln(38)-FHM AP00663; Kopie über den Literaturdienst erhältlich)

**INHALT:** Ausgehend von einem Vergleich der Redaktionsdurchsuchungen bei dem Magazin "Cicero" im August 2007 und Dutzenden von Zeitungs- und Rundfunkredaktionen in den letzten Jahren wegen "Beihilfe zur Verletzung des Dienstgeheimnisses" und der staatlichen Repressionsmaßnahmen gegen die Pressefreiheit in der Zeit des Vormärzes, plädiert der Autor für eine ausdrückliche gesetzliche Neuregelung der Sicherung der Pressefreiheit in der Bundesrepublik Deutschland. Maßstab sollte das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Februar 2007 sein, das die Durchsuchung von Redaktionen und Privaträumen zur Ermittlung von Informanten für unzulässig erklärt. Wenn die Vertraulichkeit der Recherche nicht gesichert ist und Informanten nicht mehr darauf vertrauen können, dass sie geheim bleiben, ist die Pressefreiheit in Gefahr. Weil man nicht sicher sein kann, dass sich die Sicherheitsbehörden, die von der Vorstellung ausgehen, die Pressefreiheit müsse "beiseite springen, wenn die Staatsgewalt mit Blaulicht daherkommt" an die Vorgaben des Verfassungsgerichts halten, ist eine gesetzliche Regelung erforderlich. "Es ist dies kein Gesetz zur Privilegierung von Journalisten, sondern ein Beitrag zum Funktionieren der Demokratie". (RG)

[128-L] Pütter, Norbert:

**Im Feld der Inneren Sicherheit: über den Vormarsch der Bundeswehr in der Heimat**, in: Bürgerrechte & Polizei : CILIP, 2008, Nr. 2 = H. 90, S. 32-43

**INHALT:** "Seit der 'neue Sicherheitsbegriff' zum Bezugspunkt der Politik geworden ist, gibt es kein Halten mehr: Weil sich innere und äußere Gefahren nicht mehr unterscheiden ließen, weil Kriminalität, Terrorismus und Krieg im Zeitalter der 'asymmetrischen Bedrohungen' eine gefährliche Melange eingegangen wären, müsse das Militär potentiell überall eingreifen können. Auf vier Wegen wird derzeit versucht, dieses Ziel zu erreichen." (Autorenreferat)

[129-L] Reese-Schäfer, Walter:

**Sicherheit, Freiheit und Terrorismus**, in: Zeitschrift für Menschenrechte, Jg. 1/2007, Nr. 1, S. 37-51

**INHALT:** Für die Entstehungsgeschichte der liberalen Demokratie ist, so der Verfasser, die Verknüpfung von Freiheitsrechten mit Abwehrrechten gegen die Staatsgewalt charakteristisch. Der Staat, auch der

demokratische Staat, kann aus dieser Perspektive nur mit äußerstem Misstrauen betrachtet werden. Die vielen Sicherungsinstanzen der rechtsstaatlichen Überprüfung, d.h. insbesondere die Kontrolle durch parlamentarische, später auch öffentliche Diskussion sowie durch unabhängige Gerichte sind Ausdruck dieses Grundmisstrauens. Es wird die These vertreten, dass die deutlich werdende anti-administrative Mentalität politisch durchaus als vorteilhaft und funktional angesehen werden kann. Die Verteidigung individueller Freiheitsrechte, nicht aber die der ihnen zugrunde liegenden Institutionen steht im Vordergrund anwaltlichen Denkens. D.h.: Wenn den Terroristen mit individualistisch-rechtsstaatlichen Mitteln nicht beizukommen ist, dann muss man sie eben gewähren lassen. Eine solche Denkweise wird eher Verluste an Menschenleben der eigenen Bürger in Kauf nehmen als Datenschutzbestimmungen einschränken. Die These wird anhand der Diskussion, ob Videoüberwachungen nicht einen Eingriff in Grundrechte darstellen, verdeutlicht. Die Lehren aus Weimar und das Konzept der 'Militant Democracy' werden in die Argumentation einbezogen. In diesem Kontext wird die gegenwärtig unter amerikanischen Intellektuellen ausgetragene Debatte analysiert, die den Vorwurf, die westlichen Demokratien würden im Kampf gegen den Terror die Grundlagen ihrer Freiheit gefährden, betrifft. Der Autor fasst das Ergebnis seiner Untersuchung wie folgt zusammen: Die politische Gesellschaft selbst steht auf dem Spiel und ist das Gegenbild zu einer Welt des Terrors. Sie ist auf wirkungsvolle Abwehrreaktionen gegen das Eindringen terroristischer Gewalt angewiesen und darf dies keineswegs allein den Spezialisten und Sondereinheiten von Polizei und Militär überlassen, während die verschüchterten Bürger am Spielfeldrand als Zuschauer verharren und selbst das Jubeln und lautstarke Demonstrieren eher den Freunden und Komplizen des Terrors überlassen. (ICG2)

[130-F] Tetzlaff, Thilo (Bearbeitung); Heun, Werner, Prof.Dr. (Betreuung):

**Das Soldatenrecht der Bundesrepublik Deutschland im Lichte neuerer Grundrechtsfunktionen: zur aktuellen Grundrechtslage der Soldaten in Deutschland und ausgewählten NATO-Staaten**

**INHALT:** keine Angaben *GEOGRAPHISCHER RAUM:* Bundesrepublik Deutschland, ausgewählte NATO-Staaten

**ART:** *AUFTRAGGEBER:* keine Angabe *FINANZIERER:* keine Angabe

**INSTITUTION:** Universität Göttingen, Juristische Fakultät, Institut für Allgemeine Staatslehre und Politische Wissenschaften (Gosslersstr. 11, 37073 Göttingen)

**KONTAKT:** Institution (e-mail: staatsl@gwdg.de)

[131-L] Wiefelspütz, Dieter:

**Auslandseinsätze deutscher Streitkräfte und der Bundestag: ist eine Reform geboten?**, in: Zeitschrift für Parlamentsfragen, Jg. 39/2008, H. 2, S. 203-219 (Standort: USB Köln(38)-XF148; Kopie über den Literaturdienst erhältlich)

**INHALT:** Die deutsche Verfassung, das Grundgesetz, verpflichtet die Bundesregierung im Prinzip, für einen Bundeswehreinsatz die Zustimmung des Bundestags einzuholen. Das Parlamentbeteiligungsgesetz sorgt nicht nur für parlamentarische Aufsicht, vor allem in der Form eines umfassenden Informationsrechts, sondern stellt auch sicher, dass der Bundestag an zentralen Akten der Außen- und Sicherheitspolitik signifikant beteiligt ist. Hinzu kommt die Rolle des Parlaments im Alltagsgeschäft des Staates. Vor dem Hintergrund fortschreitender und sich intensivierender Integration der militärischen Strukturen wird das Parlament zukünftig wiederholt die Frage beantworten müssen, ob die Logik des Militäreinsatzes in Bündnissen größeres Gewicht bekommen soll als das Recht des Parlaments auf eine Beteiligung im Vorfeld. Überstürzte Eile bei einer Beschneidung der Beteiligungsrechte des Parlaments aus Rücksichtnahme auf Bündnisstrukturen ist allerdings nicht angezeigt. Die vom Bundestag bislang praktizierte Zustimmungserfordernis hat sich bewährt. Zwingende Gründe für eine regierungsfreundliche Reform des Parlamentbeteiligungsgesetzes gibt es gegenwärtig nicht. (ICEÜbers)

[132-L] Wiefelspütz, Dieter:

**Der kriegerische Luftzwischenfall und der Einsatz der Streitkräfte zur Verteidigung**, in: Recht und Politik : Vierteljahresshefte für Rechts- und Verwaltungspolitik, Jg. 43/2007, H. 2, S. 73-85 (Standort: USB Köln(38)-XF98; Kopie über den Literaturdienst erhältlich)

**INHALT:** Der Verfasser setzt sich mit der Fachdebatte über Terrorismus und Verteidigung auseinander und hebt hervor, dass die Abwehr grenzüberschreitender terroristischer Anschläge nichtstaatlicher Organisationen unter den Begriff Verteidigung fällt, wenn die terroristischen Aktionen einem Staat zuzurechnen sind. Dabei ist ihm zufolge entscheidend, dass der Angriff von außen herrührt, ein militärisches Gepräge oder kriegsähnliches Ausmaß hat. Aus staatsrechtlicher Sicht setzt Verteidigung lediglich einen bewaffneten Angriff von außen voraus. Vor diesem Hintergrund werden der kriegerische Luftzwischenfall aus der Perspektive des Grundgesetzes und des humanitären Völkerrechts sowie die Probleme der Menschenwürde in diesem Kontext analysiert. (ICG)

## 5 Der institutionelle Rahmen im Grundgesetz

[133-L] Amm, Joachim:

**Die Macht des deutschen Bundesrates**, in: Werner J. Patzelt (Hrsg.): Parlamente und ihre Macht : Kategorien und Fallbeispiele institutioneller Analyse, Baden-Baden: Nomos Verl.-Ges., 2005, S. 89-113, ISBN: 3-8329-1588-5 (Standort: USB Köln(38)-33A1756)

**INHALT:** Die Beitrag zeigt, dass die Macht des Bundesrates, materiell auf der Macht der deutschen Bundesländer und der ihre Regierungen tragenden politischen Parteien sowie auf deren Interesse zur Einflussnahme auf die nationale Politik beruht. Als nicht "eigen-mächtiger", aber in der Vergangenheit weichenstellender und heute als Unterstützungsargument für machtbewehrte Interessen hilfreicher Faktor wird zunächst die institutionelle Traditionsmacht des Bundesrates beschrieben. Bei der vom jeweils dominierenden Länderblock (partei)politisch verantworteten Ausübung der transitiven Macht des Bundesrates kommt, als Formursache, den konstitutionell zugeschriebenen legislativen Kompetenzen des Bundesrates eine entscheidende Rolle zu. Diese definieren in bislang erst ansatzweise umstrittener Weise, dass sich die transitive Macht des Bundesrates in der Praxis vor allem als Verhinderungsmacht - nämlich als die Regierungspolitik blockierende Veto-Macht wirksam entfalten kann. Während die Institution keinem akuten Reformdruck ausgesetzt ist, ergibt sich hinsichtlich der Öffentlichkeitsresonanz ein anderes und für die Institution in doppelter Weise abträglicheres Bild: Die Gesellschaft fällt als weitere denkbare Machtquelle des Bundesrates empirisch nahezu aus, da der Bundesrat nicht im zur Unterstützungsgenerierung nötigen Maße öffentlich wahrgenommen wird. (ICA2)

[134-L] Arnim, Hans Herbert von:

**Reformen des deutschen Parteiensystems**, (Freiburger Diskussionspapiere zur Ordnungsökonomik, 04/13), Freiburg im Breisgau 2004, 26 S. (Graue Literatur; opus.zbw-kiel.de/volltexte/2005/3318/pdf/04\_13bw.pdf)

**INHALT:** Nach Ansicht des Autors ist in der Bundesrepublik Deutschland der politische Missstand zu beobachten, dass die Anforderungen an das politische System und die Leistungen des Systems weit auseinander fallen. Es besteht ein Missverhältnis, besonders bei Reformen: Die mangelnde Fähigkeit 'der Politik', Reformen durchzusetzen, steht in scharfem Kontrast zu der gleichzeitig eklatant zunehmenden Dringlichkeit solcher Reformen. Vor diesem Hintergrund erörtert der Beitrag die politische Lage, formuliert die politischen Herausforderungen und führt Lösungsvorschläge zur Veränderung des eingeschlagenen politischen Prozesses an. Dabei finden unter anderem folgende Aspekte Berücksichtigung: (1) der Rahmen des Grundgesetzes, (2) politische Entscheidungen durch das Volk, (3) das öffentliche Amt und seine Befugnisse, (4) das politische Verhalten der Berufspolitiker, (5) der Wettbewerb um Wählerstimmen, (6) Parteienfinanzierung, (7) die Diäten der Parlamentarier, (8) Ämterpatronage, (9) das vielfach geschichtete Gemeinwesen, (10) die Medien, (11) die Verfassungsgerichte und der Common Sense des Volkes sowie (12) eine Reform der Landesverfassungen, die

eine Direktwahl des Regierungschefs durch das Volk und die Verbesserung des Landtagswahlrechts vorsieht. (ICG2)

[135-L] Batt, Helge:

**Eine Frage des Vertrauens: die vorzeitige Parlamentsauflösung zwischen rechtlichem Anspruch und politischem Streit**, in: Christoph Egle, Reimut Zohlh ofer (Hrsg.): Ende des rot-grünen Projektes : eine Bilanz der Regierung Schr oder 2002-2005, Wiesbaden: VS Verl. f r Sozialwiss., 2007, S. 60-82, ISBN: 978-3-531-14875-5 (Standort: UB Bonn(5)-2007/5543)

**INHALT:** Der Verfasser setzt sich mit der Vertrauensfrage des Bundeskanzlers und der vorzeitigen Aufl sung des 15. Deutschen Bundestages auseinander. Er analysiert die Vertrauensfrage von 2005 im zeitgeschichtlichen Vergleich mit der bisherigen Handhabung dieses Instruments in der Geschichte der Bundesrepublik. Auswirkungen der Praxis der Vertrauensfrage und Konsequenzen f r die Akteure des politischen Systems werden analysiert. Der Verfasser zeigt, in welcher Hinsicht es in der Geschichte der Bundesrepublik bei der Anwendung der Vertrauensfrage nach Art. 68 GG zu einem Wandel der Staatspraxis gekommen ist und wie dieser durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts beurteilt worden ist. Er pl diert daf r, dass der Bundestag  ber den Weg der Verfassungs nderung das Recht zur Selbstauf sung an sich ziehen sollte, um so einer weiteren Gouvernentalisierung entgegen zu wirken. (ICE2)

[136-L] Br chler, Stephan:

**Regieren mit und ohne Richtlinienkompetenz: Handlungsspielr ume der Bundeskanzler in Deutschland und  sterreich**, in: Everhard Holtmann, Werner J. Patzelt (Hrsg.): F hren Regierungen tats chlich? : zur Praxis gouvernementalen Handelns, Wiesbaden: VS Verl. f r Sozialwiss., 2008, S. 99-114, ISBN: 978-3-531-15229-5 (Standort: UB Bonn(5)-2008/3434)

**INHALT:** keine Angaben

[137-L] Falk, Matthias:

**Die kommunalen Aufgaben unter dem Grundgesetz: eine Untersuchung der rechtlichen Stellung der Aufgaben der kommunalen K rperschaften in der Staatsorganisation der Bundesrepublik Deutschland**, (Kommunalrecht - Kommunalverwaltung, 50), Baden-Baden: Nomos Verl.-Ges. 2006, 245 S., ISBN: 978-3-8329-2322-8

**INHALT:** Der Autor setzt sich aus rechtswissenschaftlicher Perspektive mit der Mehrdeutigkeit des Begriffs der kommunalen Aufgabe und den verschiedenen Aufgabentypen der Kommunen auseinander. Er will mit seiner Arbeit 'einen umfassenden Gesamt berblick auf die Typenvielfalt kommunaler Aufgaben geben und zugleich eine Grundstruktur aufzeigen, mittels der sich Einzelprobleme - man denke nur an die Lokalisierung der Pflichtaufgaben zur Erf llung nach Weisung - dogmatisch richtig einordnen lassen.' (20). (ZPol, NOMOS)

[138-F] Frisch, Annika, M.A. (Bearbeitung); Landfried, Christine, Prof.Dr. (Betreuung):

**Verfassungspolitik im Wandel - die F lle Deutschland,  sterreich und EU**

**INHALT:** keine Angaben *GEOGRAPHISCHER RAUM:* Bundesrepublik Deutschland,  sterreich, Europ ische Union

**ART:** *AUFTRAGGEBER:* keine Angabe *FINANZIERER:* keine Angabe

**INSTITUTION:** Universit t Hamburg, Fak. Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, FB Sozialwissenschaften Institut f r Politische Wissenschaft Teilbereich Vergleichende Regierungslehre (Allende-Platz 1, 20146 Hamburg)

**KONTAKT:** Bearbeiterin (Tel. 040-42838-4912, Fax: 040-42838-3534, e-mail: annika.frisch@sozialwiss.uni-hamburg.de)

[139-F] Galka, Sebastian; Walloßek, Ronny (Bearbeitung); Schuett-Wetschky, Eberhard, Prof.Dr. (Leitung):

**Grundgesetz und Parlamentarismus - Widersprüche in der Verfassungsgebung des Parlamentarischen Rates 1948/49**

**INHALT:** Vergleicht man die Funktionslogik des parlamentarischen Systems mit der von vielen Juristen und auch Politikwissenschaftlern vertretenen Auffassung über dessen Funktionsweise, fallen eine Reihe von Widersprüchen auf: Dort Verschränkung von Regierung und Parlamentsmehrheit zur Regierungsmehrheit, hier strikte Gewaltenteilung. Dort Parteien als politische Akteure, hier alleinige Organorientierung. Dort demokratische Führung innerhalb von Parteien, hier die Richtlinienkompetenz des Kanzlers. Inwieweit traten diese divergierenden Auffassungen bereits bei der Beratung des Grundgesetzes auf? Wieso kam es zur Aufnahme von faktisch nicht durchsetzbaren Formeln ins Grundgesetz? Wieso forderte man im Parlamentarischen Rat politische Entscheidungen im Rahmen von Organen, während bereits dort die Entscheidungen tatsächlich in und zwischen Parteien getroffen wurden? *ZEITRAUM:* 1948-1949 *GEOGRAPHISCHER RAUM:* Bundesrepublik Deutschland

**METHODE:** Analyse und Interpretation der einschlägigen Quellen (Quellenedition Parl. Rat)

**VERÖFFENTLICHUNGEN:** keine Angaben *ARBEITSPAPIERE:* Schuett-Wetschky, Eberhard: Exposé zum Forschungsprojekt "Parlamentarischer Rat und Parlamentarismus". Unveröffentlichtes Typoskript. Klingberg 2004, 35 S.+++Galka, Sebastian: "Parlamentarischer Rat und Fraktionsdisziplin". Magisterarbeit. Kiel 2005, 100 S.

**ART:** *BEGINN:* 2004-03 *ENDE:* 2007-12 *AUFTRAGGEBER:* nein *FINANZIERER:* Institution

**INSTITUTION:** Universität Kiel, Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät, Institut für Sozialwissenschaften Abt. Politikwissenschaft Prof.Dr. Schuett-Wetschky (Olshausenstr. 40, 24098 Kiel)

**KONTAKT:** Leiter (Tel. 04524-70730, e-mail: schuett-wetschky@t-online.de)

[140-F] Grotz, Florian, Prof.Dr. (Bearbeitung):

**Staats- und Verfassungsreformen in Deutschland und Europa**

**INHALT:** keine Angaben *GEOGRAPHISCHER RAUM:* Bundesrepublik Deutschland, Europäische Union

**ART:** *AUFTRAGGEBER:* keine Angabe *FINANZIERER:* keine Angabe

**INSTITUTION:** Universität Lüneburg, Fak. I Bildungs-, Kultur- und Sozialwissenschaften, Institut für Politikwissenschaft Professur Regierungssystem der Bundesrepublik Deutschland (Postfach 2440, 21314 Lüneburg)

**KONTAKT:** Bearbeiter (Tel. 04131-677-2451, e-mail: grotz@uni-leuphana.de)

[141-L] Holtmann, Everhard:

**Aktuelle Probleme der Gewaltenteilung im deutschen Regierungssystem**, in: Andrea Gawrich, Hans J. Lietzmann (Hrsg.): Politik und Geschichte : "Gute Politik" und ihre Zeit ; Wilhelm Bleek zum 65. Geburtstag, Münster: Verl. Westfäl. Dampfboot, 2005, S. 196-209, ISBN: 3-89691-623-8 (Standort: Bibl. des Ruhrgebiets Bochum-D700/380)

**INHALT:** Der Beitrag leistet einen Überblick über Störfälle der Gewaltenteilung im deutschen Regierungssystem. Dabei wird an einigen konkreten Spielarten das vielfältige Bewegungsspiel der Gewalten veranschaulicht. In einem ersten Schritt werden zunächst Beschneidungen der Gestaltungsmacht der Parlamente beschrieben, beispielsweise die Einschränkung der Normbildungshoheit des Bundestages zugunsten anderer Staatsorgane. Die Parlamente sind indes nicht nur Leidtragende stattfindender Kompetenz-Umschichtungen zwischen den Gewalten. Wie im zweiten Schritt aufgezeigt wird, profitieren sie vielmehr auch von der Dynamik der Gewaltenteilung, so bei der Äußerung von Gesetzesvorbehalten. Der dritte Schritt beschäftigt sich schließlich mit der Einschränkung der institutionellen Autonomie der Justiz. Um der Gefahr einer Abkapselung der Dritten Gewalt von der Gesellschaft vorzubeugen, räumt der demokratische Verfassungsstaat des Grundgesetzes den politischen Gewalten Parlament und Regierung unterschiedlich ausgestaltete Mitspracherechte bei der Besetzung der



Richterstellen der Bundesgerichte ein. Die Ausführungen schließen mit einer Skizzierung möglicher politikwissenschaftlicher Untersuchungen zu dem Aspekt der Gewaltenteilung. (ICG2)

[142-L] Holtmann, Everhard:

**Die Richtlinienkompetenz des Bundeskanzlers - kein Phantom?**, in: Everhard Holtmann, Werner J. Patzelt (Hrsg.): Führen Regierungen tatsächlich? : zur Praxis gouvernementalen Handelns, Wiesbaden: VS Verl. für Sozialwiss., 2008, S. 73-84, ISBN: 978-3-531-15229-5 (Standort: UB Bonn(5)-2008/3434)

**INHALT:** keine Angaben

[143-L] Höreth, Marcus:

**Das Amt des Bundespräsidenten und sein Prüfungsrecht**, in: Aus Politik und Zeitgeschichte : Beilage zur Wochenzeitung Das Parlament, 2008, H. 16, S. 32-38 ([www.bpb.de/files/7E0ZMU.pdf](http://www.bpb.de/files/7E0ZMU.pdf))

**INHALT:** "Das vom Bundespräsidenten Horst Köhler wahrgenommene Prüfungsrecht wird zum Anlass genommen, seine Funktionen im bundesdeutschen Regierungssystem zu hinterfragen. Ist das Amt des Bundespräsidenten überflüssig oder doch unverzichtbar? Es kann gezeigt werden, dass vieles für Letzteres spricht, weil der Bundespräsident zum 'einspringenden Mithüter' der Verfassung wird." (Autorenreferat)

[144-L] Jekewitz, Jürgen:

**Der Bundespräsident und die Gesetzgebung des Bundes: was kann, darf, muss das Staatsoberhaupt bei der Ausfertigung der Gesetze nach Art. 82 GG leisten?**, in: Recht und Politik : Vierteljahresshefte für Rechts- und Verwaltungspolitik, Jg. 43/2007, H. 1, S. 11-17 (Standort: USB Köln(38)-XF98; Kopie über den Literaturdienst erhältlich)

**INHALT:** "Amtsverständnis und Amtshandhabung durch den derzeitigen Bundespräsidenten sind in Beiträgen in dieser Zeitschrift, die in ihrem Titel die Symbiose, aber auch das Spannungsverhältnis von Recht und Politik zum Programm gemacht hat, von Anfang an wohlwollend, zwischendurch auch kritisch, begleitet worden: Zu seinem Amtsantritt wurde ihm auf den Weg gegeben, als Hüter der Verfassung dürfe er in grundsätzlichen Fragen raten, mahnen und warnen, müsse aber strikt der Versuchung widerstehen, mit seinen Meinungsäußerungen in die Tagespolitik einzugreifen, indem er - wie Johannes Rau im Kopftuchstreit - zu konkreten Problemen Stellung beziehe. Als er dann im Sommer 2005 dem Auflösungsersuchen des Bundeskanzlers statt gab, war im Anschluss an den Leitartikel einer Tageszeitung von einer 'Fehlentscheidung des Bundespräsidenten' die Rede. Derselbe Autor konstatierte wiederum ein Jahr später, dass der Bundespräsident im Begriff sei, seine Rolle zu finden und seiner Funktion gerecht zu werden. Da hatte das Staatsoberhaupt aber noch nicht kurz hintereinander für gleich zwei vom Parlament mehrheitlich beschlossene Normwerke, nämlich das Gesetz über die weitere Privatisierung der Flugsicherung und das Verbraucherinformationsgesetz, unter Berufung auf verfassungsrechtliche Defizite die Ausfertigung verweigert und damit das Inkrafttreten verhindert. Begrüßt wurde das nur von der Opposition. Spontane Kritik aus den Reihen der Koalitionsfraktionen, die unter Hinweis auf die abschließende Verwerfungskompetenz allein des Bundesverfassungsgerichts in Bezug auf Gesetzgebungsakte ein so weit reichendes Mitwirkungsrecht des Bundespräsidenten in Frage stellten, wurde zwar durch die Bundesregierung nach außen relativiert, provoziert aber weiter engagierte Zeitungsartikel wie Leserbriefe und wirkt etwa in der auch dadurch vorzeitig einsetzenden internen Diskussion über eine mögliche zweite Amtszeit fort. Das ist trotz einer mehr als üppigen Literatur, in der im Grunde schon alles gesagt und geschrieben wurde, Anlass, sich auch an dieser Stelle noch einmal damit zu beschäftigen." (Textauszug)

[145-L] Kaiser, André; Sturm, Roland; Pehle, Heinrich:

**"Jenseits des Ressortdenkens" - Reformüberlegungen zur Institutionalisierung strategischer Regierungsführung in Deutschland**, (Zukunft Regieren : Beiträge für eine gestaltungsfähige Politik, 1/2007), Gütersloh 2007, 108 S. (Graue Literatur;  
www.bertelsmann-stiftung.de/cps/rde/xbcr/SID-0A000F0A-F512C47D/bst/ZukunftRegieren2007.pdf)

**INHALT:** "Die beiden Papiere zeigen aus Sicht der Autoren verschiedene Wege auf, um die institutionellen und personellen Kapazitäten strategischer Führung in der Bundesregierung zu verbessern. Gemeinsam ist den beiden Studien, dass in ihrem Zentrum Stellung und Funktion des Bundeskanzleramtes stehen. Die Autoren gehen der Frage nach, welche Anregungen der internationale Vergleich bereit hält, um durch eine Reorganisation der deutschen Regierungszentrale die Sachorientierung, die Langzeitperspektive und die Konsistenz der Bundespolitik zu verbessern. Dreh- und Angelpunkt ist dabei die Betrachtung von Organisationsmodellen des Auslands, die Anhaltspunkte dafür liefern soll, wie sich die Rolle des Kanzleramtes als politisch-inhaltlicher Impulsgeber und strategisches Machtzentrum ausbauen lässt - und zwar innerhalb des machtpolitischen Spannungsdreiecks, das durch das Nebeneinander von Richtlinienkompetenz des Bundeskanzlers, Kabinettsprinzip und Ressortprinzip im deutschen Grundgesetz vorgegeben ist. Die Autoren dieses Heftes folgen damit dem bewährten Vorgehen der Bertelsmann Stiftung, in internationaler Umschau 'good practices' zu identifizieren, um sie in die hiesige Diskussion einzubringen. Selbstredend - und dies arbeiten auch die Beiträge klar heraus - lassen sich Organisationsmodelle, die sich in anderen Ländern bewährt haben, nicht eins zu eins auf Deutschland übertragen. Dem Transfer zwischen verschiedenen Systemen sind deutliche kontextuelle Grenzen gesetzt, die vor allem aus unterschiedlichen Verfassungstraditionen, Regierungsformen und politisch-kulturellen wie sozioökonomischen Besonderheiten resultieren." (Textauszug). Inhaltsverzeichnis: André Kaiser: Ressortübergreifende Steuerung politischer Reformprogramme. Was kann die Bundesrepublik Deutschland von anderen parlamentarischen Demokratien lernen? (12-54); Roland Sturm, Heinrich Pehle: Das Bundeskanzleramt als strategische Machtzentrale (56-106).

[146-F] Köppl, Stefan, M.A. (Bearbeitung); Oberreuter, Heinrich, Prof.Dr.Dr.h.c. (Betreuung):

**Verfassungsreformprozesse im internationalen Vergleich**

**INHALT:** Untersucht werden Verfassungsreformprozesse in vier westlichen Demokratien mit hohen Entscheidungshürden im Hinblick auf die Hindernisse und Chancen institutioneller Reformen. *ZEITRAUM:* 1980-1998 *GEOGRAPHISCHER RAUM:* Bundesrepublik Deutschland, Schweiz, Italien, Kanada

**METHODE:** empirische Erhebung der Reformprozesse; theoretischer Bezugsrahmen: akteurzentrierter Institutionalismus, Politikverflechtungsfälle, Verhandlungsdemokratien

**VERÖFFENTLICHUNGEN:** Köppl, S.: Italien: Transition ohne Reform? Gescheiterte Anläufe zur Verfassungsreform 1983-1998 im Vergleich. Stuttgart: ibidem, 206 S. ISBN 3-89821-262-9.

**ART:** *BEGINN:* 2002-07 *ENDE:* 2005-12 *AUFTRAGGEBER:* nein *FINANZIERER:* Hanns-Seidel-Stiftung e.V.

**INSTITUTION:** Universität Passau, Philosophische Fakultät, Lehrstuhl für Politikwissenschaft I (94030 Passau)

**KONTAKT:** Bearbeiter (Tel. 0851-5092674, e-mail: koeppel@uni-passau.de)

[147-L] Leggewie, Claus:

**Kanzler- versus Parlamentsdemokratie: Plädoyer für ein Selbstauflösungsrecht des Bundestages**, in: Blätter für deutsche und internationale Politik, Jg. 50/2005, H. 10, S. 1207-1212 (Standort: UB Bonn(5)-Z59/69; USB Köln(38)-FHM XE00157; Kopie über den Literaturdienst erhältlich)

**INHALT:** Der Verfasser fragt nach den historischen Ursachen der jetzigen grundgesetzlichen Regelung der Parlamentsauflösung in der Bundesrepublik (Art. 67, 68 GG) und nach alternativen Gestaltungsmöglichkeiten. Er plädiert für eine Änderung der genannten Artikel, die sich seiner Einschätzung zufolge auch in ihrem jüngsten Zusammenwirken nicht als funktional erwiesen haben, wenn das Ziel einer Vertrauensfrage die von den Grundgesetzautoren gewünschte Stabilität sein soll. Faktisch habe

sich die Vertrauensfrage des Art. 68 zum Instrument einer verkappten Parlamentsauflösung und zum Vehikel des politischen Machtwechsels entwickelt. Der Verfasser befürwortet ein Selbstauflösungsrecht des Bundestages als vorbeugendes Mittel gegen das "Kanzlerplebiszit". (ICE2)

[148-L] Lhotta, Roland:

**Der Bundespräsident als "Außerparlamentarische Opposition"?: Überlegungen zur Gewaltenteilung und Typologisierung des parlamentarischen Regierungssystems**, in: Zeitschrift für Parlamentsfragen, Jg. 39/2008, H. 1, S. 119-133 (Standort: USB Köln(38)-XF148; Kopie über den Literaturdienst erhältlich)

**INHALT:** Die intensiv debattierte Entscheidung des deutschen Bundespräsidenten Horst Köhler im Herbst 2006, zwei Gesetzesvorlagen nicht zu unterzeichnen und die Verfassungsmäßigkeit einer dritten Vorlage heftig anzuzweifeln, hat die Frage einer möglichen sektoralen Präsidentialisierung des parlamentarischen Systems in Deutschland aufkommen lassen. Ein Präsident mit so umfassenden Vollmachten wie dem Vetorecht gegen Gesetzesvorlagen ist für jedes parlamentarische System eine Belastung. Versucht man, dieses Vetorecht mit Grundprinzipien des Parlamentarismus in Einklang zu bringen, ergeben sich wiederum mehrere Inkonsistenzen. Sie sind die implizite Konsequenz einer anti-majoritären Tendenz verschiedener Versuche, die präsidentielle Vetomacht als ein nicht widersprüchliches Element des parlamentarischen Systems zu rechtfertigen. Diese Tendenz in Bezug auf Gewaltenteilung spiegelt ältere Auffassungen zum Präsidenten als anti-majoritärem rechtlichen Supervisor wieder und wird nicht nur in Krisenzeiten, sondern auch in "normalen" Zeiten stabiler und eindeutiger Mehrheiten wichtig. Der Präsident ist alles Andere als ein "figurehead". Das deutsche Beispiel mit einem mit Vetomacht ausgestatteten Präsidenten verweist auf schwerwiegende konzeptionelle und typologische Schwierigkeiten, abgesehen davon, dass die deutschen Präsidenten ihre Vetomacht sehr restriktiv ausgeübt haben. (ICEÜbers)

[149-L] Mahrenholz, Ernst Gottfried:

**Eigeninteressen von Parteien**, in: Martin Morlok, Ulrich von Alemann, Heike Merten (Hrsg.): Gemeinwohl und politische Parteien, Baden-Baden: Nomos Verl.-Ges., 2008, S. 108-117, ISBN: 978-3-8329-3519-1 (Standort: UB Bonn(5)-2008/6640)

**INHALT:** Die Verwirklichung von Gemeinwohl lässt sich - so die These des vorliegenden Beitrags - politisch ohne Parteien nicht vorstellen. Dabei geht es für den Autor um die Verwirklichung des Gemeinwohls innerhalb der freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Das Thema wird damit im Rahmen des Verhältnis von Gemeinwohl und Grundgesetz erörtert. Beschrieben werden die politisch-rechtlichen Institutionen, d. h. die Kontrollsysteme zur Einschränkung der Eigeninteressen der Parteien. Es erweist sich, dass alle Kontrollsysteme "strukturell defizitär" sind. Erörtert wird ein Vorschlag für eine verfahrensorientierte Grundgesetzweiterung als Art. 60 a. Die Untersuchung der Eigeninteressen der Parteien wird näherhin hinsichtlich von vier Kategorien beschrieben und diskutiert: (1) Organisationsinteresse; (2) Programminteresse; (3) Kommunikationsinteresse; (4) Machtinteresse. (ICA2)

[150-L] Meier, Horst:

**Über die Parteienfreiheit**, in: Merkur : deutsche Zeitschrift für europäisches Denken, Jg. 58/2004, H. 12 = H. 668, S. 1115-1120 (Standort: USB Köln(38)-AP4481; Kopie über den Literaturdienst erhältlich)

**INHALT:** Thema des Beitrags ist das im März 2003 gescheiterte Verbotsverfahren der Bundesregierung gegen die NPD. Kritisiert wird vor allem, dass es bei der Frage des Parteienverbots nicht um Extremisten oder den Verfassungsschutz geht, sondern um das Recht auf Opposition. Das Recht auf Opposition wird nach Auffassung des Autors nachhaltig gestört, wenn eine Opposition, die sich aus der Zone der gemäßigten Kritik bewegt, sofort die Frage nach einem Parteienverbot provoziert. Es stellt sich stattdessen die Frage, ob das Parteienverbot so, wie es 1949 als Ausnahmerecht, als potentielle Rücknahme von Freiheit formuliert wurde, heute noch Bestand hat. Die Freiheiten der Opposition sind formal zu bestimmen, und Opposition darf die Möglichkeiten der Legalität voll ausnutzen. Der

---

Staat ist nicht Hüter einer politischen Wahrheit. Das einzige, was jeglicher Opposition kompromisslos abverlangt werden kann, ist äußerlich legales Verhalten. Somit kommt der Autor zu dem Schluss, dass Opposition, die nicht entschieden zu weit geht, keine ist - genauso wie eine Demokratie keine Demokratie ist, wenn sie solche Opposition nicht zu integrieren vermag. (ICH)

[151-L] Meyer, Stephan:

**Gemeinwolauftrag und föderatives Zustimmungserfordernis - eine Antinomie der Verfassung?: dogmatische Untersuchung zum Scheitern eines Gesetzesbeschlusses im Bundesrat nach Artikel 78 des Grundgesetzes**, (Schriften zum öffentlichen Recht, 962), Berlin: Duncker & Humblot 2004, 275 S., ISBN: 3-428-11462-0

**INHALT:** Meyer greift die Ablehnung eines vom Bundestag beschlossenen zustimmungspflichtigen Bundesgesetzes durch den Bundesrat als verfassungsrechtliches Problem auf. Er knüpft dabei an die Frage an, welches Organ von Verfassung wegen legitimiert ist, die Erforderlichkeit eines Gesetzes abschließend festzustellen. Im ersten Teil seiner verfassungsdogmatischen Untersuchung zeigt Meyer, wie sich aus Grundrechten, Staatszielbestimmungen und grundlegenden Staatsprinzipien - wie Rechtsstaatlichkeit und Demokratie - sowohl eine inhaltliche Bestimmung des Gemeinwohls herleiten lässt als auch eine staatliche Pflicht, dieses aktiv zu fördern. Damit ist die Grundlage für die von Meyer aufgeworfene Problemstellung entwickelt: Mit welchem Recht kann sich der Bundesrat der gemeinsamen Feststellung von Bundesregierung und Bundestag entgegenstellen, dass eine Regelung zur Förderung des Gemeinwohls notwendig ist? Um diese Frage zu beantworten, betrachtet der Autor das bundesstaatliche Gefüge der Bundesrepublik näher. Im Ergebnis konstatiert er eine weitgehende Prärogative der Bundesregierung, gestützt auf das Vertrauen des Parlaments. Den Ländern weist Meyer - im Gegensatz zur Rechtsprechung und weiten Teilen der juristischen Literatur - eine lediglich vom Bund abgeleitete Staatsgewalt zu. Bundesstaatlichkeit bestimmt er funktional als 'Wirklichkeitswerdung und damit das Verfügbarhalten von alternativen Gemeinwohlkonzepten in einem realen staatlichen Leben' (223). Beim Bundesrat liege daher die 'ex-post Kontrolle' (246) und die 'Wahrnehmung der Alternativfunktion' bei gegebener 'Definitionssuprematie der Bundesregierung' (247). Zustimmungsverweigerung sei damit zulässig, wenn sie 'auf der Annahme einer zu starken Einbuße politischer Potenz der Länder' gründe (247). (ZPol, VS)

[152-L] Niclauß, Karlheinz:

**Auflösung oder Selbstauflösung?: Anmerkungen zur Verfassungsdiskussion nach der Vertrauensfrage des Bundeskanzlers 2005**, in: Zeitschrift für Parlamentsfragen, Jg. 37/2006, H. 1, S. 40-46 (Standort: USB Köln(38)-XF148; Kopie über den Literaturdienst erhältlich)

**INHALT:** Die Art und Weise, auf die es 2005 in Deutschland zu Bundestagswahlen kam, hat in den Medien und unter Verfassungsrechtlern eine lebhafte Kontroverse ausgelöst. Im Endeffekt hat das Bundesverfassungsgericht den Weg zu Neuwahlen frei gemacht. Mit Beginn des Wahlkampfes waren die Diskussionen um die Regeln für eine Auflösung des deutschen Parlaments beendet. Eine Ausnahme bildete die von vielen Politikern geäußerte Absicht, dem Bundestag in der Verfassung ein Recht auf Selbstauflösung zuzubilligen. Eine Selbstauflösung des Parlaments ist jedoch nicht ohne Risiken und kann Regierungskrisen sogar verlängern. Die rechtlichen und psychologischen Probleme einer Vertrauensfrage könnten besser durch eine Ergänzung des Art. 68 GG gelöst werden. Ein neuer Artikel 68a könnte den Kanzler in die Lage versetzen, die Auflösung des Parlaments selbst zu beantragen. Die Abgeordneten wären so nicht länger genötigt, eine falsche Frage unehrlich zu beantworten. (ICEÜbers)

[153-L] Ooyen, Robert Chr. van:

**Misstrauensvotum und Parlamentsauflösung: Prüfungsmaßstab für die Zuverlässigkeit "unechter" Vertrauensfragen aus verfassungspolitologischer Sicht**, in: Recht und Politik : Vierteljahresshefte für Rechts- und Verwaltungspolitik, Jg. 41/2005, H. 3, S. 137-141 (Standort: USB Köln(38)-XF98; Kopie über den Literaturdienst erhältlich)

**INHALT:** Zum zweiten Mal in seiner Amtszeit hat Bundeskanzler Gerhard Schröder die Vertrauensfrage gestellt. Im Unterschied zur parlamentarischen "Krise" um den Bundeswehreinsetz in Afghanistan (2001) ist der aktuelle Fall einer möglichen Parlamentsauflösung wegen der Problematik eines vermeintlichen Missbrauchs von Art. 68 GG infolge einer sogenannten "unechten Vertrauensfrage", die durch die Stimmenenthaltung im Regierungslager "fingiert" wurde, höchst umstritten. Für die Beurteilung der Zulässigkeit der Parlamentsauflösung nach Art. 68 GG gerade in Hinblick auf den Streit, ob nun ein Missbrauch durch die "unechte", "fingierte" Vertrauensfrage vorliegt, lassen sich drei "Negativ-Kriterien" als Prüfungsmaßstab vorschlagen: (1) Die Stabilität des parlamentarischen Regierungssystems darf nicht gefährdet sein, (2) die Auflösung des Bundestags darf nicht nur zu dem Zweck erfolgen, bloß Neuwahlen zu einem der Regierung günstigen Zeitpunkt herbeizuführen und (3) keine der im Bundestag vertretenen Oppositionsparteien darf sich gegen Neuwahlen aussprechen. Während die Vertrauensfrage/Bundestagsauflösung durch Kohl/Carstens nach diesem Prüfungsmaßstab sich zumindest als "Grenzfall" eines Missbrauchs durch "unechte" Vertrauensfrage darstellt (bloß machtpolitisches Kalkül für Neuwahlen unmittelbar nach erfolgreichem Misstrauensvotum jedoch mit Einverständnis der parlamentarischen Opposition), ergab sich für den aktuellen Fall Schröder/Köhler verfassungsrechtlich eindeutig kein Missbrauch durch "unechte Vertrauensfrage". (ICB2)

[154-L] Pehle, Heinrich:

**Verfassungspraxis im Zwielficht?: die Problematik "unechter Vertrauensfragen" und "vorgezogener" Bundestagswahlen**, in: Eckhard Jesse, Roland Sturm (Koordination); Bayerische Landeszentrale für politische Bildungsarbeit (Hrsg.): Bilanz der Bundestagswahl 2005 : Voraussetzungen, Ergebnisse, Folgen, 2006, S. 177-187 (Standort: UB Regensburg(355)-00MG15460-B595-J5; Graue Literatur)

**INHALT:** Der Beitrag kommentiert das erste "Auflösungsurteil" der Karlsruher Richter von 1983 dahingehend, dass diese damals zwar plausible Maßstäbe für die Definition der verfassungsrechtlichen Grenzen einer Bundestagsauflösung über Artikel 68 entwickelt, sich aber gescheut hätten, diese Maßstäbe anzuwenden. Die Mehrdeutigkeit dieses Urteils wurde für den Autor bei der Bundestagsauflösung 2005 noch verstärkt. Wie er belegt, hält die Mehrheit des Zweiten Senats zwar einerseits daran fest, die ungeschriebenen Tatbestandmerkmale des Artikels 68 zu kontrollieren, nämlich die Erosion des stetigen Vertrauens der Parlamentsmehrheit in die Person und die Politik des Kanzlers, andererseits gesteht sie dem Kanzler jedoch ein derart weites Ermessen bei der Beurteilung der "Vertrauenslage" zu, dass eben diese Kontrolle faktisch nicht mehr möglich ist. Eine "auflösungsgerichtete Vertrauensfrage", die nur dem Ziel dient, über ein vorab verabredetes, negatives Abstimmungsergebnis zu Neuwahlen zu gelangen, wird in dieser Verfassungsinterpretation zum Bestandteil des Handlungsrepertoires des Bundeskanzlers. Weil eine ausgewogene Balance exekutiver und parlamentarischer Handlungsoptionen nicht mehr gegeben ist, hat das Urteil vom August 2005 die Debatte über ein Selbstauflösungsrecht für den Deutschen Bundestag keineswegs obsolet gemacht. Es ist nicht einzusehen, warum die Volksvertreter nicht auch selbst darüber entscheiden dürfen, ob das ihnen zu "treuen Händen" überlassene Mandat vorzeitig an den Souverän zurückgegeben werden kann. (ICA2)

[155-L] Plöhn, Jürgen:

**"Konstruktives Mißtrauensvotum" und "Vertrauensfrage" im internationalen Vergleich - eine Fehlkonstruktion der deutschen Verfassung?**, in: Jürgen Plöhn (Hrsg.): Sofioter Perspektiven auf Deutschland und Europa : Studien zu Wirtschaft, Politik, Geschichte, Medien und Kultur, Münster: Lit Verl., 2006, S. 127-165, ISBN: 3-8258-9498-3 (Standort: B d. Friedrich-Ebert-Stiftung(BO133)-A06-02738)

**INHALT:** Der Verfasser stellt zunächst den verfassungsgeschichtlichen Hintergrund von Misstrauensvotum und Vertrauensfrage in der deutschen Verfassungsgeschichte seit 1918 dar. Er skizziert dann die Regelungen des Grundgesetzes zum "konstruktiven Misstrauensvotum" einer Abberufung des Bundeskanzlers durch Neuwahl. Dass andere Verfassungen in diesem Punkt andere Verfahren vorsehen, macht ein Blick auf Österreich, Großbritannien und Bulgarien deutlich. Der Verfasser stellt die bundesdeutsche Verfahrenspraxis in Bezug auf das konstruktive Misstrauensvotum und die Vertrauens-

frage vergleichend der Praxis in der Weimarer Republik und im westeuropäischen Parlamentarismus gegenüber. Hier wird ein Zusammenhang zwischen konstruktivem Misstrauensvotum und der Vertrauensfrage in der Bundesrepublik deutlich. Während Vertrauensfragen auch ohne einen politischen Zusammenhang mit Misstrauensanträgen gestellt worden sind, ist beiden konstruktiven Misstrauensanträgen in kurzem zeitlichen Abstand jeweils eine Vertrauensfrage gefolgt, unabhängig vom Ausgang der Abstimmung. Dass es sich hier um einen systemisch bedingten Zusammenhang handelt, wird am Beispiel von Misstrauensantrag und Vertrauensfrage 1972 und 1982 verdeutlicht. Der Verfasser referiert die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts aus den Jahren 1983 und 2005 und kommt zu dem Schluss, dass - auch angesichts der Defizite und der unerwünschten Konsequenzen des konstruktiven Misstrauensvotums - die britische Alternativentscheidung des Premierministers nach einem verlorenen Vertrauensvotum zwischen Rücktritt und Parlamentsauflösung insgesamt plausibler ist als die deutsche Regelung. (ICE)

[156-L] Reffken, Hendrik:

**Politische Parteien und ihre Beteiligungen an Medienunternehmen: eine Untersuchung aus verfassungsrechtlicher Sicht**, (Studien und Materialien zur Verfassungsgerichtsbarkeit, 103), Baden-Baden: Nomos Verl.-Ges. 2007, 455 S., ISBN: 978-3-8329-3107-0

**INHALT:** Reffken befasst sich mit den verfassungsrechtlichen Fragen, die sich bei einer Beteiligung politischer Parteien an Presse-, Rundfunk- und Telemedienunternehmen stellen. Im Mittelpunkt steht die Frage nach der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit solcher Beteiligungen. Daneben untersucht der Autor u. a. auch, ob der Bundes- oder der Landesgesetzgeber Parteienbeteiligungen an Medienunternehmen verbieten, beschränken oder zumindest durch Offenlegungspflichten publik machen darf. Eine solche Analyse der verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen bedarf solider empirischer Grundlagen. Die verfassungsrechtlichen Ausführungen werden daher durch eine Bestandsaufnahme der gegenwärtig bestehenden Medienbeteiligungen politischer Parteien, die Darstellung ihrer Geschichte sowie durch einen Überblick über das einfachgesetzliche 'Parteien-Medienbeteiligungsrecht' ergänzt. Von den fünf großen politischen Parteien in Deutschland verfügen lediglich die SPD und Die Linke über Beteiligungen an der für den Meinungsbildungsprozess 'besonders relevanten' (75) Tagespresse. Allein die der SPD - über die Deutsche Druck- und Verlagsgesellschaft - erreichten einen Umfang, der eine verfassungsrechtliche Diskussion nahelege, schreibt der Autor. Aus dem Grundgesetz lasse sich ein absolutes verfassungsrechtliches Verbot der Beteiligung politischer Parteien an Medienunternehmen nicht ableiten, jedoch dürften die Medienunternehmen mit Parteienbeteiligung nicht die Schwelle zur Meinungsmarktbeherrschung überschreiten. Verfassungsrechtlich zulässig seien allein Marktanteils- und Auflagenanteilsbegrenzungen, die jeden zum Adressaten haben können, der im Pressebereich tätig ist. Das unternehmerische Engagement werde ausschließlich durch das Kartellrecht, das für alle Marktteilnehmer gelte, beschränkt, so Reffken. (ZPol, NOMOS)

[157-L] Reutter, Werner:

**Vertrauensfrage und Parlamentsauflösung: Anmerkungen zur verfassungspolitischen Debatte und zur Verfassungspraxis in den Ländern**, in: Politische Vierteljahresschrift : Zeitschrift der Deutschen Vereinigung für Politische Wissenschaft, Jg. 46/2005, H. 4, S. 655-673 (Standort: USB Köln(38)-XE00036; Kopie über den Literaturdienst erhältlich)

**INHALT:** "In dem Beitrag werden die in der aktuellen Debatte über die Parlamentsauflösung nach Art. 68 GG vorgebrachten Argumente rekapituliert, auf ihre verfassungshistorischen Traditionen untersucht und mit der Verfassungspraxis in den Ländern kontrastiert. Im Ergebnis zeigt sich, dass die verfassungspolitischen Ziele, die mit der Vertrauensfrage und der Parlamentsauflösung in Bund und Ländern verknüpft werden, weniger von den kodifizierten Normen denn von einem funktionierenden Parteiensystem abhängen. Das eigentliche Gefährdungspotential für die parlamentarische Demokratie in Deutschland besteht folglich in den gegenwärtig zu beobachtenden Veränderungen im Parteiensystem." (Autorenreferat)

[158-L] Schuett-Wetschky, Eberhard:

**Richtlinienkompetenz: Machtgrundlage des Bundeskanzlers?**, in: Gotthard Breit, Peter Massing (Hrsg.): Regierung und Regierungshandeln : eine Einführung, Schwalbach: Wochenschau Verl., 2008, S. 33-50, ISBN: 978-3-8997-4445-3 (Standort: LB Speyer(107)-1084264)

**INHALT:** "Häufig wird das im Grundgesetz verankerte Recht des Bundeskanzlers, die Richtlinien der Politik zu bestimmen (Richtlinienkompetenz) als Machtgrundlage des Kanzlers angesehen. Tatsächlich aber ist die Richtlinienkompetenz in der Praxis bedeutungslos. Sie ist ein Instrument hierarchischer Führung (Prinzip: Befehl und Gehorsam) und daher in einem demokratischen Kontext unwirksam. In der Praxis ist erfolgreiche Führung eines Bundeskanzlers immer demokratische Führung, d.h. Führung mit grundsätzlicher Zustimmung der Geführten." (Autorenreferat)

[159-L] Wassermann, Rudolf:

**Die manipulierte Verfassung: Anmerkungen zum politischen Sommertheater um Art. 68 GG**, in: Recht und Politik : Vierteljahreshefte für Rechts- und Verwaltungspolitik, Jg. 41/2005, H. 3, S. 131-136 (Standort: USB Köln(38)-XF98; Kopie über den Literaturdienst erhältlich)

**INHALT:** Der 22. Mai 2005 war ein Tag politischer Dramatik. Kaum, dass die Wahlniederlage der SPD in Nordrhein-Westfalen feststand, verkündeten Franz Müntefering und Bundeskanzler Gerhard Schröder den Fernsehzuschauern ihre Absicht, sobald wie möglich Neuwahlen herbeizuführen. Der politische Sinn bleibt jedoch unklar. An dem politischen Kernübel, unter dem die deutsche Politik gegenwärtig leidet, kann die Neuwahl des Bundestags nichts ändern, an der Tatsache nämlich, dass die Oppositionsmehrheit im Bundesrat die Politik der Bundesregierung blockieren kann. Die Bundesregierung brauchte sich auch keine Sorgen um ihre Handlungsfähigkeit zu machen. Die Koalition stand im Bundestag fest zusammen. Wenn es überhaupt sinnvolle Gründe gab, so lagen sie im Bereich des Psychologischen. "Schröder will's wissen" - mit dieser Kurzformel erfasst man wohl am besten die Motive, die Schröder und Müntefering bestimmten, jenes absurde Theater zu inszenieren, das gespielt werden muss, wenn ein Mehrheitskanzler versucht, mithilfe des Art. 68 Abs.1 GG zur Auflösung des Bundestages zu gelangen. Höhepunkt des absurden Geschehens war der 1. Juli, der Tag, am dem Bundeskanzler Schröder die Vertrauensfrage stellte. Schröder war kein Minderheitskanzler; die Regierung und die Koalition waren handlungsfähig und hatten dies gerade am Vortag, als sie zahlreiche Gesetze im Bundestag durchbrachten, bewiesen. Politik paradox: Der Kanzler stellte zwar die Vertrauensfrage, aber er wollte, dass die SPD-Abgeordneten diese nicht mit Ja, sondern mit Nein beantworteten. (ICB2)

[160-L] Winkelmann, Helmut:

**Die Immunität der Mitglieder der Bundesversammlung**, in: Zeitschrift für Parlamentsfragen, Jg. 39/2008, H. 1, S. 61-69 (Standort: USB Köln(38)-XF148; Kopie über den Literaturdienst erhältlich)

**INHALT:** Der deutsche Bundespräsident wird von der Bundesversammlung gewählt. Sie besteht aus den Mitgliedern des Bundestags und einer gleichen Anzahl von Mitgliedern, die von den 16 Landtagen gewählt werden. Das Grundgesetz gesteht allen Mitgliedern des Bundestags Immunität zu. Ein Bundesgesetz von 1959 weitet dieses Privileg auf die Mitglieder der Bundesversammlung aus. Zur Strafverfolgung eines Mitglieds der Bundesversammlung oder zur Bescheidung seiner Freiheit auf eine andere Weise bedarf es daher einer Genehmigung. Als dieses Gesetz 2004 erstmals angewendet wurde, zeigten sie einige Lücken. Vor allem war unklar, welche Körperschaft für die Erteilung einer Genehmigung zuständig war. 2004 erklärte sich der Bundestag für zuständig, da die Bundesversammlung noch nicht zusammengetreten war und sich daher mit der Frage nicht befassen konnte. Später wurde das Gesetz abgeändert. Die Kompetenz des Bundestags wurde bekräftigt und verschiedene andere Fragen wurden geregelt. (ICEÜbers)

[161-F] Würnsth, Birgit (Bearbeitung); Knöpfle, Franz, Prof.Dr. (Betreuung):

**Von der Paulskirchenverfassung bis zum Staatenbund in der EU - die Entwicklung des Grundrechtsschutzes in Deutschland**

**INHALT:** Die Entstehungsgeschichte der Grundrechte: der Weg zu den Grundrechten in der Paulskirchenverfassung von 1848/ 49; die gesamtdeutsche Verfassung 1871; die Weimarer Verfassung von 1919; das nationalsozialistische Regime in Deutschland. Der Grundrechtsschutz in Deutschland seit 1945: der Weg zum Grundgesetz; die allgemeine Grundrechtsdogmatik; Überblick über die Grundrechte im GG; Schutz der Grundrechte durch das BverfG; Änderungen des GG im Rahmen der Wiedervereinigung. Die Entwicklung des Grundrechtsschutzes auf europäischer Ebene: Einfluss der Europäischen Menschenrechtskonvention auf den nationalen Grundrechtsschutz; die Europäische Sozialcharta; Grundrechtsschutz im Staatenverbund der EU. Europa auf dem Weg zu einer eigenen Grundrechtscharta? *ZEITRAUM:* 1948/49-1999 *GEOGRAPHISCHER RAUM:* Europa, Deutschland

**METHODE:** deskriptiv; analytisch; historisch; empirisch

**ART:** *BEGINN:* 1999-07 *ENDE:* 2000-01 *AUFTRAGGEBER:* nein *FINANZIERER:* Wissenschaftler

**INSTITUTION:** Hochschule für Politik München (Ludwigstr. 8, 80539 München)

**KONTAKT:** Herr Grün (Tel. 089-285018)

[162-L] Zeh, Wolfgang:

**Verfassungsrechtliche und politische Organisation des Deutschen Bundestages**, in: Uwe Andersen (Hrsg.): Der Deutsche Bundestag : eine Einführung, Schwalbach: Wochenschau Verl., 2008, S. 59-97, ISBN: 978-3-89974383-8 (Standort: LB Koblenz(929)-610/2008/1252)

**INHALT:** "Der Bundestag erfüllt seine politischen Funktionen in einer Organisation, die wesentlich vorgegeben ist vom Verfassungsrecht, vom Parlamentsrecht sowie von den gesellschaftlichen, kulturellen und historischen Gegebenheiten. Das parlamentarische Regierungssystem nach dem Grundgesetz hat die alte Gewaltenteilung zwischen Regierung und Parlament abgelöst und durch einen Dualismus zwischen Parlamentsmehrheit mit der von ihr hervorgebrachten Regierung einerseits und der Opposition mit den von ihr mobilisierbaren staatlichen und gesellschaftlichen Einrichtungen andererseits ersetzt, indem es der politischen Handlungseinheit von Parlamentsmehrheit und Regierung die wesentlichen staatlichen Befugnisse (Gesetzgebung, Verordnungsrecht, Haushalt) ungeteilt überträgt, zugleich aber die Parteien und Abgeordneten der Regierungsmehrheit für den Erfolg der Regierung politisch haften lässt." (Autorenreferat)

## 6 Themengebiete und Streitfälle

[163-L] Büsching, Stephan:

**Angst vor dem Volk!: die Diskussion um die Einführung plebiszitärer Elemente in das Grundgesetz**, (Europäische Hochschulschriften. Reihe 31, Politikwissenschaft, 506), Frankfurt am Main: P. Lang 2004, 165 S., ISBN: 3-631-53113-3

**INHALT:** "Warum sind in der deutschen Verfassung so gut wie keine direktdemokratischen Institutionen verankert? Welche Bestrebungen gab es, entsprechende Verfahren einzuführen und woran sind diese gescheitert? Mit welchen Argumenten traten Gegner und Befürworter einer verstärkten Einbindung der Bürger am politischen Entscheidungsprozess auf und wurde intern anders argumentiert als öffentlich? Mit diesen Fragen befasst sich die historisch angelegte Arbeit. Im letzten Teil wird versucht, eine Antwort auf die Frage zu geben, welchen Beitrag direktdemokratische Verfahren zur Lösung der aktuellen Probleme unserer Parteiendemokratie bieten könnten. Aus dem Inhalt: Der Neuaufbau der Demokratie im Westen - Reformansätze für eine plebiszitäre Öffnung des Grundgesetzes bis zur Wiedervereinigung - Die Verfassungsdiskussion im Zuge der Wiedervereinigung - Reformbedürftigkeit des politischen Systems der Bundesrepublik - Mehr direkte Demokratie - ein Weg aus der Krise? - Die Angst der Politiker vor den Bürgern." (Autorenreferat)



[164-L] Butzer, Hermann:

**Die Sozialstaatsentwicklung unter dem Grundgesetz: verfassungsgebote Entfaltung oder exzessive Expansion?**, (Schriftenreihe der Juristischen Studiengesellschaft Hannover, Bd. 41), Baden-Baden: Nomos Verl.-Ges. 2006, 62 S., ISBN: 3-8329-2286-5 (Standort: UB Siegen(467)-03ZZK132183)

**INHALT:** Der Verfasser analysiert die Entwicklungen von der "sozialen Frage" hin zum "Sozialstaat". Die frühen 1970er Jahre werden als Zeitenwende für den Sozialstaat präsentiert. Hier endete, so der Autor, die Wohlstands- und Zuwachperiode der Nachkriegszeit in Europa. Anschließend werden die sozialstaatlichen Entwicklungen im Kontext der "Individualisierung" und der "Pluralisierung der Lebensstile" diskutiert. Es wird argumentiert, dass der bundesdeutsche Sozialstaat ein recht verfassungsfreies Leben führt. Gestaltet wird dieses prinzipiell vom einfachen Gesetzgeber, der jeweils mit Mehrheit entscheiden kann, ob die soziale Absicherung für die Bürgerinnen und Bürger gegenüber früheren Zuständen praller oder karger ausfallen und wie er die Sozialleistungen finanzieren soll. Die derzeit zu erlebenden Schwierigkeiten und Hindernisse, den bundesdeutschen Sozialstaat um- und partiell auch zurückzubauen, resultieren ganz überwiegend aus der langen Geschichte dieses Sozialstaats, genauer: aus den ihm eigenen entstehungsgeschichtlichen Gesetzmäßigkeiten, seinen normativen Prämissen und seinen institutionellen Rahmenbedingungen. Politische Hemmnisse einer grundlegenden Sozialstaatsreform ergeben sich in erster Linie aus diesen Vorgegebenheiten, vielleicht - in Einzelfällen - auch noch aus den Grundrechten und dem Gedanken des Rückwirkungsverbots, keinesfalls jedoch aus dem Attribut "sozial" in Art. 20 Abs. 1 oder Art. 28 Abs. 1 GG. (ICF2)

[165-L] Decker, Frank:

**Direktdemokratische Beteiligung auf Bundesebene: die Diskussion um die Einführung von Plebisziten in das Grundgesetz**, in: Beate Hoecker (Hrsg.): Politische Partizipation zwischen Konvention und Protest : eine studienorientierte Einführung, Opladen: B. Budrich, 2006, S. 133-155, ISBN: 3-938094-33-8 (Standort: UB Bonn(5)-2006-5587)

**INHALT:** Während die direkte Demokratie in Ländern, Kommunen sowie europaweit bereits als Trend verankert ist, wird sie auf der Bundesebene weiter auf Eis gelegt. Plebiszitäre Verfahren hielten sogar auf supranationaler Ebene Einzug und wurden in den neuen EU-Verfassungsvertrag eingefügt. Ausgehend von einer Begriffsbestimmung und Typologisierung der direktdemokratischen Instrumente geht der Beitrag der Frage nach, ob und in welcher Form plebiszitäre Elemente in das Grundgesetz eingefügt werden könnten und sollten. Das verfassungsrechtliche Problem der Plebiszite liegt in ihrer institutionellen Systemverträglichkeit, vor allem in der Vereinbarkeit mit dem parlamentarischen Parteienwettbewerb und der föderativen Mitregierung. Die Erörterung dieser Fragen werden im zweiten Teil des Beitrags vertieft und münden in einen konkreten Vorschlag für die Aufnahme direktdemokratischer Verfahren ins Grundgesetz, der vorsieht, es auf der Bundesebene bei der Einführung einer Vetoinitiative nach Vorbild des Schweizerischen fakultativen Referendums zu belassen. (ICH)

[166-L] Decker, Frank:

**Die Systemverträglichkeit der direkten Demokratie: dargestellt an der Diskussion um die Einführung von plebiszitären Elementen in das Grundgesetz**, in: Zeitschrift für Politikwissenschaft : Journal of Political Science, Jg. 15/2005, H. 4, S. 1103-1147 (Standort: USB Köln(38)-EWA Z3338; Kopie über den Literaturdienst erhältlich)

**INHALT:** "Die Krise der repräsentativen Institutionen hat ein wachsendes Bedürfnis nach direktdemokratischer Beteiligung entstehen lassen. Ausgehend von der Länderebene, wo die plebiszitären Verfahren heute flächendeckend eingerichtet sind, und dem Vormarsch der direkten Demokratie in anderen Staaten, wird deshalb in der Bundesrepublik seit einiger Zeit wieder verstärkt über die Möglichkeit nachgedacht, Volksabstimmungen in das Grundgesetz aufzunehmen. Obwohl die direkte Demokratie von Verfassungsrechtlern und Politikern heute positiver gesehen wird als in der Vergangenheit, krankt die deutsche Diskussion nach wie vor an ihrer einseitigen Fixierung auf das stärkste direktdemokratische Mittel der Initiative, die auf der einfachgesetzlichen Ebene noch nicht einmal in der Schweiz geläufig ist. Die institutionelle Analyse zeigt, dass die systemische Einbettung einer den

Länderverfassungen nachgebildeten Volksgesetzgebung auf der Bundesebene große Schwierigkeiten aufwerfen würde, sowohl was den parlamentarischen Parteienwettbewerb anbelangt als auch mit Blick auf die föderative Mitregierung. Eine systemverträgliche Verfassungsreform sollte sich aus diesem Grund auf die Einführung eines Volksvetos gegen bereits beschlossene Gesetze und eines von der Regierung auszulösenden, einfachen Referendums beschränken. Mit beidem würde ein stärker konsensorientierter Politikstil im parlamentarischen System Einzug halten, der die Bürger wieder näher an die repräsentativen Organe heranführen könnte." (Autorenreferat)

[167-L] Finsterbusch, Sebastian:

**Staatsverschuldung in der Bundesrepublik Deutschland: historische Entwicklung, rechtliche Grundlagen, ökonomische Folgen**, (Wissenschaftliche Schriften : Politik, Bd. 1), Berlin: poli-c-books, Fachverl. für Polit. Kommunikation 2005, 108 S., ISBN: 3-938456-04-3 (Standort: UB Wuppertal(468)-05ZZV57174)

**INHALT:** "Die alarmierenden Zahlen tauchen immer häufiger in den Medien auf, Politiker verdeutlichen immer zahlreicher, dass dies eines der größten Probleme unseres Staates ist und in der Bevölkerung wandelt sich allmählich das Bewusstsein dahingehend, das der Staat nicht weiter ausgenommen werden darf. Die Problematik der Staatsverschuldung ist derzeit allgegenwärtig. Doch wie konnte es so weit kommen? Warum konnte sich in der BRD trotz gesetzlicher Schranken solch ein gewaltiger Schuldenberg auf türmen? Wie sollten wir mit diesem Schuldenberg umgehen? Welche Auswirkungen haben die Schulden auf unsere Zukunft? Dieses Werk untersucht die Entwicklung der Rechtsgrundlagen und der Einstellung zur Staatsverschuldung vom ausgehenden Mittelalter bis heute, beleuchtet die aktuellen Rechtsgrundlagen und erörtert die entscheidenden gesetzlichen Begriffe. Anschließend werden ökonomische Komponenten detaillierter analysiert und Entschuldungsstrategien vorgestellt." (Autorenreferat)

[168-L] Glaser, Andreas:

**Die Studierfreiheit: Analyse eines ungeklärten "Grundrechts" in historischer und europäischer Perspektive**, in: Der Staat : Zeitschrift für Staatslehre und Verfassungsgeschichte, deutsches und europäisches öffentliches Recht, Bd. 47/2008, H. 2, S. 213-240 (Standort: USB Köln(38)-FHM XF7; Kopie über den Literaturdienst erhältlich; [www.atypon-link.com/DH/doi/abs/10.3790/staa.47.2.213](http://www.atypon-link.com/DH/doi/abs/10.3790/staa.47.2.213))

**INHALT:** "Die Studierfreiheit ist in Deutschland derzeit noch im Hochschulrahmengesetz verankert. Mit Inkrafttreten der Föderalismusreform hat der Bund jedoch seine Gesetzgebungskompetenz für diesen Bereich verloren. Daher richtet sich der Blick wieder verstärkt auf die etwaige verfassungsrechtliche Verbürgung der Studierfreiheit. Im werdenden Verfassungsstaat des 19. Jahrhunderts entsprach es im deutschen Sprachraum weitgehender Überzeugung, dass die 'Lernfreiheit der Studierenden' vom Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit umfasst war. Fraglich ist, ob dies mit Blick auf Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG ebenfalls gilt oder ob und inwieweit die Studierfreiheit allenfalls durch Art. 12 Abs. 1 S. 1 GG geschützt sind. Mit der zunehmenden Bedeutung der Gesetzgebung durch die Länder im Hochschulbereich stellt sich die Frage nach der Berücksichtigung der Studierfreiheit in den Verfassungen der Länder. Aufschluss vermittelt daneben die Untersuchung der Verfassungsrechtslage in den Staaten Europas. Schließlich lohnt angesichts der steigenden Zahl grenzüberschreitender Sachverhalte in der europäischen Hochschullandschaft wie auch der Rückwirkung des europäischen Rechts auf die nationale Rechtssetzung ein Blick auf die Vorgaben des EG-Rechts mit Bezug zur Studierfreiheit." (Autorenreferat)

[169-L] Gosewinkel, Dieter; Rucht, Dieter:

**Angst vor dem Souverän?: Verfassungsstarre und Partizipationsbegehren in Deutschland**, in: Jürgen Kocka (Hrsg.): WZB-Jahrbuch 2006 : Zukunftsfähigkeit Deutschlands ; sozialwissenschaftliche Essays, Berlin: Ed. Sigma, 2007, S. 131-154, ISBN: 978-3-89404-086-4

**INHALT:** "Im Mittelpunkt des Beitrags steht die Frage, ob Deutschland mehr direkte Demokratie haben sollte. Diese Frage wird man am Ende politisch beantworten. Die Verfasser hingegen prüfen die

Plausibilität zweier Thesen: zum einen die Annahme, dass die historischen Gründe für die Zurückweisung von Formen direkter Demokratie nicht mehr tragen; zum zweiten die These, dass die deutsche Demokratie durch den Ausbau der direkten Demokratie zukunftsfähiger wird. Mit "zukunftsfähig" meinen die Verfasser hier die Festigung der Demokratie angesichts neuer politischer Herausforderungen, insbesondere jener, die die Stabilität der Demokratie im Ganzen in Frage stellen. Sie versuchen zu zeigen, dass heute mehr die "Angst vor dem Souverän" als rationale politische Erwägungen die Zurückhaltung gegenüber Formen direkter Demokratie prägt (vgl. auch Majer 2000)." (Textauszug)

[170-L] Gounalakis, Georgios:

**Embryonenforschung und Menschenwürde**, Baden-Baden: Nomos Verl.-Ges. 2006, 80 S., ISBN: 3-8329-1910-4 (Standort: ULB Münster(6)-AC79216)

**INHALT:** Der Autor geht davon aus, dass der Wortlaut des relevanten Artikels des Grundgesetzes keine eindeutige Auskunft gibt, ob nur geborene Menschen oder auch menschliches Leben in vorgeburtlichen Entwicklungsstadien Träger der Menschenwürde sind. Vor diesem Hintergrund wird der Frage nachgegangen, ob die Präimplantationsdiagnostik in ethischer und rechtlicher Sicht vertretbar ist und erlaubt werden, oder aber weiterhin verboten bleiben sollte, weil sie die Menschenwürde und das Lebensrecht des Embryos verletzt. Es wird der moralische und der rechtliche Status des Embryos untersucht und anhand der Darstellung der ethischen Diskussion nach Antworten auf die rechtlichen Fragen gesucht. Dabei wird gezeigt, dass das moralische Potentialitätsargument auch innerhalb der rechtlichen Diskussion fruchtbar gemacht werden kann und dass die die Menschenwürde begründenden Fähigkeiten des Menschen nicht aktuell vorliegen müssen. Es wird argumentiert, dass der Embryo bereits ab der "Befruchtung" sowohl Träger der Menschenwürde im Sinne des Grundgesetzes ist als auch Träger des Rechts auf Leben, da Menschenwürde ohne eine Achtung der physischen Grundlagen ihres Trägers nicht denkbar ist. (ICG2)

[171-L] Grzeszick, Bernd:

**Geistiges Eigentum und Art. 14 GG**, in: Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht : ZUM, Jg. 51/2007, Nr. 5, S. 344-353 (Standort: USB Köln(38)-XD107; Kopie über den Literaturdienst erhältlich)

**INHALT:** Der Gesetzgeber hat hinsichtlich der Schaffung bzw. der Abschaffung von Schutzrechten im Sinne geistigen Eigentums hinreichende Freiheiten, den rechtlichen Schutz des Geistigen Eigentums veränderten Bedingungen anpassen zu können. Die bestehende Auslegung von Art. 14 GG ermöglicht ihm daher das Schaffen einer der technologischen und wirtschaftlichen Entwicklung gemäßen sozialadäquaten Regulierung des Geistigen Eigentums. (KB)

[172-L] Hinrichs, Knut:

**Leistungen und Sanktionen: zur Neudefinition der Menschenwürde durch die 'Hartz IV-Gesetze'**, in: Kritische Justiz : Vierteljahresschrift für Recht und Politik, Jg. 39/2006, H. 2, S. 195-208 (Standort: USB Köln(38)-XF126; Kopie über den Literaturdienst erhältlich)

**INHALT:** "Wir haben Rechte und Pflichten der Arbeitsuchenden in ein neues Gleichgewicht gebracht", sagte Bundeskanzler Schröder in seiner Regierungserklärung zur Ankündigung der Agenda 2010. Diese Rechte und Pflichten, oder die Leistungen und Sanktionen, wie es im Gesetz heißt, möchte der Verfasser im Folgenden genauer unter die Lupe nehmen. Dies soll aus der verfassungsrechtlichen Perspektive der Menschenwürdegarantie geschehen. Denn Art. 1 Abs. 1 GG gilt als der eigentliche Rechtsgrund dafür, dass es überhaupt so etwas gibt wie Sozialhilfe in der uns bekannten Form. Insofern muss sich das vom Kanzler angesprochene und angestrebte 'Neue Gleichgewicht' vor allem in der inhaltlichen Füllung des Begriffs der Menschenwürde zeigen. Hierzu sollen zunächst die verfassungsrechtlichen Vorgaben, insbesondere also das sog. 'soziokulturelle Existenzminimum' erläutert werden und wie es sich auf die Rechtslage vor dem 01.01.2005 ausgewirkt hat, also dem Datum, zu dem das Bundessozialhilfegesetz außer Kraft und die neuen Sozialgesetzbücher II und XII - Kernbestand von Hartz IV - in Kraft traten. Sodann soll beleuchtet werden, wie die neuen Gesetze wirken

und wo Modifikationen von Leistungen und Sanktionen vorgenommen wurden, die die Betroffenen zu spüren bekommen. Hier wird es auf die Begriffe Leistungshöhe, Zumutbarkeit, Sanktionen und Pauschalierung und ihr jeweiliges Verhältnis zur Menschenwürde ankommen. Schließlich wird sich im Ergebnis zeigen, dass der staatliche Schutz der Menschenwürde zwar alles andere als eine 'Leerformel' darstellt, wie es der Rechtsphilosoph Norbert Hoerster einmal formuliert hat, aber andererseits mit einem Schutz der Lebensverhältnisse der Hilfebedürftigen auch nicht zu verwechseln ist." (Textauszug)

[173-L] Isensee, Josef:

**Die staatliche Verantwortung für die Abgrenzung der Freiheitssphären: der Streit über die Mohammed-Karikaturen als Paradigma**, in: Eckart Klein (Hrsg.): Meinungsäußerungsfreiheit versus Religions- und Glaubensfreiheit : Kolloquium 30. November 2006, Potsdam, Berlin: Berliner Wissenschafts-Verl., 2007, S. 37-80, ISBN: 978-3-8305-1463-3 (Standort: ULB Bonn(5)-2008/5265)

**INHALT:** Ausgehend von einem Zitat Papst Benedikt XVI. aus dessen Rede zu "Glaube, Vernunft und Universität" im Jahr 2006 und den sich daran anschließenden Protesten in der islamischen Welt fragt der Verfasser nach religiös-kulturellem Dissens in der Sicht des deutschen Verfassungsrechts. Gewalttätige Reaktionen auf die als blasphemisch wahrgenommenen "Mohammed-Karikaturen" gehören, wie der Verfasser unterstreicht, nicht zur grundrechtlichen Freiheit. Vor diesem Hintergrund erläutert der Verfasser die Schutzfunktion und die Abwehrfunktion der Grundrechte, vor allem in Hinblick auf die Religion. Auch grenzüberschreitende Gewalt und außenpolitischer Druck können ebenso wenig wie die "fünfte Kolonne der islamistischen Internationale" im eigenen Land für den deutschen Rechtsstaat ein Beweggrund für Nachgiebigkeit gegenüber grundgesetzfeindlichen Forderungen sein. Am Ende zeigt sich nur ein schmaler verfassungsrechtlicher Spielraum für gesetzgeberische Maßnahmen zur Abwehr von Religionsbeschimpfung - das Ärgernis der Freiheit lässt sich nicht beseitigen, ohne die Freiheit selbst anzutasten. (ICE2)

[174-L] Jungeblut, Stefan:

**Mit dem Grundgesetz vereinbar? Arbeitslosenhilfe und private Altersvorsorge: Auf und Ab beim Schonvermögen - Arbeitslose werden nicht gleich behandelt**, in: Soziale Sicherheit : Zeitschrift für Arbeit und Soziales, Jg. 53/2004, H. 6, S. 199-204 (Standort: USB Köln(38)-Haa1083; Kopie über den Literaturdienst erhältlich)

**INHALT:** "Eine private zusätzliche Altersvorsorge ist für die meisten Empfänger von Arbeitslosenhilfe (Alhi) nach der derzeitigen Rechtslage nur noch auf geringstem Niveau möglich. Denn zum 1. Januar 2003 wurden die Freibeträge für das Altersvorsorgevermögen von Alhi-Empfängern drastisch herabgesetzt. Mit dem Inkrafttreten des SGB II werden sie ab 2005 wieder heraufgesetzt. 2003 und 2004 gingen oder gehen aber Antragsteller oftmals bei der Alhi leer aus, wenn sie Rücklagen fürs Alter angespart haben. Dies steht im Gegensatz zu der von der Politik immer wieder als notwendig propagierten privaten zusätzlichen Alterssicherung. Nur die kleine Gruppe der Arbeitslosen, die von der gesetzlichen Rentenversicherung befreit ist, darf privates Altersvorsorge-Vermögen in unbegrenzter Höhe haben. Sie steht sich damit wesentlich besser als diejenigen Arbeitslosen, die sich - etwa wegen längerer selbstständiger und nur kurzer unselbstständiger Tätigkeit - zwar eine private, aber keine gesetzliche Alterssicherung aufbauen konnten. Der folgende Beitrag untersucht, ob diese Ungleichbehandlung und das Auf und Ab beim Altersschonvermögen mit dem 'Lebensstandardprinzip' und dem Grundgesetz vereinbar sind." (Autorenreferat)

[175-L] Körner, Marita:

**Staatlich subventionierte private Altersversorgung und Gleichbehandlungsgrundsatz: Riester-Rente und Eichel-Förderung**, (Edition der Hans-Böckler-Stiftung, 117), Düsseldorf 2004, 66 S., ISBN: 3-935145-94-2 (Standort: IAB-443 443 BP 604; Graue Literatur)

**INHALT:** "Das Altersversorgungssystem der Bundesrepublik Deutschland basiert auf drei Säulen: der gesetzlichen Rente, der betrieblichen Rente und der privaten Altersversicherung. Die gesetzliche

Rente ist geschlechtsneutral ausgestaltet. Sie gewährt bei gleichen Beiträgen gleiche Rentenleistungen. Vor allem aufgrund der demographischen Entwicklung wird die gesetzliche Rente aber immer weiter abgesenkt. Als Ersatz ist mit der Riester-Rente und Eichel-Förderung eine staatlich subventionierte, privat ausgestaltete Altersversorgung eingeführt worden. Der Systemwechsel vollzieht sich zulasten der Frauen, denn wegen ihrer statistisch höheren Lebenserwartung erhalten sie bei gleichen Versicherungsbeiträgen geringere Rentenleistungen als Männer. Diese Differenzierung nach dem Geschlecht ist verfassungsrechtlich wie arbeitsrechtlich problematisch. Verfassungsrechtlich liegt ein Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz des Art. 3 GG nahe, der nur durch einen sachlichen Grund gerechtfertigt werden könnte. Die in diesem Zusammenhang angeführte unterschiedliche Lebenserwartung von Männern und Frauen ist nicht stichhaltig. Wenn es sich bei den Rentenleistungen aus dem Riester-Eichel-Modell um Entgelt handelt, liegt arbeitsrechtlich eine Missachtung des Entgeltgleichheitsgrundsatzes (Art. 141 EG, Paragraph 612 III BGB) vor." (Autorenreferat)

[176-L] Krugmann, Michael:

**Das Recht der Minderheiten: Legitimation und Grenzen des Minderheitenschutzes**, (Schriften zum öffentlichen Recht, 955), Berlin: Duncker & Humblot 2004, 445 S., ISBN: 3-428-11435-3

**INHALT:** Der Autor unterteilt die juristische Analyse des Minderheitenrechts in drei Abschnitte. Zunächst erläutert er die grundsätzlichen rechtlichen Probleme, die im Zusammenhang mit der Existenz von Minderheiten in einem Land sowie mit der Anwendung von Minderheitenrechten entstehen können. Hierzu zählt v. a. die bislang ungelöste Definitionsproblematik des Begriffs 'Minderheit'. In einem zweiten Teil widmet sich Krugmann der juristischen - und letztlich auch moralischen - Legitimation des Minderheitenrechts. Hierzu werden sowohl internationale Verträge als auch nationale, sich aus dem deutschen Grundgesetz ergebende Rechtsgrundsätze herangezogen. Der dritte Teil behandelt schließlich die Grenzen des Minderheitenrechts, die sich durch rechtliche und moralische Pflichten von Minderheiten (wie beispielsweise der Integrationspflicht) sowie durch mangelnde Verwirklichungsmöglichkeiten von Schutzrechten für Minderheiten ergeben. Krugmann legt damit eine umfassende Analyse des internationalen sowie nationalen Minderheitenschutzes vor. (ZPol, VS)

[177-L] Lenz, Carl Otto; Mann, Thomas; Nußberger, Angelika; Tettinger, Peter J.; Wulff, Otto:

**Wie lange dürfen wir arbeiten?: gesetzliche Altersgrenzen als Verfassungsproblem**, (Zukunftsforum Politik, Nr. 70), Sankt Augustin 2006, 104 S., ISBN: 3-937731-79-2 (Graue Literatur; [www.kas.de/db\\_files/dokumente/zukunftsforum\\_politik/7\\_dokument\\_dok\\_pdf\\_8007\\_1.pdf](http://www.kas.de/db_files/dokumente/zukunftsforum_politik/7_dokument_dok_pdf_8007_1.pdf))

**INHALT:** "Gesetzliche Altersgrenzen als Verfassungsproblem - Ziel dieser Broschüre ist es, politischen Entscheidungsbedarf zu verdeutlichen und konkrete Ansätze für politisches Handeln zu eröffnen. Ältere und alte Menschen sind auch künftig in das gesellschaftliche Gefüge zu integrieren." (Autorenreferat). Inhaltsverzeichnis: Otto Wulff: Rechtliche Herausforderungen einer alternden Gesellschaft (9-30); Carl Otto Lenz: Vorkehrungen des europäischen Gemeinschaftsrechts gegen Diskriminierungen aus Gründen des Alters (31-48); Angelika Nußberger: Altersgrenzen als Problem des Verfassungsrechts unter Einbeziehung der Verfassungen der Mitgliedstaaten der EU, insbesondere Osteuropas (49-62); Thomas Mann: Altersrelevante Gleichheitsgebote im deutschen Verfassungsrecht (63-84); Peter J. Tettinger: Rechtsprechungslinien des Bundesverfassungsgerichts zu Höchstaltersgrenzen als berufsbezogene Regelungen (85-110).

[178-L] Lenze, Anne:

**Staatsbürgerversicherung und Verfassung: Rentenreform zwischen Eigentumsschutz, Gleichheitssatz und europäischer Integration**, (Jus publicum : Beiträge zum öffentlichen Recht, Bd. 133), Tübingen: Mohr Siebeck 2005, XXII, 570 S., ISBN: 3-16-148710-9 (Standort: UB Bonn(5)-2005/4804)

**INHALT:** Die Studie lotet den verfassungsrechtlichen Rahmen aus, in dem sich jede zukünftige Reform der Alterssicherung in Deutschland bewegen muss. Dabei orientieren sich die Ausführungen an dem Eigentumsschutz des Art. 14 GG, dem allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG sowie Art.

23 Abs. 1 GG, der die Mitwirkung der Bundesrepublik zur europäischen Integration beinhaltet. Ausgehend von der Prognose, dass sich eine Sicherung des Lebensstandards durch die gesetzliche Rente aufgrund der demographischen Zuspitzung ab dem Jahre 2010 in der gewohnten Form nur mit unzumutbar hohen Beitragszahlungen der Erwerbstätigen realisieren lässt, und von der Beobachtung, dass neue Risiken des modernen Erwerbslebens nicht angemessen durch die traditionelle Arbeitnehmerversicherung abgesichert werden, wird ein Rentenmodell einer rechtlichen Prüfung unterzogen, das von vielen Seiten als eine adäquate Lösung angesehen wird. Der erste Teil prüft, inwieweit eine Grundsicherung nach Schweizer Vorbild unter eigentumsrechtlichen Gesichtspunkten in das deutsche Rentenrecht übertragen werden kann. Denn obwohl eine im Umlageverfahren finanzierte Grundsicherung zuzüglich der kapitalfundierte Zusatzsicherung von vielen als adäquate Lösung vorgeschlagen wird, wird seine Realisierung in Deutschland in der Regel mit dem Hinweis auf den verfassungsrechtlichen Schutz der Rentenanwartschaft durch Art. 14 GG verworfen. Der zweite Teil widmet sich den verfassungsrechtlichen Herausforderungen, die der allgemeine Gleichheitssatz des Art. 3 GG an die gesetzliche Rentenversicherung stellt und die den rentenrechtlichen Eigentumschutz zunehmend unter Druck setzen. In diesem Zusammenhang werden verschiedene Gerechtigkeitsparadigmen besprochen und gegeneinander abgewogen. Der dritte Teil geht den europäischen Impulsen nach, die den Gestaltungswillen des Rentengesetzgebers erheblich beeinflussen. Das europäische Wettbewerbsrecht liefert Vorgaben, bei deren Nichtbeachtung die Monopolstellung der Rentenversicherung verlustig gehen könnte. Der ökonomische Wettbewerb innerhalb des gemeinsamen Binnenmarktes verbietet es, die Lohnnebenkosten zur Finanzierung der Sozialversicherung unbegrenzt zu erhöhen und die Maastricht-Kriterien engen den fiskalischen Spielraum der Regierung ein, die Liquiditätsschwierigkeiten der Rentenversicherung unbegrenzt über die Höhe des Bundeszuschusses zu lindern. (ICG2)

[179-L] Limbach, Jutta:

**Multikultur und Minderheit: das Toleranzgebot des Grundgesetzes**, in: Blätter für deutsche und internationale Politik, Jg. 50/2005, H. 10, S. 1221-1229 (Standort: UB Bonn(5)-Z59/69; USB Köln(38)-FHM XE00157; Kopie über den Literaturdienst erhältlich)

**INHALT:** Die Verfasserin stellt den gruppenbezogenen Minderheitenschutz in den Mittelpunkt ihrer Überlegungen. Sie stellt Assimilationszwang und Kulturfreiheit als alternative Herangehensweise an das Problem der Multikulturalität dar und schildert die Realität der multikulturellen Gesellschaft, die sich vielfach im Entstehen von Parallelgesellschaften äußert und auch das Aufkommen eines aus der Erfahrung von Demütigung geborenen Terrorismus kennt. Das Grundgesetz als Kontrastprogramm zum nationalsozialistischen Rassismus kennt einen individuellen Menschenrechtsschutz, in einigen Landesverfassungen gibt es auch einen gruppenrechtlichen Minderheitenschutz für "angestammte" Minderheiten (Dänen, Friesen und Sorben). Aus der Religionsfreiheit des Grundgesetzes folgt, dass es in Deutschland keinen Assimilationszwang geben darf. Andererseits dürfen die Verhaltensweisen einer religiösen Minderheit auch nicht im Widerspruch zu den Grundwerten der Verfassung stehen. Die praktische Geltung der Menschenrechte erfordert ein Mindestmaß an menschenrechtlichem Ethos auf Seiten der Bürger. (ICE)

[180-L] Meinel, Florian:

**Öffentlichkeit als Verfassungsprinzip und die Möglichkeit von Onlinewahlen**, in: Kritische Justiz : Vierteljahresschrift für Recht und Politik, Jg. 37/2004, H. 4, S. 413-431 (Standort: USB Köln(38)-XF126; Kopie über den Literaturdienst erhältlich)

**INHALT:** "Wahlen per Internet haftet der verfassungsrechtliche Anfangsverdacht an, dem sich alles Geheime, Verborgene im demokratischen Rechtsstaat aussetzt. Denn dem Grundgesetz ist ein Verfassungsprinzip der Öffentlichkeit zu entnehmen, das zum einen alles Staatshandeln dem Gebot der Publizität unterwirft und zum anderen, insbesondere mittels der Grundrechte, die gesellschaftliche Öffentlichkeit im Sinne materieller Demokratie vorverfasst. Da Öffentlichkeit aber nicht voraussetzungslos oder beliebig herstellbar ist, begegnen Onlinewahlen jedenfalls bislang noch durchgreifenden Bedenken." (Autorenreferat)

[181-L] Möller, Kai:

**Paternalismus und Persönlichkeitsrecht**, (Schriften zum öffentlichen Recht, 982), Berlin: Duncker & Humblot 2005, 237 S., ISBN: 3-428-11679-8

**INHALT:** Darf der Staat unter Berufung auf die Interessen und das Wohl des Betroffenen in dessen allgemeines Persönlichkeitsrecht eingreifen? Darf er diesen zu etwas zwingen, was er nicht will oder ihn an etwas hindern, was er will - und ihm damit ungewollten Schutz aufzwingen? Der Verfasser untersucht staatlichen Paternalismus aus verfassungsrechtlicher Perspektive und fragt, inwieweit er mit dem Grundgesetz vereinbar ist. Den theoretischen Hintergrund bildet die aktuelle Debatte innerhalb der angloamerikanischen Philosophie zur moralischen Zulässigkeit von Paternalismus. Während die in der Literatur diskutierten möglichen Rechtfertigungen paternalistischen Staatshandelns überwiegend im Bereich zu schützender Dritt- oder Gemeinwohlinteressen angesiedelt sind, stehen in dieser Arbeit mögliche Rechtfertigungen eines 'echt paternalistischen' (30) Schutzes im Vordergrund. Es geht mithin nicht darum, dass 'durch das paternalistische Verhalten irgend jemandem außer dem, der geschützt werden soll, etwas Gutes getan wird' (19), sondern darum, in welchem Umfang sich Paternalismus als rein auf den Schutz des Betroffenen gerichtetes Handeln rechtfertigen lässt und mit dem Grundgesetz vereinbar ist. (ZPol, VS)

[182-L] Perels, Joachim:

**Keine Erfolgsgeschichte des demokratischen Rechtsstaats - zur strafrechtlichen Ausschaltung von Kommunisten in der Ära Adenauer**, in: Antonia Grunenberg (Hrsg.): Einsprüche: Politik und Sozialstaat im 20. Jahrhundert : Festschrift für Gerhard Kraiker, Hamburg: Kovac, 2005, S. 193-203, ISBN: 3-8300-1822-3 (Standort: ULB Münster Zweigbibl. Sozialwiss.(6A)-MB1200/190)

**INHALT:** Mit der Gründung der Bundesrepublik Deutschland wurde zwar eine rechtsstaatlich-demokratische Ordnung geschaffen, aber ihre Geltungskraft wurde dem Autor zufolge in wichtigen politischen Handlungsfeldern durch Denkstrukturen blockiert, die dem Grundgesetz widersprachen. Dies galt nicht nur für die schleppende und begrenzte Verfolgung von NS-Verbrechen, die zu einer systematischen Suspendierung des Legalitätsprinzips zugunsten von nationalsozialistischen Verbrechen in den 1950er Jahren führte, sondern auch für die Bekämpfung von Kommunisten mit den Mitteln des Strafrechts. Bei der strafrechtlichen Illegalisierung politischer Aktivitäten von Kommunisten wurden zwischen 1951 und 1968 rechtsstaatliche Prinzipien längere Zeit nur begrenzt und zum Teil gar nicht gewahrt, wie der Autor in seinem Beitrag näher zeigt. Seine Ausführungen beziehen sich u.a. auf die gesellschaftlichen Voraussetzungen der politischen Justiz, die rechtsstaatlichen Korrekturen durch das Bundesverfassungsgericht und auf die Überwindung der Sonderjustiz gegen Kommunisten. Die rechtsstaatlich nicht begründbare und dem Gleichheitssatz widersprechende Behandlung von Kommunisten in der Strafjustiz der Bundesrepublik zeugt nach seiner Einschätzung von einem Skandal, dessen Opfer bis heute im Schatten der Nachkriegsgeschichte stehen. (IC12)

[183-L] Peschel-Gutzeit, Lore Maria:

**Die Modernisierung der Familie im Lichte der Verfassung**, in: Vorgänge : Zeitschrift für Bürgerrechte und Gesellschaftspolitik, Jg. 47/2008, H. 3 = H. 183, S. 61-68 (Standort: USB Köln(38)-XG2258; Kopie über den Literaturdienst erhältlich)

**INHALT:** Der Beitrag zeichnet den Wandel des Familienbildes nach, wie es in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und der entsprechenden Gesetzgebung seit Gründung der Bundesrepublik zum Ausdruck kommt. Für die Zukunft sieht die Autorin in der Verankerung von Kindergrundrechten im GG einen weiteren Schritt. Weitere Schritte sind: Die Rechtsprechung, die bisher das nicht legalisierte Zusammenleben von heterosexuellen Paaren kaum geschützt hat, geht dazu über, diese Haltung aufzugeben. Es ist nur noch eine Frage der Zeit, wann für nichteheliche, gefestigte Lebensgemeinschaften insgesamt ein gewisser Mindestschutz gesetzlich eingeführt wird. Das Bonner Grundgesetz wahrt jedoch die Grenzen zwischen familiärer Autonomie und staatlichem Eingriff nicht nur, es hat diese Grenzen durch Art. 6 sehr scharf gezogen. Stets sind die Eltern "zuvörderst" zuständig für Erziehung und Ausbildung der Kinder, eine staatliche Erziehung hat das Bonner

Grundgesetz auf jeden Fall verhindern wollen. Dennoch gibt es eine Entwicklung, die im Jugendhilferecht die Kompetenzen der Jugendämter allmählich gestärkt hat. Durch das "Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz" (in Kraft seit dem 1.10.2005) haben die Jugendämter wieder die eigene Aufgabe und Zuständigkeit erhalten, Risikolagen für Kinder selbständig einzuschätzen und dabei auch einzuschreiten. (ICA2)

[184-L] Schmidt-Aßmann, Eberhard:

**Verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen wissenschaftlicher Politikberatung: demokratische und rechtsstaatliche Rationalität**, in: Berlin-Brandenburgische Akademie der Wissenschaften (Hrsg.): Leitlinien Politikberatung, 2008, S. 19-31, ISBN: 978-3-939818-10-6 (Graue Literatur; [www.bbaw.de/bbaw/Akademie/dateien\\_bilder/LeitlinienPolitikberatungFinal.pdf](http://www.bbaw.de/bbaw/Akademie/dateien_bilder/LeitlinienPolitikberatungFinal.pdf))

**INHALT:** Eine gute Ordnung wissenschaftlicher Politikberatung ist für alle Verfassungsstaaten ein wichtiges Thema, wie der Autor in seinem Beitrag betont. Die wissenschaftliche Politikberatung bildet zwar keinen eigenen Abschnitt des Grundgesetzes, aber es mangelt nicht an einschlägigen Vorgaben, z.B. aus der bundesstaatlichen Kompetenzordnung, aus den Vorschriften zum parlamentarischen Regierungssystem, aus dem Organisationsprinzipien des Art. 65 GG sowie aus den Grundrechten und der Gewaltenteilung. In systematischer Hinsicht lassen sich zwei große Themenbereiche eines Verfassungsrechts wissenschaftlicher Politikberatung unterscheiden: erstens eine substantielle Thematik, der es um die grundlegende Positionsbestimmung des Verhältnisses der Wissenschaft zur Politik geht, und zweitens eine institutionelle Thematik, die nach der Zulässigkeit bestimmter Beratungsarrangements, z.B. eines Wissenschaftsrates, einer Nationalakademie oder eines "chief scientific advisors" fragt. Der Autor entfaltet seine Überlegungen in drei Schritten: Zunächst werden aus dem verfassungsrechtlichen Legitimationsgebot und den Grundrechten Erkenntnisse zur substantiellen Thematik gewonnen. Es folgen einige Bemerkungen zu den Prinzipien der vertikalen und horizontalen Gewaltenteilung und der Kabinettsorganisation, die die institutionelle Thematik betreffen. Schließlich wird die Bedeutung der Ressortforschung als einem eigenständigen Element in der deutschen Politikberatungslandschaft kurz hervorgehoben. (ICI2)

[185-L] Steiner, Udo:

**Beschäftigung und Beschäftigungsförderung aus grundgesetzlicher Sicht**, in: Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht : Zweiwochenschrift für die betriebliche Praxis, Jg. 22/2005, H. 12, S. 657-662 (Standort: UB Bonn(5)-Z 86/58; USB Köln(38)-FHM XF 00406; Kopie über den Literaturdienst erhältlich)

**INHALT:** "Beschäftigungsmangel ist in Deutschland zum zentralen Thema geworden. Vom Gesetzgeber werden Antworten, von der Rechtsprechung der Arbeits- und Sozialgerichte Beiträge zur Beschäftigung erwartet. Der folgende Beitrag betrachtet Beschäftigung und Beschäftigungsförderung aus grundgesetzlicher Sicht und stellt insbesondere auf die Rolle des BVerfG ab." (Autorenreferat)

[186-L] Sterzel, Dieter:

**Entstaatlichung der beruflichen Schulen: verfassungsrechtliche Grenzen einer Privatisierung des Lernorts Schule im Dualen System der Berufsbildung**, (Schriften der Hans-Böckler-Stiftung, Bd. 59), Baden-Baden: Nomos Verl.-Ges. 2005, 215 S., ISBN: 3-8329-1028-X (Standort: UB Bonn(5)-2005/1306)

**INHALT:** Der Verfasser nimmt die Initiativen der beiden Stadtstaaten Bremen und Hamburg zum Anlass einer grundlegenden Analyse der verfassungsrechtlichen Stellung der vom Staat getragenen beruflichen Schulen als Teil des öffentlichen Schulwesens. Im Mittelpunkt steht hier die in Art. 7 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Demokratieprinzip verankerte staatliche Verantwortung für das gesamte Schulwesen. Der Verfasser zeigt, dass es sich bei der im Grundgesetz festgelegten Schulaufsicht um eine zum Hoheitsgebiet staatlicher Tätigkeit gehörende Aufgabe handelt und sich der Bereich der inneren Schulangelegenheiten als privatisierungsfeste Staatsaufgabe bezeichnen lässt. Zusätzlich errichtet das Demokratieprinzip des Grundgesetzes eine Schranke für die Entstaatlichung der zum Kernbereich der Schulverwaltung zählenden Aufgabenfelder. Das Hamburger Stiftungsmodell be-



gegnert daher grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Bedenken. Dagegen kann die Bremer Infrastruktur GmbH als verfassungsrechtlich zulässig angesehen werden, solange sie sich auf die wirtschaftliche Steuerung beschränkt. (ICE2)

[187-L] Tremmel, Jörg:

**Generationengerechtigkeit in der Verfassung**, in: Aus Politik und Zeitgeschichte : Beilage zur Wochenzeitung Das Parlament, 2005, H. 8, S. 18-27 ([www.bpb.de/files/7M1XKO.pdf](http://www.bpb.de/files/7M1XKO.pdf))

**INHALT:** "Zunächst wird die strukturelle Gegenwartspräferenz von Demokratien analysiert, dann werden konstitutionelle Änderungen zur Abhilfe vorgeschlagen sowie entsprechende Ansätze anderer Staaten überblicksartig vorgestellt und bewertet. Zum Abschluss wird eine Initiative junger Bundestagsabgeordneter vorgestellt, die das deutsche Grundgesetz ändern will." (Autorenreferat)

[188-L] Wendtland, Carsten:

**Die Forschung mit menschlichen embryonalen Stammzellen als Gegenstand der Rechtsetzung**, (Frankfurter Schriften zur Gesundheitspolitik und zum Gesundheitsrecht : Schriften des Instituts für Europäische Gesundheitspolitik und Sozialrecht an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt, Bd. 2), Frankfurt am Main: P. Lang 2005, 197 S., ISBN: 3-631-54154-6 (Standort: UB Bonn(5)-2005/4879)

**INHALT:** "Die Forschung mit menschlichen embryonalen Stammzellen (ES-Zellen) ist ein Wissenschaftszweig, der nicht nur naturwissenschaftliche, sondern auch rechtliche, insbesondere verfassungsrechtliche und rechtsethische Fragen und Probleme verschiedenster Art aufwirft. Einige davon - notwendigerweise nur einige - sollen im Rahmen dieser Arbeit einer genaueren Betrachtung unterworfen werden. Folgt man einer in der biopolitischen Debatte in Deutschland weithin vertretenen Position, fällt die Forschung mit menschlichen embryonalen Stammzellen als Gegenstand der Rechtsetzung weitgehend aus, da die Rechtslage durch verfassungsrechtliche Vorgaben im Wesentlichen vorgezeichnet ist. Ziel der vorliegenden Arbeit ist es, diese Aussage kritisch zu hinterfragen. Der rechtlichen Prüfung wird ein Tatsachenteil vorangestellt. Dieser muss sich zwangsläufig auf das für die Nachvollziehbarkeit der rechtlichen Erörterungen Unabdingbare beschränken, denn erstens würden tiefergehende Ausführungen den Rahmen dessen überschreiten, was eine juristische Arbeit vernünftigerweise zu leisten im Stande ist, und zweitens kann es auch nicht Aufgabe der Rechtswissenschaft sein, zur Klärung naturwissenschaftlicher Fragen beizutragen. Anschließend werden die rechtlichen Regelungen der Materie dargestellt, wobei schwerpunktmäßig auf Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen der einfachgesetzlichen Rechtslage in der Bundesrepublik Deutschland und der in einigen anderen Rechtsordnungen einzugehen ist; dem britischen Human Fertilisation and Embryology Act, der gewissermaßen den Gegenpol zur restriktiven deutschen Rechtslage bildet, kommt dabei ein besonderes Gewicht zu. Ebenso wird auf die bereits bestehenden und sich entwickelnden rechtlichen Regelungen auf den verschiedenen Ebenen des internationalen Rechts einzugehen sein. Es folgt die Herausarbeitung der verfassungsrechtlichen Grundlagen, also der Relevanz der widerstreitenden Verfassungsgüter Forschungsfreiheit und Embryonenschutz sowie der verfassungsrechtlichen Grenzen einer Lösung des Konflikts durch den Gesetzgeber. Schließlich stellt sich die Frage, inwieweit nach Maßgabe dieses verfassungsrechtlichen Rahmens eine Änderung der einfachgesetzlichen Rechtslage möglich oder gar geboten ist, und ob dabei die Rechtslage in anderen Staaten Orientierungsmöglichkeiten bietet." (Textauszug)

[189-L] Wucherpfennig, Lutz:

**Staatsverschuldung in Deutschland: ökonomische und verfassungsrechtliche Problematik**, (Fundamenta Juridica : Hannoversche Beiträge zur rechtswissenschaftlichen Grundlagenforschung, 55), Baden-Baden: Nomos Verl.-Ges. 2007, 237 S., ISBN: 978-3-8329-2882-7

**INHALT:** Der Autor widmet sich dem Thema Staatsverschuldung primär aus rechts- und wirtschaftswissenschaftlicher Perspektive. Einleitend zeichnet er die Entwicklung der öffentlichen Verschuldung der Bundesrepublik seit 1950 nach. Anschließend werden ausführlich die wirtschaftstheoretischen

Grundlagen erörtert und in einem weiteren Abschnitt die Staatsverschuldung als Rechtsproblem behandelt. Dabei geht es dem Autor insbesondere darum, die finanzverfassungsrechtlichen Möglichkeiten und Grenzen der Verschuldung im Grundgesetz sowie im Rahmen der Vorgaben der Europäischen Währungsunion zu untersuchen und die Rechtmäßigkeit der Finanzpolitik des Bundes für den Zeitraum 1995 bis 2004 zu bewerten. Er kommt zu dem Ergebnis, dass die Finanzpolitik verfassungswidrig war, da sie zeitweise 'eindeutig prozyklisch' ausgerichtet war und 'damit nicht den Vorgaben des Art. 109 II GG' (216) entsprach. Alle bisherigen Konsolidierungsversuche seien gescheitert, das gesamtwirtschaftliche Gleichgewicht massiv gestört. Wucherpfennig hält die Stärkung der Binnennachfrage für dringend erforderlich und plädiert für eine expansive Geld- und Fiskalpolitik. (ZPol, NOMOS)

## 7 Das Grundgesetz im Licht der europäischen Einigung

[190-L] Bashlinskaya, Aydan:

**Der rechtliche Gehalt der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik der Europäischen Union (GESVP) und ihre Vereinbarkeit mit dem deutschen Grundgesetz**, (ZERP-Diskussionspapier, 2/2005), Bremen 2005, 52 S. (Graue Literatur; [www.zerp.uni-bremen.de/deutsch/pdf/dp2\\_2005.pdf](http://www.zerp.uni-bremen.de/deutsch/pdf/dp2_2005.pdf))

**INHALT:** Der Beitrag befasst sich mit der Frage, ob die Gemeinsame Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GESVP) nach dem Vertrag über die Europäische Union in der Fassung des Vertrages von Nizza einen umfassenden Rahmen für die gemeinsame europäische Sicherheit und Verteidigung darstellt und auf welchen Vorschriften des deutschen Grundgesetzes die Zusammenarbeit der Bundesrepublik Deutschland in der GESVP basiert. Der erste Teil untersucht den rechtlichen Gehalt der GESVP nach dem Vertrag von Nizza. Zu Beginn wird im Kapitel I auf die sicherheitspolitische Ausgestaltung des Vertrages von Nizza eingegangen. In den Kapiteln II und III werden die verteidigungspolitische Ausgestaltung des Vertrages von Nizza sowie die Verteidigung im Rahmen der GESVP erläutert. Kapitel IV geht auf die Zusammenarbeit der EU im Rahmen der GESVP mit der NATO und der WEU ein. Der zweite Teil ist den verfassungsrechtlichen Fragen der Vereinbarkeit der GESVP mit dem deutschen Grundgesetz gewidmet. Hierzu gliedern sich die Ausführungen in folgende Kapitel: (1) die Vereinbarkeit der sicherheitspolitischen Dimension des EU-Vertrages mit den verfassungsrechtlichen Vorschriften, (2) die Vereinbarkeit der Teilnahme Deutschlands an der Verteidigungspolitik im Rahmen der GESVP mit den verfassungsrechtlichen Vorschriften sowie (3) die Vereinbarkeit der Teilnahme Deutschlands an der gemeinsamen Verteidigung im Rahmen der GESVP mit den verfassungsrechtlichen Vorschriften. Die Arbeit schließt mit einem kurzen Ausblick auf die einschlägigen Änderungen im Entwurf eines Vertrages über eine Verfassung für Europa. (ICG2)

[191-F] Bauer, Hartmut, Prof.Dr.jur. (Bearbeitung):

**Das demokratische Prinzip des Grundgesetzes vor den Herausforderungen der Europäisierung und der Globalisierung**

**INHALT:** Globalisierungs- und Europäisierungsprozesse bringen zunehmend Demokratiedefizite mit sich, die den gemeinwohlorientierten Interessenausgleich durch staatlich gesetztes Recht gefährden. Aus rechtstatsächlicher Sicht verlieren die Nationalstaaten durch die "Entgrenzung der Verfassungsstaaten" (Karl-Peter Sommermann) und weltweite Verflechtungsprozesse zunehmend die alleinige Gesamtzuständigkeit für die Belange der in seinem Gebiet lebenden Menschen; damit sind Phänomene angesprochen, die gemeinhin unter dem Stichwort "Globalisierung" zusammengefasst werden (z.B. grenzüberschreitende Umweltprobleme, Verflechtung der Wirtschaftsräume, Auflösung der traditionellen Volkswirtschaften, transnational kooperierende und multinational agierende Unternehmen usw.). Und im Europäisierungskontext ist die Verlagerung weichenstellender Entscheidungen von den Mitgliedstaaten auf die europäische Ebene spätestens im Umfeld der Maastricht-Entscheidung ins allgemeine Bewusstsein getreten; danach sollen schon vor weit mehr als zehn Jahren 80% des in den Mitgliedstaaten geltenden Wirtschaftsrechts im weitesten Sinne Gemeinschaftsrecht gewesen sein und fast jedes zweite deutsche Gesetz seinen Ursprung in Brüssel gehabt haben. All diesen Ent-

wicklungen ist gemeinsam, dass sie nicht oder jedenfalls nicht mehr ausschließlich mit nationalstaatlichen Mitteln in den Griff zu bekommen sind. Die autonome Steuerungskraft der Staaten für wichtige gesellschaftliche Prozesse erodiert, und mit dieser Erosion verflüchtigt sich zumindest tendenziell die demokratische Legitimation konventionellen Verständnisses. Will das Demokratieprinzip nicht irrelevant werden, muß es die einseitige Fixierung auf die nationalstaatliche Ebene überwinden, den Entscheidungen dorthin folgen, wo sie tatsächlich stattfinden, und legitimationssichernde Gestaltungsoptionen bereitstellen. In dieser Modernisierungsdebatte sind die Politikwissenschaften der Rechtswissenschaft weit vorausgeeilt und haben für die "postnationale Konstellation" längst facettenreiche Modellentwürfe zum "Regieren jenseits des Nationalstaates" (Michael Zürn) skizziert, die bis hin zur Vision einer kosmopolitischen Demokratie reichen. Im Vordergrund stehen gegenwärtig Governance-Konzepte, die mittlerweile Eingang in ein Weißbuch der Kommission über "Europäisches Regieren" gefunden und auch die vom Deutschen Bundestag eingesetzte Enquete-Kommission "Globalisierung der Weltwirtschaft - Herausforderungen und Antworten" beschäftigt haben. Doch ist zweifelhaft, ob transnationale Politiknetzwerke wirklich als Hoffnungsträger geeignet sind, um den globalisierungs- und europäisierungsbedingten Verlust an Handlungsfähigkeit einzelner Regierungen legitimationsfest zu kompensieren. Denn auf absehbare Zeit bleiben die Nationalstaaten für den Interessenausgleich, autoritative Entscheidungen und deren Durchsetzung zuständig. Die Beschäftigung mit (Global) Governance verliert dadurch nicht an Charme, stößt aber bei der Beantwortung der immer drängender werdenden Fragen demokratischer Legitimation vorerst frühzeitig an Grenzen: das Konzept ist noch längst nicht ausdiskutiert! Hier setzt das Forschungsprojekt an. Es vergewissert sich zunächst der Funktionen und Entwicklungstendenzen des demokratischen Prinzips des Grundgesetzes und unterzieht diese einer kritischen Überprüfung. Anschließend analysiert das Projekt das demokratische Prinzip speziell in Globalisierungs- und Europäisierungskontexten, und zwar auch im europäischen Rechtsvergleich. Übergeordnete Erkenntnisinteressen sind bei alledem die Generierung von Gestaltungsoptionen zur Entschärfung der erwähnten Demokratiedefizite.

**METHODE:** Dem skizzierten Forschungsdesign wurde sowohl mit Grundlagenforschung als auch mit Untersuchungen zu Teil-Problemen Rechnung getragen. Außerdem konnten im Rahmen eines Forschungssymposiums am Forschungsinstitut (Juli 2003) intra- und interdisziplinär sowie im europäischen Rechtsvergleich zentrale Fragen geklärt werden. Ergebnisse: Als Ertrag des Forschungsprojekts zeigte sich etwa im historischen wie im europäischen Rechtsvergleich, dass das in Deutschland vorherrschende Verständnis demokratischer Legitimation und insbesondere das "Legitimationkettenmodell" Ergebnis erst der jüngeren Rechtsentwicklung und zudem in Europa eher singulär ist. Vor diesem Hintergrund deutet die sich inzwischen abzeichnende behutsame Abkehr von diesem Modell zum einen auf eine mögliche Rechtsangleichung in Europa und zum anderen darauf hin, dass das deutsche Demokratieverständnis bei der Bewältigung der insgesamt sehr komplexen internationalen und europäischen Problemlagen korrekturbedürftig ist. Vor allem aber stehen am Ende des Projekts mit konkreten Beispielen untersetzte Optionen zur Entschärfung von Demokratiedefiziten, die sowohl an der internationalen und der europäischen als auch an der nationalen Ebene ansetzen. Im einzelnen handelt es sich dabei vorrangig um legitimationsverstärkende Gestaltungselemente und insbesondere um die Bereitstellung von Verfahrensregeln und Organisationsformen, die im Mehr-Ebenen-Verbund die Globalisierungs- und Europäisierungsprozesse legitimationssichernd und -fördernd begleiten oder zumindest begleiten könnten.

**VERÖFFENTLICHUNGEN:** Bauer, Hartmut: Europäisierung des Verfassungsrechts. in: JBl 2000, S. 750-763.+++Ders.: Das Bestimmtheitsgebot für Verordnungsermächtigungen im Europäisierungssog - zugleich ein Beitrag zu "gemeinschaftsrechtsspezifischen Verordnungsermächtigungen". in: Cremer, Hans-Joachim u.a. (Hrsg.): Tradition und Weltoffenheit des Rechts. Festschrift für Helmut Steinberger. Berlin u.a. 2002, S. 1061-1085.+++Ders.: Internationalisierung des Wirtschaftsrechts: Herausforderung für die Demokratie. in: Bauer, Hartmut u.a. (Hrsg.): Umwelt, Wirtschaft und Recht, Symposium aus Anlass des 65. Geburtstages von Reiner Schmidt. Tübingen 2002, S. 69-88.+++Ders.: Die Verfassungsentwicklung des wiedervereinten Deutschland. in: Isensee, Josef; Kirchhof, Paul (Hrsg.): Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland. Bd. 1. Heidelberg 2003, S. 699-789.+++Bauer, Hartmut; Huber, Peter M.; Sommermann, Karl-Peter (Hrsg.): Demokratie in Europa. Tübingen 2005; Hartmut Bauer, Demokratie in Europa - Einführende Problemskizze, in: Hartmut Bauer u.a. (Hrsg.), Demokratie in Europa, Tübingen 2005, S. 1-17; Hartmut Bauer, Kommentierung von Artikel 80 GG (Erlass von Rechtsverordnungen). in: Dreier, Horst (Hrsg.): Kommentar zum Grundgesetz. Bd. 2. Tübingen 2006, S. 1825-1871.+++Bauer, Hartmut:

Parlamentsverordnungen. in: Bauer, Hartmut u.a. (Hrsg.): Wirtschaft im offenen Verfassungsstaat. Festschrift für Reiner Schmidt zum 70. Geburtstag. München 2006, i.E.

**ART:** *BEGINN:* 2001-09 *ENDE:* 2005-03 *AUFTRAGGEBER:* keine Angabe *FINANZIERER:* keine Angabe

**INSTITUTION:** Deutsches Forschungsinstitut für öffentliche Verwaltung Sektion 02 Verwaltung in der Mehrebenenpolitik (Freiherr-vom-Stein-Str. 2, 67346 Speyer)

**KONTAKT:** Bearbeiter (Tel. 0331-977-3264, Fax: 0331-977-3310, e-mail: hbauer@rz.uni-potsdam.de)

[192-L] Bruckmann, Wolfgang:

**Die grundgesetzlichen Anordnungen an die Legitimation der Europäischen Unionsgewalt**, (Europäische Hochschulschriften. Reihe 2, Rechtswissenschaft, 3859), Frankfurt am Main: P. Lang 2004, 410 S., ISBN: 3-631-52011-5

**INHALT:** "Art. 23 GG greift die seit Beginn der europäischen Integration geführte Diskussion zur demokratischen Legitimation der EU und den Anforderungen des Grundgesetzes an das interne Entscheidungssystem der europäischen Verträge auf, lässt aber viele Fragen offen. Das Bundesverfassungsgericht hat zum Vertrag von Maastricht entschieden, die europäische Integration dürfe nicht dazu führen, dass die lebendige Demokratie des Grundgesetzes verloren geht. Diese sichert aber vor allem der Bundestag als einziges direkt vom Volk gewähltes Verfassungsorgan. Das Buch sucht Antworten, wie weit die europäische Integration unter Art. 23 GG fortschreiten darf, welche Entscheidungsverfahren in der EU installiert werden dürfen und wie dabei die lebendige Demokratie des Grundgesetzes erhalten bleibt." (Autorenreferat)

[193-L] Chardon, Matthias:

**'Institutionalisiertes Misstrauen': zur Reform der europapolitischen Beteiligung der Länder nach Art. 23 GG im Rahmen der Bundesstaatskommission**, in: Rudolf Hrbek, Annegret Eppler (Hrsg.): Die unvollendete Föderalismus-Reform : eine Zwischenbilanz nach dem Scheitern der Kommission zur Modernisierung der bundesstaatlichen Ordnung im Dezember 2004, 2005, S. 79-102, ISBN: 3-9810143-0-8 (Standort: UB Bonn(5)-2006/8358; Graue Literatur)

**INHALT:** Der Beitrag zur unvollendeten bzw. gescheiterten Föderalismus-Reform in der Bundesrepublik Deutschland 2004 beschäftigt sich mit Art. 23 GG, der die Mitsprache der Bundesländer bei EU- bzw. EG-Regelungen betrifft. Im ersten Schritt wird dargelegt, vor welchen Herausforderungen die beteiligten Akteure in der Bundesstaatskommission in Bezug auf Art. 23 gestanden haben (und immer noch stehen) und in welchen Punkten sie Reformbedarf bei Art. 23 gesehen haben. Der zweite Schritt besteht darin, zu verdeutlichen, wie sich die Positionen von Bund und Ländern im Verlauf der Bundesstaatskommission entwickelt haben. Im dritten Schritt wird schließlich auf den laufenden Prozess der Ratifizierung des europäischen Verfassungsvertrages eingegangen und dann versucht, ein Resümee zu ziehen. Was in den kommenden Monaten jedoch in Bezug auf den Verfassungsvertrag und auf die Bundesstaatskommission geschehen wird, bleibt unklar. Denn weder ist vorherzusehen, ob die Föderalismusreform als Gesamtpaket doch noch kommt, noch kann man sicher davon ausgehen, dass der Vertrag über eine Verfassung für Europa seine nächste große Hürde, die Volksabstimmung in Frankreich Ende Mai 2005, unbeschadet überstehen wird. (ICG2)

[194-L] Eberl, Oliver:

**Die Normalität des Referendums: europäische Verfassung und deutscher Sonderweg**, in: Blätter für deutsche und internationale Politik, Jg. 49/2004, H. 11, S. 1364-1374 (Standort: UB Bonn(5)-Z59/69; USB Köln(38)-FHM XE00157; Kopie über den Literaturdienst erhältlich)

**INHALT:** Die Diskussion um ein Referendum über die europäische Verfassung wird in Deutschland von Regierung wie Opposition instrumentalisiert; beide sind sich letztlich in ihrer Ablehnung eines Referendums einig. Hier findet ein in mangelnder Vergangenheitsbewältigung begründetes Element der politischen Kultur der Bundesrepublik seinen Ausdruck - das Misstrauen der Politiker ge-

genüber dem eigenen Volk. Sollte ein Referendum über den Verfassungsentwurf tatsächlich nicht stattfinden, würde damit eine Tradition fortgeführt, die in Deutschland seit den ersten ständestaatlichen Verfassungen der Restaurationsperiode besteht. Die einzige glaubwürdige demokratische Alternative besteht in einem gleichzeitigen europaweiten Referendum über die Verfassung in den einzelnen EU-Staaten. (ICE2)

[195-L] Elicker, Michael:

**Die europäische Über-Verfassung und der Abschied von der demokratischen Staatslehre**, in: Stefan Kadelbach (Hrsg.): Europäische Verfassung und direkte Demokratie, Baden-Baden: Nomos Verl.-Ges., 2006, S. 71-79, ISBN: 3-8329-1704-7 (Standort: UB Bonn(5)-2006-2302)

**INHALT:** Der Beitrag untersucht das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland auf seine Aussagen bezüglich eines Gebots bzw. Verbots von Volksabstimmungen. Entgegen der Auffassung vieler Verfassungsrechtler ist der Autor der Meinung, dass die klare Wortaussage des Art. 20 Abs.2 S. 2 GG "in Abstimmungen" aus heutiger Sicht nicht durch den Hinweis auf die zeitbedingten Bedenken gegenüber der unmittelbaren Demokratie relativiert werden darf. Angesichts des offensichtlichen Versagens der hergebrachten Politik in Deutschland ist es verständlich, wenn Bürger - auch in anderen europäischen Staaten - nicht noch von einer Über-Bürokratie in Brüssel abhängig sein wollen, auf die sie noch weniger Einfluss haben. Eine Über-Verfassung, wie sie die EU-Verfassung darstellt, die im Konfliktfall das Grundgesetz verdrängt, bedarf auf jeden Fall der unmittelbaren Legitimation durch das Volk als Quelle der Staatsgewalt. (ICH)

[196-L] Herbst, Tobias:

**Deutsches Referendum über den EU-Verfassungsvertrag?**, in: Stefan Kadelbach (Hrsg.): Europäische Verfassung und direkte Demokratie, Baden-Baden: Nomos Verl.-Ges., 2006, S. 81-110, ISBN: 3-8329-1704-7 (Standort: UB Bonn(5)-2006-2302)

**INHALT:** Sollte es im Rahmen eines Scheiterns einer Ratifizierung der EU-Verfassung zu einer Neuverhandlung des Verfassungsvertrages kommen, wird sich möglicherweise in Deutschland die Frage nach einem Referendum über diesen Vertrag neu stellen. Auf dem Hintergrund einer schon seit langem anhaltenden Diskussion um dieses Thema untersucht der Beitrag, ob sich aus dem Grundgesetz die Notwendigkeit eines Referendums über den EU-Verfassungsvertrag ableiten lässt. Weiterhin wird die Frage gestellt, ob auch ohne speziellen Bezug zum Grundgesetz ein solches Referendum wünschenswert und sinnvoll ist, und schließlich wird die verfassungsmäßige Möglichkeit eines solchen Referendums nach dem Grundgesetz betrachtet. Abschließend wird betont, dass die vom Parlamentarischen Rat vorherrschenden Bedenken gegen die Einführungen von Volksabstimmungen heute nach weit verbreiteter Ansicht überholt sind. Sinnvoll wäre daher eine Aufnahme des Referendums in das Grundgesetz für bestimmte Fälle, so dass auch eine mögliche Abstimmung über die EU-Verfassung ihre verfassungsrechtliche Grundlage finden könnte. (ICH)

[197-L] Kröning, Volker:

**Der Einfluss der europäischen Institutionen auf die Bundes- und Länderebene**, in: Ralf Thomas Baus, Raoul Blindenbacher, Ulrich Karpen (Hrsg.): Competition versus cooperation : German federalism in need of reform - a comparative perspective, Baden-Baden: Nomos Verl.-Ges., 2007, S. 278-281, ISBN: 978-3-8329-2991-6 (Standort: SLUB Dresden(14)-MG15960B351)

**INHALT:** Am europapolitischen Entscheidungsprozess sind in Deutschland drei staatliche Ebenen beteiligt. Die Föderalismusreform sollte die Stellung der Länder stärken, indem die legislativen Kompetenzen genauer abgegrenzt werden. Einen besonderen Stellenwert hatte in dieser Reform die Beteiligung der Länder an europäischem Regieren. Die Kommunen orientieren sich stärker auf die Länder, was wichtig für die Lobbytätigkeit bei europäischen Institutionen ist. Die Rückkehr zu föderalen Strukturen bietet die Chance, mehr Verantwortung zu übernehmen und die Vertretung lokaler Interessen zu verbessern. Der Bund ist nicht der einzige deutsche Akteur auf europäischer Ebene. Die Länder unternehmen beträchtliche Anstrengungen, um sich als wichtige Partner für die europäischen

Institutionen zu positionieren. Eine Dezentralisierung widerspricht den Zielen der EU nicht - das föderale System in Deutschland verhält sich entsprechend den europäischen Prinzipien von Subsidiarität und Devolution. (ICEÜbers)

[198-F] Leonardy, Uwe (Leitung):

**European Governance - die Entwicklung und Bedeutung des Artikel 23 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland**

**INHALT:** Das Projekt befaßt sich mit Entstehung, Bewährung und rechtsvergleichender Einordnung des neuen Artikels 23 (Europaartikel) des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und der ihn begleitenden Verfassungsänderungen und Ausführungsvorschriften. Die Ergebnisse der empirischen Forschung werden in einen wissenschaftlichen Dokumentationsband einmünden, der 2002 in der Reihe "Schriften des Zentrum für Europäische Integrationsforschung" bei der Nomos Verlagsgesellschaft erscheinen soll. *GEOGRAPHISCHER RAUM:* Bundesrepublik Deutschland

**ART:** *AUFTRAGGEBER:* keine Angabe *FINANZIERER:* keine Angabe

**INSTITUTION:** Universität Bonn, Zentrum für Europäische Integrationsforschung -ZEI- (Walter-Flex-Str. 3, 53113 Bonn)

**KONTAKT:** Leiter (Fax: 02224-8318-766)

[199-L] Müller, Jan-Werner:

**Verfassungspatriotismus - eine europäische Verbindlichkeit?**, in: Transit : europäische Revue, 2005, H. 28, S. 173-185 (Standort: USB Köln(38)-24A1544; Kopie über den Literaturdienst erhältlich)

**INHALT:** Die Europäische Union hat nach Einschätzung des Autors ein deutliches Identifikationsproblem: Auf der einen Seite werden immer mehr und immer weitreichendere politische Entscheidungen in Brüssel getroffen. Doch auf der anderen Seite können sich die EU-Bürger immer weniger mit diesen Entscheidungen identifizieren. Kurz gesagt, es klafft hier eine immer breitere Legitimitätslücke und Rechtsgemeinschaft und moralische Gemeinschaft kommen nicht mehr zur Deckung. Die weit verbreiteten Antworten von Politikern und Intellektuellen auf dieses europäische Identifikationsproblem bewegen sich zwischen den Positionen der "Euro-nationbuilders" und der "Anti-Madisons", zwischen dem Ruf nach europäischer Identität und der vorläufig wohl noch illusorischen Konstruktion genuin "europäischer Interessen". In diesem Zusammenhang ist immer wieder der Begriff des "Verfassungspatriotismus" als Alternative zu einem imaginären europäischen Nationalismus ins Spiel gebracht worden, dessen Ideengeschichte im vorliegenden Beitrag kurz beschrieben wird. Der Autor erörtert ferner die Frage nach einem "deutschen Europa" und die Zukunft der EU als liberales Projekt. (ICI2)

[200-L] Müller-Brandeck-Bocquet, Gisela:

**Europapolitik als Staatsraison**, in: Manfred G. Schmidt, Reimut Zohlnhöfer (Hrsg.): Regieren in der Bundesrepublik Deutschland : Innen- und Außenpolitik seit 1949, Wiesbaden: VS Verl. für Sozialwiss., 2006, S. 467-490, ISBN: 978-3-531-14344-6

**INHALT:** Es wird gezeigt, wie die Bundesrepublik Deutschland im Zeitverlauf und angesichts wechselnder Rahmenbedingungen ihre übergeordneten europapolitischen Zielsetzungen zu erreichen suchte und welche Beiträge sie dabei zu leisten bereit gewesen ist. Bereits in den 1950er Jahren wurde die europäische Einigung zur Staatsraison. Zum einen glaubten die westlichen Nachbarn, Frieden mit und Sicherheit vor Deutschland nur durch die dauerhafte Ein- und Westbildung der Bundesrepublik erreichen zu können. Zum anderen war der erste Bundeskanzler der Auffassung, dass sich das vorrangige Ziel der Wiedervereinigung allein aus einer Position der Stärke heraus verwirklichen ließe. Nach dem Ende des Ost-West-Konflikts musste die Bundesrepublik zahlreiche Anpassungen ihrer europapolitischen Leitkonzepte und einen behutsamen, aber doch deutlichen Rollenwandel vornehmen, um die zentrale Konstante deutscher Europapolitik: die europäische Integration als historisch gewachsene Staatsraison, nicht in Frage zu stellen. (GB)

[201-L] Perels, Joachim:

**Die historischen Wurzeln der europäischen Einigung und die gegenwärtige Konstituierung der Verfassung**, in: Christiane Lemke, Jutta Joachim, Ines Katenhusen (Hrsg.): Konstitutionalisierung und Governance in der EU : Perspektiven einer europäischen Verfassung, Münster: Lit Verl., 2006, S. 29-45, ISBN: 3-8258-8121-0 (Standort: UB Passau(739)-03/MK5110/L554)

**INHALT:** Der Beitrag zur EU-Verfassung und damit zur europäischen Integration rückt die entwicklungsgeschichtliche Verortung der Konstitutionalisierung in den Vordergrund. In diesem Zusammenhang erörtert der Autor kritisch die historischen Wurzeln des Verfassungsgedankens mit Bezug auf die nationalstaatliche Entwicklung Deutschlands. Dabei gliedern sich die Ausführungen in folgende Punkte: (1) Negation des Nationalismus des Dritten Reichs, (2) Sozialismus der Freiheit als ein Ziel der Opfer A. Hitlers, (3) die Garantie sozialer Würde in Nachkriegsverfassungen, (4) Konzeptionen der Demokratisierung Europas, (5) der Verfassungskonvent sowie (6) Fortschritt und Grenzen der europäischen Verfassung. Eine Vergegenwärtigung der von wichtigen politischen Kräften getragenen ursprünglichen Konzeption, die Demokratisierung Europas und die gesellschaftliche Neugestaltung als Freiheit zu begreifen, ist nicht vereinbar mit der Fixierung des politischen Prozesses auf die Struktur einer privatkapitalistischen Wirtschaftsordnung, die die Fremdbestimmung der abhängig Arbeitenden auf Dauer stellt. (ICG2)

[202-L] Rößler, Matthias (Hrsg.):

**Einigkeit und Recht und Freiheit: deutscher Patriotismus in Europa**, Freiburg im Breisgau: Herder 2006, 280 S., ISBN: 978-3-451-23032-5 (Standort: UB Bonn(5)-2006-9948)

**INHALT:** Inhaltsverzeichnis: Jörg-Dieter Gauger: Wie wollen wir mit uns selbst umgehen? Zum schwierigen Zusammenhang von Patriotismus und Identität (11-37); Matthias Rößler: Patriotismus, Nation und gesellschaftlicher Zusammenhalt (38-52); Werner J. Patzelt: Warum und welcher Patriotismus unverzichtbar ist (53-79); Werner Schulz: Deutsch, aber glücklich (80-97); Richard Schröder: Wir sind ein Volk - was heißt das? (98-114); Eckhard Jesse: Berner Republik? Bonner Republik? Berliner Republik? Deutschland? Thesen zum Patriotismus in Deutschland (115-131); Christoph Jestaedt: Verfassungspatriotismus. Eine deutsche Erfindung mit Zukunft in und für Europa? (132-146); Volker Kronenberg: Die Verfassung als Vaterland? Deutscher Patriotismus und die Perspektive einer weltoffenen Nation (147-170); Brigitte Seebacher: The World is Flat. Patriotismus und Globalisierung (171-187); Johann Michael Möller: Patriotismus im Zeitalter der Globalisierung (188-217); Gerd Koenen: "Rumor einer Nation". Die Neue Linke von 1968 und das geteilte Deutschland (218-236); Jochen Bohl: Christentum und Patriotismus (237-149); Arnulf Baring: Es lebe die Republik, es lebe Deutschland! (250-271).

[203-L] Stenger, Anja:

**Stärkere Beteiligung des Europäischen Parlaments am Vertragsänderungsverfahren: Möglichkeiten und Grenzen auf Grundlage der Verfassungen der Mitgliedstaaten**, (Europäische Hochschulschriften. Reihe 2, Rechtswissenschaft, Bd. 4304), Frankfurt am Main: P. Lang 2006, 294 S., ISBN: 3-631-54186-4 (Standort: SB München(12)-2006.1429)

**INHALT:** "Die Arbeit widmet sich dem noch immer aktuellen Thema der demokratischen Legitimation der Unionsgrundordnung. Zwar sind die Verfassungsfunktionen des Primärrechts anerkannt und durch Verabschiedung des Vertrags über eine Verfassung für Europa verdeutlicht worden. Die rein intergouvernementale Ausgestaltung des Vertragsänderungsverfahrens wird der Bedeutung der Verträge, insbesondere unter dem Gesichtspunkt demokratischer Legitimation, jedoch nicht gerecht. Ziel der Arbeit ist es, in einem ersten Teil darzulegen, ob eine stärkere Einbeziehung des Europäischen Parlaments im Änderungsverfahren tatsächlich zu einem Abbau des Demokratiedefizits führen kann, um dann im Hauptteil zu untersuchen, ob eine Stärkung der Parlamentsrechte auf Grundlage der Verfassungen ausgewählter Mitgliedstaaten (Deutschland, Frankreich, skandinavische Staaten) auch rechtlich umsetzbar ist. Der Konflikt besteht darin, dass eine Beteiligung des Parlaments gerade in

der Beschlussphase des Änderungsverfahrens die Vertragsmacht der Mitgliedstaaten reduziert, was dem Integrationsprozess eine ganz neue Qualität verleiht." (Autorenreferat)

[204-L] Stern, Klaus; Tettinger, Peter J. (Hrsg.):

**Die Europäische Grundrechte-Charta im wertenden Verfassungsvergleich**, (Kölner Schriften zum Deutschen und Europäischen Verfassungs- und Verwaltungsrecht, 1), Berlin: Berliner Wissenschafts-Verl. 2005, 356 S., ISBN: 3-8305-1015-2

**INHALT:** Der Band ist aus drei internationalen Arbeitstreffen zum Entwicklungsprozess europäischer Grundrechte hervorgegangen, die 2004 in Köln, Cadenabbia und Krakau im Rahmen eines Projekts 'Kölner Gemeinschaftskommentar zur Europäischen Grundrechte-Charta' stattfanden. Er bietet einen Überblick über den Stand von Rechtsprechung und Lehre zu den europäischen Grundrechten und behandelt die gegenseitigen Beeinflussungen und Verzahnungen von europäischem und nationalem Recht. Der erste Teil widmet sich dem Verhältnis der europäischen und deutschen Grundrechte. In den beiden weiteren Abschnitten, die einzelne Aspekte der Individualgrundrechte und der wirtschaftsbezogenen Rechte zum Thema haben, wird zusätzlich Bezug auf die Rechtsordnungen in England, Frankreich, Italien, Spanien, und Polen genommen. (Zpol, NOMOS). Inhaltsverzeichnis: Teil 1: Deutsche und europäische Grundrechte - wechselseitige Beeinflussung: Klaus Stern: Von der Europäischen Menschenrechtskonvention zur Europäischen Grundrechte-Charta - Perspektiven des Grundrechtsschutzes in Europa (13-30); Thomas von Danwitz/ Sonja Röder: Vorüberlegungen zu einer Schutzbereichslehre der europäischen Charta-Grundrechte (31-60); Isolde Burr: Sprache und Recht - Auslegungsprobleme bei der Grundrechte-Charta aus sprachvergleichender Sicht (61-80); Christoph Grabenwarter/ Katharina Pabel: Grundrechtsschutz in der Rechtsprechung des EuGH und des EGMR (81-98); Michel Fromont: Die Bedeutung der Europäischen Menschenrechtskonvention in der französischen Rechtsordnung (99-124); Teil 2: Individualgrundrechtsschutz in Europa: Peter Tettinger/ Jörg Geerlings: Der Schutz von Ehe und Familie in Europa nach der Rechtsprechung des EuGH und des EGMR (125-150); Wolfram Höfling: Menschenwürde und Integritätsschutz vor den Herausforderungen der Biomedizin (151-164); Boguslaw Banaszak/ Mariusz Jablonski: Impulse aus der Rechtsprechung des polnischen Verfassungsgerichtshofs zu den persönlichkeitsbezogenen Menschenrechten (165-188); Carlos Vidal: Bildung und Wissenschaft aus der Sicht des spanischen Verfassungsrechts (189-200); Andres Ollero: Statement zur Religionsfreiheit aus der Sicht des spanischen Verfassungsrechts (201-206); Diana-Urania Galetta: Das Recht auf gute Verwaltung in der Europäischen Charta der Grundrechte und in der Rechtsprechung der EG-Gerichte (207-232); Teil 3: Die wirtschaftsbezogenen Rechte der Europäischen Grundrechte-Charta: Herm.-J. Blanke: Die Gewährleistungen der Berufsfreiheit und des Rechtes zu arbeiten sowie der unternehmerischen Freiheit in der Grundrechtecharta der Europäischen Union (Art. 75 und 76 VVE)(233-244); Justyna Bialek: Die Rechtsprechung des polnischen Verfassungsgerichtshofs zu sozialen Grundrechten (245-258); Eduardo Gianfrancesco: Freedom of Enterprise and Professional Freedom in the Italian Constitutional Experience (259-270); Margot Horspool: The Status of the Principle of Equality in the United Kingdom (271-286); Michael Sachs: Kommentierung der Art. II-80, II-81 EU-Grundrechte-Charta - ein Werkstattbericht (287-294); Piotr Tuleja: Verfassungsrechtlicher Gleichheitssatz (295-304); Heinrich Lang: Soziale Grundrechte in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (305-322); Angelika Nußberger: Sozialstandards in der Charta der Grundrechte der Union (323-334); Stelio Mangiameli: Das Privateigentum in der italienischen Verfassung- Anhaltspunkte für eine wertende Rechtsvergleichung (335-355).





---

## Hinweise zur Registerbenutzung

### Sachregister

Grundlage für das Sachregister sind die Schlagwörter, die zur gezielten Suche der Literatur- bzw. Forschungsnachweise in unseren Datenbanken SOFIS und SOLIS vergeben wurden.

Um eine differenzierte Suche zu ermöglichen, werden dabei nicht nur die Haupt-, sondern auch Nebenaspekte der Arbeiten verschlagwortet.

- Bei einem maschinell erstellten Verzeichnis wie dem obigen Sachregister führt das zwangsläufig zu einem Nebeneinander von wesentlichen und eher marginalen Eintragungen.

Manche Begriffe machen erst in Verbindung mit anderen Sinn oder wechseln ihren Sinn in Abhängigkeit vom jeweiligen Zusammenhang.

- Solche Zusammenhänge gehen aber bei einem einstufigen Register typischerweise verloren.

Vermeintliche Fehleintragungen gehen fast immer aufs Konto eines dieser beiden Effekte, die sich bei der maschinellen Registererstellung grundsätzlich nicht vermeiden lassen.

### Personenregister

Aufgeführt sind

- bei Literaturnachweisen: alle aktiv an dem Werk beteiligten Personen;
- bei Forschungsnachweisen: alle als Leiter, Betreuer oder wissenschaftliche Mitarbeiter („Autoren“) eines Projekts angegebenen Personen.

### Institutionenregister

Aufgeführt sind nur die forschenden Institutionen. Institutionelle Auftraggeber, Finanziierer, Förderer oder dergleichen sind zwar in den Forschungsnachweisen selbst aufgeführt, nicht jedoch im Register.

### Sortierung

Die Sortierung folgt den lexikalischen Regeln, d.h. Umlaute werden wie der Grundbuchstabe sortiert. Numerische Angaben (z.B. „19. Jahrhundert“) sind ganz ans Ende sortiert, also hinter Buchstabe Z.

### Nummerierung

Alle in den Registern angegebenen Zahlen beziehen sich auf die laufenden Nummern der Literatur- und Forschungsnachweise.



---

**Personenregister****A**

Amm, Joachim 133  
Arnim, Hans Herbert von 134  
Auer, Karl Heinz 1

**B**

Bald, Detlef 104  
Bartsch, Verena 105  
Bashlinskaya, Aydan 190  
Batt, Helge 135  
Bauer, Hartmut 191  
Benz, Arthur 2, 46  
Berndt, Michael 106  
Bernstorff, Jochen von 47  
Beste, Hubert 107  
Biegi, Mandana 3  
Bleek, Wilhelm 4  
Böckenförde, Ernst-Wolfgang 5, 48  
Borchard, Michael 49  
Bouchouaf, Ssoufian 82  
Boysen, Sigrid 50  
Brandt, Peter 6  
Braun, Stefan 51  
Bröchler, Stephan 136  
Brodocz, André 16  
Bruckmann, Wolfgang 192  
Brugger, Winfried 7, 8  
Busch, Andreas 9  
Büsching, Stephan 163  
Butzer, Hermann 164

**C**

Chardon, Matthias 193  
Creutzburg, Claudia 16, 83

**D**

Darnstädt, Thomas 10  
Decker, Frank 165, 166  
Denkowski, Charles A. von 108  
Denninger, Erhard 109  
Depenheuer, Otto 110  
Derleder, Peter 11

**E**

Eberl, Oliver 194  
Elicker, Michael 195  
Esklony, Daniel 111  
Essen, Georg 53  
Estel, Denise 54

**F**

Fabio, Udo Di 55

Falk, Matthias 137  
Fichtl, Gertrud 84  
Fiebig, Jan-Peter 112  
Finsterbusch, Sebastian 167  
Förster, Jürgen 3  
Franz, Thorsten 56  
Frey, Rainer 57  
Frisch, Annika 138

**G**

Gabriel, Karl 12, 58  
Galka, Sebastian 13, 139  
Gessenharter, Wolfgang 14  
Glaser, Andreas 168  
Gosepath, Stephan 67  
Gosewinkel, Dieter 169  
Gounalakis, Georgios 170  
Große Kracht, Hermann-Josef 12  
Grothe, Ewald 15  
Grotz, Florian 140  
Grzeszick, Bernd 171  
Gusy, Christoph 113

**H**

Hawel, Marcus 114  
Herbst, Tobias 196  
Herrmann, Dietrich 16  
Heun, Werner 111, 130  
Hinrichs, Knut 172  
Hoffmann, Josef 59  
Holtmann, Everhard 141, 142  
Höreth, Marcus 143  
Huber, Joseph 17  
Hwang, Shu-Perng 85

**I**

Isensee, Josef 173

**J**

Jaberg, Sabine 86, 115  
Jekewitz, Jürgen 144  
Jesse, Eckhard 18  
Jung, Otmar 19  
Jungeblut, Stefan 174  
Jungheim, Stephanie 87

**K**

Kaiser, André 145  
Kim, Dokyun 20  
Klein, Eckart 67  
Klie, Thomas 60  
Kneip, Sascha 88

Knelangen, Wilhelm 116  
 Knöpfle, Franz 84, 161  
 Kocka, Jürgen 21  
 Kokott, Juliane 61  
 Köppl, Stefan 146  
 Körner, Marita 175  
 Kötter, Matthias 117  
 Kranenpohl, Uwe 89  
 Krasmann, Susanne 118  
 Kröger, Nicoletta 119  
 Kronenberg, Volker 22  
 Kröning, Volker 197  
 Krugmann, Michael 176  
 Krüper, Julian 125  
 Kühling, Jürgen 62  
 Kutscha, Martin 23, 90, 120

**L**

Lachaise, Francis 24  
 Lachaussée, Ingeburg 25  
 Landfried, Christine 138  
 Leggewie, Claus 147  
 Leisner, Walter 26  
 Lenz, Carl Otto 177  
 Lenze, Anne 178  
 Leonardy, Uwe 198  
 Lepsius, Oliver 63, 121  
 Leunig, Sven 64  
 Lhotta, Roland 148  
 Limbach, Jutta 179  
 Linke, Tobias 122

**M**

Mahrenholz, Ernst Gottfried 149  
 Mann, Thomas 177  
 Margedant, Udo 49, 65, 66  
 Marx, Reinhard 123  
 Masing, Johannes 27  
 Massing, Otwin 91  
 Meier, Horst 150  
 Meinel, Florian 180  
 Menke, Christoph 67  
 Merten, Detlef 68  
 Meyer, Stephan 151  
 Mitsch, Wolfgang 124  
 Möller, Kai 181  
 Möllers, Martin H.W. 92, 93, 95  
 Morlok, Martin 125  
 Mückl, Stefan 94  
 Müller, Christian 28  
 Müller, Jan-Werner 29, 199  
 Müller, Sebastian 126  
 Müller-Brandeck-Bocquet, Gisela 200  
 Münch, Richard 30

**N**

Nessel, Thomas 69

Niclauß, Karlheinz 31, 152  
 Nienaber, Georg 57  
 Nußberger, Angelika 177

**O**

Oberreuter, Heinrich 146  
 Ooyen, Robert Chr. van 32, 95, 96, 97, 98,  
 153  
 Otten, Henrique Ricardo 3

**P**

Palm, Ulrich 33  
 Papier, Hans-Jürgen 70  
 Pehle, Heinrich 145, 154  
 Perels, Joachim 182, 201  
 Peschel-Gutzeit, Lore Maria 183  
 Pestalozza, Christian 99  
 Petersen, Niels 100  
 Philipp, Thomas 3  
 Pleyer, Marcus C. F. 71  
 Plöhn, Jürgen 155  
 Pollmann, Arnd 67, 72  
 Poscher, Ralf 73  
 Prantl, Heribert 127  
 Pütter, Norbert 128

**R**

Reese-Schäfer, Walter 129  
 Reffken, Hendrik 156  
 Reutter, Werner 74, 157  
 Robert, Rüdiger 34  
 Roitsch, Jutta 75  
 Rossi, Matthias 76  
 Rößler, Matthias 202  
 Rucht, Dieter 169

**S**

Schäller, Steven 16, 101  
 Schlegelmilch, Arthur 6  
 Schmidt, Rainer 16  
 Schmidt-Aßmann, Eberhard 184  
 Schröder, Ulrich Jan 35  
 Schuett-Wetschky, Eberhard 13, 139, 158  
 Schulze Wessel, Julia 16  
 Sieckmann, Jan-R. 36  
 Soo-Hyun, Mun 77  
 Spinner, Johannes 78  
 Steiner, Udo 185  
 Stenger, Anja 203  
 Stern, Klaus 204  
 Sterzel, Dieter 186  
 Sturm, Roland 37, 145

**T**

Tettinger, Peter J. 177, 204  
 Tetzlaff, Thilo 130  
 Thiele, Ulrich 38

---

Tiedemann, Paul 39  
Tremmel, Jörg 187

**U**

Uhle, Arnd 40  
Ullmann, Wolfgang 41  
Unruh, Peter 42

**V**

Vorländer, Hans 16, 43, 83, 101, 102

**W**

Walloßek, Ronny 139  
Wassermann, Rudolf 159  
Welti, Felix 79  
Wendt, Reinhard 6  
Wendtland, Carsten 188  
Wichard, Rudolf 80  
Wiefelspütz, Dieter 131, 132  
Wiegand, Hanns-Jürgen 44  
Wiese, Kirsten 81  
Will, Rosemarie 45  
Winkelmann, Helmut 160  
Wittkämper, Gerhard W. 34  
Wolf, Sebastian 103  
Wucherpennig, Lutz 189  
Wulff, Otto 177  
Würnstl, Birgit 161

**Z**

Zeh, Wolfgang 162



## Sachregister

**A**

Abgeordneter 13, 74, 134, 160, 162  
 Absolutismus 28  
 Abstimmung 166  
 Afghanistan 86, 96  
 Afrika 3  
 älterer Arbeitnehmer 177  
 alter Mensch 177  
 Altersgrenze 82  
 Altersgruppe 82  
 Altersversorgung 174, 175  
 Amtshilfe 128  
 Antidiskriminierungsgesetz 52  
 Antike 78  
 Arbeit 55  
 Arbeitsförderung 174  
 Arbeitsgericht 77  
 Arbeitslosenunterstützung 174  
 Arbeitsloser 174  
 Arbeitslosigkeit 11  
 Arbeitsrecht 79, 175, 177, 185  
 Architektur 6  
 Asylrecht 32, 34  
 Attentat 110  
 Aufklärungszeitalter 38  
 Ausland 23, 168  
 Ausländer 32  
 Auslandseinsatz 96, 115, 131  
 Auslieferung 97  
 Außenpolitik 86, 96, 131, 200  
 Autonomie 60, 71

**B**

Bayern 19  
 Bedrohung 110  
 Behinderter 52, 60, 79  
 Behinderung 79  
 Beitragssatz 175  
 berufliche Integration 177  
 berufliche Rehabilitation 79  
 berufliches Selbstverständnis 127  
 Berufsfreiheit 204  
 Berufsschule 186  
 berufstätige Frau 77  
 Berufstätigkeit 17  
 Besatzungsmacht 31  
 Beschäftigungsförderung 185  
 Bestandsaufnahme 58  
 Best Practice 145  
 Beteiligung 156  
 Betreuung 79  
 Betrieb 175

Betriebsverfassungsgesetz 185  
 Bevölkerung 133  
 bilaterale Beziehungen 90  
 Bildung 68  
 Binnenmarkt 189  
 Bioethik 5, 170  
 Biomedizin 170  
 Biotechnik 39, 48  
 Bremen 19, 186  
 Bundesarbeitsgericht 77  
 Bundeskanzler 135, 145, 152, 153, 154, 158, 159  
 Bundeskompetenz 57, 64, 197  
 Bundesland 44, 50, 54, 71, 80, 134, 157, 168, 169, 193, 197  
 Bundespolitik 65  
 Bundespräsident 32, 135, 143, 144, 148, 153, 159  
 Bundesrat 31, 64, 68, 75, 133, 141, 151, 153, 159  
 Bundesrecht 17  
 Bundesregierung 97, 145, 151  
 Bundesstaat 2, 35, 49, 54, 56, 64, 65, 68, 74, 101, 151, 193  
 Bundestag 36, 64, 65, 68, 75, 104, 131, 135, 141, 147, 152, 153, 157, 159, 160, 162  
 Bundestagswahl 24, 153, 154, 159  
 Bundesverfassungsgericht 16, 20, 33, 35, 36, 37, 81, 82, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 120, 125, 127, 135, 141, 144, 150, 153, 154, 155, 159, 177, 182, 190  
 Bundesversammlung 160  
 Bundeswehr 23, 96, 104, 106, 112, 115, 116, 120, 122, 128, 131  
 Bund-Länder-Beziehung 57, 197  
 Bündnis 90/ Die Grünen 24  
 Bürger 71, 113, 125, 163  
 Bürgerbeteiligung 166, 169  
 Bürgernähe 65, 75  
 Bürgerrecht 1, 4, 63, 92, 107, 109, 113, 120  
 bürgerschaftliches Engagement 22  
 Bürgerversicherung 178

**C**

CDU 13, 24, 31, 116, 156  
 Chancengleichheit 55, 59  
 Charta 204  
 Christentum 45, 202  
 Contrat Social 8, 12, 17  
 CSU 31, 116



**D**

Dänemark 203  
 DDR 24, 44  
 deliberative Demokratie 180  
 demographische Alterung 177  
 Demokratieverständnis 18, 31, 113, 127, 129, 191  
 demokratisches Verhalten 18  
 Demokratisierung 18, 24, 76, 95, 201, 203  
 Demonstration 93  
 Dezentralisation 50, 197  
 Diagnostik 170  
 Diäten 134  
 Die Grünen 156  
 direkte Demokratie 44, 54, 163, 165, 166, 169, 195, 196  
 Diskriminierung 82, 177  
 Diskussion 13, 18, 31, 68  
 Drittes Reich 15, 21, 28, 161

**E**

Egalitarismus 7  
 Ehe 79  
 Eigentumsrecht 178  
 Einigungsvertrag 41  
 Einwanderungsland 29  
 elektronische Demokratie 180  
 Eltern-Kind-Beziehung 183  
 Elternschaft 79, 183  
 Embryo 170  
 Energiewirtschaft 70  
 Entgrenzung 122  
 Entscheidungsfindung 64, 65, 96  
 Entscheidungsspielraum 13, 50  
 Entscheidungsträger 146  
 Entstaatlichung 186  
 Erkenntnistheorie 78  
 Ermittlungsverfahren 117  
 Erwerbsarbeit 17  
 Erwerbsminderung 79  
 Erziehungsberechtigter 183  
 ESVP 190, 200  
 Etatismus 93  
 Ethik 1, 33  
 ethnische Gruppe 179  
 EU-Erweiterung 201  
 EU-Politik 138, 201  
 europäische Identität 40, 201  
 europäische Institution 90, 94, 197  
 europäische Integration 8, 34, 94, 95, 169, 178, 192, 195, 196, 199, 200, 201  
 Europäischer Gerichtshof 83, 90, 91, 94, 204  
 europäischer Markt 201  
 europäische Sicherheit 97, 190  
 Europäisches Recht 7, 40, 82, 90, 94, 97, 103, 168, 177, 178, 188, 190, 204  
 Europäisierung 2, 11, 34, 90, 191

Europaparlament 203  
 Europapolitik 90, 193, 200, 201  
 EU-Staat 177, 201, 203  
 EU-Vertrag 201  
 evangelische Kirche 51  
 Exekutive 26, 68, 141  
 Existenzminimum 172

**F**

Familie 79, 183  
 Familiengericht 183  
 Familienpolitik 183  
 Familienrecht 79, 183  
 FDP 13, 24, 156  
 Feindbild 18  
 Fernsehen 95  
 Finanzausgleich 71  
 finanzielle Situation 134  
 Finanzpolitik 88, 189  
 Finanzverfassung 9, 68, 167, 189  
 Finnland 203  
 Flexibilität 96  
 Föderalismus 2, 9, 10, 32, 46, 50, 56, 57, 64, 65, 66, 68, 71, 74, 75, 101, 121, 133, 151, 166, 168, 193, 197  
 Folter 39, 118, 120, 123  
 Förderung 59  
 Fraktionsdisziplin 13, 162  
 Frankreich 16, 30, 63, 83, 200, 203, 204  
 Französische Revolution 6, 28  
 Frau 32, 81, 175  
 Frauenberuf 77  
 Frauenerwerbstätigkeit 77  
 Frauenpolitik 79, 95  
 Freiheit 3, 4, 5, 7, 11, 21, 27, 55, 79, 109, 113, 114, 126  
 freiheitlich-demokratische Grundordnung 11, 121  
 Freiheitsrecht 7, 63, 88, 93, 97, 113, 173  
 Frieden 115  
 Friedenspolitik 86, 104, 115  
 Friedenssicherung 115  
 frühe Neuzeit 6, 21  
 Führungsposition 145

**G**

Gebühr 87  
 Geburt 170  
 Gefährdung 79  
 Geiselnahme 124  
 geistiges Eigentum 171  
 Geld 88  
 Geldpolitik 189  
 Gemeinde 137  
 Gemeinschaft 8, 25  
 Gemeinwesen 134  
 Gemeinwohl 7, 30, 55, 149, 151, 181

Generation 187  
 genetischer Test 170  
 Gentechnologie 39, 48  
 Gerechtigkeit 20, 59, 66  
 Gericht 99  
 Gerichtsbarkeit 95, 102  
 Gerichtsentscheidung 33, 91, 93, 97, 99, 100,  
 103, 150, 155  
 Gerichtsverfahren 182  
 Gesamtwirtschaft 189  
 Gesellschaftsbild 8  
 Gesellschaftsordnung 12, 16  
 Gesellschaftspolitik 66  
 Gesellschaftstheorie 8  
 Gesetz 64, 65, 110, 124, 167, 171  
 Gesetzentwurf 64, 120  
 Gesetzgebung 2, 9, 13, 31, 35, 36, 54, 62, 65,  
 68, 85, 88, 95, 121, 141, 144, 151, 162,  
 164, 166, 168, 174, 185  
 gesetzliche Regelung 27, 80, 111, 130, 144,  
 158  
 Gesundheit 79  
 Gewalt 18, 92, 118  
 Gewaltbereitschaft 92  
 Gewaltenteilung 85, 96, 102, 141, 148, 162,  
 184  
 Gewaltmonopol 28, 107, 125  
 Gewerbefreiheit 63  
 Glaube 45, 61  
 Glaubensfreiheit 51, 58, 61, 62, 63, 73, 81,  
 179, 204  
 Gleichbehandlung 79, 126, 174, 175  
 Gleichgewicht 189  
 Gleichheit 7, 34, 50, 63, 71, 79, 178  
 Gleichstellung 52, 77, 79  
 Globalisierung 11, 30, 34, 191, 202  
 Governance 34, 148  
 Großbritannien 6, 83, 188, 204  
 Grundgesetz 1, 4, 5, 7, 9, 10, 13, 14, 17, 20,  
 23, 24, 25, 26, 28, 31, 32, 33, 34, 35, 37,  
 38, 39, 40, 41, 42, 44, 47, 48, 51, 54, 55,  
 56, 57, 58, 59, 60, 61, 64, 65, 66, 67, 68,  
 69, 70, 71, 72, 73, 75, 80, 82, 86, 87, 88,  
 90, 91, 93, 94, 95, 97, 98, 99, 100, 101,  
 103, 104, 105, 107, 109, 111, 112, 113,  
 114, 115, 116, 119, 120, 121, 123, 125,  
 126, 127, 128, 129, 130, 132, 134, 135,  
 137, 139, 141, 143, 144, 147, 150, 151,  
 152, 153, 154, 155, 156, 158, 159, 161,  
 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 170,  
 171, 172, 173, 174, 175, 178, 179, 180,  
 181, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 190,  
 191, 192, 193, 195, 196, 198, 203  
 Grundrecht 4, 5, 11, 17, 36, 39, 45, 55, 59,  
 63, 70, 73, 79, 81, 85, 92, 93, 95, 97, 98,  
 99, 103, 113, 130, 161, 168, 173, 204  
 Grundsicherung 178

**H**

Haftung 79  
 Hamburg 186  
 Handlungsfähigkeit 64, 153, 159  
 Handlungsspielraum 10  
 Hartz-Reform 172  
 Hegel, G. 5  
 Herrschaft 6  
 Herrschaftssicherung 107  
 Hessen 19  
 historische Analyse 4, 28, 37, 169  
 Hobbes, T. 25  
 humanitäre Intervention 86  
 Humanität 132

**I**

Ideengeschichte 38  
 Identität 39  
 Identitätsbildung 199  
 Immunität 160  
 Individualisierung 164  
 Individualrecht 72  
 Individuum 33, 72, 73  
 Indonesien 6  
 Informationsfreiheit 76, 127  
 Innenpolitik 112, 116, 121  
 innere Sicherheit 28, 39, 97, 106, 109, 112,  
 113, 116, 120, 122, 127, 128, 190  
 Institutionalisierung 16, 187  
 institutionelle Faktoren 79  
 Intellektueller 129  
 interdisziplinäre Forschung 12  
 Interessengruppe 149  
 Interessenpolitik 149, 162  
 internationale Beziehungen 34, 96  
 internationale Interdependenz 34  
 internationale Kommunikation 34  
 internationale Politik 3  
 internationales Abkommen 161  
 internationale Sicherheit 110  
 internationales Recht 32, 78, 168  
 Internationalisierung 11, 32  
 Internet 69, 79, 180  
 Intervention 132  
 Islam 61, 173  
 Israel 188  
 Italien 6, 146, 204

**J**

Japan 6  
 Journalist 127  
 Judikative 26, 141  
 Justiz 39, 94, 99, 141, 182

**K**

Kanada 146

- Kant, I. 39, 45, 118  
 Kapitalismus 201  
 Karikatur 173  
 Kartell 156  
 Katastrophenschutz 116, 128  
 katholische Kirche 51  
 Kelsen, H. 32  
 Kind 59  
 Kindeswohl 59  
 Kirche 51, 58, 61, 62  
 Kirchenpolitik 51  
 Kleidung 32, 81  
 Koalition 13  
 Kohl, H. 24  
 Kollektivbewusstsein 66  
 kollektive Identität 199  
 kollektive Sicherheit 96  
 Kommission 68  
 Kommunalpolitik 49, 137  
 Kommunikation 69, 79  
 Kommunismus 182  
 Kommunitarismus 7, 8, 30  
 Kompetenzverteilung 2, 34, 57, 129  
 Kompromiss 158  
 Konfliktregelung 2  
 konstitutionelle Monarchie 4  
 Kontrakttheorie 25  
 Konvergenz 30  
 Konzentration 87  
 Konzern 87  
 Korporatismus 30  
 KPD 84, 182  
 Krieg 3  
 Kriegsführung 23  
 Kriebsrecht 132  
 Kriegsvölkerrecht 132  
 Kriminalität 107  
 Kultur 11, 68, 78  
 Kulturanthropologie 1  
 kulturelle Identität 40, 81  
 Kündigungsschutz 185  
 Kurzarbeit 88
- L**
- Länderkompetenz 35, 57, 64, 197  
 Landespolitik 65, 165  
 Landesrecht 17, 80  
 Landtag 64, 65, 74, 157  
 Landtagswahl 74  
 Lebensbedingungen 59, 66  
 Lebensqualität 66  
 Lebenssituation 75  
 Lebensstandard 174  
 Lebensunterhalt 79  
 Legalisierung 124  
 Legislative 26, 31, 35, 36, 141, 171  
 Legitimation 97, 102, 103, 123, 176, 184, 192, 199  
 Legitimität 2, 3  
 Lehramt 81  
 Lehrer 80  
 Leistung 2  
 Leistungsbezug 174  
 Leitbild 1, 42  
 Lerninhalt 80  
 Liberalismus 7, 8, 18, 28, 199  
 Locke, J. 96  
 Lohn 77  
 Lohnhöhe 77  
 Lohnunterschied 77  
 Luftfahrzeug 122  
 Luftverkehr 110, 122, 124  
 Luftwaffe 116, 132  
 Luther, M. 51
- M**
- Maastrichter Vertrag 192  
 Macht 6, 65, 102, 133, 158  
 Machtpolitik 65  
 Marktorientierung 201  
 Marktwirtschaft 55, 66  
 Massenmedien 87, 133  
 Medien 120, 134  
 Medienrecht 87, 171  
 Medienwirtschaft 87, 156  
 Medizin 67  
 medizinische Rehabilitation 79  
 medizinische Versorgung 79  
 Mehrebenenanalyse 34  
 Mehrebenensystem 68, 74  
 Mehrheitsprinzip 162  
 Meinungsfreiheit 63, 69, 127  
 Meinungsvielfalt 69, 87  
 Menschenbild 1, 5, 8, 67  
 Menschenrechte 1, 3, 32, 34, 36, 39, 67, 79, 90, 94, 123, 126, 161, 179, 204  
 Menschenwürde 1, 5, 33, 39, 45, 47, 48, 60, 67, 72, 78, 100, 110, 123, 132, 170, 172, 204  
 Militär 104, 116, 122  
 militärische Intervention 86, 132  
 militärischer Konflikt 132  
 Militarisierung 86  
 Militärpolitik 23, 116  
 Minderheit 63, 176, 179  
 Minderheitenpolitik 176, 179  
 Minderheitenrecht 63, 81, 176, 179  
 Missbrauch 154  
 Misstrauensvotum 153, 155, 159  
 Mitbestimmung 70  
 Mittelalter 6, 28  
 Mobilisierung 129  
 Moderne 12, 38, 53, 164  
 Modernisierung 68

- Monarchie 5, 6  
Moral 8, 110, 118, 170, 181  
multikulturelle Gesellschaft 1, 179  
Muslim 32, 61, 81  
Mythos 29
- N**  
Nachhaltigkeit 129  
Nachkriegszeit 31, 139  
Nation 22  
nationale Identität 202  
nationale Sicherheit 121  
Nationalismus 30, 199, 201  
Nationalsozialismus 18, 24, 28, 44, 164, 201  
Nationalstaat 22, 30, 83  
Nationalversammlung 4  
NATO 86, 130, 190  
NATO-Doppelbeschluss 96  
Neofaschismus 150  
Neoliberalismus 75, 107  
Neuordnung 12  
Neuzeit 38, 78  
nichtstaatliche Organisation 3  
Nord-Süd-Beziehungen 3  
Norm 43  
Normativität 20  
Normgeltung 27  
Norwegen 6  
Notstandsgesetz 9, 111  
Notwehr 28  
NPD 18, 84, 150
- O**  
Objektivität 36  
Observation 117  
offene Gesellschaft 62  
öffentliche Aufgaben 17, 186  
öffentliche Meinung 87  
öffentlicher Haushalt 17, 162  
öffentliches Recht 28, 73  
öffentliches Unternehmen 49  
öffentliche Verwaltung 17  
Öffentlichkeit 16, 58, 105, 133, 180  
Ökologie 187  
ökonomische Entwicklung 189  
ökonomische Theorie 189  
Ökonomisierung 106  
Online-Medien 180  
Opposition 64, 150, 153  
Organisation 74, 129  
Organisationen 73  
Organisationsanalyse 145  
Organisationsentwicklung 145  
Organisationsmodell 145  
Österreich 68, 138, 168
- P**  
Paradigma 118  
Parlament 31, 68, 85, 96, 104, 111, 141, 162  
parlamentarischer Ausschuss 131, 162  
Parlamentarischer Rat 13, 31, 51, 139  
Parlamentarismus 13, 74, 104, 133, 139, 141, 148, 157, 166  
Parlamentsauflösung 32, 135, 147, 152, 154, 157  
Parteiengesetz 24, 84, 92  
Parteilpolitik 24, 200  
Parteiverbot 92, 95, 98, 150, 182  
Partizipation 125, 169  
Paternalismus 181  
Patriotismus 22, 29, 30, 199, 202  
PDS 24, 156  
Persönlichkeitsrecht 105, 181  
Pflegebedürftigkeit 60, 79  
Phänomenologie 78  
Philippinen 6  
Philosophie 1, 72, 78  
Platon 25  
Pluralismus 1, 30, 58, 62, 66, 104, 164  
Polen 204  
Politikberatung 184  
Politiker 134, 163  
Politikwissenschaft 4, 43  
politische Agenda 187  
politische Aktivität 113  
politische Apathie 113  
politische Elite 149  
politische Entscheidung 10, 36, 64, 65, 134, 146, 149, 163, 177  
politische Entwicklung 24, 138  
politische Führung 158  
politische Geschichte 95, 201  
politische Institution 16, 163, 184  
politische Integration 29, 193  
politische Kommunikation 149  
politische Kontrolle 109, 149  
politische Kriminalität 92, 109  
politische Kultur 16, 30, 50, 163  
politische Linke 202  
politische Macht 26, 54, 75, 95, 141, 143, 158, 163  
politische Meinung 69  
politische Mitte 14  
politische Partizipation 3, 15, 30, 79, 88, 113, 131, 163, 166, 193  
politische Philosophie 8, 38  
politische Rechte 14  
politische Reform 75, 134, 140, 145, 163, 193  
politischer Einfluss 54, 75, 95, 141, 143, 197  
politischer Prozess 8, 24, 95, 201  
politischer Wandel 37, 138, 157  
politisches Bewusstsein 113  
politisches Handeln 177

politische Situation 134  
 politische Stabilität 19, 153  
 politische Struktur 46  
 politisches Verhalten 134  
 politische Willensbildung 26, 117, 133, 154  
 Politisierung 85  
 Polizei 105, 107, 109, 113, 116, 117, 119,  
 120, 126  
 postsozialistisches Land 204  
 Präsidialsystem 32, 148  
 Prävention 18, 105, 109  
 Presse 156  
 Pressefreiheit 127  
 Preußen 6  
 private Vorsorge 174, 175  
 Privatisierung 49, 186  
 Privatsphäre 183  
 Privatwirtschaft 125

## Q

Qualifikationsanforderungen 80

## R

Ratifizierung 196  
 Rationalität 8  
 Rawls, J. 8, 20  
 Recht 1, 3, 5, 25, 27, 43, 52, 78, 79, 87, 91,  
 94, 118, 162, 170, 171, 177, 185, 188,  
 204  
 Rechte und Pflichten 17  
 rechtliche Faktoren 137, 170, 190  
 Rechtsanwendung 36, 85, 102  
 Rechtsauslegung 100, 102  
 Rechtschreibung 32  
 Rechtsdogmatik 45  
 Rechtsgrundlage 1, 33, 129, 144, 164, 167,  
 184  
 Rechtslage 76, 80, 112, 127, 188, 190  
 Rechtsnorm 1, 47  
 Rechtsordnung 5, 27, 102  
 Rechtsphilosophie 5, 7, 39  
 Rechtspolitik 81, 190  
 Rechtsprechung 17, 35, 62, 82, 85, 88, 89, 93,  
 95, 97, 98, 99, 101, 110, 115, 127, 135,  
 172, 177, 178, 183, 190, 204  
 Rechtsradikalismus 14, 98, 150  
 Rechtsschutz 28, 73, 119, 161, 204  
 Rechtsstaat 3, 11, 25, 28, 36, 38, 40, 49, 53,  
 62, 91, 97, 109, 110, 117, 118, 121, 126,  
 141, 182  
 Rechtsstreit 81  
 Rechtsvergleich 198  
 Rechtswissenschaft 42, 48, 117  
 Reformbereitschaft 163  
 Reformmodell 163, 178  
 Reformpolitik 50  
 Regierbarkeit 64, 153

Regierung 17, 37, 64, 141, 145, 148, 150, 153,  
 158, 162  
 Regierungsmitglied 145  
 Region 57  
 Rehabilitand 79  
 Rehabilitation 79  
 Religion 3, 5, 32, 45, 51, 53, 58, 61, 62, 63,  
 73, 81, 173  
 Religionsgemeinschaft 61, 62, 73  
 Religionskritik 173  
 Religionssoziologie 58  
 Religionsunterricht 61, 62, 73, 80  
 Religionszugehörigkeit 58  
 religiöse Bewegung 58  
 religiöse Gruppe 61, 63, 179  
 religiöse Sozialisation 62  
 Religiosität 58  
 Rente 79, 175, 178  
 Rentenanspruch 178  
 Rentenversicherung 178  
 Repräsentation 15  
 repräsentative Demokratie 44, 149, 169, 195  
 Republikanismus 30  
 Richter 36, 141  
 Rundfunk 87  
 Rundfunkanstalt 156

## S

Säkularisierung 5, 53, 58, 61  
 Sanktion 69  
 Schleswig-Holstein 4  
 Schmitt, C. 5, 11, 14  
 Schröder, G. 153, 154, 159  
 Schule 61  
 Schwangerschaftsabbruch 45, 48  
 Schweden 76, 188, 203  
 Schweiz 54, 75, 146, 168, 178  
 Selbstbestimmung 79  
 Selbstbestimmungsrecht 79  
 Selbstbild 29  
 Selbstverständnis 43  
 Sicherheit 3, 11, 107, 117, 118, 125, 126, 129  
 Sicherheitspolitik 23, 86, 104, 115, 116, 121,  
 126, 129, 131, 190  
 Sicherungsverwahrung 126  
 Soldat 104, 130  
 Solidarität 66  
 Sozialabbau 164  
 Sozialdemokratie 21  
 soziale Gerechtigkeit 8, 55, 59, 71, 178, 187  
 soziale Integration 25, 177  
 soziale Marktwirtschaft 70  
 soziale Norm 7  
 soziale Partizipation 79  
 soziale Rechte 79, 204  
 sozialer Mindeststandard 174  
 sozialer Prozess 8

- sozialer Wandel 12, 37  
soziale Sicherung 49, 55, 79, 178  
soziales System 55  
soziale Ungleichheit 66, 71, 177  
Sozialgeschichte 79  
Sozialgesetzbuch 172, 174  
Sozialordnung 17  
Sozialpolitik 59, 95  
Sozialrecht 79, 95  
Sozialstaat 11, 12, 38, 42, 49, 55, 59, 66, 79, 95, 164  
Sozialstaatsprinzip 59  
Sozialversicherung 49, 178  
SPD 13, 21, 24, 31, 116, 156  
Sprache 204  
Staatenbund 161  
staatliche Einflussnahme 69, 181  
Staatsform 15  
Staatsgewalt 26, 28, 125  
Staatsgrenze 122  
Staatsräson 200  
Staatsrecht 42, 43, 71  
Staatsstätigkeit 62  
Staatstheorie 38, 96, 125  
Staatsverschuldung 167, 189  
Staatswissenschaft 7  
Stabilität 9  
Stammzellenforschung 36, 188  
Statistik 82  
Stein, L. 5  
Steuern 11  
Steuerpolitik 88  
Steuerrecht 11, 79  
Strafaussetzung 47  
Strafgesetzbuch 28  
Strafrecht 103, 126, 182  
Straftat 47  
Strafverfolgung 97, 182  
strategisches Management 145  
Studium 168  
Subsidiarität 66  
Subsidiaritätsprinzip 49, 99, 197  
Südasien 86, 96  
Südostasien 6  
supranationale Beziehungen 34  
Supranationalität 34  
Symbol 16, 43  
symbolische Politik 6  
Systemstabilisierung 16  
Systemveränderung 56  
Szenario 17
- T**  
Tarifpartner 77  
Tarifrecht 185  
Technikfolgen 125  
Technikfolgenabschätzung 125
- Technologie 125  
Telekommunikation 120  
Terrorismus 39, 92, 107, 109, 110, 112, 116, 120, 121, 122, 124, 125, 126, 129, 132  
Toleranz 179  
Tönnies, F. 25  
Tötungsdelikt 124  
Transformation 128  
Transparenz 64, 65  
Türkei 96  
Typologie 137, 148
- U**  
Überwachung 69, 100, 105, 109, 113, 120  
Umweltschutz 187  
Unitarismus 35  
UNO 86  
Unterhaltspflicht 183  
Unternehmenskonzentration 70  
Unternehmensverfassung 70  
Untersuchungshaft 126  
Unvereinbarkeit 14  
Urheberrecht 79  
Urteil 81, 87, 90, 144, 182  
USA 3, 7, 16, 30, 63, 76, 85, 105, 129, 188
- V**  
Verband 162  
Verbot 69, 84, 123  
Verbrechensbekämpfung 109  
Verfahrensrecht 92, 150  
Verfassungsänderung 2, 9, 19, 27, 56, 75, 100, 143, 147, 152, 163, 168, 196, 198  
Verfassungsbeschwerde 88, 97, 99, 153, 159  
Verfassungsgebung 9, 13, 25, 27, 83, 139, 194  
Verfassungsgericht 2, 16, 32, 43, 83, 85, 88, 91, 134  
Verfassungsmäßigkeit 18, 33, 56, 88, 100, 105, 106, 112, 119, 124, 128, 152, 175, 180, 185, 186  
Verfassungsrecht 15, 27, 28, 33, 36, 40, 44, 56, 63, 71, 76, 79, 81, 83, 85, 89, 93, 97, 105, 112, 116, 119, 127, 144, 151, 156, 162, 165, 170, 172, 173, 177, 178, 180, 181, 184, 186, 188, 190, 196, 203, 204  
Verfassungsschutz 73, 121, 150  
Verfassungstreue 73  
Verfassungswirklichkeit 54, 157  
Verflechtung 57, 87, 146  
Vergangenheitsbewältigung 194  
Verhältnismäßigkeit 100  
Vermögenssteuer 88  
Verrechtlichung 2, 39, 91  
Versammlungsfreiheit 93, 113  
Verschuldung 167, 189  
Versicherung 175  
Versicherungsleistung 175

- 
- Verteidigung 17, 132  
 Verteidigungspolitik 23, 86, 104, 115, 116,  
 190  
 Vertrauen 16  
 Vertrauensfrage 135, 147, 152, 153, 155, 157,  
 159  
 Video 105  
 Voegelin, E. 32  
 Volk 26  
 Völkerrecht 3, 7, 90, 119, 123, 132, 168  
 Volksabstimmung 9, 19, 44, 165, 166, 194,  
 195, 196  
 Volksbegehren 165, 166  
 Volksdemokratie 26  
 Volksentscheid 54, 134, 166  
 Volkssouveränität 26  
 Vorbild 79  
 Vormärz 127  
 Vorschule 59  
 Vorschulerziehung 59
- W**
- Wachstum 164  
 Wahlgesetz 159  
 Wahlkampf 134  
 Wahlrecht 32  
 Währungsunion 41, 189  
 Wehrdienst 104  
 Wehrpflicht 104  
 Weimarer Republik 5, 24, 28, 42, 43, 44, 51,  
 61, 129, 161, 164  
 Weltordnung 3  
 Weltpolitik 86  
 Wert 37, 72  
 Wertorientierung 45  
 Wertsystem 25  
 Westeuropäische Union 190  
 Wettbewerb 66, 70, 178  
 Wettbewerbsfähigkeit 70  
 Widerstand 114  
 Widerstandsrecht 114  
 Wiedervereinigung 9, 41, 163, 200  
 Wirtschaft 70  
 wirtschaftliche Folgen 167  
 Wirtschaftsordnung 17, 70  
 Wirtschaftsrecht 156  
 Wissenschaftler 4  
 wissenschaftliche Beratung 184  
 Wohnung 100  
 Wohnungsbau 79  
 Wohnverhältnisse 79
- Z**
- Zeitschrift 14  
 Zensur 69  
 Zentralisierung 56  
 Zivilgesellschaft 11, 30, 53, 88, 129  
 Zivilrecht 79  
 Zukunftsfähigkeit 169  
 Zweikammersystem 31, 133
18. Jahrhundert 16  
 21. Jahrhundert 3

---

**Institutionenregister**

- Deutsches Forschungsinstitut für öffentliche Verwaltung Sektion 02 Verwaltung in der Mehrebenenpolitik 191
- Fernuniversität Hagen, FB Kultur- und Sozialwissenschaften, Institut für Politikwissenschaft Lehrgebiet Politikwissenschaft I Staat und Regieren 46
- Hochschule für Politik München 84, 161
- Humboldt-Universität Berlin, Graduiertenkolleg "Codierung von Gewalt im medialen Wandel" 117
- Technische Universität Dresden, Philosophische Fakultät, Institut für Politikwissenschaft Lehrstuhl Politische Theorie und Ideengeschichte 16, 83, 101
- Technische Universität Dresden, SFB 537 Institutionalität und Geschichtlichkeit 16, 101
- Universität Bonn, Zentrum für Europäische Integrationsforschung -ZEI- 198
- Universität Erfurt, Max-Weber-Kolleg für kultur- und sozialwissenschaftliche Studien 7
- Universität Göttingen, Juristische Fakultät, Institut für Allgemeine Staatslehre und Politische Wissenschaften 111, 130
- Universität Hamburg, Fak. Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, FB Sozialwissenschaften Institut für Politische Wissenschaft Teilbereich Vergleichende Regierungslehre 138
- Universität Kiel, Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät, Institut für Sozialwissenschaften Abt. Politikwissenschaft Prof.Dr. Schuett-Wetschky 139
- Universität Lüneburg, Fak. I Bildungs-, Kultur- und Sozialwissenschaften, Institut für Politikwissenschaft Professur Regierungssystem der Bundesrepublik Deutschland 140
- Universität Passau, Philosophische Fakultät, Lehrstuhl für Politikwissenschaft I 146
- Universität Potsdam, MenschenRechtsZentrum 67





## **ANHANG**



---

## **Hinweise zur Originalbeschaffung von Literatur**

Die in der Datenbank SOLIS nachgewiesene Graue Literatur enthält nahezu vollständig einen Bibliotheksstandort zur Erleichterung der Ausleihe; dies gilt auch für einen Teil (40%) der nachgewiesenen Verlagsliteratur. In SOLIS nachgewiesene Zeitschriftenaufsätze sind zu über 60% mit einem Standortvermerk versehen.

### **Beschaffung von Literatur über den Deutschen Leihverkehr**

Die Standortvermerke in SOLIS (Kürzel, Ort und Sigel der besitzenden Bibliothek sowie Signatur der Arbeit) beziehen sich auf Bibliotheken, die dem normalen Fernleihverkehr angeschlossen sind. Sollte die gewünschte Arbeit bei Ihrer örtlichen Bibliothek nicht vorhanden sein, ersparen Ihnen die Standortvermerke für die Fernleihe („Direktbestellung“) den u.U. sehr zeitraubenden Weg über das Bibliothekenleitsystem. Elektronische Bestellungen sind ebenfalls möglich, z.B. über subito - einen bundesweiten Dokumentlieferdienst der deutschen Bibliotheken für Aufsätze und Bücher.

### **Literaturdienst der Universitäts- und Stadtbibliothek Köln**

Aufsätze aus Zeitschriften, die für SOLIS ausgewertet werden und in der Universitäts- und Stadtbibliothek Köln vorhanden sind, können über den Kölner Literaturdienst (KÖLI) als Kopie bestellt werden. Diese Aufsätze enthalten den Standortvermerk „UuStB Koeln(38) - Signatur der Zeitschrift“ sowie einen Hinweis auf den Kopierdienst. Die Bestellung kann mit gelber Post, per Fax oder elektronisch erfolgen. Kosten für den Postversand bis zu je 20 Kopien pro Aufsatz betragen 8,- Euro, für Hochschulangehörige 4,- Euro (bei „Normalbestellung“ mit einer Lieferzeit von i.d.R. sieben Tagen); gegen Aufpreis ist eine „Eilbestellung“ (Bearbeitungszeit: ein Arbeitstag) oder auch eine Lieferung per Fax möglich.

## **Zur Benutzung der Forschungsnachweise**

Die Inhalte der Forschungsnachweise beruhen auf den Angaben der Forscher selbst. Richten Sie deshalb bitte Anfragen jeglicher Art direkt an die genannte Forschungseinrichtung oder an den/die Wissenschaftler(in). Das gilt auch für Anfragen wegen veröffentlichter oder unveröffentlichter Literatur, die im Forschungsnachweis genannt ist.



## **Dienstleistungsangebot der Abteilung „Fachinformation für die Sozialwissenschaften“**

Das Dienstleistungsangebot der Abteilung Fachinformation dient der Verbreitung, Förderung und Fundierung sozialwissenschaftlicher Forschungsergebnisse sowie dem Wissensaustausch auf nationaler wie internationaler Ebene. Gleichzeitig macht die Fachinformation die sozialwissenschaftliche Forschung des deutschsprachigen Raumes international sichtbar.

Zentrale Aktivitäten sind Aufbereitung, Bereitstellung und Transfer von Wissen durch:

- Konzeption, Aufbau und Pflege von Datenbanken und Serviceangeboten zu Forschungsstrukturen, -aktivitäten und -ergebnissen in den Sozialwissenschaften im deutschsprachigen und östlichen europäischen Forschungsraum und zu wissenschaftsbezogenen chancengleichheitsrelevanten Themen im deutschsprachigen, europäischen und internationalen Rahmen
- Aufbau von und Beteiligung an kooperativen Informationssystemen (Portalen, Themenschwerpunkten, Kommunikationsplattformen und Netzwerken) zur Unterstützung der Wissenschaftskommunikation, insbesondere auf ost-westeuropäischer Ebene und zu wissenschaftsbezogenen chancengleichheitsrelevanten Themen
- Kontinuierlicher Ausbau der Vernetzung von Informationsangeboten und Services durch Erweiterung und Einbeziehung kompetenter Partner auf nationaler wie internationaler Ebene
- Erstellung servicebasierter Publikationen und Informationsdienste zu ausgewählten Themen in Kooperation mit der Wissenschaft
- Nationales Referenzzentrum für das Politikfeld „Gleichstellung in der Wissenschaft“ gegenüber Wissenschaftsorganisationen, Bundes- und Landesministerien, Politik und Medien in Bezug auf Konzept- und Programmentwicklung, Monitoring und Evaluation von Politiken und Maßnahmen

Basisprodukte der Abteilung sind Informationen über Forschungsstrukturen, -aktivitäten und -ergebnisse, die in Datenbanken aufbereitet und zur Verfügung gestellt werden. Neben den nachfolgend skizzierten Datenbanken zu sozialwissenschaftlichen Forschungsprojekten und Publikationen werden Datenbanken mit Informationen zu nationalen und internationalen sozialwissenschaftlichen Forschungseinrichtungen, Zeitschriften, Netzwerken, Veranstaltungen und Internetquellen aufgebaut und gepflegt. Sie sind Bestandteil einer von GESIS entwickelten und zur Verfügung gestellten integrierten Suche, die weitere internationale Informationssammlungen und solche externer Partner mit einbezieht.

### **Datenbanken**

Die von der Abteilung Fachinformation produzierten Datenbanken SOLIS und SOFIS bilden die Grundlage für den sozialwissenschaftlichen Fachinformationsdienst soFid.

#### **SOFIS (Forschungsinformationssystem Sozialwissenschaften)**

**Inhalt:** SOFIS informiert über laufende, geplante und abgeschlossene Forschungsarbeiten der letzten zehn Jahre aus der Bundesrepublik Deutschland, aus Österreich und der Schweiz. Die Datenbank enthält Angaben zum Inhalt, zum methodischen Vorgehen und zu Datengewinnungsverfahren sowie zu ersten Berichten und Veröffentlichungen. Die Namen der am Projekt beteiligten Forscher und die Institutsadresse erleichtern die Kontaktaufnahme.

**Fachgebiete:** Soziologie, Politikwissenschaft, Sozialpolitik, Sozialpsychologie, Psychologie, Bildungsforschung, Erziehungswissenschaft, Kommunikationswissenschaften, Wirtschaftswissenschaften, Demographie, Ethnologie, historische Sozialforschung, Sozialgeschichte, Methoden der Sozialforschung, Arbeitsmarkt- und Berufsforschung sowie weitere interdisziplinäre Gebiete der Sozialwissenschaften wie Frauenforschung, Freizeitforschung, Gerontologie, Sozialwesen oder Kriminologie.

**Bestand der letzten 10 Jahre:** rund 47.000 Forschungsprojektbeschreibungen

**Quellen:** Erhebungen bei Institutionen, die sozialwissenschaftliche Forschung betreiben. In Deutschland wird die Erhebung von GESIS durchgeführt, in der Schweiz von FORS - der Schweizer Stiftung für die Forschung in den Sozialwissenschaften. Für Österreich hatte bis 2001 die Universitätsbibliothek der Wirtschaftsuniversität Wien diese Aufgabe inne; ab 2006/07 wurde diese vom Wiener Institut für Sozialwissenschaftliche Dokumentation und Methodik - WISDOM - übernommen. Die Ergebnisse der GESIS-Erhebung werden ergänzt durch sozialwissenschaftliche Informationen fachlich spezialisierter IuD-Einrichtungen sowie von Forschungsförderern; ein nicht unerheblicher Teil an Ergänzungen wird schließlich durch Auswertung von Internetquellen sozialwissenschaftlicher Forschungsinstitute gewonnen.

### **SOLIS (Sozialwissenschaftliches Literaturinformationssystem)**

**Inhalt:** SOLIS informiert über die deutschsprachige fachwissenschaftliche Literatur ab 1945, d.h. Aufsätze in Zeitschriften, Beiträge in Sammelwerken, Monographien und Graue Literatur (Forschungsberichte, Kongressberichte), die in der Bundesrepublik Deutschland, Österreich oder der Schweiz erscheinen. Bei Aufsätzen aus Online-Zeitschriften und bei Grauer Literatur ist im Standortvermerk zunehmend ein Link zum Volltext im Internet vorhanden.

**Fachgebiete:** Soziologie, Politikwissenschaft, Sozialpolitik, Sozialpsychologie, Bildungsforschung, Kommunikationswissenschaften, Demographie, Ethnologie, historische Sozialforschung, Methoden der Sozialforschung, Arbeitsmarkt- und Berufsforschung sowie weitere interdisziplinäre Gebiete der Sozialwissenschaften wie Frauenforschung, Freizeitforschung, Gerontologie oder Sozialwesen.

**Bestand:** Anfang 2009 ca. 385.000 Literaturnachweise

**Jährlicher Zuwachs:** zwischen 16.000 und 18.000 Dokumente

**Quellen:** Zeitschriften, Monographien einschließlich Beiträgen in Sammelwerken sowie Graue Literatur. SOLIS wird von GESIS in Kooperation mit dem Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesagentur für Arbeit in Nürnberg, den Herausgebern der Zeitschrift für Politikwissenschaft und dem Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung hergestellt. Absprachen über einen regelmäßigen Datenaustausch bestehen darüber hinaus mit dem Zentrum für Psychologische Information und Dokumentation in Trier und mit dem Deutschen Institut für Internationale Pädagogische Forschung in Frankfurt/Main.

### **Zugang zu den Datenbanken**

An nahezu allen Hochschulstandorten sowohl in Deutschland als auch in Österreich und der Schweiz sind SOLIS und SOFIS in der Bibliothek oder über Institutsrechner für die Hochschulangehörigen frei zugänglich. Des Weiteren stehen SOLIS und SOFIS über von GESIS betriebene Portale für Recherchen zur Verfügung:

### **www.sowiport.de**

SOLIS und SOFIS können im sozialwissenschaftlichen Fachportal sowiport einzeln oder gemeinsam mit 13 weiteren Datenbanken durchsucht werden. sowiport enthält zurzeit folgende Datenbanken:

- Sozialwissenschaftliches Literaturinformationssystem SOLIS
- Sozialwissenschaftliches Forschungsinformationssystem SOFIS
- Literaturdatenbank DZI SoLit des Deutschen Zentralinstituts für soziale Fragen
- Katalog der Bibliothek der Friedrich-Ebert-Stiftung
- Katalog des Sondersammelgebietes Sozialwissenschaften der Universitäts- und Stadtbibliothek Köln
- Katalog der Bibliothek des Wissenschaftszentrums Berlin für Sozialforschung
- Datenbank GeroLit des Deutschen Zentrums für Altersfragen
- Publikationen der Bertelsmann Stiftung
- ProQuest-CSA-Datenbanken (im Rahmen von DFG-Nationallizenzen): Sociological Abstracts, Social Services Abstracts, Applied Social Sciences Index and Abstracts, PAIS International, Worldwide Political Science Abstracts, Physical Education Index
- Fachinformationsführer SocioGuide mit Informationen zu Institutionen, Fachzeitschriften, Sammlungen, Netzwerken und Veranstaltungen

Insgesamt sind in und über sowiport mehr als 2,5 Millionen Quellen zu Literatur, Forschungsprojekten, Institutionen, Zeitschriften, Veranstaltungen sowie Themenschwerpunkte und Links zu Portalen erreichbar.

## **www.infoconnex.de**

Der interdisziplinäre Informationsdienst infoconnex bietet Individualkunden günstige Jahrespauschalen für den Zugang zur Datenbank SOLIS – singular oder im Verbund mit den Literaturdatenbanken zu Pädagogik (FIS Bildung) und Psychologie (Psyndex). Im infoconnex-Bereich „Sozialwissenschaften“ kann darüber hinaus in der Forschungsdatenbank SOFIS und in der Literaturdatenbank DZI SoLit recherchiert werden; zudem stehen auch hier im Rahmen von DFG-Nationallizenzen die sechs Datenbanken des Herstellers ProQuest/CSA zur Recherche an Hochschulen und wissenschaftlichen Einrichtungen zur Verfügung.

## **Auftragsrecherchen und Beratung bei der Datenbank-Nutzung**

In Ihrem Auftrag und nach Ihren Wünschen führt GESIS kostengünstig Recherchen in den Datenbanken SOFIS und SOLIS durch. Darüber hinaus werden Informationen aus weiteren nationalen und internationalen Datenbanken zu sozialwissenschaftlichen und/oder fachübergreifenden Themengebieten zusammengestellt.

Zur Unterstützung Ihrer eigenen Suche beraten wir Sie selbstverständlich jederzeit bei der Umsetzung sozialwissenschaftlicher Fragestellungen in effektive Suchstrategien in unseren Datenbanken.

## **Sozialwissenschaftlicher Fachinformationsdienst – soFid**

Regelmäßige Informationen zu neuer Literatur und aktueller sozialwissenschaftlicher Forschung bietet GESIS mit diesem Abonnementdienst, der sowohl in gedruckter Form als auch auf CD-ROM bezogen werden kann. Ältere Jahrgänge stehen unter [www.gesis.org/sofid](http://www.gesis.org/sofid) zum kostenfreien Download zur Verfügung. Der Dienst ist vor allem konzipiert für diejenigen, die sich kontinuierlich und längerfristig zu einem Themenbereich informieren wollen.

soFid ist zu folgenden Themenbereichen erhältlich:

- Allgemeine Soziologie
- Berufssoziologie
- Bevölkerungsforschung
- Bildungsforschung
- Familienforschung
- Frauen- und Geschlechterforschung
- Freizeit - Sport – Tourismus
- Gesellschaftlicher Wandel in den neuen Bundesländern
- Gesundheitsforschung
- Industrie- und Betriebssoziologie
- Internationale Beziehungen / Friedens- und Konfliktforschung
- Jugendforschung
- Kommunikationswissenschaft: Massenkommunikation – Medien – Sprache
- Kriminalsoziologie + Rechtssoziologie
- Kulturosoziologie + Kunstsoziologie
- Methoden und Instrumente der Sozialwissenschaften
- Migration und ethnische Minderheiten
- Organisations- und Verwaltungsforschung
- Osteuropaforschung
- Politische Soziologie
- Religionsforschung
- Soziale Probleme
- Sozialpolitik
- Sozialpsychologie
- Stadt- und Regionalforschung
- Umweltforschung
- Wissenschafts- und Technikforschung

## **Recherche Spezial und sowiport-dossiers: aktuelle Themen im Internet**

Zu gesellschaftlich relevanten Themen in der aktuellen Diskussion werden in der Reihe „Recherche Spezial“ Informationen über sozialwissenschaftliche Forschungsprojekte und Veröffentlichungen zusammengestellt. In den Dossiers in sowiport (hervorgegangen aus der Reihe sowiPlus bzw. den thematischen Dokumentationen der Virtuellen Fachbibliothek Sozialwissenschaften) werden solche Informationen darüber hinaus mit Internetquellen unterschiedlichster Art (aktuelle Meldungen, Dokumente, Analysen, Hintergrundmaterialien u.a.m.) angereichert. Alle Themen sind inhaltlich gruppiert zu finden unter [www.sowiport.de/themen](http://www.sowiport.de/themen).

## **Informationstransfer von und nach Osteuropa**

Der Bereich Informationstransfer Osteuropa fördert die Ost-West-Kommunikation in den Sozialwissenschaften. Er unterstützt die internationale Wissenschaftskooperation mit einer Vielzahl von Informationsdiensten.

Eine wichtige Informationsquelle für Kontakte, Publikationen oder Forschung bietet in diesem Zusammenhang auch der Newsletter „Sozialwissenschaften in Osteuropa“, der viermal jährlich in englischer Sprache erscheint.



## **Kompetenzzentrum Frauen in Wissenschaft und Forschung – CEWS**

Als integraler Bestandteil der Fachinformation bietet CEWS disziplinenübergreifend Zugänge zu Themen, Informationen und aktuellen Fragen der Gleichstellung in der Wissenschaft. Durch das Sichtbarmachen des Potentials hoch qualifizierter Wissenschaftlerinnen unterstützt die Datenbank FemConsult die Erhöhung des Frauenanteils bei der Neubesetzung von Professuren und Führungspositionen in Wissenschaft und Forschung und die Förderung von Nachwuchswissenschaftlerinnen. Das CEWS-Themenportal integriert Informationen zu allen gleichstellungsrelevanten Themen im Bereich Wissenschaft und Forschung (z.B. Chancengleichheit im Hochschul- und Wissenschaftsprogramm HWP, Statistik und Gleichstellungsrecht an Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen).

## **Internet-Service der GESIS**

Umfassende Informationen zu GESIS und zum Angebot an Dienstleistungen finden Sie unter

***[www.gesis.org](http://www.gesis.org)***

### **GESIS – Leibniz-Institut für Sozialwissenschaften**

#### **Abteilung Fachinformation für die Sozialwissenschaften**

Lennéstraße 30

53113 Bonn

Tel.: +49 (0)228-2281-0

E-mail: [info@gesis.org](mailto:info@gesis.org)

GESIS-Servicestelle Osteuropa

Schiffbauerdamm 19 • 10117 Berlin

Tel.: +49 (0)30-23 36 11-0

E-mail: [servicestelle@gesis.org](mailto:servicestelle@gesis.org)

